

**Bericht der Expertenkommission zur Überprüfung  
des schweizerischen Systems der Familienbesteue-  
rung (Kommission Familienbesteuerung)**

erstattet dem  
Eidgenössischen Finanzdepartement

Bern 1998

Originaldokument in deutscher Sprache

**Inhaltsübersicht**

<b>I. Zusammenfassung</b>	1
<b>II. Einleitung</b>	5
1. Ausgangslage	5
2. Rechtliche Änderungen	7
3. Situation im Ausland	8
4. Kommission Familienbesteuerung	10
5. Inhalt des Berichts	11
6. Parlamentarische Vorstösse	12
<b>III. Verfassungsrechtliche Aspekte</b>	15
1. Verfassungsrechtliche Grundlegung	15
2. Artikel 4 BV	16
3. Aus Artikel 4 BV abgeleitete Besteuerungsprinzipien	17
<b>IV. Die Bundesrechtsordnung und die kantonalen Steuerrechtsordnungen im Vergleich</b>	23
1. Einleitung	23
2. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)	23
3. Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	26
<b>V. Grundsatzfragen</b>	29
1. Einleitung	29
2. Kritik am geltenden Recht	29
3. Aspekte der Familienbesteuerung	39
4. Der Familienbesteuerung verwandte Fragen	50
5. Tarif	52

<b>VI. Darstellung und Würdigung der einzelnen Besteuerungsmodelle und -varianten</b>	53
1. Einleitung	53
2. Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle	60
2.1. Übersicht	60
2.2. Traditionelles Modell	60
2.2.1. Traditionell rein	60
2.2.2. Traditionell mit Wahlrecht	61
2.3. Berner Modell	61
2.3.1. Typus Bern rein	61
2.3.2. Typus Bern mit Wahlrecht	62
2.4. Splitting Modell	62
2.4.1. Vollsplitting Typus St. Gallen	62
2.4.2. Vollsplitting mit Wahlrecht	63
2.4.3. Familienquotient Typus Waadt	63
3. Individualbesteuerungsmodelle	64
3.1. Einführung	64
3.2. Individualbesteuerung rein	65
3.3. Individualbesteuerung modifiziert	66
4. Familiensplitting	66
<b>VII. Darstellung und Würdigung der weiter verfolgten Besteuerungsvarianten</b>	68
1. Übersicht über die weiter verfolgten Besteuerungsvarianten	68
2. Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“	69
3. Variante „Individualbesteuerung modifiziert“	72
4. Familiensplitting	77
<b>Anhänge zum Schlussbericht</b>	
Anhang Nr. 1: Verteilung der Haushaltstypen sowie Verteilung der Personen je Haushaltstyp 1990 und Entwicklung 1970 – 1990	
Anhang Nr. 2: Ländervergleiche	
Anhang Nr. 3: Die Bundesrechtsordnung und die kantonalen Steuerrechtsordnungen im Vergleich	
Anhang Nr. 4: Kritik am geltenden Recht	

Anhang Nr. 5: Haushaltvorteile

Anhang Nr. 6: Besteuerungsmodelle in den OECD – Ländern

**Beilage:** Datenmaterial sämtlicher geprüften Varianten mit Belastungsvergleichen sowie Gesetzesentwürfe mit Kommentaren zu den drei empfohlenen Varianten.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Zusammenfassung</b>	1
<b>II. Einleitung</b>	5
1. Ausgangslage	5
2. Rechtliche Änderungen	7
3. Situation im Ausland	8
4. Kommission Familienbesteuerung	10
5. Inhalt des Berichts	11
6. Parlamentarische Vorstösse	12
<b>III. Verfassungsrechtliche Aspekte</b>	15
1. Verfassungsrechtliche Grundlegung	15
1.1 Kompetenz zur Erhebung einer direkten Bundessteuer	15
1.2 Steuerharmonisierung	15
1.3. Grundrechtsfragen	16
2. Artikel 4 BV	16
2.1. Rechtsgleichheitsgebot	16
2.2. Praktikabilitätsaspekte (Pauschalierungen)	17
3. Aus Artikel 4 BV abgeleitete Besteuerungsprinzipien	17
3.1. Einleitung	17
3.2. Allgemeinheit der Besteuerung	18
3.3. Gleichmässigkeitsgrundsatz	18
3.4. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	19
3.4.1. Einleitung	19
3.4.2. Existenzminimum	19
3.4.3. Kinderkosten	20
3.4.4. Abzugsarten	20
3.4.4.1. Einleitung	20
3.4.4.2. Organische Abzüge	20
3.4.4.3. Anorganische Abzüge („Abzüge für besondere Aufwendungen“)	21
3.4.4.4. Sozialabzüge („Abzüge für bestimmte Verhältnisse“)	21
<b>IV. Die Bundesrechtsordnung und die kantonalen Steuerrechtsordnungen im Vergleich</b>	23
1. Einleitung	23

2. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)	23
2.1. Ehegattenbesteuerung	23
2.2. Abzüge und tarifliche Massnahmen im geltenden DBG	24
2.2.1. Organische Abzüge	24
2.2.2. Anorganische Abzüge	24
2.2.3. Sozialabzüge	25
2.2.4. Tarifliche Massnahmen	25
3. Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	26
3.1. Einleitung	26
3.2. Kantonale Praxis	27
3.2.1. Organische Abzüge	27
3.2.2. Anorganische Abzüge	27
3.2.3. Sozialabzüge und tarifliche Massnahmen	28
<b>V. Grundsatzfragen</b>	29
1. Einleitung	29
2. Kritik am geltenden Recht	29
2.1. Einleitende Bemerkungen	29
2.2. Gemeinschaftsbesteuerung	29
2.2.1. Zivilstandsabhängige Ausgestaltung des Steuersystems (Interpellation Reimann, Motion Frick, Parlamentarische Initiative WAK-SR, Motion Kommission WAK-NR, Motion Deiss, Motion Schmid)	29
2.2.2. Progressionsverlauf (Parlamentarische Initiative WAK-SR, Motion Deiss, Motion Schmid)	30
2.2.3. Entlastung der ehelichen Gemeinschaft im Vergleich zu alleinstehenden Personen (Parlamentarische Initiative WAK-SR)	31
2.2.4. Berücksichtigung der Haushaltvorteile nur bei einer ehelichen Gemeinschaft	31
2.2.5. Abhalteeffekt (Edukationseffekt)	32
2.2.6. Starrer Zweiverdienerabzug	32
2.2.7. Kein Einbezug der Haus- und Betreuungsarbeit in das Steuersystem	33
2.3. Kinderbedingte Kosten	34
2.3.1. Ungenügende Berücksichtigung der Kinderkosten (Parlamentarische Initiative WAK-SR, Motion Deiss, Motion Schmid)	34
2.3.2. Keine Steuerbefreiung von Kinderzulagen (Motion Aepli Wartmann)	34
2.3.3. Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten (Motion Spoerry, Einfache Anfrage Spoerry)	34
2.3.4. „Neue“ Regelung der Alimentenzahlungen (Realsplitting)	35
2.3.5. Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder (Interpellation Rennwald)	36
2.4. Keine Berücksichtigung des Existenzminimums (Motion Rechsteiner)	36
2.5. Einzelne Kritikpunkte	37
2.5.1. Abzüge vom Steuerbetrag statt von der Bemessungsgrundlage	37
2.5.2. Ungenügender Abzug für Krankenkassenprämien (Postulat Grendelmeier)	37
2.5.3. Vorbehalt der Säule 3a nur für Erwerbstätige (Motion Hochreutener, Parlamentarische Initiative Nabholz, Einfache Anfrage Reimann)	37
2.5.4. Keine Anerkennung der Wiedereinstiegskosten als Gewinnungskosten (Motion Teuscher)	38

Inhaltsverzeichnis	Seiten
2.5.5. Keine steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten (Motion David)	38
2.5.6. Behindertenbetreuung (Empfehlung Spoerry)	38
2.5.7. Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare (Postulat Rechtskommission des Nationalrates)	38
3. Aspekte der Familienbesteuerung	39
3.1. Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltsformen	39
3.2. Gemeinschaftsbesteuerung (Faktorenaddition)	41
3.2.1. Einleitende Bemerkungen	41
3.2.2. Haushaltvorteil	42
3.2.3. Haus- und Betreuungsarbeit im Steuersystem	43
3.2.4. Zweiverdienerabzug	43
3.3. Neuordnung der Alimenterbesteuerung und die Situation alleinerziehender Personen	45
3.3.1. Einleitende Bemerkungen	45
3.3.2. Unterhalt mündiger Kinder (in Ausbildung)	46
3.4. Eigene Steuerpflicht von minderjährigen Kindern	47
3.5. Abhalteeffekt	47
3.6. Kinderbetreuungsabzug (Motion Spoerry, Einfache Anfrage Spoerry)	48
3.7. Wahlrecht von Konkubinatspaaren	49
4. Der Familienbesteuerung verwandte Fragen	50
4.1. Unterstützungsabzug	50
4.2. 3a-Säule für Nichterwerbstätige (Motion Hochreutener, Parlamentarische Initiative Nabholz, Einfache Anfrage Reimann)	50
4.3. Abzug vom Steuerbetrag	50
4.4. Streichung des allgemeinen Versicherungsabzugs	51
4.5. Abzug für Wiedereinstiegskosten (Motion Teuscher)	51
4.6. Abzug für Ausbildungskosten (Motion David)	51
5. Tarif	52
<b>VI. Darstellung und Würdigung der einzelnen Besteuerungsmodelle und -varianten</b>	<b>53</b>
1. Einleitung	53
2. Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle	60
2.1. Übersicht	60
2.2. Traditionelles Modell	60
2.2.1. Traditionell rein	60
2.2.2. Traditionell mit Wahlrecht	61
2.3. Berner Modell	61
2.3.1. Typus Bern rein	61
2.3.2. Typus Bern mit Wahlrecht	62
2.4. Splitting Modell	62
2.4.1. Vollsplitting Typus St. Gallen	62
2.4.2. Vollsplitting mit Wahlrecht	63
2.4.3. Familienquotient Typus Waadt	63

Inhaltsverzeichnis	Seiten
3. Individualbesteuerungsmodelle	64
3.1. Einführung	64
3.2. Individualbesteuerung rein	65
3.3. Individualbesteuerung modifiziert	66
4. Familiensplitting	66
<b>VII. Darstellung und Würdigung der weiter verfolgten Besteuerungsvarianten</b>	<b>68</b>
1. Übersicht über die weiter verfolgten Besteuerungsvarianten	68
2. Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“	69
2.1. Charakterisierung	69
2.2. Bewertung anhand der Kritikpunkte zum geltenden Recht	70
2.3. Belastungsvergleiche mit dem geltenden Recht	71
2.4. Fazit	71
3. Variante „Individualbesteuerung modifiziert“	72
3.1. Charakterisierung	72
3.2. Bewertung anhand der Kritikpunkte zum geltenden Recht	75
3.3. Belastungsvergleiche mit dem geltenden Recht	76
3.4. Fazit	76
4. Familiensplitting	77
4.1. Charakterisierung	77
4.2. Bewertung anhand der Kritikpunkte zum geltenden Recht	79
4.3. Belastungsvergleiche mit dem geltenden Recht	80
4.4. Fazit	80
<b>Anhänge zum Schlussbericht</b>	
Anhang Nr. 1: Verteilung der Haushaltstypen sowie Verteilung der Personen je Haushaltstyp 1990 und Entwicklung 1970 – 1990	
Anhang Nr. 2: Ländervergleiche	
1. Einleitung	1
2. Deutschland	1
2.1. Charakterisierung des Steuersystems	1
2.2. Belastungsvergleiche	3
2.3. Struktur des Steuertarifs	4
2.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote	4
2.5. Politischer Hintergrund	5
2.6. Beurteilung des Steuersystems	5



Inhaltsverzeichnis	Seiten
3. Frankreich	5
3.1. Charakterisierung des Steuersystems	5
3.2. Belastungsvergleiche	9
3.3. Struktur des Steuertarifs	9
3.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote	10
3.5. Politischer Hintergrund	10
3.6. Beurteilung des Steuersystems	10
4. Österreich	11
4.1. Charakterisierung des Steuersystems	11
4.2. Belastungsvergleiche	13
4.3. Struktur des Steuertarifs	15
4.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote	15
4.5. Politischer Hintergrund	16
4.6. Beurteilung des Steuersystems	16
5. Schweden	17
5.1. Charakterisierung des Steuersystems	17
5.2. Belastungsvergleiche	18
5.3. Struktur des Steuertarifs	20
5.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote	20
5.5. Politischer Hintergrund	21
5.6. Beurteilung des Steuersystems	21
6. Grossbritannien	21
6.1. Charakterisierung des Steuersystems	21
6.2. Belastungsvergleiche	22
6.3. Struktur des Steuertarifs	24
6.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote	24
6.5. Politischer Hintergrund	25
6.6. Beurteilung des Steuersystems	25
7. Italien	26
7.1. Charakterisierung des Steuersystems	26
7.2. Belastungsvergleiche	27
7.3. Struktur des Steuertarifs	28
7.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote	29
7.5. Politischer Hintergrund	29
7.6. Beurteilung des Steuersystems	29
8. Fazit	29
9. Tabellarische Übersicht über die wichtigsten Merkmale der Steuersysteme von sechs europäischen Ländern	31

## Anhang Nr. 3: Die Bundesrechtsordnung und die kantonalen Steuerrechtsordnungen im Vergleich

1. Organische Abzüge: Abzug für Gewinnungskosten der unselbstständig Erwerbenden	1
2. Anorganische Abzüge	2
2.1. Abzug für Kinderbetreuungskosten	2
2.2. Abzug für Ausbildungskosten	3
2.3. Versicherungsabzug	4
2.4. Steuerliche Entlastung von Zweiverdiener Ehepaaren	7
2.4.1. Abzüge	7
2.4.1.1. Fester Abzug vom Erwerbseinkommen	7
2.4.1.2. Prozentualer Abzug vom Erwerbseinkommen	8
2.4.2. Doppelverdiener – Teilsplitting	8
3. Sozialabzüge und tarifliche Massnahmen	9
3.1. Persönlicher Abzug für alleinstehende Personen	9
3.2. Persönlicher Abzug bzw. tarifliche Massnahme für verheiratete Personen	10
3.2.1. Abzüge	10
3.2.2. Doppeltarif	10
3.2.3. Reduktion des satzbestimmenden Einkommens	10
3.2.4. Besteuerung nach Konsumeinheiten	11
3.2.5. Mischformen	11
3.3. Persönlicher Abzug bzw. tarifliche Massnahmen für alleinerziehende Personen	11
3.4. Kinderabzüge	13
3.5. Unterstützungsabzug	14

## Anhang Nr. 4: Kritik am geltenden Recht

1. Konkubinatseffekt (-vorteil/-nachteil)	1
1.1. Einkommensverteilung 50/50	1
1.1.1. Zweiverdienerpaare ohne Kinder	1
1.1.2. Zweiverdienerpaare mit zwei Kindern	1
1.2. Einkommensverteilung 70/30	2
1.2.1. Zweiverdienerpaare ohne Kinder	2
1.2.2. Zweiverdienerpaare mit zwei Kindern	2
1.3. Fazit	2
2. Entlastung von ehelichen Gemeinschaften im Vergleich zu alleinstehenden Personen	3
2.1. Übersicht über die steuerliche Belastung von alleinstehenden Personen bzw. Einverdiener Ehepaaren ohne Kinder	3
2.2. Fazit	3
3. Progressionsverlauf	4
3.1. Übersicht über die Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoerwerbseinkommens durch die direkte Bundessteuer	4
3.1.1. Alleinstehende Personen	4
3.1.2. Verheiratete Personen ohne Kinder	4
3.1.3. Verheiratete Personen mit zwei Kindern	4

Inhaltsverzeichnis	Seiten
3.2. Übersicht über die Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoerwerbseinkommens durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern	4
3.2.1. Alleinstehende Personen	4
3.2.2. Verheiratete Personen ohne Kinder	5
3.2.3. Verheiratete Personen mit zwei Kindern	6
4. Kinderkosten	6
5. Existenzminimum	8
5.1. Bundesgerichtlicher Begriff des Existenzminimums	8
5.2. Betreibungsrechtliches Existenzminimum	8
5.3. Fürsorgerisches Existenzminimum	8
6. Krankenkassenprämien	9
Anhang Nr. 5: Haushaltvorteile	
1. Einleitung	1
2. Beantwortung der im Auftrag an das Büro BASS gestellten Fragen	1
3. Zusammenfassung der Studie	2
Anhang Nr. 6: Besteuerungsmodelle in den OECD - Ländern	
<b>Beilage:</b> Datenmaterial sämtlicher geprüften Varianten mit Belastungsvergleichen sowie Gesetzesentwürfe mit Kommentaren zu den drei empfohlenen Varianten.	

## Literaturverzeichnis

### 1. Schweizerische Literatur

#### 1.1. Berichte und Studien

- Allgemeine Wegleitung zur Steuererklärung 1997/98 des Kantons Bern (zitiert: Allgemeine Wegleitung, Bern 1997/98)
- Banfi S./Iten R., Getrennt oder Gemeinsam? Steuersysteme im Vergleich, Frauenfragen 2 - 3/1997, S. 56
- Bänziger A./Stebler S., Frau und Mann in Wirtschaft und Gesellschaft in der Schweiz, Zürich 1994
- Bauer T., Kinder, Zeit und Geld, Eine Analyse der durch Kinder bewirkten finanziellen und zeitlichen Belastungen von Familien und der staatlichen Unterstützungsleistungen in der Schweiz Mitte der Neunziger Jahre, Bern 1997
- Bauer T. et. al., Die Schweiz braucht einen Generationenvertrag, Diskussionsbeitrag, Bern 1998
- Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Steuerlücken), Bern 1998
- Bericht des Arbeitsausschusses für Familienbesteuerung, Finanzdirektion des Kantons Zürich vom 17. Oktober 1973
- Bericht des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt zur Familienbesteuerung vom 2. Juli 1982
- Bericht, Gesetzes- und Beschlusssentwürfe der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates vom 3. November 1995, BBl 1996 II S. 943 ff. (zitiert: Bericht, Gesetzes- und Beschlusssentwürfe der WAK-SR)
- Bonjour D., Lohndiskriminierung in der Schweiz, Eine ökonometrische Untersuchung, Diss., Bern/Stuttgart/Wien 1997
- Botschaft des Bundesrates über die Volksinitiative „zur Abschaffung der direkten Bundessteuer“ vom 2. November 1994, BBl 1995 I S. 429 ff. (zitiert: Botschaft „zur Abschaffung der direkten Bundessteuer“)
- Botschaft des Bundesrates über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 8. Dezember 1980, BBl 1981 I S. 20 ff. (zitiert: Finanzordnungsbotschaft)
- Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20. November 1996, BBl 1997 I S. 349 (zitiert: Botschaft über eine neue Bundesverfassung)
- Botschaft des Bundesrates zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer vom 25. Mai 1983, BBl 1983 III S. 1 ff. (zitiert: Steuerharmonisierungsbotschaft)
- Bundesamt für Sozialversicherung, Familie & Gesellschaft, Sonderreihe des Bulletins Familienfragen, Nr. 1, Bern, Februar 1998
- Bundesamt für Sozialversicherung, Familienfragen, Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen, Nr. 2, Bern 1994 (zitiert: Bundesamt für Sozialversicherung, Familienfragen)
- Bundesamt für Sozialversicherung, Familienfragen, Informationsbulletin der Zentralstelle für Familienfragen, Sondernummer: Kinderkosten, Bern 1989
- Bundesamt für Sozialversicherung, „Familien mit alleinerziehenden Eltern“, Forschungsbericht Nr. 1/96, Bern 1996 (zitiert: Bundesamt für Sozialversicherung, „Familien mit alleinerziehenden Eltern“)

- Bundesamt für Statistik, Beruf und Familie vereinbaren, Pressemitteilung vom 13. 2. 1997 (zitiert: Bundesamt für Statistik, Beruf und Familie vereinbaren)
- Bundesamt für Statistik 1996, Die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), kommentierte Ergebnisse und Tabellen, Bern 1995
- Bundesamt für Statistik, Eidgenössische Volkszählung 1990, Haushalte und Familien: die Vielfalt der Lebensformen, Bern 1996 (zitiert: Bundesamt für Statistik, Haushalte und Familien)
- Bundesamt für Statistik, Eine Familie gründen – Eltern werden, DEMOS Nr. 1/97 (zitiert: Bundesamt für Statistik, DEMOS)
- Bundesamt für Statistik, Mikrozensus Familie in der Schweiz 1994/95, Bern 1998 (zitiert: Bundesamt für Statistik, Mikrozensus Familie)
- Bundesamt für Statistik, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 1995 – 2050, Bern 1996
- Dipartimento delle finanze e dell' economia della Repubblica e Cantone del Ticino, Divisione delle contribuzioni, Bellinzona, Dezember 1997 (unpubliziert) (zitiert: Divisione delle contribuzioni, Bellinzona)
- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Schlussbericht „Auswirkungen des Steuer- und Abgabensystems auf die Frauen“, Bern 1997 (zitiert: Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, „Auswirkungen des Steuer- und Abgabensystems auf die Frauen“)
- Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation, Steuermäppchen Schweiz I. Teil, Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen, Juli 1998 (zitiert: Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern)
- Eidgenössische Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz, Kantonshauptorte/Kantonsziffern 1997, Bern 1998 (zitiert: Eidgenössische Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz)
- Familienpolitik in der Schweiz, Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des EDI, erstattet von der Arbeitsgruppe Familienbericht, Bern 1982 (zitiert: Familienpolitik in der Schweiz)
- Fragnière J.-P. et. al., Dictionnaire suisse de politique sociale, Lausanne 1998
- Gerfin M./Leu R./Schwendener P., Ausgaben – Äquivalenzskalen für die Schweiz. Bericht vom 4. Oktober 1994 zuhanden des Bundesamtes für Statistik, Bern 1994
- Gerfin M./Leu R./Schwendener P., Ausgaben – Äquivalenzskalen für die Schweiz. Theoretische Ansätze und Skalen aufgrund der Verbrauchserhebung 1990, Bundesamt für Statistik, Bern 1994, zitiert nach Spycher S./Bauer T., Existenz und Ausmass von Haushaltsvorteilen bei Haushalten ohne Kinder, Bern 1997
- Infra, Merkblattsammlung zu Trennung und Scheidung, Merkblatt Kinder, Bern (zitiert: Infra, Merkblatt Kinder)
- Kinderkosten ... und Kinderkosten-Ausgleich in der Schweiz des Nationalen Forschungsprojekts „Soziale Sicherheit“ (zitiert: „Kinderkosten ... und Kinderkosten – Ausgleich in der Schweiz“)
- Leu R./Burri S./Priester T., Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien 1997
- Masméjan-Fey L., Rapport sur l'imposition de la famille de la commission d'harmonisation, (ohne Ortsangabe) 1996 (noch unveröffentlicht) (zitiert: Masméjan, Rapport sur l'imposition de la famille)
- Pro Familia Schweiz, Informationsbulletin zum Internationalen Jahr der Familie 1994, Nr. 8/Juni 1995 (zitiert: Pro Familia Schweiz)

- Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe, Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe zuhanden der Sozialhilfeorgane von Bund, Kantonen, Gemeinden und privaten Sozialorganisationen (zitiert: SKOS – Richtlinien)
- Schellenbauer P./Merk S., Bewertung der Haushalts-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, Forschungsprojekt im Auftrag der Abteilung Wirtschaft und Statistik des BIGA, Bern 1994
- Schlussbericht der ausserparlamentarischen Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Ehegatten- und Familienbesteuerung im Kanton Bern, Bern 1986 (zitiert: Schlussbericht Bern)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Änderungen vom 26. Juni 1998, BBl 1998 S. 3491 ff.
- Spycher S./Bauer T./Baumann B., Die Schweiz und ihre Kinder - Private Kosten und staatliche Unterstützungsleistungen, Chur/Zürich 1995
- Spycher S./Bauer T., Existenz und Ausmass von Haushaltsvorteilen bei Haushalten ohne Kinder, Bern 1997 (unpubliziert)
- Steuerinformationen der Interkantonalen Kommission für Steueraufklärung, Familienbesteuerung, Bern Mai 1997 (zitiert: Steuerinformationen)

### 1.2. Kommentare

- Agner P./Jung B./Steinmann G., Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995
- Hausheer H./Reusser R./Geiser T., Kommentar zum Eherecht, Bern 1988
- Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Band I, Art. 1 – 359 ZGB, Honsell et. al. (Hrsg.), Basel/Frankfurt 1996
- Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, Basel/Zürich/Bern 1986 (mit Überarbeitungen) (zitiert: Kommentar BV)
- Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/1 StHG, Basel 1997 (zitiert: Kommentar StHG)
- Zuppinger F./Böckli P./Locher P./Reich M., Steuerharmonisierung, Bern 1984

### 1.3. Materielles Recht

- Aeschbach S., Die Besteuerung der Familien in Deutschland, Oesterreich und Frankreich im Vergleich zur Schweiz, Diss., Zürich 1980
- Baumann K., Ehegatten-, Familien- und Individualbesteuerung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl) 88 (1987), S. 329 ff.
- Blumenstein E./Locher P., System des Steuerrechts, 5. Auflage, Zürich 1995
- Böckli P., Eintracht und Hader mit Steuerfolgen. Die Einkommenssteuer unter dem Einfluss des neuen Eherechts, Steuer Revue (StR) 46 (1991), S. 223 ff. (zitiert: Böckli, Eintracht und Hader mit Steuerfolgen)
- Derselbe, Von Schatteneinkommen und Einkommensbindung. Gedanken zur Ehegattenbesteuerung, Steuer Revue (StR) 33 (1978), S. 98 ff. (zitiert: Böckli, Von Schatteneinkommen und Einkommensbindung)
- Bosshardt O., Zur gemeinsamen Besteuerung der Ehegatten, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl) 58 (1957), S. 397 ff.
- Bouverat G., Famille et fiscalité, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 39 (1970/71), S. 481 ff.
- Cagianut F., Analyse des BGE vom 13. April 1984 i.S. Hegetschweiler zuhanden der kantonalen Finanzdirektoren, St. Gallen 1984 (nicht publiziert) (zitiert: Cagianut, Analyse)

- Derselbe, Gerechte Besteuerung der Ehegatten, Bern 1971 (zitiert: Cagianut, Gerechte Besteuerung der Ehegatten)
- Candrian M., Steuerrecht und Familiengemeinschaft, Diss., Zürich 1951
- Derselbe, Zur Frage der Einkommensbesteuerung nach Konsumeinheiten, Steuer Revue (StR) 13 (1958), S. 256 ff.
- Casanova H., Die unselbständige Steuerpflicht des Kindes, in: Festschrift Schnyder, Freiburg 1995, S. 91 ff. (zitiert: Casanova, Die unselbständige Steuerpflicht des Kindes)
- Derselbe, Zur Besteuerung geldwerter Leistungen unter Konkubinatspartnern, in: Festschrift Oberson, Basel/Frankfurt 1995, S. 29 ff. (zitiert: Casanova, Zur Besteuerung geldwerter Leistungen unter Konkubinatspartnern)
- Deiss J., Budgets familiaux et compensation des charges, in: Familles en Suisse, Fribourg 1991, S. 261 ff.
- Deiss J. et. al., Kinderkosten in der Schweiz. Untersuchung über die Äquivalenzskalen der Einkommen, Freiburg 1988
- Egli Steffen M., Eherechtswidriges Steuerrecht, in: Festschrift Schnyder, Freiburg 1995, S. 193 ff.
- Funk P., Der Begriff der Gewinnungskosten nach Schweizerischem Einkommenssteuerrecht, Diss., St. Gallen 1989
- Graber K./Stüdle R., Besteuerung der Einelternfamilie und der Kinderalimente, Steuer Revue (StR) 49 (1994), S. 169 ff.
- Halbeisen C.A., Die Sozialabzüge der bernischen Einkommenssteuer im Lichte der Gerechtigkeit, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 11 (1942/43), S. 273 ff.
- Haller H./Biel W., Zukunftsgerechte Finanzreform für die Schweiz, Zürich 1971
- Hangartner Y., Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung, in: Festschrift Höhn, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 91 ff.
- Herzog M., Das schweizerische Familienzulagensystem und sein Reformbedarf, Familienfragen 2/1995, S. 2 ff.
- Herzog W. et. al., Partnerschaft und Elternschaft. Die Modernisierung der Familie, Bern 1997
- Höhn E., Die Besteuerung der Ehepaare im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 52 (1983/84), S. 113 ff.
- Derselbe, Fragen der Ehegattenbesteuerung, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 33 (1964/65), S. 465 ff. (zitiert: Höhn, Fragen der Ehegattenbesteuerung)
- Derselbe, Verfassungsmässige Schranken der Steuerbelastung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl) 80 (1979) S. 241 ff. (zitiert: Höhn, Verfassungsmässige Schranken der Steuerbelastung)
- Höhn E./Waldburger R., Steuerrecht I, 8. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 1997
- Huber H., Gleiche Rechte für Mann und Frau, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins (ZBJV) 118 (1982), S. 161 ff.
- Huber M., Rechtsgleichheit und Progression, Diss., Zürich 1988
- Imboden M., Die Einheit der Familie im Steuerrecht, in: Festschrift A. Egger, Zürich 1945, S. 377 ff.
- Klett K., Der Gleichheitssatz im Steuerrecht, Schweizerischer Juristenverein, Referate und Mitteilungen, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 111 (1992) II S. 1 ff. (zitiert: Klett, Der Gleichheitssatz im Steuerrecht)
- Dieselbe, Familienbesteuerung, Aktuelle juristische Praxis (AJP) 1994 S. 857 ff. (zitiert: Klett, Familienbesteuerung)
- Dieselbe, Zivilstandsunabhängige Einkommens - Besteuerung, in: Festschrift Bigler-Eggenberger, Basel 1993, S. 173 ff. (zitiert: Klett, Zivilstandsunabhängige Einkommens - Besteuerung)

- Koller T., „Ehescheidung und AHV“, Referat gehalten am 20. Juni 1997 am Schweizerischen Institut für Verwaltungskurse in Luzern (nicht publiziert) (zitiert: Koller, „Ehescheidung und AHV“)
- Derselbe, Wechselwirkungen zwischen Ehe recht und Steuerrecht - dargestellt anhand zweier ausgewählter Problemkreise, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 109 (1990) I S. 41 ff. (zitiert: Koller, Wechselwirkungen zwischen Ehe recht und Steuerrecht)
- Kundert H.-J., Die Besteuerung der Haushalte, Diss., 2. Auflage, Basel 1978
- Lanz-Baur R., Das Ehepaar im Steuerrecht, Bern 1988
- Lanz R., Die Besteuerung der Ehegatten in der Schweiz, eine Übersicht, Steuer Revue (StR) 38 (1983), S. 345 ff.
- Locher P., Bedauerlicher Rückschritt bei der Ehegattenbesteuerung (Besprechung von BGE vom 18. November 1994 i.S. X., Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 63 S. 741 ff.), recht 13 (1995), S. 163 ff. (zitiert: Locher, Rückschritt)
- Derselbe, Ehegattenbesteuerung im Umbruch?, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 53 (1984/85), S. 305 ff. (zitiert: Locher, Ehegattenbesteuerung im Umbruch)
- Derselbe, Praktikabilität im Steuerrecht, in: Festschrift Höhn, Bern 1995, S. 209 ff. (zitiert: Locher, Praktikabilität im Steuerrecht)
- Derselbe, Zur Kritik am Grundsatzentscheid des Bundesgerichts vom 13. April 1984 i.S. Hegetschweiler (Ehegattenbesteuerung), Steuer Revue (StR) 40 (1985), S. 569 ff. (zitiert: Locher, Grundsatzentscheid)
- Lüscher K., Familie und Familienpolitik im Wandel, in: Familien in der Schweiz, Thomas Fleiner-Gerster, Pierre Gilliard und Kurt Lüscher (Hrsg.), Freiburg/Schweiz 1991, S. 511 ff.
- Margairaz A., Le cumul des revenus lorsque la femme mariée travaille, Steuer Revue (StR) 26 (1971), S. 419 ff.
- Derselbe, L'impôt de la femme mariée, Steuer Revue (StR) 33 (1978), S. 47 ff.
- Marti P., Ehegattenbesteuerung in der Schweiz und im Ausland, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 41 (1972/73), S. 545 ff.
- Mamejan-Fey L., L'imposition des couples mariés et des concubins, Diss., Lausanne 1992
- Merz M., Die Kosten der Kinderbetreuung im Steuerrecht: Gewinnungskosten oder Lebenshaltungskosten?, Familienfragen 2/1994, S. 49 ff.
- Moser W., Problematische Familienbesteuerung, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 102 (1983) I S. 539 ff.
- Müller J.P., Grundrechte der schweizerischen Bundesverfassung, 2. Auflage, Bern 1991
- Nägeli H., Zum Problem der selbständigen Besteuerung der erwerbstätigen Ehefrau, Steuer Revue (StR) 26 (1971), S. 235 ff.
- Oberson X., Droit fiscal suisse, Basel/Frankfurt 1998
- Pesciallo-Bianchi E., Deducibilità dei costi per personale domestico e per la cura dei figli: indispensabile un intervento a livello legislativo, Rivista di diritto amministrativo e tributario ticinese (RDAT) II 1995, S. 529 ff.
- Pfister A., Zehn Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Ehegatten-Besteuerung, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 63 (1994/95), S. 677 ff.
- Piconi A., Die Besteuerung der Familie im Einkommens- und Vermögenssteuerrecht, Diss., Zürich 1979
- Reich M., Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommenssteuerrecht, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 53 (1984/85) S. 5 ff. (zitiert: Reich, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommenssteuerrecht)
- Derselbe, Zur Frage der Ehegattenbesteuerung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl) 86 (1985), S. 233 ff. (zitiert: Reich, Zur Frage der Ehegattenbesteuerung)



- Reimann A., Die Besteuerung der Familie, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 38 (1969/70), S. 66 ff.
- Reize E., Die Ehegattenbesteuerung als verfassungsrechtliches und steuerrechtliches Problem, Diss., Bern 1976
- Reusser R., „Stand der Scheidungsrechtsrevision“, Referat gehalten am 20. Juni 1997 am Schweizerischen Institut für Verwaltungskurse (nicht publiziert)
- Richner F., Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten, Zürcher Steuerpraxis (ZStP) 1995, S. 255 ff.
- Roth A., Anpassung der Ehegattenbesteuerung an die Rechtsprechung des Bundesgerichts, Der Schweizer Treuhänder (ST) 60 (1986) S. 11 ff.
- de Rougemont Y., L'imposition globale des époux, Steuer Revue (StR) 18 (1963), S. 21 ff.
- Schafroth G., Rechtsgleichheit für Konkubinat?, Der Schweizer Treuhänder (ST) 68 (1994), S. 134 ff.
- Scherrer B., Steuersystem: Lieber praktisch als gerecht, Plädoyer 1995/1 S. 19 ff.
- Schmid A., Die aktuelle Reform der Ehegattenbesteuerung und ihr verfassungsrechtlicher Aspekt, Steuer Revue (StR) 42 (1987), S. 241 ff.
- Schwartz J.-J., Imposition du couple: des changements nécessaires, Skepsis No 5, August 1978 (zitiert: Schwartz, Imposition du couple)
- Derselbe, L'imposition du ménage face aux nouvelles réalités sociales, Steuer Revue (StR) 51 (1996), S. 368 ff. (zitiert: Schwartz, L'imposition du ménage)
- Sprüngli M., Die steuerrechtliche Behandlung der Familie, Diss., Zürich 1941
- Steinmann G., Sind Kinderbetreuungskosten Gewinnungskosten?, Der Schweizer Treuhänder (ST) 69 (1995), S. 1079 ff.
- Wagner B., Ehegattenbesteuerung - Auslegungsfragen zu Artikel 13 BdBSt im Lichte der EMRK, Europäische Grundrechts-Zeitschrift (EuGRZ) 13 (1986), S. 417 ff.
- Weber-Dürler B., Die Rechtsgleichheit in ihrer Bedeutung für die Rechtsetzung, Zürich 1973
- Weidmann H., Bundesgericht fordert gerechtere Ehegattenbesteuerung, Steuer Revue (StR) 39 (1984), S. 421 ff.
- Derselbe, Um eine gerechtere Ehegattenbesteuerung, Steuer Revue (StR) 13 (1958), S. 58 ff.
- Yersin D., La famille et le fisc, in: Familles en Suisse, Thomas Fleiner-Gerster, Pierre Gilliland und Kurt Lüscher (Hrsg.), Fribourg/Suisse 1991, S. 293 ff. (zitiert: Yersin, la famille et le fisc)
- Dieselbe, L'égalité des sexes dans les impôts directs, in: L'égalité entre hommes et femmes, Bilan et perspectives, Séminaire du 3e cycle de droit en Valais 1986, Lausanne 1988, S. 207 ff.
- Dieselbe, L'égalité de traitement en droit fiscal, Schweizerischer Juristenverein, Referate und Mitteilungen, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 111 (1992) II S. 145 ff. (zitiert: Yersin, L'égalité de traitement)
- Dieselbe, L'imposition de la famille, in: De quelques développements récents de la jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'impôts directs, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 65 (1996/97), S. 353 ff.
- Dieselbe, L'imposition du couple et de la famille, Bern 1984 (zitiert: Yersin, l'imposition du couple)
- Dieselbe, Réflexions sur l'arrêt Hegetschweiler et l'imposition du couple, Revue de droit administratif et de droit fiscal (RDAF) 41 (1985), S. 425 ff. (zitiert: Yersin, Réflexions)
- Dieselbe, Steuerharmonisierung und kantonales Recht, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 64 (1995/96), S. 97 ff. (zitiert: Yersin, Steuerharmonisierung und kantonales Recht)

- Zuppinger F., Die Besteuerung der Ehegatten in der Schweiz, in: Festschrift Hegnauer, Bern 1986, S. 657 ff. (zitiert: Zuppinger, Besteuerung der Ehegatten)
- Derselbe, Die Einkommens-, Vermögens-, Erbschafts- und Schenkungssteuer unter dem Gesichtspunkt der Haushaltgemeinschaft in der Schweiz, Steuer Revue (StR) 27 (1972), S. 294 ff.
- Derselbe, Familienbesteuerung und neues Eherecht, in: Festschrift Haller, Tübingen 1979, S. 307 ff.

#### 1.4. Formelles Recht

- Amonn K./Gasser D., Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 6. Auflage, Bern 1997
- Behnisch B., Die Stellung der Ehegatten im Veranlagungs-, Rechtsmittel-, Bezugs- und Steuerstrafverfahren, Diss., Bern 1992
- Hartl R., Die verfahrensrechtliche Stellung der Ehefrau der gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten und ihre Haftung, Diss., Zürich 1988
- Koller T., Die verfahrensrechtliche Stellung der Ehefrau in der direkten Bundessteuer, Zeitschrift für schweizerisches Recht (ZSR) 108 (1989) I S. 301 ff.
- Locher P., Die Ehegatten im Steuerverfahren, in: Festschrift Cagianut, Bern/Stuttgart 1990, S. 137 ff.
- Derselbe, Neues Eherecht und Ehegattenbesteuerung (formelle Aspekte), Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 56 (1987/88), S. 2 ff. (zitiert: Neues Eherecht und Ehegattenbesteuerung)
- Spori P., Neues Eherecht und Steuern, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 56 (1987/88), S. 23 ff.
- Wagner Pfeifer B., Die interne Aufteilung der Einkommenssteuer unter Ehegatten, Steuer Revue (StR) 47 (1992), S. 1 ff.
- Yersin D., Le nouveau droit matrimonial et ses conséquences fiscales, Revue de droit administratif et de droit fiscal (RDAF) 43 (1987), S. 317 ff.
- Zweifel M., Die verfahrensrechtliche Stellung der Ehegatten in der Steuerveranlagung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung (ZBl) 89 (1988), S. 333 ff.

## 2. Ausländische Literatur

### 2.1. Berichte und Studien

- Association internationale de la sécurité sociale (AISS), Aperçu des régimes de sécurité sociales, Genève 1996 (zitiert: Association internationale de la sécurité sociale)
- Dictionnaire Permanent fiscal, Impôt sur le revenu, Editions législatives, Paris 1998 (zitiert: Dictionnaire Permanent fiscal)
- Einkommensteuergesetz von Deutschland (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 mit seitherigen Änderungen
- IFS, the Institut for Fiscal Studies, Transferable Allowances for Families with Children, London, Pressemitteilung vom 2. April 1997 (zitiert: IFS, Pressemitteilung vom 2. April 1997)
- „Ihre soziale Sicherheit bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, Europäische Kommission 1997, S. 189 ff. (zitiert: „Ihre soziale Sicherheit bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“)

- IMPOSTE SUI REDDITI, Testo unico, D.P.R. 22 dicembre 1986, n. 917 (zitiert: IMPOSTE SUI REDDITI)
- International Bureau of Fiscal Documentation, Guides to European Taxation, Volume VI, Taxation of Individuals in Europe, Amsterdam 1998 (zitiert: International Bureau of Fiscal Documentation, GET - VI)
- International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service to European Taxation, Section B, Taxation of Individuals, Amsterdam 1998 (zitiert: International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service)
- Inventar der österreichischen Steuern, bundesrechtlich geregelte Steuern (zitiert: Inventar der österreichischen Steuern)
- Jepsen M. / Meulders D. / Plasman O. / Vanhuynegem P., Individualisation of the Social and Fiscal Rights and the Equal Opportunities between women and men, Dulbea, Bruxelles 1996 (zitiert: Jepsen et. al., Individualisation of the Social and Fiscal Rights)
- OECD, La situation des ouvriers au regard de l'impôt et des transferts sociaux, 1991 – 1994, Paris 1995 (zitiert: OECD, La situation des ouvriers)
- OECD, La situation des salariés au regard de l'impôt et des transferts sociaux, 1995 – 1996, Paris 1997 (zitiert: OECD, La situation des salariés)
- OECD, Revenue Statistics of OECD Member Countries 1965 – 1997, Paris 1998 (zitiert: OECD, Revenue Statistics)
- Steuer- und Wirtschaftskartei, Zeitschrift für Steuerrecht/Sozialrecht/Wirtschaftsrecht, Wien, 72. Jahrgang (1997), Nr. 31, S. 129 (zitiert: Steuer- und Wirtschaftskartei)

## 2.2. Materielles Recht

- Charlier R., Familienbesteuerung - wachsende Probleme, Steuerberater-Jahrbuch (StbJb.) 1979/80, S. 429 ff.
- Derselbe, Steuerliche Berücksichtigung familieninterner Leistungen, insbesondere der Leistungen Eltern/Kinder, Zeitschrift für Sozialreform 1981, S. 431 ff.
- Fux B./Höpflinger F., Kosten und Vorteile von Kindern in der Wahrnehmung deutscher und schweizerischer Ehefrauen, in: Hoffmann – Nowotny H.-J./Höhn C./Fux B. (Hrsg.), Kinderzahl und Familienpolitik im Drei-Länder-Vergleich, Boppard am Rhein 1992
- Gotthardt J., Die Ehegattenbesteuerung, Ein Reformvorschlag unter Berücksichtigung der Erfahrungen im Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Mainz 1992
- Hackmann J., Ein Vorschlag zur Ehegattenbesteuerung, Finanzarchiv (FA) 31 (1972), S. 495 ff.
- Haller H., Die Besteuerung der Familieneinkommen und Familienlastenausgleich, Tübingen 1981
- Herbst L., Besteuerung von Halbfamilien, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 17 (1984), S. 71 ff.
- Kullmer L., Die Ehegattenbesteuerung, Frankfurt 1960
- Lang J., Die Besteuerung der Haushalte, Steuer und Wirtschaft (StuW) 55 (1978), S. 320 ff.
- Derselbe, Familienbesteuerung, Steuer und Wirtschaft (StuW) 60 (1983), S. 103 ff.
- Derselbe, Reform der Familienbesteuerung, in: Festschrift Klein, Köln 1994, S. 437 ff. (zitiert: Lang, Reform der Familienbesteuerung)
- Lehner M., Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht, Tübingen 1993
- Lingemann W., Das rechtliche Konzept der Familienbesteuerung, Köln 1994
- Mennel A., Die Einkommensbesteuerung von Ehe und Familie im internationalen Vergleich, Deutsche Steuer-Zeitung (DStZ) 66 (1978), S. 323 ff.

- Dieselbe, Ehe und Familie im Einkommensteuerrecht - Ein internationaler Vergleich, *Steuer und Wirtschaft (StuW)* 61 (1984), S. 287 ff.
- Dieselbe, Teilgutachten Steuerrecht zum 50. deutschen Juristentag, Hamburg 1974, S. 163 ff.
- Mennel A./Förster J., *Steuern in Europa, Amerika und Asien, Neue Wirtschafts-Briefe (NWB)*, Berlin 1997
- Montoro C./Merten D., Zur Ehegattenbesteuerung nach spanischem und deutschem Verfassungsrecht, *Europäische Grundrechts-Zeitschrift (EuGRZ)* 16 (1989), S. 425 ff.
- Paas M., *Splitting; Verfassungs- und steuerrechtliche Probleme der Ehegatten- und Familienbesteuerung*, Bonn 1982
- Pechstein M., *Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung*, Baden – Baden 1994
- Pezzer H.-J., *Verfassungsrechtliche Perspektiven der Familienbesteuerung*, in: Festschrift Zeidler, Band I, Berlin/New York 1987, S. 757 ff.
- Seidl C., Die steuerliche Berücksichtigung des Existenzminimums: tarifliche Nullzone, Freibetrag oder Steuerabsetzbetrag?, *Steuer und Wirtschaft (StuW)* 2 (1997), S. 142 ff.
- Seikel M., *Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Steuerrecht, Entwicklung und Perspektive*, Diss., Frankfurt am Main 1998
- Smekla C., *Steuerpolitische Konsequenzen aus den Erkenntnissen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zur Familienbesteuerung*, in: Festschrift Klein, Köln 1994, S. 453 ff.
- Söhn H., *Steuerliche Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit durch Kinder*, in: Festschrift Franz Klein, Köln 1994, S. 421 ff.
- Ströck I., *Kosten von Kindern*, Frankfurt am Main 1997
- Tipke K., *Die Steuerrechtsordnung*, 2 Bände, Köln 1993 (zitiert: Tipke, *Steuerrechtsordnung*)
- Derselbe, *Neuordnung der Familienbesteuerung*, Steuerberaterkongress-Report 1983, S. 39 ff.
- Derselbe, *Unterhalt und sachgerechte Einkommensteuerbemessungsgrundlage*, *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)* 16 (1983), S. 25 ff.
- Tipke K./Lang J., *Steuerrecht*, 15. Auflage, Köln 1996 (zitiert: Tipke/Lang, *Steuerrecht*)
- Dieselben, *Zur Reform der Familienbesteuerung*, *Steuer und Wirtschaft (StuW)* 61 (1984), S. 127 ff.
- Vogel K., *Berücksichtigung von Unterhaltspflichten im Einkommensteuerrecht*, *Deutsches Steuerrecht (DStR)* 65 (1977), S. 31 ff.
- Derselbe, *Zwangsläufige Aufwendungen - besondere Unterhaltsaufwendungen müssen realitätsgerecht abziehbar sein*, *Steuer und Wirtschaft (StuW)* 61 (1984), S. 197 ff.
- Wendt R., *Familienbesteuerung und Grundgesetz*, in: Festschrift Tipke, Köln 1995, S. 47 ff.

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AISS	Association internationale de la sécurité sociale
AJP	Aktuelle juristische Praxis, St. Gallen
a. M.	anderer Meinung
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Bern
ATS	Österreichische Schilling
BASS	Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien
BBl	Bundesblatt
BdBSt	Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer direkten Bundessteuer vom 9. Dezember 1940 (in Kraft bis 31. Dezember 1994)
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
BIGA	Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (heute: Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit (BWA))
BSP	Bruttosozialprodukt
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
BVerfGE	Entscheid des deutschen Bundesverfassungsgerichts
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 3	Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
bzw.	beziehungsweise

## Abkürzungsverzeichnis

DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DStR	Deutsches Steuerrecht, München
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung, Bonn
E.	Erwägung
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidg.	Eidgenössische(s)
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) (SR 0.101)
EStG	Deutsches Einkommensteuergesetz
et. al.	und die weiteren
EuGRZ	Europäische Grundrechts-Zeitschrift, Strassburg
ev.	eventuell
FA	Finanzarchiv, Tübingen
FF	Französische Francs
GG	Bonner Grundgesetz
HEC	Ecole des Hautes Etudes Commerciales de l'Université de Lausanne
Hrsg.	Herausgeber
HSG	Hochschule St. Gallen
IBFD	International Bureau of Fiscal Documentation, Amsterdam
IFS	Institut for Fiscal Studies, London
i.S.	in Sachen
ITL	Italienische Lira

## Abkürzungsverzeichnis

i.V.m.	in Verbindung mit
Kt.	Kanton
lit.	Buchstabe
max.	maximal
mind.	mindestens
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NStP	Die neue Steuerpraxis, Bern
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe, Berlin
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RDAF	Revue de droit administratif et de droit fiscal, Lausanne
RDAT	Rivista di diritto amministrativo e tributario ticinese, Bellinzona (bis 1990 nur diritto amministrativo)
recht	Recht, Zeitschrift für juristische Ausbildung und Praxis, Bern
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SchKG	Bundesgesetz vom 11. April 1989 über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
Schweiz.	Schweizerische(s)
SEK	Schwedische Kronen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
sog.	sogenannt
SR	Ständerat / Systematische Sammlung des Bundesrechts
ST	Der Schweizer Treuhänder, Zürich
StbJb.	Steuerberater-Jahrbuch, Köln

## Abkürzungsverzeichnis

StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen, Basel
StHG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
StR	Steuer Revue, Bern
StuW	Steuer und Wirtschaft, Berlin
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter
TUIR	Italienisches Einkommenssteuer gesetz
usw.	und so weiter
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
v.a.	vor allem
VE	Vorentwurf 1996 zur Bundesverfassung
vgl.	vergleiche
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des bernischen Juristenvereins , Bern
ZBl	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (bis 1988 Staats- und Gemeindeverwaltung), Zürich
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik, München
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel
ZStP	Zürcher Steuerpraxis, Zürich



## Glossar

Abhalteeffekt: Infolge der gemeinschaftlichen Besteuerung von Ehegatten und der damit einhergehenden höheren Grenzsteuerbelastung (s. unten Grenzsteuersatz) des Einkommens des „zweitverdienenden“ Ehepartners kann Letzterer von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bzw. der Erhöhung seines Beschäftigungsgrades abgehalten werden.

Alleinerziehende Personen: Ledige, verwitwete, getrennt lebende oder geschiedene Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern im gleichen Haushalt leben.

Anorganische Abzüge: Diese tragen bestimmten Aufwendungen, die an sich Einkommensverwendung darstellen, in beschränktem Umfang Rechnung.

Direkte Kinderkosten: Kinderbezogene Belastungen des Haushaltsbudgets.

Doppeltarif: Das geltende DBG kennt neben dem Tarif für Alleinstehende einen speziellen Tarif für Verheiratete, der Letzteren eine steuerliche Entlastung bringt.

Durchschnittssteuerbelastung: Steuerbelastung, die resultiert, wenn der zu bezahlende Steuerbetrag durch das steuerbare Einkommen dividiert wird.

### Einkommensbereiche

Die Kommission verwendet folgende Terminologie:

- Tiefe Einkommen: bis Bruttoeinkommen von Fr. 60'000.--
- Mittlere Einkommen: Bruttoeinkommen zwischen Fr. 60'000.-- und Fr. 130'000.--
- Hohe Einkommen: Bruttoeinkommen zwischen Fr. 130'000.-- und Fr. 200'000.--
- Sehr hohe Einkommen: Bruttoeinkommen über Fr. 200'000.--

Einkommensverteilung 50/50 bzw. 70/30: Bei einer Einkommensverteilung von 50/50 erzielen beide Partner eines Paarhaushaltes (s. unten) ein Bruttoeinkommen in derselben Höhe. Bei einer Einkommensverteilung von 70/30 beträgt der Anteil des einen Partners am Bruttoeinkommen des Paares 70 Prozent, der Anteil des anderen Partners 30 Prozent.

Einverdienerpaar: Ehepaar oder Konkubinatspaar, bei dem nur ein Partner ein Einkommen erzielt; ein Einverdienerpaar liegt somit nur vor, wenn ein Partner des Paares weder über Erwerbseinkommen, noch über Einkommen aus Vermögen, aus Vorsorge oder über übriges Einkommen verfügt. Dies dürfte selten der Fall sein.

Faktorenaddition: Die Einkommen der beiden Ehegatten werden im geltenden DBG zusammengezählt (s. Gemeinschaftsbesteuerung).

Familie: Entscheidendes Begriffsmerkmal für eine Familie ist das Leben von einem minderjährigen Kind oder mehreren minderjährigen Kindern in einem Paarhaushalt oder im Haushalt einer alleinerziehenden Person. Dabei genügt, wenn es sich bei den erwachsenen Personen um sog. soziale Eltern handelt, d.h. um erwachsene Personen, die Mutter- bzw. Vaterfunktion ausüben, unabhängig davon, ob diese auch die biologischen Eltern sind.

Gemeinschaftsbesteuerung: Ehepaare werden gemeinschaftlich besteuert, und die Einkünfte beider Ehegatten werden zusammengerechnet (s. oben Faktorenaddition).

Grenzsteuersatz: Der für den letzten Einkommens- oder Vermögenszugang massgebende Steuersatz.

Haushaltvorteil: Es handelt sich hierbei um Kosteneinsparungen, die durch gemeinsames Haushalten entstehen.

Indirekte Kinderkosten: Dies sind – im Unterschied zu den direkten Kinderkosten – Zeitkosten. Bei diesen Zeitkosten können der unmittelbare Erwerbsausfall infolge der zeitlichen Bindung durch die Kinder sowie mittelbare, erst in der Zukunft entstehende Einkommensminderungen wegen der Beeinträchtigung der beruflichen Karriere und der Sozialversicherungsansprüche unterschieden werden.

Individualbesteuerung: Alle (erwachsenen) steuerpflichtigen Personen, und damit auch Ehepartner, werden nur für eigene Einkünfte (Vermögenswerte) besteuert.

Kinderbedingte Abzüge: Es handelt sich hierbei um den Kinderabzug, den Versicherungsabzug für Kinder sowie um den Abzug für Kinderbetreuungskosten.

Kollektivhaushalte: Darunter werden Anstalten (Strafvollzugsanstalten, Internatsschulen, Krankenanstalten, Heilstätten, Heime der Wohlfahrtspflege, Klöster und Ordenshäuser), andere Mehrpersonenhaushalte (Hotels, Pensionen, Studenten-, Arbeiterwohnheime, Bauarbeiter-Baracken und Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber) sowie Sammelhaushalte (z.B. Personen, die bei der Bestimmung eines vorhandenen zweiten Wohnorts zwar einer Gemeinde, nicht aber einem Haushalt zugeteilt werden konnten) subsumiert.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften Hier als Synonym für Konkubinatspaare verwendet.

Organische Abzüge: Es handelt sich dabei um Aufwendungen, die mit der Einkommenserzielung in einem direkten, ursächlichen Zusammenhang stehen.

Paarhaushalt: Haushalt eines Ehe- oder Konkubinatspaares.

Patchworkfamilie: Darunter wird ein heterosexuelles Paar verstanden, das mit nicht gemeinsamen Kindern zusammen lebt.

Qualitative Belastungsrelationen: Es handelt sich hierbei um einen Vergleich der steuerlichen Belastung verschiedener Kategorien von steuerpflichtigen Personen (insbesondere alleinstehende und alleinerziehende Personen, Ein- und Zweiverdienerpaare ohne und solche mit Kindern) bei jeweils gleichem Bruttoeinkommen, ohne dass über das Ausmass der Belastungsunterschiede zwischen den einzelnen Kategorien Aussagen gemacht werden (vgl. dazu den Entscheid des Bundesgerichts i.S. Hegetschweiler: BGE 110 Ia 7 = ASA 53, 365).

Quantitative Belastungsrelationen: Es handelt sich hierbei um das Ausmass der Belastungsunterschiede zwischen den untersuchten Kategorien von steuerpflichtigen Personen.

Schatteneinkommen: Unter Schatteneinkommen wird der ökonomische Wert der im Haushalt erbrachten Dienstleistungen verstanden wie Kochen, Putzen, Kinderbetreuung etc.

Sozialabzüge: Diese berücksichtigen schematisch bestimmte individuelle Verhältnisse seitens der steuerpflichtigen Personen.

Vollsplitting: Die Einkünfte der beiden Partner (Ehe- oder Konkubinatspartner) werden zusammengerechnet, aber nur zum Satze des hälftigen Einkommens besteuert. Der Divisor ist 2.

Zweiverdienerpaar: Ehepaar oder Konkubinatspaar, bei dem beide Partner ein Einkommen erzielen. Grundsätzlich ist unerheblich, ob das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, aus Vermögen oder aus Vorsorge stammt, oder ob es sich um übriges Einkommen handelt.

## **I. Zusammenfassung**

Die demographischen Veränderungen, die sozioökonomische Entwicklung der Familienformen sowie der gesellschaftliche Wertewandel haben dazu geführt, dass namentlich auf Bundesebene gewisse Elemente des Systems der Familienbesteuerung grundlegend in Frage gestellt werden. Insbesondere die Belastungsrelationen zwischen Ehepaaren und Konkubinatspaaren sowie die steuerliche Entlastung für Familien mit Kindern stehen im Zentrum der Diskussion. Mehrere Gerichtsentscheide und zahlreiche politische Vorstösse geben Zeugnis dieser Entwicklung.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements entschied im Oktober 1996, die anstehenden Fragen durch eine Expertenkommission untersuchen zu lassen. Die Kommission Familienbesteuerung wurde beauftragt, das bestehende System der Familienbesteuerung zu untersuchen, die Mängel aufzulisten und Vorschläge für die Neukonzeption der Familienbesteuerung zu unterbreiten. Gleichzeitig sollten die überwiesenen parlamentarischen Vorstösse in diesem Bereich gewürdigt werden.

Die Kommission prüft in einem ersten Schritt die Besteuerungsmodelle in verschiedenen europäischen Ländern und stellt dabei fest, dass die Individualbesteuerung in Europa in unterschiedlichster Ausgestaltung vorherrschend ist. Gleichzeitig werden auch die in den Kantonen getroffenen Regelungen studiert, da diese dank der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kaum mehr relevante Benachteiligungen der Ehepaare kennen. Schon diese Vergleiche machen deutlich, dass auch die im In- und Ausland geprüften Modelle nicht in allen Punkten zu befriedigen vermögen und gleich welcher Ausgestaltung permanenter Kritik unterworfen sind und dass die Familienbesteuerung unabhängig von deren Ausformung ständig in Bewegung ist.

In einem zweiten Schritt analysiert die Kommission das heutige Besteuerungssystem im Bund und setzt sich mit den zahlreichen Kritikpunkten auseinander. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Lösungsansätze und Forderungen werden abgewogen und bewertet. Aufgrund dieser Untersuchungen trifft die Kommission verschiedene grundlegende Entscheidungen und definiert damit die Leitplanken für ein zukünftiges Modell der Familienbesteuerung. Sie geht dabei von den in den letzten Jahren stark geänderten Familienstrukturen aus und legt ein stärkeres Gewicht auf die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als auf zivilrechtliche Gegebenheiten. Zudem wird dem im Steuerrecht bedeutenden Aspekt der Verwaltungsökonomie Rechnung getragen.

Die Kommission konzentriert ihre Arbeiten auf das Recht der direkten Bundessteuer. Je nach Modell müssen die Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes den vorgeschlagenen Entwürfen ebenfalls angepasst werden, da eine grundlegend unterschiedliche Besteuerung im Bund und in den Kantonen nicht möglich ist.

Für sämtliche Modelle und Varianten werden nachfolgende Grundsatzentscheidungen getroffen:

- Die Tarifstruktur des geltenden DBG soll im Grundsatz beibehalten werden, um eine starke Umverteilung zu vermeiden.
- Ehe- und Konkubinatspaare in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen sollen der gleichen Steuerbelastung unterworfen sein.

## I. Zusammenfassung

- Die heutige Besteuerung der Kinder wird beibehalten: Minderjährige Kinder sind wie bisher nur bezüglich ihres Erwerbseinkommens selbstständig steuerpflichtig. Die übrigen Steuerfaktoren werden den Eltern zugerechnet.
- Das Existenzminimum der steuerpflichtigen Person und ihrer Familie soll bei der direkten Bundessteuer nicht besteuert werden.
- Der Kinderabzug wird auf Fr. 7'200.-- erhöht. Neu ins Gesetz aufgenommen wird ein anorganischer Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte von maximal Fr. 4'000.-- pro Kind unter 16 Jahren. Mit diesen Massnahmen soll der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von steuerpflichtigen Personen mit Kindern besser Rechnung getragen und die (horizontale) Gleichbehandlung von Paaren mit Kindern und solchen ohne Kinder hergestellt werden.
- Mehrpersonenhaushalte erzielen gegenüber alleinstehenden und alleinerziehenden Personen Haushaltvorteile im Wohnbereich, die steuerlich berücksichtigt werden müssen.
- Die Prämien der obligatorischen Krankenpflege- und Unfallversicherung können vollumfänglich abgezogen werden. Nebst dem bereits bestehenden Abzug für die Prämien der Säule 3a besteht kein Raum mehr für eine steuerliche Privilegierung von freiwilligen Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen. Daher verzichtet die Kommission auf weitergehende Abzüge für die Prämien von Lebensversicherungen, der freiwilligen Kranken- und Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien.

Hinsichtlich der qualitativen Belastungsrelationen lehnt sich die Kommission an die Erwägungen des Bundesgerichts im Fall Hegetschweiler an. Bei gleichem Gesamteinkommen hat die Steuerbelastung einer alleinstehenden Person höher zu sein als diejenige eines Einverdienerhepaares oder Einverdienerkonkubinatspaares. Die Belastung eines Einverdienerpaares hat leicht höher zu sein als diejenige eines Zweiverdienerpaares, und die Belastung eines Zweiverdienerpaares muss höher sein als die Belastung von zwei alleinstehenden Personen mit insgesamt dem gleichen Einkommen. Diese qualitativen Belastungsrelationen müssen für steuerpflichtige Personen ohne Kinder und solche mit Kindern erreicht werden.

Das Ausmass der Belastungsunterschiede (quantitative Belastungsrelationen) zwischen den einzelnen Vergleichskategorien kann nach Auffassung der Kommission kaum nach objektiven Kriterien oder Berechnungsgrundlagen festgelegt werden. Letztlich muss eine abschliessende Beurteilung dieser Frage den zuständigen politischen Behörden überlassen werden.

Die Kommission entwickelt vier Steuermodelle - drei Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle und ein Individualbesteuerungsmodell - mit insgesamt zehn verschiedenen Varianten. Sieben Varianten verfolgt die Kommission nicht weiter, weil sie sich als ungeeignet erweisen; drei Varianten unterzieht sie einer vertieften Prüfung. Diese drei Varianten liegen in der Form kommentierter Gesetzestexte vor, wobei die gesetzlichen Regelungen nur für die Einkommenssteuer im DBG getroffen werden. Es handelt sich um eine Variante Vollsplitting (Gemeinschaftsbesteuerungsmodell), eine Variante Individualbesteuerung sowie um eine Mischvariante (Gemeinschaftsbesteuerung von verheirateten oder unverheirateten Paaren mit Kindern, genannt Familiensplitting). Diese drei Varianten sind nachstehend kurz dargestellt.

## **Vollsplitting mit Wahlrecht**

Verheiratete Personen werden als wirtschaftliche Einheit gemeinsam besteuert. Die Einkommen von Ehegatten werden dabei addiert und zum Satze des hälftigen Gesamteinkommens besteuert. Konkubinatspaare können beantragen, wie Ehepaare besteuert zu werden, was zu einer steuerlichen Entlastung führt.

Die angestrebten Belastungsrelationen (horizontaler Belastungsvergleich) werden in allen Vergleichskonstellationen in *qualitativer* Hinsicht erreicht. In *quantitativer* Hinsicht führt diese Variante zu Mehrbelastungen von alleinstehenden Personen, während Paarhaushalte ohne Kinder davon profitieren. Im Vergleich zum geltenden Recht bezahlen alleinstehende Personen tendenziell mehr Steuern, während Einverdienerpaare ohne Kinder sowie steuerpflichtige Personen mit Kindern insbesondere in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen steuerlich entlastet sind. Im administrativen Bereich ist seitens von steuerpflichtigen Personen und der Verwaltung mit unwesentlichen Mehrarbeiten zu rechnen. Das Wahlrecht der Konkubinatspaare ermöglicht allerdings gewisse Manipulationen.

## **Individualbesteuerung modifiziert**

Alle (erwachsenen) steuerpflichtigen Personen, und damit auch Verheiratete, werden separat aufgrund der individuell zugewiesenen Einkommensfaktoren besteuert. Jeder Ehegatte ist somit einzeln steuerpflichtig und hat eine eigene Steuererklärung auszufüllen. Die Vermögenserträge werden, gleich wie die Schuldzinsen, je hälftig auf die Ehepartner aufgeteilt. Der Nachweis einer abweichenden Aufteilung bleibt vorbehalten. Bei selbstständig Erwerbenden kann dem mitarbeitenden Partner bzw. der mitarbeitenden Partnerin eine marktübliche Entschädigung ausgerichtet werden. Eine gemeinsam ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit hälftiger Aufteilung des Erwerbseinkommens muss indessen nachgewiesen werden.

Die Einkommen der Kinder werden den Ehe- und Konkubinatspartnern je zur Hälfte zugerechnet. Da eine reine Individualbesteuerung nicht berücksichtigt, wieviele Personen von einem Einkommen leben müssen, werden verschiedene Korrekturmechanismen eingeführt:

- Dem Umstand, dass bei Einverdienerpaaren zwei erwachsene Personen aus dem gleichen Einkommen leben, wird durch einen speziellen Abzug Rechnung getragen.
- Gewisse Abzüge stehen jeder steuerpflichtigen Person zu und sind vom einen Ehegatten auf den anderen übertragbar, soweit sie nicht mit eigenem Einkommen verrechenbar sind. Dasselbe gilt auch für Konkubinatspaare, die sich als solche anmelden.
- Der Kinderabzug und der Versicherungsabzug für Kinder können in Paarhaushalten vom Partner oder der Partnerin mit dem höheren Einkommen beansprucht werden. Der Abzug für die Kinderbetreuungskosten steht dem Partner bzw. der Partnerin mit dem tieferen Einkommen zu.

Die angestrebten Belastungsrelationen (horizontaler Belastungsvergleich) werden in allen Vergleichskonstellationen in *qualitativer* Hinsicht erreicht. In *quantitativer* Hinsicht führt diese Variante in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen zu merklichen Belastungsunterschieden zwischen alleinstehenden Personen und Paarhaushalten ohne Kinder. Zudem sind Einverdienerpaare gegenüber Zweiverdienerpaaren in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen steuerlich stärker belastet. Im Vergleich zum geltenden Recht bezahlen steuerpflichtige Personen ohne Kinder tendenziell mehr Steuern, während steuerpflichtige Personen mit Kindern insbesondere in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen steuerlich

entlastet sind. Im administrativen Bereich ist von Seiten der steuerpflichtigen Personen und der Verwaltung mit erheblichen Mehrarbeiten zu rechnen. Zudem ist zu bedenken, dass ein Anreiz besteht, die Progression durch eine günstige Aufteilung des Einkommens und der Schuldzinsen auf die Ehe- oder Konkubinatspartner zu brechen.

### **Familienplitting**

Die Variante „Familienplitting“ ist eine Kombination von Individualbesteuerung und Vollsplitting. Grundsätzlich werden alle (erwachsenen) steuerpflichtigen Personen, auch Ehe- und Konkubinatspaare, individuell besteuert. Ehepaare *mit minderjährigen Kindern* und auf Antrag auch Konkubinatspaare *mit minderjährigen Kindern* werden hingegen als wirtschaftliche Einheit erfasst und gemeinsam besteuert. Die Einkommen werden diesfalls addiert und zum Satze des hälftigen Gesamteinkommens besteuert.

Die angestrebten Belastungsrelationen (horizontaler Belastungsvergleich) werden in allen Vergleichskonstellationen in *qualitativer* Hinsicht erreicht. In *quantitativer* Hinsicht führt diese Variante in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen zu merklichen Belastungsunterschieden zwischen alleinstehenden Personen und Paarhaushalten ohne Kinder. Zudem sind Paarhaushalte ohne Kinder gegenüber Paarhaushalten mit Kindern in den mittleren und hohen Einkommensbereichen steuerlich stärker belastet. Einverdienerpaare ohne Kinder sind gegenüber Zweiverdienerpaaren ohne Kinder generell steuerlich stärker belastet. Im Vergleich zum geltenden Recht bezahlen steuerpflichtige Personen ohne Kinder tendenziell mehr Steuern, während steuerpflichtige Personen mit Kindern steuerlich zum Teil erheblich entlastet sind. Im administrativen Bereich ist seitens von steuerpflichtigen Personen und der Verwaltung mit erheblichen Mehrarbeiten zu rechnen. Zudem muss analog zur Individualbesteuerung bei kinderlosen Paaren eine Regelung für die Aufteilung des selbstständigen Erwerbseinkommens, der Vermögenserträge und der Schuldzinsen getroffen werden.

\*\*\*

Keine der zur Weiterbearbeitung vorgeschlagenen Varianten vermag sämtliche aufgeworfenen Probleme zu lösen. Die Kommission hat in diesem Sinne keine optimale Lösung gefunden und vertritt die Auffassung, dass es ein Besteuerungssystem, das sämtliche Anforderungen an eine Familienbesteuerung erfüllt, nicht gibt. Jede geprüfte Variante hat Vor- und Nachteile. Deshalb unterbreitet sie drei unterschiedliche Varianten, die alle weiterverfolgt werden können. Die Kommission ist bestrebt, die jeweiligen Vorzüge und Schwachstellen der einzelnen Varianten aufzuzeigen und dadurch Entscheidungsgrundlagen für die Wahl des zukünftigen Steuermodells zu liefern.

## **II. Einleitung**

### **1. Ausgangslage**

Die Familienbesteuerung ist in der Schweiz in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, Fragen und Kommentare gewesen. Der rasche Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere jener im Bereich der Familie, soll sich auch im Steuerrecht niederschlagen. Einleitend werden deshalb die wichtigsten demographischen und sozioökonomischen Entwicklungen der Familie und der damit einhergehende Wandel des Familienverständnisses kurz nachgezeichnet. Zudem wird aufgezeigt, inwieweit sich dieser Wandel in jüngst revidierten Rechtsbereichen fassen lässt und welche Steuersysteme in anderen OECD-Ländern zur Anwendung gelangen. Abschliessend findet sich eine Auflistung all jener parlamentarischen Vorstösse zum Themenbereich Familienbesteuerung, welche die Kommission zu behandeln und zu beantworten hat.

In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben sich die Familienstrukturen europaweit tiefgreifend verändert. Zusammenfassend wird von einer Pluralisierung privater Lebensformen und – damit korrespondierend – einer verstärkten Individualisierung gesprochen.<sup>1</sup> Die Zahl der Familienhaushalte nimmt ab, während diejenige von Einpersonenhaushalten und kinderlosen Paaren ein schnelles Wachstum aufweist. Einem Rückgang der Ehen steht die Herausbildung neuer Familienformen gegenüber. Im Zeitraum von zwanzig Jahren hat in der Schweiz das Konkubinat die Ehe als hauptsächlichste Form des ersten Zusammenlebens abgelöst.<sup>2</sup> Das Durchschnittsalter der Brautleute bei der ersten Heirat und dasjenige der Eltern bei der Geburt des ersten Kindes nimmt zu,<sup>3</sup> die Familien werden immer kleiner, und die Scheidungsziffer wächst weiter.<sup>4</sup> Diese Verschiebungen spiegeln sich in einer abnehmenden Geburtenrate.<sup>5</sup> Aus der Volkszählung von 1990<sup>6</sup> geht hervor, dass etwa ein Drittel der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz allein und die anderen zwei Drittel in Mehrpersonenhaushalten leben.<sup>7</sup> Diese Mehrpersonenhaushalte setzen sich zu rund 41 % aus Paarhaushalten ohne Kinder, zu rund 50 % aus Paarhaushalten mit Kindern und zu rund 8 % aus Haushalten mit al-

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, Haushalte und Familien, Seite 15. Zur demographischen Entwicklung vgl. Anhang Nr. 1.

<sup>2</sup> 1990 waren 16 Prozent der Paare ohne Kinder und 2,8 Prozent der Paare mit Kindern unverheiratet. Vgl. Bundesamt für Statistik, Haushalte und Familien, Seite 31 sowie Bundesamt für Statistik, Mikrozensus Familie, Seite 24. Bei „Mikrozensus Familie“ handelt es sich um die erste Erhebung grösseren Umfangs, die in der Schweiz zu diesem Thema durchgeführt wurde. Die Ergebnisse vermitteln neue und detaillierte Einblicke in die Struktur der Familienhaushalte, in die Wechselwirkungen zwischen Ausbildung, Erwerbstätigkeit und familialen Lebensformen sowie in die Einstellungen zu Fragen, die das Phänomen Familie betreffen.

<sup>3</sup> Das mittlere Alter bei der ersten Heirat lag 1970 bei den Frauen bei 24,2 Jahren und bei den Männern bei 26,5 Jahren. 1994 lag es demgegenüber bei den Frauen bei 27,8 Jahren und bei den Männern bei 30,1 Jahren. Der prozentuale Anteil der Frauen, die im Alter von weniger als 30 Jahren ein erstes Kind geboren haben, geht immer mehr zurück: Bei den Frauen der Jahrgänge 1945 bis 1949 waren es noch 71 % gewesen, bei den Frauen der Jahrgängen 1960 bis 1964 demgegenüber nur noch 57 %. Vgl. Bundesamt für Statistik, Mikrozensus Familie, Seiten 26 ff.

<sup>4</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, Mikrozensus Familie, Seite 17.

<sup>5</sup> Die Kinderzahl hat in der Schweiz von 1970 bis 1990 um 21 % abgenommen; vgl. Bundesamt für Statistik, Haushalte und Familien, Seite 162. Zur vollständigen Erneuerung der Generationen ist eine mittlere Kinderzahl von 2,1 Kinder je Paar erforderlich. Die erwartete endgültige Nachkommenschaft der um 1960 herum geborenen Frauen liegt bei 1,75 Kindern je Frau. Die aktuellen Querschnittergebnisse lassen vermuten, dass die 1970 und später geborenen Frauen noch weniger Kinder haben werden. Vgl. Bundesamt für Statistik, DEMOS, Seiten 11 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, Haushalte und Familien, Seiten 25 f.

<sup>7</sup> Ausgeklammert blieben unbedeutende Spezialkategorien wie Kollektivhaushalte.



leinerziehenden Personen zusammen.<sup>8</sup> Gut 13 % der Haushalte mit Kindern sind solche mit nur einem Elternteil. 84 % der alleinerziehenden Eltern sind Frauen.

Aus sozioökonomischer Sicht sind bei den Familien ebenfalls bedeutende Veränderungen zu konstatieren. Waren 1970 noch rund 70 % aller Familienhaushalte traditionell organisiert – bestehend aus minderjährigen Kindern, einem vollzeitlich erwerbstätigen Vater und einer als Erzieherin und Hausfrau wirkenden Ehefrau –, so entsprachen diesem Bild 1990 noch 54 % der Familienhaushalte. Im Wesentlichen ist diese Veränderung auf die Zunahme der Erwerbstätigkeit der Frauen zurückzuführen, wobei Schweizerinnen mehrheitlich teilzeitlich arbeiten. Aus der Volkszählung von 1990 geht hervor, dass nahezu drei Viertel der alleinerziehenden Mütter von Kindern unter 20 Jahren ausserhalb des Haushaltes erwerbstätig sind,<sup>9</sup> aber nur etwas mehr als ein Drittel der Mütter in Paarhaushalten.<sup>10</sup> 43 % der Frauen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, lassen ihre Kinder extern betreuen, jedoch nur 25 % davon in öffentlichen Einrichtungen. Mehrheitlich sind es Grosseltern und Freunde, welche diese Betreuungsaufgaben übernehmen.<sup>11</sup> Auch die Zusammensetzung der Familien änderte sich. Eine bedeutende Zahl von Kindern lebt heute bei geschiedenen Elternteilen. Gegenwärtig bestehen 8 % aller Familienhaushalte aus sogenannten Patchworkfamilien, also aus heterosexuellen Paaren, die mit nicht gemeinsamen Kindern zusammen leben.<sup>12</sup> Hinzu kommt, dass die Kinder heute deutlich länger zu Hause bleiben als früher.

Diese demographischen und sozioökonomischen Entwicklungen widerspiegeln sich in einem raschen gesellschaftlichen Wertewandel. Galt bis in die jüngste Vergangenheit die Ehe als konstituierende Voraussetzung für die gesellschaftliche Anerkennung einer Familie, sind heute Kinder in einem Haushalt das zentrale Element des Familienbegriffs. So definierte bereits die vom EDI eingesetzte Arbeitsgruppe Familienpolitik in ihrem 1982 publizierten Schlussbericht die Familie wie folgt: "Familie in der Gegenwart lässt sich umschreiben als eine primär in den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern begründete soziale Gruppe eigener Art, die als solche gesellschaftlich anerkannt, d.h. institutionalisiert ist."<sup>13</sup> Dieses neue Familienverständnis, für welches das Vorhandensein eines Trauscheins irrelevant geworden ist, ist heute auch politisch weitgehend akzeptiert, was in entsprechenden Formulierungen in den Programmen der grossen Parteien oder wichtiger Familienorganisationen zum Ausdruck

---

<sup>8</sup> Knapp 1 Prozent der Mehrpersonenhaushalte sind Einzelpersonen, die mit einem Elternteil zusammen leben.

<sup>9</sup> Aus Studien über die Situation von alleinerziehenden Eltern geht hervor, dass ein grosser Teil von ihnen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt. Vgl. Bundesamt für Sozialversicherung, „Familien mit alleinerziehenden Eltern“, Seiten 2 und 39 - 57 sowie Leu/Burri/Priester, Seite 355. Letztere halten Folgendes fest: Die Unterteilung nach Haushaltstyp zeigt, dass "die (Ehe)Paare ohne Kinder bei allen Lagemassen über die höchsten Einkommen verfügen. 70 % bzw. 58 % von ihnen befinden sich in den beiden obersten Einkommensquintilen. Die Paare mit Kindern und die alleinlebenden Frauen weisen unterdurchschnittliche Einkommen auf. Eindeutig am schlechtesten gestellt sind die Alleinerziehenden: sie haben nach sämtlichen Lagemassen die niedrigsten Einkommen, knapp die Hälfte von ihnen befindet sich im ersten Quintil."

<sup>10</sup> Die Quote der ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit der Mütter ist tiefer, wenn die Kinder jünger als 7 Jahre alt sind: Bei den alleinerziehenden Personen beträgt sie 64 %, bei den Paarhaushalten 29 %. Vgl. Bundesamt für Statistik, Haushalte und Familien, Seite 101.

<sup>11</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, Beruf und Familie vereinbaren (Pressemitteilung).

<sup>12</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, Mikrozensus Familie, Seite 66.

<sup>13</sup> Vgl. Familienpolitik in der Schweiz, Seite 26. Im Grundsatz herrscht bezüglich der Definition des Familienbegriffs auch in der Theorie Konsens. Vgl. dazu Herzog, Seite 85: "Eine Familie ist eine soziale Intimgruppe von Personen zweier Generationen, die ihr Leben in wesentlicher Hinsicht gemeinsam vollziehen, wobei die ältere Generation durch mindestens eine Person repräsentiert ist, die gegenüber der jüngeren Generation die Funktion der Elternschaft übernimmt." Debattiert wird indessen um weitere konstituierende Elemente des Familienbegriffs, etwa um den Einbezug pflegebedürftiger Erwachsener im gleichen Haushalt. Vgl. dazu Fragnière et. al., Seite 96.

gelangt.<sup>14</sup> In diesem gewandelten Verständnis liegt eine wesentliche Ursache für die Forderungen nach einer Revision der Familienbesteuerung: Das Kriterium der Ehe habe zu Gunsten jenes der Kinder in den Hintergrund zu treten. In diesem Zusammenhang ist auch auf eine veränderte Wertung der Ehe an sich hinzuweisen. Immer mehr Frauen und Männer heiraten nicht wegen der symbolischen oder religiösen Bedeutung der Ehe, sondern weil es aufgrund der rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Zwänge einfacher ist, auf diese Weise Kinder zu haben.<sup>15</sup>

Ebenso bedeutsam sind die jüngsten Entwicklungen im Gleichstellungsprozess der Geschlechter. Auch wenn in unserer Gesellschaft die traditionelle familiäre Rollenteilung zwischen Frau und Mann stark verwurzelt bleibt, werden partnerschaftlich ausgerichtete Formen der Lebensgestaltung immer häufiger. Auch in diesem Zusammenhang werden Forderungen an das Steuerrecht erhoben. So wird die gemeinsame Veranlagung aus gleichstellungspolitischer Sicht grundsätzlich kritisiert oder etwa die steuerliche Berücksichtigung der Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung bei beiderseitiger Erwerbstätigkeit verlangt.

Schliesslich ist auf den säkularen Wandel der Rolle der Kinder für die Familien hinzuweisen. Waren die Kinder früher oft Mitträger des familialen Erwerbs und galten als potentielle Ernährer der Eltern im Alter und damit als eine ökonomisch sinnvolle Investition für die Zukunft, sind sie im Verlaufe der Zeit zu einem bedeutenden Kostenfaktor geworden.<sup>16</sup> In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass heute die gesellschaftliche Solidarität gegenüber jenen Familien, die Kinder aufziehen, ungenügend sei und dass diesbezüglich der Generationenvertrag hinke.<sup>17</sup> Daraus erwächst die Forderung nach einem substantielleren Beitrag der Gesellschaft an die Kosten der Familien für ihre Kinder, etwa in Form höherer Kinderzulagen und höherer kinderspezifischer Steuerabzüge.

## 2. Rechtliche Änderungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dem Wertewandel schrittweise gefolgt: Am 1. Januar 1988 trat das revidierte Eherecht in Kraft.<sup>18</sup> Die Ehegatten sind einander gleichgestellt. Sie sind frei in der Aufgabenteilung. Beide sind für das Gelingen der Gemeinschaft in gleicher Weise verantwortlich.

Ebenfalls einem partnerschaftlichen Modell entspricht die 10. AHV-Revision, die auf den 1. Januar 1997 in Kraft trat. Neu haben auch verheiratete Partner einen gleichberechtigten Rentenanspruch, indem die während der Ehe geleisteten AHV-Beiträge je hälftig auf beide Partner verteilt werden. Zusätzlich erhalten Paare und alleinerziehende Personen Erziehungsgut-

---

<sup>14</sup> Die breit zusammengesetzte Kommission für das Internationale Jahr der Familie 1994 äusserte sich wie folgt zum neuen Familienverständnis: Die Mitglieder der Kommission "anerkennen den Wandel der gesellschaftlichen Lebensformen und des Verständnisses von Familie. Sie gehen von einem Familienbegriff aus, der alle Gemeinschaften aller oder mehrerer Personen, die verantwortlich und fürsorglich mit Kindern und Jugendlichen, mit Behinderten, alten oder kranken Menschen zusammen leben, als Familien anerkennt." Vgl. Pro Familia Schweiz, Seite 4.

<sup>15</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik, DEMOS, Seite 11.

<sup>16</sup> Vgl. Bauer, Seiten 5 f.

<sup>17</sup> Vgl. dazu Bauer et. al., Diskussionsbeitrag.

<sup>18</sup> "Diesem neuen Eherecht mit der verstärkten Betonung der Partnerschaft, der Verpflichtung zu beidseitiger Sorge für den Unterhalt unter Anerkennung der Gleichwertigkeit von inner- und ausserhäuslicher Tätigkeit und insbesondere mit dem neuen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und seiner hälftigen Vorschlagszuteilung liegt die Wertung zu Grunde, dass das ganze während der Ehe erwirtschaftete Ergebnis aus der gleichwertigen Mitwirkung beider Ehegatten zustande gekommen ist." Vgl. Locher, Neues Eherecht und Ehegattenbesteuerung, Seiten 2 ff.

schriften für die Zeiten, in denen sie Kinder betreut haben. Die Rente ist allerdings insofern nicht zivilstandsunabhängig ausgestaltet, als sie bei Ehepaaren auf 150 Prozent der Maximalrente für alleinstehende Personen beschränkt wird.

Auf den 1. Januar 2000 wird voraussichtlich das revidierte Scheidungsrecht in Kraft treten,<sup>19</sup> das mit dem Verzicht auf das Verschuldensprinzip den Wertewandel auch in diesem Bereich des Familienrechts widerspiegelt. Vorgesehen ist zudem eine gemeinsame elterliche Obhut für Kinder geschiedener oder nicht verheirateter Eltern.

Demgegenüber berücksichtigt das DBG, das seit 1. Januar 1995 in Kraft ist, diesen Wertewandel kaum. Es übernahm im Bereich der Familienbesteuerung die Grundstrukturen des Wehrsteuerbeschlusses von 1940 wie auch diejenigen der kantonalen Steuergesetze, mit der Folge, dass am Familienmodell der 40-er Jahre grundsätzlich festgehalten wurde.<sup>20</sup> Mit dem Inkrafttreten des DBG erfolgte immerhin die Aufhebung der Steuervertretung der Ehegattin durch den Ehemann, und damit ein Schritt hin zur Gleichstellung der Geschlechter.

Das Bundesgericht trug den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen bereits 1984 teilweise Rechnung. Im Entscheid Hegetschweiler<sup>21</sup> kam es zum Schluss, dass die kantonalen Steuergesetzgeber Ehepaare einerseits im Verhältnis zu alleinstehenden Personen entlasten müssen und sie andererseits im Verhältnis zu Konkubinatspaaren nicht stärker belasten dürfen. Das Bundesgericht hielt zudem fest, dass die Steuerbelastung von Ehepaaren grundsätzlich nicht davon abhängen darf, ob nur ein Partner oder beide bzw. in welchem Verhältnis sie Einkommen erzielen.

Die meisten Kantone haben in der Zwischenzeit versucht, ihre Steuergesetze dem Entscheid Hegetschweiler anzupassen. Auf Bundesebene hat diese Entwicklung keinen Niederschlag gefunden, da das Bundesgericht Bundesgesetze nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfen kann.<sup>22</sup> Zehn Jahre später relativierte das Bundesgericht den Entscheid Hegetschweiler wieder etwas.<sup>23</sup>

### 3. Situation im Ausland

Soll das Steuersystem in der Schweiz geändert werden, ist ein Blick über die Grenzen unabdingbar. Die Steuerreformen, die in den einzelnen Ländern in den letzten Jahren durchgeführt wurden, gingen von der Zusammenveranlagung hin zur Individualbesteuerung. Im Ausland gleicht sich demnach die Besteuerung von Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften immer mehr an.

Der Mehrheit der OECD-Mitgliedländer wendet ein Individualbesteuerungssystem an.<sup>24</sup> Die Kommission hat sechs Länder genauer untersucht und dabei das Steuersystem und die Folgen, die sich daraus für die einzelnen Kategorien von steuerpflichtigen Personen ergeben, vergli-

---

<sup>19</sup> Vgl. BBl 1998 Seiten 3491 ff. Ein Referendum dagegen ist gescheitert.

<sup>20</sup> Zum Teil wurden indessen kleinere Reformen vorgenommen. So wurde 1987 zum Beispiel im Rahmen des "Sofortprogramms" vom Parlament ein Doppeltarif eingeführt, um die Steuerbelastung der Ehepaare zu senken. Vgl. BBl 1987 III Seiten 256 ff.

<sup>21</sup> BGE 110 Ia 7 = ASA 53, 365.

<sup>22</sup> Artikel 114<sup>bis</sup> Absatz 3 BV.

<sup>23</sup> BGE 120 Ia 329 = ASA 63, 741.

<sup>24</sup> Vgl. Anhang Nr. 6.

chen. Diese Länder sind: Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweden, Grossbritannien und Italien.<sup>25</sup>

Frankreich ist von den untersuchten Ländern der einzige Staat, der eine Haushaltsbesteuerung für Ehegatten vorschreibt.<sup>26</sup> Das Gesamteinkommen der Ehegatten wird durch die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen geteilt (Familienquotient). Ein Vergleich der steuerlichen Belastung der verschiedenen Kategorien von steuerpflichtigen Personen ist deshalb kaum möglich. Hinzu kommt, dass das französische Recht eine grosse Zahl von Abzügen und Zulagen für Familien kennt.

Deutschland ermöglicht Ehepaaren die Wahl zwischen einer Individualbesteuerung und einer Gemeinschaftsbesteuerung mit einem Splittingverfahren, wobei Letzteres steuerlich fast immer günstiger ist und damit zum Normalfall wird. Verheiratete Paare, bei denen nur ein Ehepartner einer Erwerbstätigkeit nachgeht, werden gleich behandelt wie Zweiverdienerhepaare. Das Splittingverfahren ermöglicht eine Annäherung der steuerlichen Belastung von Ehe- und Konkubinatspaaren. Für jedes Kind wird unabhängig vom Einkommen der Eltern Kindergeld ausgerichtet, sofern nicht ein Abzug vom Einkommen (sog. Kinderfreibetrag) für die steuerpflichtigen Eltern vorteilhafter ist.

Österreich wendet ein Individualbesteuerungssystem an. Für Ehepaare mit nur einem Einkommen oder einem sehr kleinen Zweiteinkommen ist ein Abzug vom Steuerbetrag vorgesehen. Dieser Abzug steht auch Konkubinatspaaren zu, wenn sie Kinder haben. Trotz dieses Abzuges bleibt die Steuerbelastung von Einverdienerpaaren empfindlich höher als diejenige von Zweiverdienerpaaren. Verheiratete Paare und Konkubinatspaare werden nur gleich behandelt, soweit sie Kinder haben. Österreich gewährt Familienbeihilfen sowie Kinderabsetzbeträge in Form von zusätzlichen Beihilfen.

Schweden kennt ebenfalls ein Individualbesteuerungssystem, jedoch ohne jegliche Korrektur für Paare mit nur einem Einkommen. Das Steuersystem ist bezüglich des Zivilstandes neutral. Schweden richtet steuerfreie Familienzulagen aus.

Grossbritannien kennt ein Individualbesteuerungssystem. Verheiratete und alleinerziehende Personen haben Anspruch auf einen Sozialabzug vom Steuerbetrag. Dieser Abzug steht auch Konkubinatspaaren zu, wenn sie Kinder haben. Jede steuerpflichtige Person, die erwerbstätig ist, hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug. Zweiverdienerpaare sind im Vergleich zu Einverdienerpaaren steuerlich bevorzugt. Grossbritannien richtet steuerfreie Kinderzulagen aus.

Italien kennt ebenfalls ein Individualbesteuerungssystem. In Italien haben Einverdienerhepaare, nicht jedoch Einverdienerkonkubinatspaare, Anspruch auf einen Alleinverdienerabzug. Zweiverdienerhe- und -konkubinatspaare sind demgegenüber steuerlich gleichgestellt. Italien sieht Kinderabzüge sowie steuerbefreite Familienbeihilfen vor.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das System der Individualbesteuerung in unseren Nachbarländern dominierend ist. Mit Ausnahme Schwedens kennen alle untersuchten Länder mit einem Individualbesteuerungssystem Korrekturfaktoren, insbesondere für (Ehe)Paare mit nur einem Einkommen.

---

<sup>25</sup> Ausführlichere Analysen dieser ausländischen Steuersysteme finden sich in Anhang Nr. 2.

<sup>26</sup> Die Einkommen der beiden Ehepartner werden zusammengezählt (sog. Faktorenaddition).

#### 4. Kommission Familienbesteuerung

Im Dezember 1993 stellte der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Motion in Aussicht, eine Kommission einzusetzen, welche das ganze System der Familienbesteuerung überprüfen und vorab versuchen wird, für das Problem der Gleichstellung von verheirateten und unverheirateten Paaren eine Lösung zu finden.

Am 31. Oktober 1996 setzte der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Bundesrat Kaspar Villiger, zur Überprüfung des gesamten Systems der Familienbesteuerung, wie sie im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) festgelegt ist, die ausserparlamentarische Kommission Familienbesteuerung ein.

Die Kommission erhielt folgenden Auftrag:

„Die Kommission Familienbesteuerung

- überprüft das bestehende System der Familienbesteuerung gemäss DBG und StHG und listet allfällige Mängel auf; dabei hat sie ein besonderes Augenmerk auf die familienspezifischen Abzüge zu richten;
- unterbreitet Vorschläge für die Neukonzeption der Familienbesteuerung gemäss DBG und StHG unter Einbezug der familienspezifischen Abzüge; dabei kann sie für das DBG auch Varianten vorschlagen, die zu Mindereinnahmen führen;
- würdigt die überwiesenen parlamentarischen Vorstösse (z.B. betreffend Steuerbelastungsunterschiede Zweiverdiener Ehe/Konkubinat, Abzug für Kinderbetreuungskosten) sowie weitere Begehren (z.B. Individualbesteuerung, Splitting, Abzug für Kosten des Wiedereinstiegs ins Berufsleben, Ausdehnung der Säule 3a auf Nichterwerbstätige) im Lichte ihrer Vorschläge.

Die Kommission legt ihren Bericht bis Ende Juni 1998 dem Vorsteher des EFD vor.<sup>27</sup>

Als Mitglieder der Kommission wurden ernannt:

- Peter Locher, Prof. Dr. iur., Fürsprecher, ordentlicher Professor für Steuerrecht und Direktor des Instituts für Steuerrecht an der Universität Bern (Präsident der Kommission)
- Edy Dell' Ambrogio, lic. oec., Direttore della Divisione delle contribuzioni del Cantone Ticino
- Urs Hartmann, lic. iur. HSG, Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Graubünden
- Gerhard Hauser, Fürsprecher, wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Justiz
- Caroline Lüthi Drück, Fürsprecherin, Assistentin am Institut für Steuerrecht der Universität Bern (ab 23. April 1997)

---

<sup>27</sup> Im Juni 1998 bewilligte Herr Bundesrat Kaspar Villiger ein von der Kommission eingereichtes Gesuch um Verlängerung des Abgabetermins für den Schlussbericht auf den 31. Oktober 1998.

## II. Einleitung

- Franziska Marti, Fürsprecherin, Assistentin am Institut für Steuerrecht der Universität Bern (bis Ende November 1996)
- Ruth Metzler – Arnold, lic. iur., diplomierte Wirtschaftsprüferin, Regierungsrätin, Finanzdirektorin des Kantons Appenzell-Innerrhoden
- Elisabeth Rotzetter, lic. ès. sc. pol., wissenschaftliche Adjunktin, Eidgenössische Steuerverwaltung, Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation
- Jean-Jacques Schwartz, Prof., docteur en économie, Professeur à l'Ecole des Hautes Etudes Commerciales (HEC) de l'Université de Lausanne
- Marc Stampfli, Dr. phil., wissenschaftlicher Beamter in der Zentralstelle für Familienfragen des Bundesamtes für Sozialversicherung
- Gotthard Steinmann, Dr. iur., wissenschaftlicher Adjunkt, Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
- Danielle Yersin, Prof., docteur en droit, juge au Tribunal fédéral, Lausanne

Bis Ende Dezember 1996 führte Sabine von Steiger, Fürsprecherin, wissenschaftliche Mitarbeiterin der Eidgenössischen Steuerverwaltung, das Protokoll. Von 1. Januar 1997 bis Mitte Februar 1998 waren Andreas Tschannen, lic.iur., wissenschaftlicher Beamter der Eidgenössischen Steuerverwaltung, und von Mitte Februar 1998 bis Mitte August 1998 Brigitte Behnisch Scheidegger, Dr. iur., wissenschaftliche Mitarbeiterin der Eidgenössischen Steuerverwaltung, mit dieser Aufgabe betraut. Seit Mitte August 1998 obliegt diese Aufgabe Paul Weidmann, Dr. iur., wissenschaftlicher Adjunkt der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Während rund zwei Jahren hat die Kommission an ihrem Auftrag gearbeitet. In dieser Zeit ist die Gesamtkommission 12-mal zusammen gekommen. Zudem haben zahlreiche Untergruppensitzungen stattgefunden. Im Weiteren hat die Kommission Expertinnen und Experten beigezogen und eine Sonderstudie in Auftrag gegeben.

Die Berechnungen der Belastungsvergleiche sowie der Steuererträge der verschiedenen Modellvarianten sind durch die Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Frau Elisabeth Rotzetter, Herr René Lehmann und Herr Rinaldo Signoroni, vorgenommen worden. Ihnen gebührt an dieser Stelle besonderer Dank.

Der im Wesentlichen von Fürsprecherin Caroline Lüthi Drück redigierte Schlussbericht ist anlässlich der letzten Kommissionssitzung vom 29. September 1998 ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung verabschiedet worden und kann dem Eidgenössischen Finanzdepartement am 30. Oktober 1998 überreicht werden.

### 5. Inhalt des Berichts

Die Kommission ist bestrebt gewesen, auch neue Lösungen im Bereich der Familienbesteuerung zu suchen. Eine ideale Lösung hat sie allerdings nicht gefunden, weil es diese nicht gibt. Jedes geprüfte Modell und jede Variante hat Vor- und Nachteile. Werden z.B. Ehepaare steuerlich entlastet, steigt die steuerliche Belastung von alleinstehenden Personen, sofern das Steueraufkommen stabil gehalten werden soll. So hat sich die Arbeit der Kommission im

Spannungsfeld von Steuereinnahmen, vertikalen Belastungsvergleichen zwischen verschiedenen Einkommenskategorien sowie horizontalen Belastungsvergleichen zwischen verschiedenen Haushaltstypen bewegt.

Allen Änderungswünschen hat die Kommission nicht Rechnung tragen können. Die Kommission hat jedoch versucht, möglichst wertfrei vorzugehen und alle Wünsche an das System der Familienbesteuerung unter den verschiedensten Aspekten zu prüfen. Gewisse Fragen hat sie vertiefter behandeln müssen als andere, da sie sich für ein in sich geschlossenes System als vorrangig erwiesen haben. Dieser Bericht erhebt nicht den Anspruch, auf alle Fragen eine abschliessende Antwort zu geben. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten muss die zur Weiterbearbeitung ausgewählte Lösung daher noch zusätzlich ausgefeilt werden.

Der weitere Aufbau des Berichts gestaltet sich wie folgt:

Diesen einleitenden Bemerkungen folgt in Teil III. eine Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlichen Aspekten der Familienbesteuerung. Teil IV. enthält eine vergleichende Darstellung der direkten Bundessteuer und der direkten Steuern der Kantone. In Teil V. werden die grundsätzlichen Fragen der Familienbesteuerung behandelt: Einer Auslegeordnung der am geltenden Recht geübten Kritikpunkte folgen die entsprechenden Erwägungen und Grundsatzbeschlüsse der Kommission. In Teil VI. werden die von der Kommission gefällten Grundsatzentscheide in konkrete Besteuerungsmodelle und -varianten eingearbeitet. Diese Varianten werden hinsichtlich der Belastungsrelationen der verschiedenen Kategorien von steuerpflichtigen Personen und ihrer gegenüber dem heutigen Recht veränderten steuerlichen Belastung gewürdigt. In diesem Teil wird auch eine Triage zwischen den verworfenen und den weiter verfolgten Varianten vorgenommen. In Teil VII. werden jene drei Varianten, welche die Kommission für eine Neukonzeption der Familienbesteuerung vorschlägt, vertieft dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen.

Im Anhang zum Schlussbericht finden sich Materialien zur Demographie, zu Steuersystemen im Ausland, detailliertere Angaben zur direkten Bundessteuer und zu den direkten Steuern der Kantone, zu einzelnen Kritikpunkten am geltenden System sowie zu der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie<sup>28</sup> über die Existenz und das Ausmass von Haushaltvorteilen bei Haushalten ohne Kinder.

Die Beilage enthält das Datenmaterial sämtlicher geprüften Varianten mit Belastungsvergleichen zum geltenden Recht sowie die gesetzgeberischen Vorschläge mit Kommentaren zu den drei empfohlenen Varianten. In den Belastungstabellen nicht berücksichtigt sind selbstständig Erwerbende, da deren unterschiedliche Einkommen und Abzüge kaum zu vergleichen sind. Bezüglich der Rentner hat die Kommission nach vorgenommenen Belastungsvergleichen festgestellt, dass diese in den vorgeschlagenen Varianten gegenüber selbstständig Erwerbenden steuerlich nicht benachteiligt werden.

### 6. Parlamentarische Vorstösse

Die Kommission hat den Auftrag erhalten, im Rahmen ihrer Reformvorschläge die parlamentarischen Vorstösse zum Themenbereich Familienbesteuerung zu würdigen. Es sind dies die Folgenden:

---

<sup>28</sup> Vgl. Anhang Nr. 5.

## II. Einleitung

- Motion Frick „Für familiengerechte Bundessteuern – gegen die Progressionsstrafe für Ehepaare“ vom 8. Dezember 1993 (angenommen): Beseitigung der verfassungswidrigen Benachteiligung der Ehepaare gegenüber unverheirateten Paaren, ohne Veränderung des gesamten Steueraufkommens des Bundes.
- Motion Spoerry „Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten“ vom 28. Februar 1994 (als Postulat überwiesen): Abzugsfähigkeit der berufsbedingten Betreuungskosten für kleinere Kinder als Gewinnungskosten.
- Postulat Rechtskommission des Nationalrates „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“ vom 27. Februar 1996 (als Postulat überwiesen): Schaffung von Formen zur Beseitigung der rechtlichen Probleme gleichgeschlechtlicher Zweierbeziehungen.
- Motion Hochreutener „Gleichbehandlung in der Selbstvorsorge gemäss Säule 3a“ vom 7. März 1996 (Am 20. März 1998 abgeschrieben): Ausdehnung der Säule 3a auf Nichterwerbstätige.
- Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates „Strukturelle Mängel“ vom 14. Mai 1996 (angenommen): Behebung der strukturellen Mängel der direkten Bundessteuer unter Berücksichtigung des Ausmasses der Besteuerung auf der Stufe der Kantone und Gemeinden.
- Parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates „Senkung der direkten Bundessteuer. Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes“ vom 3. November 1995 (im Parlament noch nicht behandelt): Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative „zur Abschaffung der direkten Bundessteuer“ mit dem Ziel der Gleichbehandlung von Konkubinats- und Ehepaaren.
- Motion Deiss „Revision der direkten Bundessteuer“ vom 19. Juni 1996 (im Parlament noch nicht behandelt): Ausgleich zwischen direkter und indirekter Besteuerung, indem 20 bis 30 Prozent der Einnahmen aus der direkten Bundessteuer neu über die Mehrwertsteuer erzielt werden, unter Gewährung der Neutralität der Steuererträge. Milderung der Steuerprogression, insbesondere für mittlere Einkommen. Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren. Stärkere Berücksichtigung der sozialen Lasten, namentlich derjenigen kinderreicher Familien. Sicherstellung des Finanzausgleichs unter den Kantonen im gegenwärtigen Umfang.
- Motion Schmid „Verlagerung von Bundessteuern auf die Mehrwertsteuer“ vom 21. Juni 1996 (im Parlament noch nicht behandelt): Verlagerung von maximal 20 Prozent des Ertrages der direkten Bundessteuer auf die Mehrwertsteuer, wobei sich die Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozent erhöhen soll. Milderung der am steilsten verlaufenden Progressionsstufen. Höhere Berücksichtigung von Soziallasten. Angleichung der Belastung der Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren. Beibehaltung des absoluten Effekts des Finanzausgleichs.
- Motion Teuscher „Abzug von Wiedereinstiegskosten im Steuerrecht“ vom 2. Oktober 1996 (als Postulat überwiesen): Einführung eines Abzugs im DBG und StHG für die mit dem erlernten oder vorher ausgeübten Beruf zusammenhängenden Wiedereinstiegskosten.



## II. Einleitung

- Einfache Anfrage Spoerry „Fiskalische Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten“ vom 4. Oktober 1996: Einheitliche Lösung nach DBG und StHG bezüglich der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten.
- Interpellation Rennwald „Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder. Steuerabzug“ vom 12. Dezember 1996: Steuerliche Absetzbarkeit von Unterhaltsbeiträgen an mündige Kinder.
- Motion David „Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch Ausbildungskostenabzug“ vom 11. März 1997 (im Parlament noch nicht behandelt): Einführung eines Abzugs für Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder im DBG (bis höchstens Fr. 10'000.--) und StHG (bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass).
- Postulat Grendelmeier „Steuerabzug für Krankenkassenprämien“ vom 20. März 1997 (überwiesen): Anpassung der Maxima für den Abzug von Krankenkassenprämien entsprechend dem Anstieg der Prämien für die Grundversicherung.
- Empfehlung Spoerry „Behindertenbetreuung – Prüfung in der Expertenkommission Locher „Familienbesteuerung“ vom 19. Juni 1997 (überwiesen): Einführung eines Abzugs im DBG und StHG für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Arbeit für eine vom Steuerpflichtigen betreute Person.
- Motion Rechsteiner „Existenzminimum. Steuerbefreiung“ vom 11. Juni 1997 (als Postulat überwiesen): Prüfung der Frage, wie die Steuerfreiheit des Existenzminimums verwirklicht werden kann.
- Motion Aepli Wartmann „Steuerbefreiung von Kinderzulagen“ vom 18. Dezember 1997 (im Parlament noch nicht behandelt): Steuerbefreiung von Kinderzulagen sowohl im Bund wie auch in den Kantonen, wenn das Reineinkommen steuerpflichtiger Personen unter Fr. 60'000.-- liegt.

### III. Verfassungsrechtliche Aspekte

#### 1. Verfassungsrechtliche Grundlegung

##### 1.1 Kompetenz zur Erhebung einer direkten Bundessteuer

Nach Artikel 3 der Bundesverfassung benötigt der Bund zur Erfüllung einer Aufgabe eine spezielle Kompetenz in der Verfassung.<sup>29</sup> Für den Bereich der direkten Steuern ist dies Artikel 41<sup>ter</sup> BV, der dem Bund die Befugnis verleiht, bestimmte Steuern, namentlich eine direkte Bundessteuer, auf dem Einkommen natürlicher Personen zu erheben.

Absatz 5 Buchstabe c von Artikel 41<sup>ter</sup> BV sieht für die Einkommenssteuer einen *Höchstsatz* (Durchschnittssteuerbelastung) von 11,5 Prozent vor. Die Steuerpflicht beginnt gemäss dieser Verfassungsbestimmung für Nichtverheiratete frühestens bei einem *reinen Einkommen* von Fr. 9'700.-- und für Verheiratete bei einem solchen von Fr. 12'200.--. Der Begriff des reinen Einkommens ist in Artikel 25 DBG definiert und umfasst die gesamten steuerbaren Einkünfte, vermindert um die Aufwendung und allgemeinen Abzüge nach den Artikeln 26 bis 33 DBG.<sup>30</sup> Sinn der Verfassungsbestimmung ist eine steuerliche Befreiung tiefer Einkommen und des lebensnotwendigen Bedarfs, was sowohl mit Tariffreibeträgen wie auch mit Sozialabzügen geschehen kann.<sup>31</sup>

Aus der Unterscheidung zwischen Verheirateten und anderen steuerpflichtigen Personen darf nicht geschlossen werden, die Verfassung verlange zwingend ein Besteuerungsmodell, das Verheiratete speziell behandle.<sup>32</sup> Unbestritten ist jedoch, dass steuerlich berücksichtigt werden muss, wenn zwei oder mehr Personen von einem Einkommen leben.

##### 1.2 Steuerharmonisierung

Artikel 42<sup>quinquies</sup> BV gibt dem Bund die Kompetenz, für die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden zu sorgen. Darin liegt ein *verbindlicher Auftrag* an den Bund. Dieser Auftrag ist mit der Schaffung des DBG bzw. StHG nicht ein für allemal erfüllt. Ein organisches Wachstum zu einer stärkeren Harmonisierung ist durchaus möglich.<sup>33</sup> Nach Absatz 3 von Artikel 42<sup>quinquies</sup> BV hat der Bund auf die Bestrebungen der Kantone zur Steuerharmonisierung Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich bedeutet dies, dass eine Harmonisierung in Richtung der Lösung gehen sollte, welche ein Grossteil der Kantone schon gewählt hat. In Bereichen, in denen das StHG den Kantonen eine bestimmte Lösung vorschreibt, würde jedoch mit einer engen Auslegung der Verfassung jegliche Weiterentwicklung und jedes organische Wachstum ausgeschlossen. Wäre nun für den Bund eine Harmonisierung ohne Vorgehen der Kantone ausgeschlossen, bliebe das System auf dem heutigen Stand unantastbar, was kaum Sinn des Harmonisierungsauftrags sein kann.

Der Bund kann deshalb – in Zusammenarbeit mit den Kantonen<sup>34</sup> – neue Wege in der Familienbesteuerung gehen, zum Beispiel in Richtung einer Individualbesteuerung. Dies ist durch

<sup>29</sup> Siehe auch Artikel 3 Absatz 2 VE 1996: "Der Bund erfüllt die Aufgaben, die ihm die Bundesverfassung zuweist."

<sup>30</sup> Sog. organische und anorganische Abzüge; s. Ziffer 3.4.4. von Teil III. des Schlussberichts.

<sup>31</sup> Vgl. Seidl, Seiten 144 - 146.

<sup>32</sup> Ev. a. M. Höhn/Vallender, Kommentar BV zu Artikel 41<sup>ter</sup>, Randziffer 107.

<sup>33</sup> In diesem Sinn auch Reich, Kommentar StHG, Vorbemerkungen zu den Artikeln 1 und 2, Note 41.

<sup>34</sup> Artikel 42<sup>quinquies</sup> Absätze 1 und 4 BV.

Artikel 42<sup>quinquies</sup> BV nicht ausgeschlossen. Nicht harmonisiert werden dürfen Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

### 1.3. Grundrechtsfragen

Nicht nur die Kompetenzbestimmungen binden den Bund bei der Gesetzgebung, sondern auch die Grundrechte. Das Bundesgericht hat zwar mangels Verfassungsgerichtsbarkeit auch verfassungswidrige Bundesgesetze anzuwenden,<sup>35</sup> doch bestehen für den Bundesgesetzgeber nach der Lehre grundrechtliche Vorgaben.

Im Bereich der direkten Steuern sind die relevanten Grundrechte die Eigentumsgarantie (Art. 22<sup>ter</sup> BV), die Handels- und Gewerbebefreiheit (Art. 31 BV) sowie die Rechtsgleichheit nach Artikel 4 BV. Seit kurzem stellt sich zudem die Frage nach dem Einfluss des neuen ungeschriebenen "Grundrechts auf Existenzsicherung" auf die direkten Steuern.<sup>36</sup> Darauf wird zurückzukommen sein.

Für den vorliegenden Bericht ist einzig das Rechtsgleichheitsgebot von Artikel 4 BV mit allen seinen vom Bundesgericht abgeleiteten Inhalten relevant.<sup>37</sup> Dieses wird in den nachfolgenden Ziffern 2 und 3 dargestellt.

## 2. Artikel 4 BV

### 2.1. Rechtsgleichheitsgebot

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verletzt "eine Regelung den Grundsatz der Rechtsgleichheit und damit Art. 4 Abs. 1 BV, wenn sie rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit ist verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich der unbegründete Unterschied oder die unbegründete Gleichstellung auf eine wesentliche Tatsache bezieht. Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen."<sup>38</sup>

Präzise Kriterien, was gleich und was ungleich ist, gibt es nicht. Im Laufe der Zeit können dazu andere Schlüsse gezogen werden. Klassisch sind dabei die Bundesgerichtsentscheide zur Zulassung der Frauen zum Anwaltsberuf und zum Frauenstimmrecht. In beiden Fragen hat das Bundesgericht in den ersten Fällen keine Verletzung der Rechtsgleichheit erblickt. Jahrzehnte später ist es zum gegenteiligen Schluss gekommen.<sup>39</sup>

<sup>35</sup> Vgl. Artikel 113 Absatz 3 BV und Artikel 114<sup>bis</sup> Absatz 3 BV. Dieser Vorbehalt gilt nicht für kantonale Gesetze, weshalb das Bundesgericht anhand kantonaler Steuergesetze eine intensive Praxis zu den Besteuerungsgrundsätzen entwickeln konnte.

<sup>36</sup> Vgl. BGE 121 I 367 bzw. BGE 122 I 103.

<sup>37</sup> Die Eigentumsgarantie mit ihrem Verbot der konfiskatorischen Besteuerung ist bei einem Höchststeuersatz (Durchschnittssteuerverbelastung) von 11,5 % sicher nicht verletzt. Die Handels- und Gewerbebefreiheit, die eine Gleichbehandlung der Gewerbebesessenen gebietet, hat wenig Auswirkungen auf die Familienbesteuerung.

<sup>38</sup> BGE 123 I 7.

<sup>39</sup> Vgl. BGE 13 4 ff.; BGE 49 I 19 ff., BGE 83 I 173 und BGE 116 Ia 359.

Bei jedem Erlass ist somit zu prüfen, ob er Unterscheidungen unterlässt, soweit solche notwendig erscheinen, oder ob er Unterscheidungen vornimmt, für die sich aus den Verhältnissen kein vernünftiger Grund ergibt. In beiden Fällen wäre er verfassungswidrig.<sup>40</sup> Dieser für die Frage der Besteuerung von Ehe- und Konkubinatspaaren wichtige Gesichtspunkt wird im Kapitel über die Gemeinschaftsbesteuerung, Teil V. Ziffer 2.2., genau geprüft.

#### 2.2. Praktikabilitätsaspekte (Pauschalierungen)

Das Steuerverfahren ist ein Massenverfahren. Alle zwei Jahre, und wohl in naher Zukunft meist alljährlich, müssen sämtliche Personen, die in der Schweiz leben, neu veranlagt werden. Ein perfekt rechtsgleich ausgestaltetes Steuerrecht nähme dabei in jedem Fall auf die individuelle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Personen Rücksicht, was dazu führen würde, dass das Steuerrecht unpraktikabel wäre. Die teilweise recht aufwendig zu ermittelnden Abzüge werden in der Praxis daher vielfach pauschaliert. Insofern kann das Steuerrecht nicht in jedem Fall eine Einzelfallgerechtigkeit garantieren. Dafür bleibt in krassen Fällen das Steuererlassverfahren.

Das Steuerrecht kommt ohne Pauschalierungen<sup>41</sup> nicht aus. Diese Schematisierungen und Typisierungen stehen offensichtlich in einem Spannungsverhältnis zur Rechtsgleichheit und zum noch darzustellenden Leistungsfähigkeitsprinzip. Gleichwohl stellt man heute fest, dass eine Vielzahl von Regelungen und Abzügen, die alle aus Gründen der Rechtsgleichheit eingeführt wurden, nicht unbedingt ein gerechtes Resultat ergeben. Nichts ist der Steuergerechtigkeit abträglicher als ein Steuergesetz, das wegen seiner Kompliziertheit und der Berücksichtigung vieler Einzelfragen nicht mehr richtig angewendet wird. Pauschalierungen sind deshalb zulässig und oft geradezu zwingend.

Praktikabilitätsüberlegungen dürfen jedoch nie den verfassungsrechtlichen Geboten der Rechtsgleichheit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgehen. In erster Linie ist immer zuerst die Rechtsgleichheits- und Leistungsfähigkeitsfrage zu stellen. Erst bei der gefundenen Antwort ist zu prüfen, ob sich eine Pauschalierung im Interesse der Praktikabilität aufdrängt. Dies wird in den folgenden Kapiteln verdeutlicht.

### 3. Aus Artikel 4 BV abgeleitete Besteuerungsprinzipien

#### 3.1. Einleitung

In Bezug auf Steuern wird das Gebot der Rechtsgleichheit konkretisiert durch die Grundsätze der *Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung* sowie durch den Grundsatz der *Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit*.<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. Georg Müller, Kommentar BV (Stand Mai 1995) zu Artikel 4, Randziffer 31, Weber-Dürler, Die Rechtsgleichheit in ihrer Bedeutung für die Rechtsetzung sowie die Juristentagsreferate von Yersin, L'égalité de traitement, ZSR 111 (1992) II Seiten 145 ff. und Klett, Der Gleichheitssatz im Steuerrecht, ZSR 111 (1992) II Seiten 1 ff.

<sup>41</sup> Vgl. zum Ganzen Locher, Praktikabilität im Steuerrecht, Seiten 209 ff.

<sup>42</sup> Vgl. BGE vom 22.1.1998 i.S. H.K., E. 3a, NStP 1998, 59 sowie BGE 122 I 103.

### 3.2. Allgemeinheit der Besteuerung

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung bezieht sich auf die subjektive Seite des Steuerrechtsverhältnisses. Er verlangt eine sachgerechte Auswahl der Steuersubjekte und beinhaltet einerseits ein Privilegierungs- und andererseits ein Diskriminierungsverbot.<sup>43</sup> Wer die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, ist ausnahmslos steuerpflichtig. Die Auswahl der steuerpflichtigen Personen hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Allgemeinheit der Besteuerung heisst nicht, dass alle steuerpflichtigen Personen die direkte Bundessteuer bezahlen müssen. Setzt die Steuerpflicht erst ab einem bestimmten Einkommen ein, weil die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird, ist das Prinzip der Allgemeinheit der Besteuerung nicht verletzt, auch wenn ein Drittel der steuerpflichtigen Personen mangels genügenden Einkommens keine Steuern entrichtet.

### 3.3. Gleichmässigkeitsgrundsatz

Nach dem Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung müssen steuerpflichtige Personen, die in vergleichbaren Situationen sind, gleich behandelt werden, also gleich viel Steuern bezahlen (sog. horizontale Steuergerechtigkeit). Um diesen Vergleich vornehmen zu können, sind die Steuerobjekte lückenlos auszuwählen. Alle Einkommensbestandteile sind somit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. In einem Steuersystem, das Einkommensbestandteile unberücksichtigt lässt, können die Einkommen nicht mehr korrekt verglichen werden.

Die Expertenkommission hatte verschiedene parlamentarische Vorstösse zu behandeln, in denen beantragt wurde, Alimente, Kinderzulagen oder andere Einkommensbestandteile nicht oder nur teilweise zu besteuern. Begründet wurden diese Vorstösse jeweils mit einer zu starken steuerlichen Belastung der Betroffenen. Die Kommission anerkennt diese Probleme. Nach Auffassung der Kommission hat sich ein Steuersystem an der Befreiung des lebensnotwendigen Bedarfs zu orientieren und nur die darüber liegenden Einkommen zu besteuern.<sup>44</sup> Hierfür ist erforderlich, dass ausnahmslos alle Einkommensbestandteile in die Bemessungsgrundlage einfliessen.<sup>45 46 47</sup>

<sup>43</sup> Vgl. BGE 116 Ia 323 f. = ASA 59, 731; BGE 112 Ia 244; vgl. auch Hangartner, Seiten 91 ff.

<sup>44</sup> Vgl. Ziffer 3.4.2. von Teil III. des Schlussberichts.

<sup>45</sup> Vgl. Höhn/Waldburger, Seite 309. Wenn in Nachbarländern aus sozialpolitischen Gründen die Renten nicht besteuert werden, ist dies nach Auffassung der Kommission sachlich falsch. Wer nur von der Rente lebt, soll keine Steuern bezahlen. Indessen gibt es keinen Grund, die Rente nicht zu besteuern, wenn neben der Rente beispielsweise noch Einkommen aus Vermögen im Umfang von Fr. 100'000.-- erzielt wird. In der Schweiz werden Ergänzungsleistungen nicht besteuert, was weniger problematisch ist, weil diese nur bei kleinen AHV-/IV-Renten ausbezahlt werden. Dennoch kann es bei tiefen Einkommen Verzerrungen geben. Vgl. auch BGE 122 I 107 f.

<sup>46</sup> Im Bund werden zur Zeit privat erzielte Kapitalgewinne generell nicht besteuert, was von der Kommissionsmehrheit der Expertenkommission Steuerschlupflöcher, die ihren Bericht am 2. Juli 1998 dem Vorsteher des EFD abgeliefert hatte, bemängelt wird. In den unteren Einkommensbereichen, bei denen die darzustellenden Fragen der Einkommensbemessung auch aus Gründen der (noch) schwachen Progression eine wesentlich wichtigere Rolle spielen, stellen Kapitalgewinne nach Auffassung der Kommission indessen eher die Ausnahme dar.

<sup>47</sup> In vielen andern Rechtsgebieten wird auf das Brutto- bzw. Reineinkommen bei der direkten Bundessteuer abgestellt. So ist das Brutto- oder das Reineinkommen nach DBG beispielsweise massgebend für die Berechnung des Wehrpflichtersatzes, für die Berechnung von Direktzahlungen in der Landwirtschaft, von Wohnbau- und Krankenkassensubventionen sowie kantonal oder kommunal oft von Krippenkosten, Mietzinsen für subventionierte Genossenschaftswohnungen usw. In all diesen Rechtsgebieten sind diejenigen steuerpflichtigen Personen bevorzugt, die nicht steuerbare Einkommensbestandteile erzielen. Im DBG sind daher alle Einkommensbestandteile zu berücksichtigen.

### 3.4. Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

#### 3.4.1. Einleitung

Die wichtigste verfassungsrechtliche Vorgabe für eine direkte Bundessteuer ist der Grundsatz der *Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit*.<sup>48</sup> Dieser verlangt, dass die Steuerlast nicht über das hinausgehen darf, was eine steuerpflichtige Person zu leisten im Stande ist. Das Bundesgericht führt dazu aus: "Gemäss dem letztgenannten Grundsatz müssen die Steuerpflichtigen nach Massgabe der ihnen zustehenden Mittel gleichmässig belastet werden; die Steuerbelastung muss sich nach den dem Steuerpflichtigen zur Verfügung stehenden Wirtschaftsgütern und den persönlichen Verhältnissen richten."<sup>49</sup>

Wegen dieses Grundsatzes lehnt die Kommission sämtliche expliziten oder impliziten Förderungsmassnahmen ab, die mit Hilfe des Steuerrechts vorgenommen werden könnten. Das Steuerrecht soll so ausgestaltet sein, dass *private Entscheidungen nicht aus steuerlicher Sicht beeinflusst werden*. Nach Auffassung der Kommission sollen keine ausserfiskalischen Zielsetzungen verfolgt werden.

#### 3.4.2. Existenzminimum

Ein Aspekt des Leistungsfähigkeitsprinzips ist die *Steuerfreiheit des Existenzminimums*. Das Bundesgericht anerkennt seit kurzem ein Grundrecht auf Existenzsicherung, welches das Recht auf Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung und Obdach beinhaltet.<sup>50</sup> Grosszügiger berechnet ist das betriebsrechtliche Existenzminimum nach Artikel 93 SchKG und noch grosszügiger das fürsorgerische Existenzminimum nach den SKOS-Richtlinien,<sup>51</sup> die noch eine soziale Grundsicherung enthalten.<sup>52</sup>

Die Kommission spricht sich bei der direkten Bundessteuer für eine absolute Freistellung des Existenzminimums aus, allerdings aus drei Gründen nach der restriktiven Berechnung des Grundrechts auf Existenzsicherung:

- Bei keinem der vorgeschlagenen Tarife muss eine steuerpflichtige Person sofort nach Erreichen des so definierten Existenzminimums Steuern bezahlen. Das Existenzminimum kann um Fr. 10'000.-- bis Fr. 20'000.-- überschritten werden, bis eine Steuer von mehr als Fr. 100.-- geschuldet ist.
- Das Steuerrecht muss – wie oben unter Ziffer 2.2. dargelegt wurde - mit Pauschalierungen arbeiten. Werden die Pauschalen zu hoch angesetzt, werden steuerpflichtige Personen nicht besteuert, die nach ihrer individuellen Situation berechnet über frei verfügbares, nicht existenznotwendiges Einkommen verfügen.
- Akzentuiert wird dies vor allem bei den Splittingmodellen.<sup>53</sup> Wenn der Tarif zu hohe Einkommen unbesteuert lässt, bleiben damit auch die doppelt so hohen Einkommen von Paaren unbesteuert, die vom Splittingverfahren profitieren.

<sup>48</sup> Vgl. Höhn/Waldburger, Seite 309 und Tipke/Lang, Steuerrecht, § 4, Note 13.

<sup>49</sup> BGE 122 I 103.

<sup>50</sup> BGE 121 I 367.

<sup>51</sup> Die Richtlinien sind erhältlich bei der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Mühlenplatz 3, Postfach, 3000 Bern 13.

<sup>52</sup> Vgl. zum Ganzen Ziffer 5 von Anhang Nr. 4.

<sup>53</sup> Vgl. Ziffer 2.4. von Teil VI. des Schlussberichts.

### 3.4.3. Kinderkosten

Was für Erwachsene gilt, gilt um so mehr für *Kinder*. Was von den Eltern für den notwendigen Lebensbedarf der Kinder aufgewendet werden muss, ist von der Besteuerung auszunehmen. Dies ist die Funktion des Kinderabzugs, auf den unter Ziffer 3.4.4.4. zurückgekommen wird.

Studien<sup>54</sup> gelangen zum Ergebnis, dass ein Kind in der Schweiz über alle Einkommensklassen und Altersstufen verteilt Fr. 13'200.- an direkten Kosten pro Jahr verursacht. Dieser Betrag ist ein Durchschnittswert, der sowohl die Auslagen von wenig verdienenden wie auch von gut verdienenden Eltern umfasst. Letztere sind aus faktischen und rechtlichen Gründen<sup>55</sup> gehalten, einen überdurchschnittlichen Beitrag an den Unterhalt der Kinder zu leisten. Nach Auffassung der Kommission soll indessen nur das *Existenzminimum der Kinder* steuerlich Berücksichtigung finden. Die Kommission schlägt daher vor, den Kinderabzug einheitlich für alle Altersklassen von heute jährlich Fr. 5'100.-- auf Fr. 7'200.-- pro Kind festzusetzen. Zwar kostet ein Säugling fraglos weniger als ein Kind kurz vor der Volljährigkeit, doch drängt sich hier eine Vereinfachung auf. Umstrittener ist die Frage, ob mehrere Kinder in einer Familie durchschnittlich mehr oder weniger kosten als eines. In der Schweiz geht man eher von abnehmenden Grenzkosten aus, während das deutsche Recht ab dem dritten Kind ein höheres Kindergeld vorsieht.<sup>56</sup> Die Kommission hat aus Gründen der Praktikabilität<sup>57</sup> jedoch darauf verzichtet, den Kinderabzug nach dem Alter der Kinder und der Kinderzahl zu differenzieren.

### 3.4.4. Abzugsarten

#### 3.4.4.1. Einleitung

Eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedingt neben der Steuerfreiheit des Existenzminimums eine Berücksichtigung von individuellen Situationen, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit vermindern. Traditionellerweise erfolgt dies mittels Abzügen von der Bemessungsgrundlage. Ebenfalls aus dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergeben sich drei verschiedene *Arten von Abzügen*,<sup>58</sup> die nachstehend dargestellt sind.

#### 3.4.4.2. Organische Abzüge

Der *Abzug für die Gewinnungskosten* stellt den zentralen organischen Abzug bei den natürlichen Personen dar. Als Gewinnungskosten gelten herkömmlicherweise die „Aufwendungen zur Erzielung des Einkommens“ bzw. die „Kosten, die unmittelbar aufgewendet werden, um die steuerbaren Einkünfte zu erzielen“.<sup>59</sup> Nach Vornahme des Abzugs der Gewinnungskosten erhält man die *objektive Leistungsfähigkeit* einer Person, d.h. eine von den persönlichen Verhältnissen noch abstrahierende Grösse.

<sup>54</sup> Vgl. Spycher/Bauer/Baumann, Seite 227.

<sup>55</sup> Vgl. Artikel 276 i.V.m. Artikel 285 ZGB.

<sup>56</sup> § 66 EStG: DM 200.-- für das 1. und 2. Kind, DM 300.-- für das 3. Kind und DM 350.-- für jedes weitere Kind.

<sup>57</sup> S. Ziffer 2.2. von Teil III. des Schlussberichts.

<sup>58</sup> Vgl. Blumenstein/Locher, Seiten 221 ff.

<sup>59</sup> Vgl. BGE 124 II 29, insbesondere Seite 33 sowie Blumenstein/Locher, Seite 222 und Höhn/Waldburger, Seite 343.

Keine Gewinnungskosten bilden die *Kosten der Lebenshaltung*. Es sind dies Aufwendungen, die nicht mit der Einkommenserzielung zusammenhängen, sondern der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen und damit *Einkommensverwendung* darstellen. Artikel 34 DBG erklärt als nicht abziehbare Kosten die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie sowie der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand.

Nicht zu den Gewinnungskosten gehören ebenfalls die sog. *Anlagekosten*, d.h. die Auslagen, denen ein wirtschaftlicher Wert gegenübersteht. Artikel 34 DBG erklärt entsprechend als nicht abziehbare Kosten und Aufwendungen:

- die Ausbildungskosten (lit. b); es handelt sich dabei wirtschaftlich betrachtet um eine Investition;
- die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen (lit. d).

#### 3.4.4.3. Anorganische Abzüge („Abzüge für besondere Aufwendungen“)

Anorganische Abzüge werden für Aufwendungen zugelassen, die an sich Einkommensverwendung darstellen, aber gleichwohl - in einem bestimmten Umfang - steuerlich berücksichtigt werden. Massgebend sind die tatsächlichen Aufwendungen in der jeweiligen Bemessungsperiode, die der Gesetzgeber als teilweise abzugsberechtigt erklärt. Mit diesen Abzügen wird der *persönlichen* Belastung einer steuerpflichtigen Person Rechnung getragen, weil diese Belastung nicht für alle steuerpflichtigen Personen anfällt. Wo hingegen mit ausserfiskalisch motivierten Abzügen versucht wird, Anreize zu einem gesellschaftspolitisch erwünschten Verhalten zu vermitteln, gerät der Gesetzgeber leicht mit dem Fundamentalprinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Konflikt.<sup>60</sup> Solche Anreizsysteme sollten deshalb im Recht der direkten Steuern verpönt sein.

#### 3.4.4.4. Sozialabzüge („Abzüge für bestimmte Verhältnisse“)

Sozialabzüge (auch Freibeträge genannt) tragen der persönlich - wirtschaftlichen Situation der steuerpflichtigen Person *schematisch* Rechnung, wobei die persönlichen Verhältnisse an einem bestimmten Stichtag massgebend sind. Die tatsächlichen Aufwendungen interessieren in der Regel nicht. Nach Vornahme der Sozialabzüge erhält man die *subjektive Leistungsfähigkeit* einer Person, d.h. eine den persönlichen Verhältnissen möglichst gerecht werdende Grösse.

Der persönlich - wirtschaftlichen Situation von steuerpflichtigen Personen könnte anstelle eines Sozialabzugs auch durch tarifliche Massnahmen Rechnung getragen werden.<sup>61</sup> Mit den Sozialabzügen bzw. der tariflichen Nullzone wird sichergestellt, dass ein bestimmtes Einkommen steuerfrei bleibt.

Der Kinderabzug beispielsweise ist ein Sozialabzug. Die Eltern, die üblicherweise den Unterhalt der Kinder und deren lebensnotwendigen Bedarf gewährleisten, sind bei gleichem Bruttoeinkommen wirtschaftlich weniger leistungsfähig als steuerpflichtige Personen ohne Kinder.

<sup>60</sup> Vgl. Reich, Kommentar StHG zu Artikel 9, Randziffer 22.

<sup>61</sup> Vgl. dazu Seidl, Seiten 144 - 146.



Mit dem Kinderabzug wird berücksichtigt, dass die Kosten für den Kinderunterhalt im Normalfall von den Eltern bezahlt werden. Die Kommission lehnt die Idee, wonach Kinderabzüge im Grunde unsozial seien, weil Gutverdienende wegen der Progression mehr davon profitierten als Leute mit wenig oder gar keinem Einkommen, ausdrücklich ab. Abzüge von der Bemessungsgrundlage haben bei einem höheren Grenzsteuersatz zwar frankenmässig grössere Auswirkungen als bei einem tiefen Grenzsteuersatz.<sup>62</sup> Diese Konsequenz ist aber in einem progressiv verlaufenden Tarifsystem unvermeidbar.<sup>63</sup>

---

<sup>62</sup> Bei einer steuerpflichtigen Person mit einem Einkommen von Fr. 20'000.-- und einem Grenzsteuersatz von 5 % wirkt sich ein Abzug in der Höhe von Fr. 1'000.-- mit Fr. 50.-- aus, während ein Abzug in derselben Höhe bei einer steuerpflichtigen Person mit einem Einkommen von Fr. 200'000.-- und einem Grenzsteuersatz von 30 % Fr. 300.-- ausmacht.

<sup>63</sup> Davon klar zu unterscheiden sind Abzüge, die nicht lebensnotwendige Kosten betreffen, sondern eine Subventionskomponente beinhalten. So wirkt sich auch ein Abzug für den Einbau von Energiesparfenstern bei Gutverdienenden viel stärker aus. Dort geht es jedoch nicht um eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern um einen Anreiz zum Einbau von solchen Fenstern. Abzüge haben im Steuerrecht indessen nur ihre Berechtigung, wenn sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Rahmen von rechtlich oder moralisch notwendigen Ausgaben widerspiegeln.

## **IV. Die Bundesrechtsordnung und die kantonalen Steuerrechtsordnungen im Vergleich**

### **1. Einleitung**

Das Schweizerische Einkommens- und Vermögenssteuerrecht beruht auf dem Grundsatz, dass das Einkommen und Vermögen der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten sowie ihrer minderjährigen Kinder zusammengerechnet wird (sog. Faktorenaddition), während die übrigen steuerpflichtigen Personen getrennt veranlagt werden.<sup>64</sup> Infolge der Faktorenaddition werden die steuerlichen Schranken innerhalb der Ehe aufgehoben: Die Einkünfte eines Ehepaars werden nur einmal, nämlich bei ihrem Eintritt, besteuert. Die Unterhaltsleistungen innerhalb der Ehe sind steuerfrei, steuerlich jedoch auch nicht absetzbar.<sup>65</sup> Die Einkommensverluste und die Schulden eines Ehegatten werden mit den Einkünften bzw. mit dem Vermögen des anderen Ehegatten verrechnet.<sup>66</sup>

Natürliche Personen bezahlen beim Bund ausschliesslich Einkommenssteuern,<sup>67</sup> während alle Kantone Einkommens- und Vermögenssteuern erheben.<sup>68</sup> Da die Vermögenssteuer im Bundessteuerrecht nicht vorgesehen ist, wird nachfolgend nur noch die Einkommenssteuer im Bundesrecht und in den kantonalen Rechtsordnungen dargestellt.

Der Bund geht für die Bemessung des Einkommens für natürliche Personen von der zweijährigen Vergangenheitsbemessung aus. Demnach bemisst sich das steuerbare Einkommen nach dem durchschnittlichen Einkommen der beiden letzten der zweijährigen Steuerperiode vorangegangenen Kalenderjahre. Die Kantone sind indessen gestützt auf die Artikel 16 StHG und 41 DBG frei, für die Bemessung der Einkommenssteuer eine einjährige Gegenwartsbemessung einzuführen, bei welcher die einjährige Steuerperiode als Bemessungsperiode herangezogen wird. Die nachfolgend dargestellten Abzüge beziehen sich jeweils auf die zweijährige Vergangenheitsbemessung. Die Höhe der Abzüge bei der Gegenwartsbemessung ist in den Anmerkungen wiedergegeben.

### **2. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)**

#### **2.1. Ehegattenbesteuerung**

Der Grundsatz der gemeinsamen Besteuerung von Ehegatten findet sich in Artikel 9 DBG. Danach wird das Einkommen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet. Damit korreliert, dass nach Artikel 13 DBG beide Ehegatten grundsätzlich solidarisch für die Gesamtsteuer haften. Nach einer Trennung und bei Zahlungsunfähigkeit des einen Ehepartners reduziert sich die Haftung jeweils auf den persönlichen Anteil an der Gesamtsteuer.

---

<sup>64</sup> Der Faktorenaddition liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Ehe eine sittliche, rechtliche und - was fiskalisch ausschlaggebend ist - eine wirtschaftliche Gemeinschaft darstelle. Vgl. Zuppinger, Besteuerung der Ehegatten, Seite 657.

<sup>65</sup> Vgl. Artikel 24 Buchstabe e sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e DBG für das Bundesrecht, Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe g sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c StHG für das kantonale Recht.

<sup>66</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seite 14.

<sup>67</sup> Vgl. Artikel 1 Buchstabe a DBG; ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezahlen anstelle der Einkommenssteuer Quellensteuern (vgl. Art. 1 lit. c i.V.m. Art. 83 ff. DBG).

<sup>68</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 45 f. Die Kantone sind gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a StHG gehalten, spätestens ab 1. 1. 2001 eine Einkommens- und Vermögenssteuer von den natürlichen Personen zu erheben.

## 2.2. Abzüge und tarifliche Massnahmen im geltenden DBG

### 2.2.1. Organische Abzüge

Wie bereits oben unter Teil III. Ziffer 3.4.4.2. erwähnt, steht der *Abzug für die Gewinnungskosten*<sup>69</sup> mit der Einkommenserzielung in direktem Zusammenhang. Organischen Charakter haben zudem gewisse Abzüge nach Artikel 33 DBG, namentlich diejenigen für die Sozialversicherungsbeiträge (lit. d und f).

### 2.2.2 Anorganische Abzüge

Nach geltendem Recht können folgende für die Familienbesteuerung relevante Abzüge vorgenommen werden:

- *Versicherungsabzug*: Nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g DBG können vom Einkommen abgezogen werden die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 2'800.-- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, bzw. Fr. 1'400.-- für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für verheiratete Personen ohne Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen erhöht sich der Abzug auf Fr. 4'200.--, für alleinstehende Personen auf Fr. 2'100.--. Die Abzüge erhöhen sich jeweils um Fr. 600.- für jedes Kind.<sup>70</sup>
- *Abzug für Zweiverdienerhepaare*: Gestützt auf Artikel 33 Absatz 2 DBG gewährt der Bund Zweiverdienerhepaaren einen festen Abzug von Fr. 6'400.-- vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.<sup>71</sup>
- *Unterhaltsbeiträge an geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten sowie Unterhaltsbeiträge für Kinder*: Nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c DBG können diese Unterhaltsbeiträge von der leistungspflichtigen Person vollumfänglich abgezogen werden. Die steuerpflichtige Person, welche Unterhaltsbeiträge für sich und die Kinder erhält, hat die erhaltenen Leistungen gestützt auf Artikel 23 Buchstabe f DBG vollumfänglich zu versteuern.

---

<sup>69</sup> Der Abzug für die Gewinnungskosten stellt den zentralen organischen Abzug bei den natürlichen Personen dar. Dieser ist im Recht der direkten Bundessteuer in Artikel 26 DBG sowie in der Verordnung des Eidg. Finanzdepartementes vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer geregelt (SR 642.118.1). Abzugsfähig sind:

- *Die Fahrkosten*: Pauschalabzug gemäss Berufskostenverordnung je nach Fahrzeug; der Nachweis höherer Kosten bleibt vorbehalten.
- *Die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung*: Pauschalabzug gemäss Berufskostenverordnung von Fr. 2800.--; kein Nachweis höherer Kosten.
- *Die übrigen Berufskosten*: 3 % des Nettolohnes, mindestens Fr. 1'800.--, maximal Fr. 3'600.--.
- *Weiterbildungs- und Umschulungskosten*: Die effektiven Kosten, soweit nachgewiesen.

<sup>70</sup> Bei der einjährigen Gegenwartsbemessung beträgt der Abzug nach Artikel 212 Absatz 1 DBG Fr. 3'100.-- für verheiratete Personen und Fr. 1'500.-- für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für verheiratete Personen bzw. alleinstehende Personen ohne Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen erhöhen sich diese Ansätze um Fr. 4'650.-- bzw. Fr. 2'250.--, für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen um Fr. 700.--.

<sup>71</sup> Bei der Gegenwartsbemessung beträgt der Abzug nach Artikel 212 Absatz 2 DBG Fr. 7'000.-- vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen.

- *Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten* der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen können abgezogen werden, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent der Einkünfte übersteigen (Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG);
- *Beiträge für die gebundene Selbstvorsorge*: (sog. 3a-Säule): Für selbstständig Erwerbende 20 Prozent des Einkommens, höchstens Fr. 28'656.-- pro Jahr abziehbar, für unselbstständig Erwerbende höchstens jährlich Fr. 5731.-- (Art. 33 Abs. 1 lit. e DBG i.V.m. BVV 3).

### 2.2.3. Sozialabzüge

Im Unterschied zu den anorganischen Abzügen, welche ganz bestimmten Aufwendungen in beschränktem Umfang Rechnung tragen, werden mit den Sozialabzügen schematisch bestimmte individuelle Verhältnisse seitens der steuerpflichtigen Person berücksichtigt.

Für die im DBG geregelten Sozialabzüge gelten jeweils zwei verschiedene Beträge. Der tiefere Betrag nach Artikel 35 DBG gilt für Kantone, welche die Vergangenheitsbemessung kennen, während der höhere Betrag nach Artikel 213 DBG für Kantone gilt, die auf die Gegenwartsbemessung umgestellt haben, zur Zeit also nur für den Kanton Basel-Stadt, ab 1. Januar 1999 zudem für die Kantone Zürich, St. Gallen und Thurgau. Diese Differenzierung will berücksichtigen, dass die Steuerbelastung in Zeiten von Inflation und steigenden Löhnen bei gleichen Abzügen und Tarifen bei der Gegenwartsbemessung höher wäre als bei der Vergangenheitsbemessung.

- *Kinderabzug*: Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG beträgt der Kinderabzug Fr. 5'100.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt.<sup>72</sup>
- *Unterstützungsabzug*: Nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b DBG beträgt der Unterstützungsabzug für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, wie der Kinderabzug Fr. 5'100.--.<sup>73</sup>

### 2.2.4. Tarifliche Massnahmen

- *Tarifliche Massnahmen für Verheiratete*: Artikel 36 DBG sieht einen speziellen Tarif für Verheiratete vor, um diese gegenüber Alleinstehenden steuerlich zu entlasten und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren und alleinstehenden Personen mit demselben Einkommen Rechnung zu tragen. Der Tarif für Verheiratete beginnt bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 22'600.--, derjenige für alleinstehende Personen bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 11'600.--. Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene maximale Durchschnittssteuerbelastung von 11,5 Prozent ist erreicht bei

<sup>72</sup> Bei der Gegenwartsbemessung beträgt der Kinderabzug nach Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe a DBG Fr. 5'600.--.

<sup>73</sup> Bei der Gegenwartsbemessung beträgt der Unterstützungsabzug nach Artikel 213 Absatz 1 Buchstabe b DBG Fr. 5'600.--.

einem steuerbaren Einkommen von Fr. 715'500.-- (verheiratete Personen) bzw. Fr. 603'000.-- (alleinstehende Personen).<sup>74</sup>

- *Steuerliche Entlastung von alleinerziehenden Personen:* Alleinerziehende Personen gelangen gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 DBG in den Genuss des Tarifs für Verheiratete.

### 3. Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)<sup>75</sup>

#### 3.1. Einleitung

1993 ist das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in Kraft getreten. Dieses Grundsatzgesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden direkten Steuern und legt die Eckwerte fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung im Bereich der direkten Steuern zu gestalten ist (Art. 1 StHG). Der Gesetzgeber gewährte den Kantonen eine Frist von acht Jahren, d.h. bis Ende 2000, zur Anpassung ihrer kantonalen Steuergesetze an das Bundesrecht (Art. 72 Abs. 1 StHG). Nach Ablauf dieser Frist findet das Bundesrecht direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widerspricht.

Das StHG folgt im Bereich der Familienbesteuerung grundsätzlich dem DBG. Namentlich bestimmt Artikel 3 Absatz 3 StHG, dass Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet werden. Auch die organischen und anorganischen Abzüge richten sich grundsätzlich nach dem DBG. Die in Artikel 9 Absatz 2 StHG aufgeführten Abzüge, die fast wörtlich die Artikel 26 und 33 DBG wiedergeben, sind den Kantonen vorgeschrieben. *Deren Höhe* bestimmt jedoch das kantonale Recht. Das Gesetz verbietet ausdrücklich andere Abzüge einzuführen (Art. 9 Abs. 4 StHG). Die Sozialabzüge richten sich sowohl im Grundsatz wie in der Höhe nach kantonalem Recht.

Entgegen der Verfassungsvorgabe enthält Artikel 11 Absatz 1 auch indirekt Tarifvorschriften. Die Aussage, wonach für verheiratete Personen die Steuer *bei gleichem Einkommen* im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen ermässigt werden muss, liesse sich zwar auch aus Artikel 4 BV ableiten. Daneben sieht die Bestimmung jedoch vor, dass die *gleiche* Ermässigung auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige gilt, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Dies sind namentlich alleinerziehende Personen, doch findet die Bestimmung wohl auch auf Konkubinatsverhältnisse Anwendung, was in der Grundanlage fragwürdig ist.<sup>76</sup>

<sup>74</sup> Bei der Gegenwartsbemessung beginnt der Tarif für verheiratete Personen bei einem Reineinkommen von Fr. 24'900.--, derjenige für alleinstehende Personen bei einem Reineinkommen von Fr. 12'800.--. Die verfassungsrechtlich vorgeschriebene maximale Durchschnittssteuerbelastung von 11,5 Prozent ist erreicht bei einem Reineinkommen von Fr. 788'400.-- (verheiratete Personen) bzw. Fr. 664'400.-- (alleinstehende Personen).

<sup>75</sup> Vgl. dazu Masmajan, Rapport sur l'imposition de la famille, insbesondere Seiten 10 und 15 ff., in welchem die Auswirkungen des StHG und der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die Familienbesteuerung in den Kantonen darlegt ist.

<sup>76</sup> Sehr dezidiert Reich, Kommentar StHG zu Artikel 11, Randziffern 2 ff. und 26 ff.

### 3.2. Kantonale Praxis<sup>77</sup>

#### 3.2.1. Organische Abzüge<sup>78</sup>

Alle Kantone sehen *Abzüge für die Gewinnungskosten* vor. Einige Kantone gewähren Prozentabzüge vom Brutto- bzw. Nettolohn, teilweise mit Minima und Maxima, andere Kantone sehen feste Abzüge vor. Der Kanton Genf lässt nur die effektiven Gewinnungskosten zum Abzug zu.

#### 3.2.2. Anorganische Abzüge<sup>79</sup>

- *Versicherungsabzug*: Zur Zeit gewähren nahezu alle Kantone einen festen Abzug für die Versicherungsprämien von Erwachsenen<sup>80</sup> und alle Kantone ausser Basel-Stadt, Aargau und Tessin einen entsprechenden Abzug für die Versicherungsprämien von Kindern.<sup>81</sup>
- *Abzüge bzw. tarifliche Massnahmen für Zweiverdienerehepaare*: Ausser den Kantonen Freiburg, Solothurn und Waadt gestehen alle Kantone Zweiverdienerehepaaren einen festen oder prozentualen Abzug vom Erwerbseinkommen oder eine Reduktion des satzbestimmenden Einkommens zu.<sup>82</sup>
- *Abzug für Ausbildungskosten*: Zur Zeit kennen elf Kantone einen Abzug für die Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person bzw. ihrer Kinder, und zwar als anorganischen Abzug oder als Sozialabzug.<sup>83</sup> Das StHG sieht in Artikel 9 Absatz 2 keinen anorganischen Abzug für Ausbildungskosten vor, weshalb es den Kantonen ab 2001 verwehrt ist, im kantonalen Recht einen anorganischen Abzug für die Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Kinder festzuschreiben.
- *Abzug für Kinderbetreuungskosten*: Gegenwärtig gewähren elf Kantone einen Abzug für die Kosten einer Haushaltshilfe bzw. für die Kosten der Fremdbetreuung der Kinder. Im Kanton *Obwalden* sind die effektiven berufsbedingten Kosten für die Betreuung der Kinder durch Drittpersonen absetzbar. Die Kantone *Luzern, Uri, Obwalden, Solothurn, Basel-Stadt, Appenzell – Inner- und Ausserrhoden, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Jura* gewähren alleinerziehenden Personen und Zweiverdienerehepaaren unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen feste Abzüge oder Prozentabzüge vom Bruttoeinkommen mit einem Maximalbetrag.<sup>84</sup> Artikel 9 Absatz 2 StHG sieht keinen Abzug für die Kinderbetreuungskosten vor, weswegen es den Kantonen ab 2001 verwehrt ist, einen anorganischen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung zu gewähren.<sup>85</sup>

<sup>77</sup> Der Stand der Gesetzgebung datiert vom 1. Oktober 1998.

<sup>78</sup> Vgl. Ziffer 1 von Anhang Nr. 3.

<sup>79</sup> Vgl. Ziffer 2 von Anhang Nr. 3.

<sup>80</sup> Die Kantone Graubünden und Neuenburg lassen die obligatorischen Krankenkassenprämien unbeschränkt zum Abzug zu.

<sup>81</sup> Vgl. Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 21 bis 23.

<sup>82</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 38 bis 40.

<sup>83</sup> Vgl. Dipartimento delle finanze e dell' economia della Repubblica e Cantone del Ticino, Divisione delle contribuzioni, Bellinzona, Dezember 1997 (unpubliziert).

<sup>84</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seite 43.

<sup>85</sup> Die neuen Steuergesetze von Zürich und St. Gallen, die am 1. 1. 1999 in Kraft treten werden, sehen einen Abzug für die Kinderbetreuungskosten vor. Dieser beträgt in Zürich maximal Fr. 3'000.-- und in St. Gallen maximal Fr. 2'000.-- pro Kind und Jahr.

### 3.2.3. Sozialabzüge und tarifliche Massnahmen<sup>86</sup>

- *Abzug für alleinstehende Personen:* Im geltenden Recht gewähren rund die Hälfte aller Kantone alleinstehenden Personen keine persönlichen Abzüge. Die übrigen Kantone, mit Ausnahme des Kantons Waadt, der die Konsumeinheitenbesteuerung kennt, sehen einen fixen Abzug vom Einkommen vor. Die Höhe dieses Abzuges variiert indessen von Kanton zu Kanton.<sup>87</sup>

Der Kanton Bern räumt alleinstehenden und alleinerziehenden Personen einen Haushaltsabzug ein. Mit diesem wird dem Haushaltvorteil, den alleinstehende und alleinerziehende Personen im Vergleich zu Paarhaushalten *nicht* realisieren können, Rechnung getragen.

- *Abzüge bzw. tarifliche Massnahmen für Ehepaare:* Alle Kantone kennen ein Korrektiv zur Entlastung von Ehepaaren, um der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Ehepaaren gegenüber alleinstehenden Personen mit demselben Einkommen Rechnung zu tragen. Die Form der Entlastung ist sehr unterschiedlich geregelt. Sie reicht von Prozentabzügen in Abhängigkeit vom Reineinkommen oder vom Steuerbetrag mit frankenmässigen Minima und Maxima bis zu einem Doppeltarif, einer Reduktion des satzbestimmenden Einkommens sowie einer Besteuerung nach Konsumeinheiten. Teilweise werden verschiedene Korrektive kombiniert.<sup>88</sup>
- *Alleinerziehende Personen:* Alle Kantone entlasten alleinerziehende Personen, und zwar durch feste oder prozentuale Abzüge vom Einkommen, Prozentabzüge vom Steuerbetrag oder, teilweise kombiniert mit Abzügen, durch Anwendung des Tarifs für Verheiratete oder anderer tariflicher Massnahmen.<sup>89</sup> Eine absolute Gleichbehandlung mit verheirateten Personen – wie vom StHG vorgeschrieben – ist indessen noch nicht weit verbreitet.
- *Kinderabzug:* Mit Ausnahme des Kantons Waadt, der die *Konsumeinheitenbesteuerung* kennt und dem Kanton Basel–Land, der einen *festen Abzug vom Steuerbetrag* gewährt, sehen alle Kantone feste Abzüge vom Einkommen vor. In einigen Kantonen steigen die Kinderabzüge mit der Kinderzahl. Die meisten Kantone berücksichtigen zudem nicht nur minderjährige, sondern auch in Ausbildung stehende Kinder.<sup>90</sup>
- *Unterstützungsabzug:* Mit Ausnahme des Kantons Aargau, der einen Prozentabzug vom Einkommen mit einem frankenmässigen Maximum kennt, sehen alle Kantone feste Abzüge vom Einkommen vor.<sup>91</sup>

<sup>86</sup> Vgl. Ziffer 3 von Anhang Nr. 3.

<sup>87</sup> Vgl. Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 10 ff.

<sup>88</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 15 ff.

<sup>89</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 36 f.

<sup>90</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 41 f.

<sup>91</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seite 44.

## **V. Grundsatzfragen**

### 1. Einleitung

In diesem Teil des Schlussberichts wird vorgängig die Kritik am geltenden Recht dargestellt und dabei kurz in die Problematik eingeführt (Ziff. 2). Da eine Antwort auf die Kritik ohne längere Ausführungen zu verwandten Fragen oft nicht möglich ist, findet sich die umfassende Stellungnahme zur Kritik in den Ziffern 3 (Aspekte der Familienbesteuerung) und 4 (Der Familienbesteuerung verwandte Fragen). Ziffer 5 enthält kurze Ausführungen zur Tarifstruktur der direkten Bundessteuer und deren Auswirkungen auf den Bundeshaushalt.

### 2. Kritik am geltenden Recht

#### 2.1. Einleitende Bemerkungen

Das geltende Recht der Familienbesteuerung, namentlich im DBG, ist in den letzten Jahren stark kritisiert worden. Verschiedene parlamentarische Vorstösse zielten dabei auf partielle Veränderungen, andere auf eine grundsätzliche Umgestaltung des DBG.

#### 2.2. Gemeinschaftsbesteuerung

##### 2.2.1. Zivilstandsabhängige Ausgestaltung des Steuersystems

Hauptkritikpunkt am DBG ist die unterschiedliche steuerliche Behandlung von *Ehepaaren und Konkubinatspaaren*. Bei Konkubinatspaaren wird das Einkommen nicht – wie bei Ehepaaren – zusammengezählt, was angesichts des progressiven Steuertarifs sehr grosse Unterschiede in der steuerlichen Belastung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren bewirken kann. Das Bundesgericht<sup>92</sup> toleriert eine massvolle Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren wegen steuerlichen sowie aussersteuerlichen „Vorteilen der Ehe“, die insbesondere im Erb- und Schenkungsrecht, im mangelnden Unterhaltsanspruch von Konkubinatspaaren bei einer Trennung sowie teilweise im Sozialversicherungsrecht liegen. Diese Praxis des Bundesgerichts ist in der Lehre umstritten.<sup>93</sup>

Die Faktorenaddition führt dazu, dass Zweiverdienerkonkubinatspaare in den mittleren, hohen und sehr hohen Einkommensbereichen gegenüber Zweiverdienerhepaaren steuerlich bevorzugt sind (sog. *Konkubinatsvorteil*). Dies rührt daher, dass das Gesamteinkommen eines Zweiverdienerhepaares infolge des progressiven Tarifverlaufs zu einem höheren Steuersatz besteuert wird als die beiden individuell besteuerten Einkommen eines Konkubinatspaares.<sup>94</sup>

---

<sup>92</sup> Das Bundesgericht hatte in seiner langjährigen Praxis festgehalten, dass eine steuerliche Mehrbelastung von Ehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren mit je hälftigem Einkommen systembedingt und folglich hinzunehmen sei. Im Entscheid Hegetschweiler (BGE 110 Ia 7 = ASA 53, 365) kam das Bundesgericht von dieser Argumentation ab mit der Begründung, dass Haushaltvorteile grundsätzlich keine steuerliche Höherbelastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren mit gleichem Gesamteinkommen zu rechtfertigen vermögen und auch bei anderen Haushaltgemeinschaften berücksichtigt werden müssen. In BGE 120 Ia 329 = ASA 63, 741 relativierte das Bundesgericht diese Ausführungen wieder.

<sup>93</sup> Für die steuerliche Berücksichtigung der „Vorteile der Ehe“ vgl. Yersin, *Réflexions*, Seiten 428 ff., Reich, *Zur Frage der Ehegattenbesteuerung*, Seiten 241 f. sowie Reich, *Kommentar StHG zu Artikel 11*, Noten 14 und 24, Zuppinger, *Besteuerung der Ehegatten*, Seite 681 sowie Cagianut, *Analyse*, Seite 5. Anderer Meinung sind Bänziger/Stebler, Seite 93, Locher, *Rückschritt*, Seite 169 sowie Pfister, Seite 722.

<sup>94</sup> Vgl. Bericht, Gesetzes- und Beschlusssentwürfe der WAK – SR, Seite 949.



Nichtverheiratete Personen profitieren somit davon, dass der Steuersatz nicht aufgrund des Gesamteinkommens bestimmt wird. Die Mehrbelastung von Zweiverdienerhepaaren kann je nach Einkommensverteilung und Einkommenshöhe über 100 Prozent betragen.<sup>95</sup>

Das Spiegelbild des Konkubinatsvorteils ist der *Konkubinatsnachteil*. Dieser Effekt ist im geltenden Recht bei Zweiverdienerkonkubinatspaaren in den tiefen<sup>96</sup> Einkommensbereichen anzutreffen, aber auch bei Einverdienerkonkubinatspaaren: Einverdienerhepaare bezahlen stets weniger Steuern als Einverdienerkonkubinatspaare.<sup>97</sup>

Diese zivilstandsabhängige Ausgestaltung des Steuersystems wird in der Lehre zunehmend kritisiert, geht doch das geltende Recht immer noch vom Normfall der Einverdienerhe aus. Das Steuerrecht stützt sich dabei traditionellerweise auf das Zivilrecht, dessen Formvorschriften zu einer relativ grossen Rechtssicherheit führen. Einbrüche in den Grundsatz kennt schon das heutige Recht, das eine getrennte Besteuerung von getrennt lebenden Ehegatten zulässt. Ein konsequentes Abstellen auf den Zivilstand würde hier eine gemeinsame Veranlagung bedingen.

### 2.2.2. Progressionsverlauf<sup>98</sup>

Der Einkommenssteuertarif des DBG ist progressiv ausgestaltet. Der Progressionswirkung liegt die Annahme zu Grunde, dass steuerpflichtige Personen mit hohem Einkommen im Ver-

---

<sup>95</sup> Zweiverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder bezahlen bis zu einem Bruttoeinkommen von Fr. 70'000.-- (Einkommensverteilung 70/30) bzw. Fr. 60'000.-- (Einkommensverteilung 50/50) etwas mehr Steuern als Zweiverdienerhepaare ohne Kinder. Mit steigendem Bruttoeinkommen sind Zweiverdienerhepaare steuerlich stärker belastet als Zweiverdienerkonkubinatspaare. Bei den wohl nicht so seltenen Bruttoeinkommen zwischen Fr. 100'000.-- und Fr. 150'000.-- bezahlen Zweiverdienerhepaare mehr als doppelt soviel Steuern wie Zweiverdienerkonkubinatspaare! Leben Kinder im Haushalt, so bezahlen Zweiverdienerkonkubinatspaare bis zu einem Bruttoeinkommen von Fr. 100'000.-- (Einkommensverteilung 70/30) bzw. Fr. 60'000.-- (Einkommensverteilung 50/50) etwas mehr Steuern als Zweiverdienerhepaare in vergleichbaren Verhältnissen. Mit steigendem Bruttoeinkommen bezahlen Zweiverdienerhepaare mit Kindern mehr Steuern als Zweiverdienerkonkubinatspaare in vergleichbaren Verhältnissen. So beträgt die Steuerbelastung von Zweiverdienerkonkubinatspaaren mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 150'000.-- bis Fr. 200'000.-- beispielsweise nur rund 40 % der Steuern, die Zweiverdienerhepaare mit Kindern tragen. Vgl. dazu die Antwort des Bundesrats zur Motion Frick „Für familiengerechte Bundessteuern – gegen die Progressionsstrafe für Ehepaare“ vom 8. Dezember 1993. Eine Reduktion der steuerlichen Belastung von Ehepaaren fordern ferner die Interpellation Reimann „Steuerbelastung von Ehe- und Konkubinatspaaren“ vom 18. September 1991, die Parlamentarische Initiative der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK – SR) „Senkung der direkten Bundessteuer. Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes“ vom 3. November 1995, die Motion der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK – NR) „Direkte Bundessteuer. Strukturelle Mängel“ vom 14. Mai 1996, die Motion Deiss „Revision der direkten Bundessteuer“ vom 19. Juni 1996, die Motion Schmid „Verlagerung von Bundessteuern auf die Mehrwertsteuer“ vom 21. Juni 1996 sowie in der Literatur Egli Steffen, Seite 195.

<sup>96</sup> Zur Frage, was die Kommission unter tiefen, mittleren, hohen und sehr hohen Einkommen versteht, s. Glossar.

<sup>97</sup> Leben Kinder im Haushalt, so steht der Tarif für Verheiratete dem sorgeberechtigten Konkubinatspartner zu, während der andere Konkubinatspartner wie eine alleinstehende Person besteuert wird. Oft erwirtschaftet der sorgeberechtigte Konkubinatspartner den geringeren Anteil am gesamten Erwerbseinkommen des Konkubinatspaares. In den unteren Einkommensbereichen kann dies dazu führen, dass das steuerbare Einkommen des sorgeberechtigten Konkubinatspartners weit unter das für den Tarifbeginn massgebende Einkommen sinkt, selbst wenn der andere Partner die Kinderabzüge vornehmen kann (s. dazu BGE 118 Ia 1). Im Extremfall erzielt der sorgeberechtigte Konkubinatspartner kein Einkommen, während der andere Konkubinatspartner das gesamte Einkommen erzielt.

<sup>98</sup> Vgl. Ziffer 3 von Anhang Nr. 4.

gleich zu solchen mit tiefen Einkommen wirtschaftlich überproportional leistungsfähig sind.<sup>99</sup> Die Folgen einer steilen Progressionskurve äussern sich in einer starken Zunahme der Durchschnittssteuerbelastung für mittlere Einkommen.<sup>100</sup> Der Verlauf der Progression sowie die Faktorenaddition für Ehegatten sind ursächlich für eine überproportionale steuerliche Belastung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren mit demselben Bruttoeinkommen. Der Verlauf der Progression bringt es mit sich, dass gewisse Probleme, auf die noch einzugehen sein wird, nicht vollständig lösbar sind. Soll der Tarif "verflacht" werden, hat dies *massive* Umverteilungswirkungen zu Lasten von steuerpflichtigen Personen mit tiefen Einkommen zur Folge.

Neben die Belastung durch die direkte Bundessteuer tritt die Belastung durch die Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern. Sämtliche Kantone haben ihre Einkommenssteuertarife progressiv ausgestaltet. Steuerpflichtige Personen mit höheren Einkommen bezahlen im kantonalen Recht deutlich mehr Steuern als steuerpflichtige Personen mit tieferen Einkommen. Je nach Ausgestaltung der kantonalen Einkommenssteuertarife besteht in den Kantonen dieselbe Problematik wie im Bundessteuerrecht.

### 2.2.3. Entlastung der ehelichen Gemeinschaft im Vergleich zu alleinstehenden Personen<sup>101</sup>

Im geltenden Recht werden Einverdienerhepaare<sup>102</sup> im Vergleich zu einer alleinstehenden Person bis zu einem Bruttoeinkommen von Fr. 100'000.-- steuerlich um die Hälfte und mehr entlastet. Mit steigendem Bruttoeinkommen beginnt die *prozentuale* Entlastung von Ehepaaren gegenüber alleinstehenden Personen abzunehmen: Im Vergleich zu alleinstehenden Personen werden Einverdienerhepaare ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 150'000.-- um rund 20 Prozent und solche mit zwei Kindern um rund 60 Prozent entlastet. Bei höheren Bruttoeinkommen sinkt die steuerliche Entlastung von Einverdienerhepaaren auf unter 10 Prozent. Diese Entlastung wird als zu gering kritisiert.<sup>103</sup>

### 2.2.4. Berücksichtigung der Haushaltvorteile nur bei einer ehelichen Gemeinschaft

Das geltende Recht berücksichtigt Haushaltvorteile nur bei Ehepaaren, nicht jedoch bei den übrigen steuerpflichtigen Personen, die in einem Mehrpersonenhaushalt leben.

Unbestritten ist, dass das Wohnen zu zweit, zu dritt oder zu viert im Vergleich zum Wohnen in einem Einpersonenhaushalt zu Haushaltvorteilen führt.<sup>104</sup> Da die Frage, ob Haushaltvor-

<sup>99</sup> Zur Frage, was die Kommission unter tiefen, mittleren, hohen und sehr hohen Einkommen versteht, s. Glossar.

<sup>100</sup> Die Parlamentarische Initiative der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK – SR) „Senkung der direkten Bundessteuer. Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes“ vom 3. November 1995, die Motion Deiss „Revision der direkten Bundessteuer“ vom 19. Juni 1996 sowie die Motion Schmid „Verlagerung von Bundessteuern auf die Mehrwertsteuer“ vom 21. Juni 1996 kritisieren den Progressionsverlauf des DBG.

<sup>101</sup> Vgl. Ziffer 2 von Anhang Nr. 4.

<sup>102</sup> Bewusst wird ein Vergleich der steuerlichen Belastung von alleinstehenden Personen und Einverdienerhepaaren gewählt. Zweiverdienerhepaaren wird im DBG ein zusätzlicher Abzug gewährt, was die Problematik der ungenügenden Entlastung von Ehepaaren im Vergleich zu alleinstehenden Personen entschärft.

<sup>103</sup> Im Rahmen der Parlamentarischen Initiative der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK – SR) „Senkung der direkten Bundessteuer. Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes“ vom 3. November 1995 arbeitete das Eidgenössische Finanzdepartement einen neuen Doppeltarif aus, der den Konkubinatssefekt eliminierte, alleinstehende Personen steuerlich jedoch erheblich stärker belastete.

<sup>104</sup> Locher, Grundsatzentscheid, Seiten 574 f. und Schwartz, L'imposition du ménage, Seite 372 legen dar, dass Haushaltvorteile sowohl bei Ehepaaren wie auch bei Konkubinatspaaren existieren, nach Schwartz auch un-

teile existieren und wie hoch sie sind, der Kommission von grosser Bedeutung erschienen ist, hat sie eine Studie in Auftrag gegeben, die diesen Fragen nachgehen sollte. Die Autoren dieser Studie gelangen zum Ergebnis,<sup>105</sup> dass die Gesamthaushaltvorteile eines Zweipersonenhaushalts im Vergleich zu zwei Einpersonenhaushalten zwischen 22 und 37 Prozent betragen und vor allem in den Gütergruppen „Wohnkosten“, „Nahrung“ sowie „Verkehr und Kommunikation“ erzielt würden.<sup>106</sup> Darauf wird zurückzukommen sein.

#### 2.2.5. Abhalteeffekt (Edukationseffekt)

Kritisiert wird, die Besteuerung eines Zusatzeinkommens zu einem hohen Grenzsteuersatz könne den nicht erwerbstätigen Ehegatten von der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit abhalten. Vielfach verzichteten deshalb auch gut ausgebildete Ehepartner auf eine Erwerbstätigkeit, wenn ihnen Kosten und Nutzen in einem unvorteilhaften Verhältnis erschienen. Dadurch entstehe ein ungenutztes Potential.<sup>107</sup> Dieser Abhalteeffekt treffe vor allem Frauen, insbesondere solche, die (teilzeitlich) wieder erwerbstätig sein wollen bzw. ihren Beschäftigungsgrad auszubauen wünschten.<sup>108</sup>

#### 2.2.6. Starrer Zweiverdienerabzug

Mit dem Zweiverdienerabzug soll traditionellerweise den Mehrkosten Rechnung getragen werden, die anfallen, wenn beide Ehegatten eine Erwerbstätigkeit ausüben. Er hat steuerlich die Funktion, das nicht mehr vorhandene Schatteneinkommen des haushaltführenden Ehepartners auszugleichen, mit der Wirkung, dass die Progression, und damit der Abhalteeffekt, gemindert wird.

Die herrschende Lehre<sup>109</sup> geht davon aus, dass Ehepaare mit demselben Gesamteinkommen unabhängig von der Herkunft der Mittel und abgesehen von den aufgrund doppelter Erwerbstätigkeit verursachten Mehrkosten wirtschaftlich gleich leistungsfähig seien. Damit würde sich ein Zweiverdienerabzug erübrigen. Diese These wird indessen von einem Teil der Lehre angezweifelt: Der Gesamtnutzen eines gegebenen Einkommens sei grösser, wenn einer

---

abhängig von einer Paarbeziehung: Die gemeinsame Benützung einer Küche, eines Badezimmers, Fernsehgerätes usw. erlaubt jedem Partner eines Ehepaares wie auch eines unverheirateten Paares oder einer Wohngemeinschaft günstiger zu leben, als wenn jede Person eine eigene Wohnung mit einer Küche, einem Badezimmer, Fernsehgerät usw. mieten müsste. Locher und Schwartz führen aus, dass die Haushaltvorteile grösser sind, wenn nur ein Partner erwerbstätig ist; der nicht durch eine Erwerbstätigkeit gebundene Partner kann in seiner freien Zeit Leistungen für das Paar erbringen. A.M. Pfister, Seiten 711 – 713, der die Existenz von Haushaltvorteilen bestreitet. Er untersuchte gestützt auf die Verbrauchserhebung 1990 die Haushaltsausgaben und Haushaltseinnahmen von unselbstständig Erwerbenden und kam zum Ergebnis, dass die Haushaltsausgaben parallel zum Haushaltseinkommen wachsen, und zwar durch alle erfassten Einkommensstufen hindurch, unabhängig von Haushaltsgrösse, Altersklasse, Sprachregion und Familientypus. Vgl. dazu auch Fussnote 2 von Anhang Nr. 5.

<sup>105</sup> Vgl. Spycher/Bauer, Seiten 48 f., 63 und 65 sowie Anhang Nr. 5.

<sup>106</sup> Die Gesamthaushaltvorteile von Dreipersonenhaushalten im Vergleich zu drei Einpersonenhaushalten (erwachsene Personen) betragen rund 42 Prozent, diejenigen von Vierpersonenhaushalten rund 50 Prozent und diejenigen von Fünfpersonenhaushalten rund 55 Prozent. Vgl. Spycher/Bauer, Seiten 40, 50 und 65 f.

<sup>107</sup> Vgl. Klett, Familienbesteuerung, Seite 860, Note 29; vgl. auch Locher, Ehegattenbesteuerung im Umbruch, Seiten 325 f., Bänziger/Stebler, Seiten 45 und 71 f. sowie Individualisation of the Social and Fiscal Rights, Seite 152.

<sup>108</sup> Vgl. Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, „Auswirkungen des Steuer- und Abgabensystems auf die Frauen“, Seiten 32 f. sowie Banfi/Iten, Seite 56.

<sup>109</sup> Vgl. Yersin, la famille et le fisc, Seite 296, Cagianut, Analyse, Seite 8 und Höhn, Fragen der Ehegattenbesteuerung, Seiten 467 ff.

der beiden Partner nicht durch eine Erwerbstätigkeit gebunden ist, sondern statt dessen Leistungen zu Gunsten des Paares tätigen kann.<sup>110</sup>

Gewisse Kantone<sup>111</sup> kennen einen in Prozenten des Einkommens berechneten Zweiverdienerabzug; zwei Kantone sehen eine Reduktion des satzbestimmenden Einkommens vor und andere Kantone sowie der Bund gewähren einen fixen, in Frankenbeträgen festgelegten Zweiverdienerabzug.

### 2.2.7. Kein Einbezug der Haus- und Betreuungsarbeit in das Steuersystem

Der Wert der Haushalts-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Schweiz betrug 1980 rund 60 Milliarden Franken. Dies entsprach etwa 34 Prozent des damaligen Bruttosozialprodukts.<sup>112</sup> Der Wert der Haushalts-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Schweiz dürfte sich heute ebenfalls auf rund ein Drittel des Bruttosozialprodukts veranschlagen.<sup>113</sup> Diese Leistungen sind, soweit sie unter Ehegatten erbracht werden, nicht steuerbar. In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass die Haushalts-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit steuerlich Berücksichtigung finden sollte.<sup>114</sup>

Konkubinatspaare haben keinen besonderen steuerlichen Status. Während Wertzuflüsse unter Ehegatten als steuerfreie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen anerkannt sind, beruhen die gegenseitigen Leistungen von Konkubinatspartnern nicht auf einer familienrechtlichen Grundlage. Deshalb besteuern gewisse Kantone Geld- und Naturalleistungen, die der haushaltführende Konkubinatspartner von seinem Partner erhält.<sup>115</sup>

---

<sup>110</sup> Vgl. Schwartz, *L'imposition du ménage*, Seiten 372 f. Dies gilt laut Schwartz für alle Personen, die zu zweit oder zu mehreren wohnen, also sowohl für Ehepaare, Konkubinatspaare, homosexuelle Paare wie auch für Wohngemeinschaften. Vgl. zudem Locher, *Ehegattenbesteuerung im Umbruch*, Seite 321 und Klett, *zivilstandsunabhängige Einkommens - Besteuerung*, Seite 185.

<sup>111</sup> Vgl. „Familienpolitik in der Schweiz“, Seiten 111 und 115. Die Kantone Freiburg, Solothurn und Waadt verzichten gänzlich auf einen Zweiverdienerabzug. Vgl. auch Ziffer 2.4. von Anhang Nr. 3.

<sup>112</sup> Vgl. Schellenbauer/Merk, Seiten 2, 144, 181 und 192. Schellenbauer/Merk führen aus, dass die Erwerbsarbeit und die Haus-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in einem Substitutionsverhältnis stehen und ziehen daraus den Schluss, dass die Haushaltsproduktion ebenfalls der Einkommenssteuer zu unterwerfen sei.

<sup>113</sup> Vgl. Bänziger/Stebler, Seiten 55 f. Dies wären rund Fr. 100 Milliarden.

<sup>114</sup> Klett, *Familienbesteuerung*, Seite 860 führt aus, dass der wirtschaftliche Wert der Haushalts-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit einerseits bei Invalidität oder Tod des haushaltführenden Ehegatten relevant wird, andererseits aber auch bei der ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils sichtbar ist. Nach Böckli, *Von Schatteneinkommen und Einkommensbindung*, Seiten 104 ff. erzielt ein Einverdienerhepaar im Vergleich zu einem Zweiverdienerhepaar ein unsichtbares Einkommen. Dieses sog. Schatteneinkommen entspricht den im Haushalt erbrachten Dienstleistungen wie Putzen, Kochen, Kinderbetreuung usw. und hat einen relativ hohen Marktwert, dem steuerlich mittels Korrektiven beim Zweiverdienerhepaar Rechnung getragen werden muss. Schwartz, *L'imposition du ménage*, Seite 372 legt dar, dass der Gesamtnutzen des Einkommens dann grösser ist, wenn nur ein Partner erwerbstätig ist und der andere Partner zu Gunsten des Paares tätig sein kann. Vgl. auch Bundesamt für Sozialversicherung, „Familien mit alleinerziehenden Eltern“, Seite 35 sowie Koller, *Wechselwirkungen zwischen Eherecht und Steuerrecht*, Seite 53, Note 41.

<sup>115</sup> In Frage kommen Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag, einfache Gesellschaft) oder übriges Einkommen. Vgl. dazu Casanova, *Zur Besteuerung geldwerter Leistungen unter Konkubinatspartnern*, Seiten 29 f., 38 f. und 41. Das Verwaltungsgericht des Kantons Freiburg hat am 19. Dezember 1997 die Naturaleinkünfte des haushaltführenden Konkubinatspartners als Ausgleich für die Haushaltführung betrachtet und daher der Einkommenssteuer unterworfen.

## 2.3. Kinderbedingte Kosten<sup>116</sup>

### 2.3.1. Ungenügende Berücksichtigung der Kinderkosten<sup>117</sup>

Am geltenden Recht wird kritisiert, dass die Sozialabzüge nicht ausreichen, um den Kinderkosten Rechnung zu tragen. Es differenziere zu wenig zwischen Familien mit Kindern und solchen ohne Kinder. Bei gleichem Bruttoeinkommen sei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Paares mit Kindern geringer als diejenige eines Paares ohne Kinder.<sup>118</sup>

Studien<sup>119</sup> gelangten zum Ergebnis, dass ein Kind in der Schweiz über alle Altersstufen und Einkommensbereiche verteilt durchschnittlich Fr. 1'100.-- an direkten Kosten pro Monat, d.h. Fr. 13'200.-- pro Jahr, verursacht. Neben den direkten Kinderkosten fielen zusätzlich indirekte Kosten<sup>120</sup> an, welche die direkten Kinderkosten betragsmässig noch übersteigen.

### 2.3.2. Keine Steuerbefreiung von Kinderzulagen

Ein parlamentarischer Vorstoss<sup>121</sup> ersucht den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Kinderzulagen sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch in den Kantonen einkommenssteuerlich nicht belastet werden.<sup>122</sup>

### 2.3.3. Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten gelten nach der konstanten bundesgerichtlichen und kantonalen

---

<sup>116</sup> Vgl. dazu Ziffern 3.4.3. und 3.4.4. von Teil III. des Schlussberichts.

<sup>117</sup> Vgl. Ziffer 4 von Anhang Nr. 4 sowie Parlamentarische Initiative der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK – SR) „Senkung der direkten Bundessteuer. Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes“ vom 3. November 1995, die Motion Deiss „Revision der direkten Bundessteuer“ vom 19. Juni 1996 und die Motion Schmid „Verlagerung von Bundessteuern auf die Mehrwertsteuer“ vom 21. Juni 1996.

<sup>118</sup> Vgl. Deiss, Seiten 269 – 272 sowie 286. Deiss gelangt zum Ergebnis, dass eine alleinstehende Person mit einem Kind über 2 Prozent, ein Paar mit einem Kind über 24 Prozent, ein Paar mit zwei Kindern über 43 Prozent und ein Paar mit drei Kindern über 60 Prozent mehr Einkommen verfügen muss als ein Paar ohne Kinder, um auf dasselbe Wohlstandsniveau wie Letzteres zu kommen. Vgl. auch den indirekten Gegenentwurf zur Parlamentarischen Initiative der ständerätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK – SR) „Senkung der direkten Bundessteuer. Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes“ vom 3. November 1995 und Klett, Familienbesteuerung, Seiten 862 und 865. Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat am 17. Oktober 1997 entschieden, dass Kinder nicht Sache privater Lebensgestaltung seien. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern seien steuerlich zumindest so zu berücksichtigen, dass nicht der grössere Teil des Unterhaltsaufwandes der Einkommenssteuer unterworfen wird. Der Verfassungsgerichtshof ist zum Schluss gekommen, dass zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich seien, im Effekt steuerfrei bleiben müssen; vgl. Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofes, Seite 25 sowie Steuer- und WirtschaftsKartei, Seite 129.

<sup>119</sup> Vgl. Spycher/Bauer/Baumann, Seite 227 und Bauer, Seiten 5, 57 und 140.

<sup>120</sup> Es handelt sich dabei um Zeitkosten. Diese setzen sich aus dem unmittelbaren Erwerbsausfall infolge der zeitlichen Bindung durch die Kinder und andererseits aus den mittelbaren, erst in der Zukunft entstehenden Einkommensminderungen wegen der Beeinträchtigung der Erwerbskarriere und der Sozialversicherungsansprüche zusammen.

<sup>121</sup> Vgl. Motion Aeppli Wartmann „Steuerbefreiung von Kinderzulagen“ vom 18. Dezember 1997.

<sup>122</sup> Nach Auffassung der Kommission müssen Kinderzulagen in die Bemessungsgrundlage einfließen, damit steuerpflichtige Personen, welche keine Kinderzulagen erhalten wie selbstständig Erwerbende, Arbeitslose, IV-Rentner/innen, nicht benachteiligt sind.

Rechtsprechung<sup>123</sup> nicht als steuerlich abzugsfähige Berufsauslagen, sondern als steuerlich nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten nach Artikel 34 DBG. Die Kosten für die Kinderbetreuung hängen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts mit der Einkommenserzielung höchstens indirekt zusammen, und zwar in dem Sinne, dass sich Mehrausgaben für die Betreuung der Kinder nur als mittelbare Folge der Berufstätigkeit der alleinerziehenden Person bzw. des erwerbstätigen Elternpaares als notwendig erweisen. Diese Praxis wird von zwei parlamentarischen Vorstössen kritisiert.<sup>124</sup>

In der Literatur wird die Meinung vertreten, dass den Kinderbetreuungskosten steuerlich Rechnung getragen werden müsse.<sup>125</sup>

#### 2.3.4. „Neue“ Regelung der Alimentenzahlungen (Realsplitting)

Im DBG und StHG gilt der Grundsatz, dass familienrechtliche Unterhaltspflichten steuerlich nicht absetzbar, aber auch nicht zu versteuern sind.<sup>126</sup> Geldbeiträge aus steuerbaren Einkünften von Familienmitgliedern an die Familienlasten stellen bloss Mittelverwendung dar und sind als solche einkommenssteuerrechtlich unbeachtlich. Bei getrennter Besteuerung der Ehegatten infolge faktischer oder rechtlicher Trennung bzw. Scheidung werden jedoch die familienrechtlichen Unterhaltsleistungen seit 1995 steuerlich berücksichtigt.<sup>127</sup> Das DBG und das StHG lassen nun diese familienrechtlichen Unterhaltsleistungen bei der pflichtigen Person zum Abzug zu und besteuern sie bei der empfangenden Person.<sup>128</sup> Das Bundesgericht<sup>129</sup> hat diese Regelung auch in seiner Rechtsprechung zum Doppelbesteuerungsverbot nach Artikel 46 Absatz 2 BV übernommen. Es hält fest, dass Kinder- und Ehegattenalimente im interkantonalen Verhältnis beim Empfänger zu besteuern und beim Verpflichteten zum Abzug zuzulassen sind.

---

<sup>123</sup> Vgl. für die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Beispiel ASA 39, 513; ASA 56, 371; StR 48, 181; für die kantonale Rechtsprechung zum Beispiel NStP 50, 57 (Verwaltungsgericht des Kantons Bern); StE 1995 B 22.3 Nr. 57 (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich).

<sup>124</sup> Die Motion Spoerry „Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten“ vom 28. Februar 1994 verlangt die Abzugsfähigkeit der berufsbedingten Betreuungskosten für kleinere Kinder als Gewinnungskosten. Die einfache Anfrage Spoerry „Fiskalische Berücksichtigung der Kinderbetreuungskosten“ vom 4. Oktober 1996 zielt auf eine einheitliche Lösung der steuerlichen Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten im DBG und StHG ab.

<sup>125</sup> Für die Qualifikation der Kinderbetreuungskosten als Gewinnungskosten vgl. Koller, Wechselwirkungen zwischen Eherecht und Steuerrecht, Seite 53, Pesciallo-Bianchi, Seiten 554 f. sowie Merz, Seiten 49 und 52 f. Oberson, § 7, Note 136 nimmt zumindest für wirtschaftlich notwendigen Doppelverdienst Gewinnungskosten an. Da Kinderbetreuungskosten gemäss Richner, Seiten 265, 267 f. und 275 konkrete Aufwendungen sind und nicht primär individuelle Verhältnisse betreffen, will Richner den Kinderbetreuungskosten mittels eines anorganischen Abzugs Rechnung tragen. Funk, Seiten 250 f. sieht die Kinderbetreuungskosten faktisch als durch den Kinderabzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG abgedeckt an, während Steinmann, Seite 1080 einen besonderen Sozialabzug einführen will.

<sup>126</sup> Vgl. Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c 2. Satzteil DBG sowie Artikel 24 Buchstabe e DBG bzw. Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe g StHG sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c 2. Satzteil StHG (Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen).

<sup>127</sup> Vgl. Klett, Familienbesteuerung, Seite 860.

<sup>128</sup> Nach Artikel 23 Buchstabe f DBG sowie Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe g StHG sind Unterhaltsbeiträge steuerbar, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich sowie für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält. Die unterhaltsverpflichtete Person kann diese Leistungen nach Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c 1. Satzteil DBG bzw. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c StHG von ihrem Einkommen absetzen.

<sup>129</sup> Vgl. BGE 118 Ia 279 = ASA 61, 741 (Kinderalimente), BGE 121 I 75 = ASA 65, 600 (Kinderalimente) sowie BGE 121 I 150 = ASA 65, 682 (Ehegattenalimente).

Diese Regelung ist aus zwei Gründen umstritten. Einerseits wird kritisiert, alleinerziehende Personen seien benachteiligt, weil die Kinderalimente nicht mehr steuerbefreit, sondern von der alleinerziehenden Person zusätzlich zu versteuern seien. Seitens von alleinerziehenden Personen<sup>130</sup> wird namentlich betont, dass es den Frauen meist nicht gelinge, die steuerliche Zusatzbelastung auf die unterhaltsverpflichteten Männer zu überwälzen. Einerseits liessen die Zivilgerichte meist keine Abänderung der Alimente zu und andererseits seien sehr viele Frauen nach einem aufreibenden Scheidungsverfahren nicht mehr bereit, ihre berechtigten Forderungen gegenüber dem Ex-Ehemann durchzusetzen. Im Übrigen sei es stossend, dass Alimente im System der Vergangenheitsbemessung besteuert würden, auch wenn sie gar nicht mehr fliessen würden. Andererseits wird gesagt, getrennte Ehen seien gegenüber intakten Ehen in unzulässiger Weise bevorteilt, da Erstere die effektiven Unterhaltsbeiträge voll zum Abzug bringen könnten, während Letztere nur Anspruch auf einen Sozialabzug haben.<sup>131</sup>

#### 2.3.5. Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder

Im geltenden Recht sind Unterhaltsbeiträge, die an ein mündiges Kind fliessen, weder vom Kind, noch vom Elternteil, bei dem das Kind lebt, zu versteuern. Der unterhaltspflichtige Elternteil kann entsprechend die Unterhaltsbeiträge nicht mehr von seinem Einkommen absetzen. Ihm steht statt dessen in der Praxis einiger Kantone der Unterstützungsabzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b DBG zu, während der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, Anspruch auf den Kinderabzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a DBG hat, soweit dieser Elternteil in einem gewissen Umfang zum Kinderunterhalt beiträgt. Gewisse Kantone kennen einen Höchstbetrag, welchen das Kind selber verdienen kann, ohne dass der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, den Anspruch auf den Kinderabzug verliert.<sup>132</sup> Ist das Einkommen des Kindes zu hoch, verbleibt der unterhaltsverpflichteten Person zwar der Unterstützungsabzug; der Elternteil, bei dem das mündige Kind lebt, büsst jedoch den Kinderabzug ein.

In einem parlamentarischen Vorstoss wird gefordert, dass die geleisteten Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder vollumfänglich vom Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils abgezogen werden können.<sup>133</sup> Damit würde die Zahlungsmoral der unterhaltsverpflichteten Person erhöht.

#### 2.4. Keine Berücksichtigung des Existenzminimums<sup>134</sup>

Seit längerer Zeit wird in der Lehre gefordert, dass Steuerleistungen nicht in das lebensnotwendige Existenzminimum eingreifen dürfen.<sup>135</sup> Ein parlamentarischer Vorstoss zielt in dieselbe Richtung.<sup>136</sup>

<sup>130</sup> Ein Ausschuss der Expertenkommission hat im Laufe ihrer Arbeiten eine Delegation des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) empfangen.

<sup>131</sup> Vgl. Zuppinger/Böckli/Locher/Reich, Seite 51. Vgl. zudem Klett, Familienbesteuerung, Seite 860, Note 36 und Seite 864, Bundesamt für Sozialversicherung, „Familienfragen“, Seite 30 sowie Bundesamt für Sozialversicherung, „Familien mit alleinerziehenden Eltern“ Seite 34.

<sup>132</sup> Im Kanton Bern ist der Höchstbetrag auf Fr. 12'000.-- festgelegt. Vgl. allgemeine Wegleitung Bern 1997/98, Ziffer 10.4.

<sup>133</sup> Vgl. Interpellation Rennwald „Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder“ vom 12. Dezember 1997.

<sup>134</sup> Vgl. Ziffer 5 von Anhang Nr. 4.

<sup>135</sup> Vgl. Klett, Der Gleichheitssatz im Steuerrecht, Seite 134 sowie Klett, Familienbesteuerung, Seite 865, Reich, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommenssteuerrecht, Seite 13, Huber, Seite 185, Höhn, Verfassungsmässige Schranken der Steuerbelastung, Seite 249 sowie Leu/Burri/Priester, Seiten 384 f.

<sup>136</sup> Die von Paul Rechsteiner eingereichte Motion „Existenzminimum. Steuerbefreiung“ vom 11. Juni 1997 verlangt die Prüfung der Verwirklichung der Steuerfreiheit des Existenzminimums.

Das Bundesgericht, das 1995<sup>137</sup> das Recht auf Existenzsicherung als ein ungeschriebenes Grundrecht anerkannt hat, hat diese Forderung 1996 teilweise wieder zurückgenommen.<sup>138</sup>

## 2.5. Einzelne Kritikpunkte

### 2.5.1. Abzüge vom Steuerbetrag statt von der Bemessungsgrundlage

In der Literatur wird kritisiert, dass sich die finanziellen Entlastungen, die durch Abzüge verursacht werden, in Franken gemessen progressionsbedingt (absolut) mit zunehmendem Einkommen vergrössern. Deshalb wird gefordert, dass Abzüge vom Steuerbetrag vorgenommen werden sollten.<sup>139</sup>

### 2.5.2. Ungenügender Abzug für Krankenkassenprämien<sup>140</sup>

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g DBG gewährt einen Abzug für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen. Die Höhe des Abzuges ist beschränkt, liegt jedoch unter den kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung inklusive Unfalldeckung für erwachsene Personen im Jahr 1997.<sup>141</sup> Die kantonalen Durchschnittsprämien sind 1998 weiter gestiegen, so dass der Abzug wohl in keinem Kanton mehr die effektiven Kosten deckt.

Ein parlamentarischer Vorstoss lädt den Bundesrat ein zu prüfen, ob bei der direkten Bundessteuer die Maxima für den Abzug von Krankenkassenprämien nicht entsprechend dem Anstieg der Prämien für die Grundversicherung angepasst werden sollten.<sup>142</sup>

### 2.5.3. Vorbehalt der Säule 3a nur für Erwerbstätige

Verschiedene parlamentarische Vorstösse zielen darauf ab, die Säule 3a auch nicht erwerbstätigen Personen zugänglich zu machen.<sup>143</sup>

---

<sup>137</sup> BGE 121 I 367.

<sup>138</sup> BGE 122 I 101 sowie StR 51, 436 ff. Es ist laut BGer dem Gesetzgeber zu überlassen, ob er dieser Vorgabe durch die Festlegung des Steuertarifs, von Steuerfreibeträgen und Abzügen oder im Einzelfall mittels Gewährung von Steuererlass in Fällen von Bedürftigkeit genügen will. Aus Artikel 4 der Bundesverfassung könne jedenfalls nicht abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber verfassungsrechtlich verpflichtet wäre, einen bestimmten Betrag in der Höhe eines irgendwie definierten Existenzminimums von vornherein steuerfrei zu belassen. Die Richtlinien zur Bemessung des betriebsrechtlichen und des fürsorglichen Existenzbedarfs hätten sich in der Praxis bewährt und würden weitgehend als wegleitend anerkannt. Die darin enthaltenen Ansätze für Lebenshaltungskosten seien zwar nicht reichlich bemessen, ermöglichten aber ein Leben, das über das unmittelbar Lebensnotwendige hinaus gehe und auch die Pflege gewisser sozialer Kontakte erlaube. Damit gehen die Richtlinien jedoch bereits über das bundesverfassungsrechtlich garantierte Minimum hinaus. Anders als das Bundesgericht hat das deutsche Bundesverfassungsgericht 1993 entschieden, dass der existenznotwendige Bedarf von Verfassungs wegen die Untergrenze für den Zugriff durch die Einkommenssteuer bildet; vgl. BVerfGE 87/1993 Seiten 153 und 169.

<sup>139</sup> Vgl. Spycher/Bauer/Baumann, Seiten 123 und 277 sowie „Familienpolitik in der Schweiz“, Seiten 113 und 116.

<sup>140</sup> Vgl. Ziffer 6 von Anhang Nr. 4.

<sup>141</sup> Vgl. Ziffer 2.2.2. von Teil IV. des Schlussberichts sowie Ziffer 6 von Anhang Nr. 4.

<sup>142</sup> Vgl. Postulat Grendelmeier „Steuerabzug für Krankenkassenprämien“ vom 20. März 1997.

<sup>143</sup> Vgl. Motion Hochreutener „Gleichbehandlung in der Selbstvorsorge gemäss Säule 3a“ vom 7. März 1996, Parlamentarische Initiative Nabholz „Öffnung der Säule 3a für nicht erwerbstätige Personengruppen“ vom



#### 2.5.4. Keine Anerkennung der Wiedereinstiegskosten als Gewinnungskosten

Ein parlamentarischer Vorstoss verlangt die Aufnahme einer Bestimmung ins DBG und StHG, welche die zum Wiedereinstieg notwendigen Weiterbildungskosten in der ersten ordentlichen Veranlagung vom Einkommen abzuziehen erlaubt. Abzugsberechtigt sollten Weiterbildungskosten sein, die mit dem erlernten oder vorher ausgeübten Beruf zusammenhängen. Viele Frauen und auch einige Männer würden sich mehrere Jahre aus dem Erwerbsleben zurückziehen, um Haus- und Betreuungsarbeit zu übernehmen. Da in dieser Zeit berufliches Wissen verloren gehe, erfordere die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach einer Familienphase oft aufwendige Weiterbildungs- und Umschulungskurse. Im Sinne einer Gleichwertigkeit von Berufs- und Betreuungsarbeit sei zumindest eine steuerliche Entlastung des Wiedereinstiegs angezeigt.<sup>144</sup>

#### 2.5.5. Keine steuerliche Absetzbarkeit von Ausbildungskosten

Nach Artikel 34 Buchstabe b DBG sind die Ausbildungskosten im Bundesrecht steuerlich nicht absetzbar. Das StHG sieht ebenfalls keinen Ausbildungskostenabzug vor. Aufgrund dieser Rechtslage können die Kantone in ihren Steuergesetzen ab dem Jahr 2001 einzig einen Sozialabzug für die Ausbildungskosten der Kinder von steuerpflichtigen Personen festschreiben.<sup>145</sup>

Ein parlamentarischer Vorstoss verlangt die Einführung eines Abzugs für die Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Kinder. Eine breit verankerte, qualitativ hochstehende Ausbildung sei die zentrale Ressource der Schweiz. Die Gewährung eines Ausbildungskostenabzugs stelle eine zielgerichtete Massnahme zur Förderung des Wirtschaftsstandortes Schweiz dar.<sup>146</sup>

#### 2.5.6. Behindertenbetreuung

Ein parlamentarischer Vorstoss wirft die Frage auf, ob im DBG ein Abzug von besonderen, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachten *Arbeitsaufwendungen* für eine vom Steuerpflichtigen betreute Person eingeführt werden kann.<sup>147</sup>

#### 2.5.7. Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare

Ein parlamentarischer Vorstoss ersucht den Bundesrat zu prüfen, welche Formen zur Beseitigung der rechtlichen Probleme gleichgeschlechtlicher Zweierbeziehungen zu schaffen sind, und mit welchen Rechten und Pflichten eine derartige Institution zu verbinden wäre.<sup>148</sup>

---

21. März 1996 sowie Einfache Anfrage Reimann „Altersmässige Beschränkung der steuerprivilegierten Selbstvorsorge?“ vom 3. Juni 1996.

<sup>144</sup> Vgl. Motion Teuscher „Abzug von Wiedereinstiegskosten im Steuerrecht“ vom 2. Oktober 1996.

<sup>145</sup> Vgl. dazu Ziffer 3.2.2. von Teil IV. des Schlussberichts.

<sup>146</sup> Vgl. Motion David „Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz durch Ausbildungskostenabzug“ vom 11. März 1997.

<sup>147</sup> Vgl. Empfehlung Spoerry „Behindertenbetreuung – Prüfung in der Expertenkommission Locher ‚Familienbesteuerung‘“ vom 19. Juni 1997.

<sup>148</sup> Vgl. Postulat der Rechtskommission des Nationalrates „Gleiche Rechte für gleichgeschlechtliche Paare“ vom 27. Februar 1996.

Die Kommission hat dazu zwei privatrechtliche Gesetzgebungsvorschläge<sup>149</sup> zur Kenntnis genommen. Solange das Zivilrecht diese Frage nicht regelt, sieht die Kommission keinen Handlungsbedarf.

### 3. Aspekte der Familienbesteuerung

#### 3.1. Belastungsrelationen zwischen den verschiedenen Haushaltsformen

Bis zum Entscheid Hegetschweiler<sup>150</sup> im Jahr 1984 ging die schweizerische Lehre davon aus, dass "die steuerliche Belastung eines Ehepaars niedriger als die Belastung eines Alleinstehenden mit gleichem Einkommen, aber höher als die Belastung von zwei Alleinstehenden mit je der Hälfte des Einkommens der Eheleute"<sup>151</sup> zu sein habe.

Der Entscheid Hegetschweiler erforderte den Einbezug von Konkubinatspaaren in die Belastungsrelationen. Die Lehre leitete aus dem erwähnten Entscheid folgende Formel ab:

*Bei gleichem Gesamteinkommen hat die steuerliche Belastung eines Einverdienerhepaars derjenigen eines Einverdienerkonkubinatspaars in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch niedriger zu sein als die Belastung einer alleinstehenden Person, aber höher als die Belastung eines Zweiverdienerhepaars. Die steuerliche Belastung eines Zweiverdienerhepaars hat derjenigen eines Zweiverdienerkonkubinatspaars in vergleichbaren Verhältnissen zu entsprechen. Sie hat jedoch höher zu sein als die steuerliche Belastung von zwei alleinstehenden Personen mit je der Hälfte des Einkommens des Zweiverdienerpaars.*

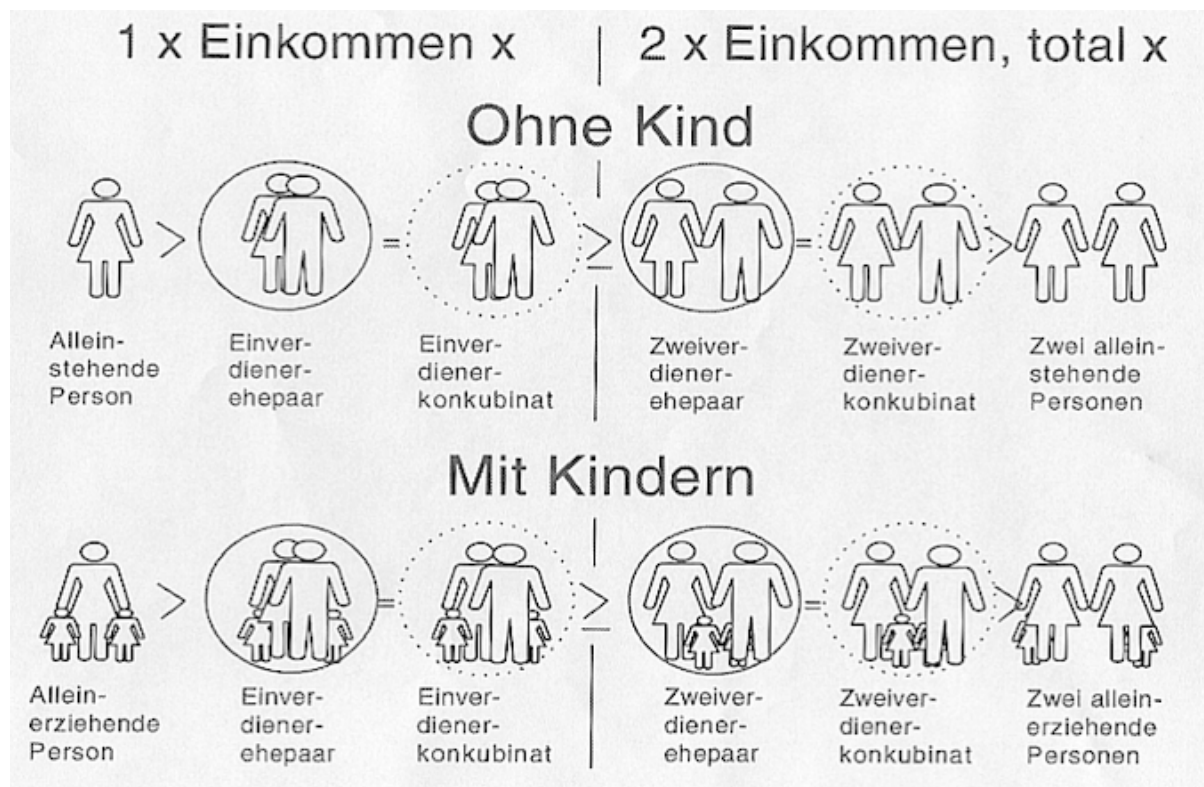
Graphisch dargestellt ergibt sich das auf der nächsten Seite folgende Schema:

---

<sup>149</sup> Diese stammen von Prof. T. Geiser und Rechtsanwalt A. Ramsauer.

<sup>150</sup> BGE 110 Ia 7 = ASA 53, 365.

<sup>151</sup> Vgl. dazu v.a. Locher, Rückschritt, Seiten 166 ff.



Die Kommission stützt sich auf diese Formel. Es ist offensichtlich, dass zwei Personen, die von einem bestimmten Einkommen leben müssen, wirtschaftlich weniger leistungsfähig sind als eine einzelne Person mit demselben Einkommen. Nach Ansicht der Kommission kann der Zivilstand bei Paarhaushalten in Bezug auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine entscheidende Rolle spielen. Ehe- und Konkubinatspaare sollten daher soweit als möglich steuerlich gleich behandelt werden. Zweiverdienerpaare sollen im Vergleich zu Einverdienerpaaren steuerlich etwas entlastet werden. Darauf wird zurückzukommen sein. Nach Auffassung der Kommission ist ein Paarhaushalt wirtschaftlich leistungsfähiger als zwei tatsächlich alleinstehende Personen, die je mit dem halben Einkommen des Paarhaushaltes leben.<sup>152</sup> Schwieriger wird der Vergleich bei Haushalten mit Kindern und solchen ohne Kinder. Dort ist vor allem die Frage umstritten, ob eine steuerpflichtige Person, die allein mit einem Kind lebt, nicht wirtschaftlich leistungsfähiger sei als ein Ehepaar ohne Kinder.

Obschon die Kommission von dieser neuen Formel ausgegangen ist, ist es in gewissen Modellen bei tiefen oder sehr hohen Einkommen nicht möglich, stets die Belastungsrelationen einzuhalten.

Kaum allgemein gültig zu beantworten ist dagegen die Frage, wie stark die steuerliche Be- und Entlastung zwischen den verschiedenen Kategorien von steuerpflichtigen Personen sein muss. Dies zeigt sich beispielsweise bei Paaren gegenüber alleinstehenden Personen. Sicher muss die prozentuale Entlastung bei tiefen und mittleren Einkommen grösser sein als bei hohen Einkommen. Wer allein von einem Bruttoeinkommen von beispielsweise Fr. 50'000.-- lebt, verfügt über genügend Einkommen, um Steuern zu bezahlen. Lebt hingegen ein Paar von demselben Bruttoeinkommen, benötigt dieses den grössten Teil für den lebensnotwendigen Bedarf, der von einer Besteuerung ausgenommen sein sollte. Insofern können sich bei den

<sup>152</sup> Vgl. dazu Anhang Nr. 5.

einzelnen Kategorien von steuerpflichtigen Personen in den Rechnungsbeispielen Steuerbelastungsunterschiede von 100 Prozent und mehr ergeben. Bei kleinen Beträgen resultieren - rein mathematisch gesehen - sehr schnell hohe *prozentuale* Unterschiede. Verstärkt wird dieser Effekt zusätzlich durch einen stark progressiven Tarif. Bei hohen Bruttoeinkommen verringert sich der prozentuale Belastungsunterschied zwischen alleinstehenden Personen und Paaren *mit demselben Bruttoeinkommen* deutlich.

Die Kommission wollte zu diesen Fragen nicht abschliessend Stellung nehmen, weil nach mehrheitlicher Auffassung hierzu keine allgemein gültigen Kriterien gefunden werden können. Sie sind letztlich politisch zu entscheiden. Die Kommission ist sich bewusst, dass in einzelnen Modellen gewisse Belastungsergebnisse nicht ganz befriedigen. Nur mit einer grundlegenden Umgestaltung des Tarifs wären andere Lösungen denkbar.

### 3.2. Gemeinschaftsbesteuerung (Faktorenaddition)

#### 3.2.1. Einleitende Bemerkungen

Die wichtigste und wesentlichste Frage, der sich die Kommission anzunehmen hatte, ist die Frage der Art der Familienbesteuerung. Diese Frage ist seit Jahren Gegenstand diverser Bundesgerichtsentscheide, begleitet von einer intensiven Debatte in der Lehre. Nach dem Entscheid Hegetschweiler<sup>153</sup> bemühten sich fast sämtliche Kantone, in ihren Steuergesetzen Ehe- und Konkubinatspaare steuerlich ungefähr gleichzustellen. Beim Bund besteht jedoch noch ein grosser Handlungsbedarf, da das Bundesgericht Bundesgesetze wegen Artikel 113 Absatz 3 BV selbst bei Verfassungswidrigkeit anzuwenden hat.

Grundlage der heutigen Familienbesteuerung ist das Zusammenrechnen der Einkommen beider Ehegatten (sog. Faktorenaddition), während die übrigen steuerpflichtigen Personen individuell besteuert werden. Die Besteuerung von Paaren als Einheit entspricht der Tatsache, dass Paare eine wirtschaftliche Einheit bilden. Aus steuertechnischer Sicht ist die Zusammenrechnung der Einkommen eines Ehepaares allerdings die einzige Methode, welche praktisch vollständig, unabhängig von der Einkommensverteilung, eine Gleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerhepaaren gewährleistet. Infolge der Faktorenaddition und des progressiven Tarifs ergibt sich im heutigen Modell (fast) immer eine höhere durchschnittliche Steuerbelastung, als wenn beide Partner je einzeln besteuert worden wären.<sup>154</sup> Bei einem Proportionaltarif wären alle Haushaltsformen bei gleichem Bruttoeinkommen steuerlich gleichgestellt. Bei einem schwach progressiven Tarif ist es einfacher, Lösungen zu finden als bei einem steilen Steuertarif.

Die in Europa vorherrschende Individualbesteuerung wäre die grundsätzliche Alternative zur Faktorenaddition. Dieser Systemwechsel hätte für Einverdienerhepaare und Ehepaare mit sehr ungleicher Einkommensverteilung, die vom geltenden Steuersystem profitieren, Mehrbelastungen gegenüber dem heutigen Recht zur Folge.<sup>155</sup> Gleichzeitig könnten auch Verluste des einen Ehepartners nicht mehr mit Einkommen des andern verrechnet werden.

Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle werden vor allem mit den Haushaltvorteilen von Paarhaushalten (Synergieeffekt), der Berücksichtigung der Haus- und Betreuungsarbeit (Schatten-

<sup>153</sup> BGE 110 Ia 7 ff. = ASA 53, 365.

<sup>154</sup> Vgl. Ziffer 2.2.1. dieses Teils des Schlussberichts.

<sup>155</sup> Oberson, § 6, Note 36 hebt zu Recht hervor, dass der Doppeltarif vor allem Einverdieneren bevorzuge.

einkommen) und der Gleichbehandlung von Ein- und Zweiverdienerpaaren, die in Individualbesteuerungsmodellen sehr unterschiedlich besteuert werden, begründet.

### 3.2.2. Haushaltvorteil

Zur Frage, ob sich durch gemeinsames Haushalten ein Synergieeffekt ergibt, hat die Kommission ein Gutachten beim Büro BASS in Auftrag gegeben. Die Autoren dieser Studie gelangen zu folgenden Ergebnissen:

Die Haushaltvorteile entstehen vor allem in den Gütergruppen „Essen“ und „Wohnen“ sowie „Verkehr und Kommunikation“:<sup>156</sup> Nach der Studie resultiert bei der Gütergruppe „Essen und Nahrung“ ein Synergieeffekt von 34 % pro Person. Bei einer genaueren Analyse der Resultate fällt auf, dass dieser Haushaltvorteil darauf zurückzuführen ist, dass zwei Personen weniger oft auswärts essen als eine Person allein. Klammert man diesen Faktor aus, beträgt der Haushaltvorteil nur noch 5 % pro Person. Der Synergieeffekt bei den Verkehrskosten von 54 % pro Person widerspiegelt die Tatsache, dass ein Paarhaushalt meist nur über ein Auto verfügt. Bei den Wohnkosten beträgt der Haushaltvorteil 42 % pro Person.

Die Studie beruht auf der Hypothese, dass der Nutzen eines Guts für zwei Personen gleich hoch ist, wie ein Gut für eine Person. Dies führt beispielsweise zur Annahme, dass eine kleine Wohnung für eine Person denselben Nutzen bedeutet, wie eine grössere Wohnung für zwei Personen. Diese Hypothesen, die zur Untersuchung notwendig waren, dürfen nicht kritiklos übernommen werden. Ebenfalls zu relativieren sind die ausgewiesenen Vorteile, die nach der Studie zwischen 22 und 37 Prozent betragen. Dieses Ausmass der Haushaltvorteile gilt für 90 Prozent aller Haushalte; 10 Prozent der Haushalte liegen darüber oder darunter.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass Haushaltvorteile zwar existieren, ihr genaues Mass aber äusserst schwierig zu bestimmen ist. Deshalb hat sie entschieden, Haushaltvorteile nur im Bereich des lebensnotwendigen Bedarfs *steuerlich* zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Kommission gehören dazu nur die Wohnkosten, nicht jedoch die Kosten für ein Auto und die Verpflegungskosten, da im letzteren Bereich kein eindeutiger Synergieeffekt ausgewiesen ist.

Es ist unbestritten, dass sich bei allen Einkommen Haushaltvorteile ergeben können, wenn man zu zweit lebt,<sup>157</sup> nicht nur im Bereich des lebensnotwendigen Bedarfs. Fraglich ist jedoch, ob dies steuerlich zu berücksichtigen ist. Sparen, indem man gemeinsam isst, gemeinsam in die Ferien fährt oder ein Auto kauft, kann man auch, wenn man keine gemeinsame Wohnung hat. Jede Person setzt den verfügbaren Teil ihres Einkommens nach persönlichen Präferenzen für Wohnen, Essen, Kleider, Auto oder Reisen ein. Im einen Bereich konsumiert sie mehr, im andern spart sie. Die Wohnform ist *steuerlich* nicht entscheidend. Einsparungen, auch im Wohnbereich, stellen nach Auffassung der Kommission steuerlich irrelevante private Einkommensverwendung dar, solange nicht der lebensnotwendige Bedarf betroffen ist.

Die Kommission gelangt daher zur Auffassung, dass aus steuerrechtlicher Sicht nur bei den Wohnkosten ein Synergieeffekt durch gemeinsames Wohnen zu berücksichtigen ist. Technisch kann dies nicht anders geschehen als durch Gewähren eines zusätzlichen Abzugs für diejenigen steuerpflichtigen Personen, welche keine Haushaltvorteile erzielen, also alleinstehende und alleinerziehende Personen. Dieser Abzug wird nicht bei allen Varianten gleich

<sup>156</sup> Vgl. Spycher/Bauer, Seite 42.

<sup>157</sup> Die BASS-Studie beziffert die Einsparung auf rund 30 Prozent pro Person.

hoch angesetzt. Bei gewissen Varianten hat dieser Abzug zusätzlich die Funktion eines Korrekturabzugs. Er dient damit auch der Verbesserung der Belastungsrelationen.

Die Kommission erachtet einen Haushaltsabzug auch in grösseren Städten als praktikabel.<sup>158</sup> Allein die Tatsache, dass er in der viertgrössten Stadt der Schweiz, Bern, seit Jahren vorgenommen wird, zeigt seine grundsätzliche Praktikabilität.

### 3.2.3. Haus- und Betreuungsarbeit im Steuersystem

Die Haus- und Betreuungsarbeit wird heute im Steuersystem nicht berücksichtigt. Weder die Betreuung der Kinder noch die Haushaltsarbeit in einem Zweipersonenhaushalt sind steuerlich relevant, auch wenn sie volkswirtschaftlich einen grossen Stellenwert besitzen. Auch der Freizeitnutzen und der private Eigenverbrauch bleiben unbesteuert. Genauso irrelevant ist, ob jemand sein Erwerbseinkommen vollzeitlich oder teilzeitlich erzielt.

Der Grund darin liegt wohl vor allem in der Unmöglichkeit, diese Tätigkeiten adäquat im Einzelfall zu bewerten. Hinzu kommt, dass es kaum verständlich wäre, wenn eine steuerpflichtige Person ohne (Markt)Einkommen Steuern bezahlen müsste. Daher bleiben all diese Tätigkeiten steuerfrei. Ob jemand in der nicht erwerbstätigen Zeit Ferien macht, wird steuerlich gleich behandelt wie die oben beschriebene Haushalts-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, Arbeit zur Selbstversorgung oder Arbeit am eigenen Haus sowie unentgeltliche Verwandten- oder Behindertenbetreuung.<sup>159</sup> Es ist - auch aus steuersystematischen Gründen - fast unmöglich, den Wert der unbezahlten Arbeit steuerlich in irgendeiner Form – ob positiv oder negativ – zu berücksichtigen.

### 3.2.4. Zweiverdienerabzug

Eine Ausnahme von der Nichtberücksichtigung der Haushalts- und Betreuungsarbeit gibt es: Zweiverdienerhepaare können nach Auffassung des Gesetzgebers nicht von einem Schatteneinkommen profitieren, weshalb ihnen im DBG ein Zweiverdienerabzug von Fr. 6'400.-- bei Vergangenheitsbemessung, bzw. Fr. 7'000.-- bei Gegenwartsbemessung, zugestanden wird. Dieser Abzug hat zudem auch die Funktion, andere Zusatzkosten auszugleichen, die sich in einem Zweiverdienerhaushalt – allerdings mit Kindern – ergeben, beispielsweise die Kinderbetreuungskosten.

Die Argumentation, wonach Zweiverdienerhepaare kein Schatteneinkommen erzielen, greift zu kurz: Auch in Einpersonenhaushalten muss die steuerpflichtige Person am Abend oder an Wochenenden Hausarbeiten verrichten. Zudem geht die Lehre stillschweigend davon aus, dass beide Partner eines Zweiverdienerhepaares vollzeitlich arbeiten. Dies entspricht jedoch je länger je weniger der sozialen Wirklichkeit. Vom Zweiverdienerabzug profitieren heute

<sup>158</sup> A.M. Reich, Kommentar StHG zu Artikel 11, Randziffer 19; dieser Abzug setzt nicht die Schnüffelei von Steuerbeamten voraus, weder in der Stadt, noch auf dem Land. Mit einer Frage in der Steuererklärung muss die steuerpflichtige Person beantworten, ob sie allein wohnt. Bejaht sie die Frage nicht richtig und wird dies später entdeckt, hat dies ein Steuerstrafverfahren zur Folge. Auch andere, steuerlich wesentlich relevantere Sachverhalte beruhen auf einer Selbstveranlagung, wo eine falsche Veranlagung oft nur durch Zufall entdeckt wird.

<sup>159</sup> Die Empfehlung Spoerry „Behindertenbetreuung – Prüfung in der Expertenkommission Locher „Familienbesteuerung““ vom 19. Juni 1997 wirft die Frage auf, ob im DBG ein Abzug von besonderen, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachten Aufwendungen an Arbeit für eine vom Steuerpflichtigen betreute Person eingeführt werden kann.

auch Ehepaare, die zu je 50 % erwerbstätig sind und Paare, bei denen ein Partner nur sehr marginal erwerbstätig ist. Insofern wirkt der fixe Zweiverdienerabzug sehr ungenau. Es gibt aber auch grundsätzliche Bedenken gegen einen Zweiverdienerabzug: Unbestritten ist, dass eine Person, die sich vollzeitlich der Hausarbeit widmet, eine gewichtige, auch ökonomisch messbare Leistung erbringt. Diese ist jedoch steuerlich irrelevant, weshalb sie nicht nur bei Zweiverdienerpaaren indirekt berücksichtigt werden soll.

Konsequent könnte ein Abzug nur ausgestaltet werden, wenn er für alle steuerpflichtigen Personen zulässig wäre, die einen Beschäftigungsgrad von mehr als beispielsweise 90 % aufweisen, bei Paaren einen solchen von mehr als 180 %.<sup>160</sup> Ein derartiger Abzug wäre jedoch mindestens für selbstständig Erwerbende nicht praktikabel, da diese keinen klar definierten Beschäftigungsgrad haben. Deshalb ist auf einen solchen Abzug zu verzichten. Daher ist auch der schlecht begründbare Zweiverdienerabzug abzuschaffen und durch spezifischere Massnahmen zu ersetzen.

Das andere Argument für den Abzug, dass Zweiverdienerhepaare den Haushaltvorteil weniger gut ausschöpfen können, verliert dann seine Berechtigung, wenn der Haushaltvorteil nur mit Kosteneinsparungen im Wohnbereich begründet wird; denn die Wohnkosten, und damit der Haushaltvorteil, sind nicht davon abhängig, ob eine oder zwei Parteien einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Etwas anders stellt sich die Frage, wenn in einem Haushalt Kinder zu betreuen sind. Namentlich kleine Kinder erfordern eine grosse Präsenz. Ein Paar mit Kindern muss deshalb seine Arbeit anders organisieren. Ausserhäusliche Erwerbstätigkeit beider Partner eines Paarhaushalts, die zusammen mehr als einen Beschäftigungsgrad von 100 Prozent aufweisen, ist in der Regel nur mit Fremdbetreuung der Kinder zu bewerkstelligen.<sup>161</sup> Selbst wenn die Kinder einzig von ihren Eltern betreut werden, stellen sich steuerrechtliche Fragen. Verheiratete Eltern müssen sich gestützt auf Artikel 163 ZGB über ihren Anteil an Haus- und Erwerbsarbeit einigen. Soweit die Eltern nicht verheiratet sind, bilden sie juristisch gesprochen eine "einfache Gesellschaft", mit dem Zweck, gemeinsam ihre Kinder aufzuziehen.

Ehepaare mit Kindern sind bei der direkten Bundessteuer in den tiefen Einkommenskategorien gegenüber Konkubinatspaaren mit Kindern steuerlich bevorzugt. Dies ändert sich bei mittleren und hohen Einkommen deutlich. In mittleren Einkommenskategorien bezahlen Zweiverdienerhepaare teilweise doppelt soviel Steuern wie Konkubinatspaare.<sup>162</sup> In einem Individualbesteuerungsmodell wären Zweiverdienerpaare gegenüber Einverdienerpaaren merklich bevorteilt.

Diese Ungleichbehandlungen lassen sich nicht begründen. Sozialpolitisch unbefriedigend ist auch die Benachteiligung des Einverdienerkonkubinatspaares mit Kindern.<sup>163</sup> In diesem Sinn müssen Betreuungsaufgaben für Kinder im Unterschied zu „normaler“ Hausarbeit steuerlich berücksichtigt werden. Nach Auffassung der Kommission muss dies modellspezifisch geschehen, durch eine Gesetzgebung, die zivilstandsunabhängig ausgestaltet ist, und die weder Ein- noch Zweiverdienerpaare steuerlich bevorteilt oder benachteiligt. Die Kommission hat bei ihren vorgeschlagenen Varianten darauf geachtet, Paare mit Kindern unabhängig von ihrer internen Aufgabenteilung steuerlich möglichst gleich zu behandeln.

---

<sup>160</sup> In diesem Sinn auch Reich, Kommentar StHG zu Artikel 11, Randziffer 15.

<sup>161</sup> Wie weit Fremdbetreuungskosten steuerlich zu berücksichtigen sind, wird in Ziffer 3.6. dieses Teils des Schlussberichts geprüft werden.

<sup>162</sup> Vgl. Ziffer 2.2.1. dieses Teils des Schlussberichts.

<sup>163</sup> Vgl. dazu auch Masméjan, Rapport sur l'imposition de la famille, Seiten 69 – 74.

### 3.3. Neuordnung der Alimentenbesteuerung und die Situation alleinerziehender Personen

#### 3.3.1. Einleitende Bemerkungen

Die steuerliche Behandlung von alleinerziehenden Personen, meist sind es Frauen,<sup>164</sup> ist Gegenstand vieler Kontroversen. Umstritten ist namentlich die neue Alimentenbesteuerung, die ab dem Jahr 2001 auch in allen Kantonen gelten wird. Die alleinerziehende Person muss danach die erhaltenen Kinderalimente als Einkommen deklarieren und hat dafür Anspruch auf den Kinderabzug, während die unterhaltsverpflichtete Person die Kinderalimente von ihrem Einkommen abziehen kann. Dies führt dazu, dass sich die Steuerbelastung der unterhaltsverpflichteten Person vermindert, während diese bei der alleinerziehenden Person – auch wegen der Progression – steigt.

Die direkte Bundessteuer trägt heute der Situation von alleinerziehenden Personen insofern Rechnung, als für sie nicht der Tarif für Alleinstehende, sondern derjenige für Ehepaare anwendbar ist. Damit kommt das Bundesrecht alleinerziehenden Personen entgegen.

Die Kommission hat die Wirkungen der neuen Form der Alimentenbesteuerung geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese beibehalten werden soll. Fünf Gründe sind dafür massgebend gewesen:

- Der sorgeberechtigte Elternteil verfügt über dieses Einkommen, wenn auch im Interesse der Kinder. Dieses Einkommen erhöht seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, während es bei der unterhaltsverpflichteten Person wegfällt. Im Unterschied zur Verwandtenunterstützung nach Artikel 328 ZGB sind diese Alimente nicht von einer Notlage abhängig, sondern berücksichtigen die finanzielle Leistungsfähigkeit des verpflichteten Elternteils. Aus steuersystematischen Gründen muss daher die Besteuerung beim sorgeberechtigten Elternteil erfolgen, und zwar vollständig und nicht nur teilweise.<sup>165</sup> Eine Besteuerung von nicht (mehr) vorhandenem Einkommen bei der unterhaltsverpflichteten Person erachtet die Kommission als nicht richtig.
- Endlich konnte im Bundesrecht eine Regelung gefunden werden. Auch bei den immer zahlreicher werdenden interkantonalen Ausscheidungen ist es wichtig, dass *in der ganzen Schweiz das gleiche System* gilt.<sup>166</sup>
- Diese "neue" Form der Alimentenbesteuerung entspricht namentlich in der Westschweiz dem schon lange praktizierten Verfahren. Dort wendet sich niemand gegen die Bestimmung im StHG.
- Die Zivilgerichte berücksichtigen heute die neue steuerliche Situation, indem die Steuerbelastung bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge einbezogen wird.<sup>167</sup>

---

<sup>164</sup> 1990 waren 84 von 100 alleinerziehenden Personen Frauen. Vgl. Bundesamt für Statistik, Haushalte und Familien, Seite 25.

<sup>165</sup> Vgl. dazu auch Ziffer 3.3. von Teil III. des Schlussberichts.

<sup>166</sup> BGE 121 I 75 = ASA 65, 600 weist die Kinderalimente im interkantonalen Verhältnis dem Wohnsitzkanton des Empfängers zur ausschliesslichen Besteuerung zu. Selbst wenn dieser sie nicht besteuert (die unterhaltsverpflichtete Person lebt zum Beispiel im Kanton Bern, während die leistungsempfangende Person im Kanton Thurgau wohnt), muss sie der Wohnsitzkanton des Verpflichteten zum Abzug von dessen steuerbarem Einkommen zulassen.

<sup>167</sup> Im Kt. Bern wurden die Unterhaltsbeiträge vor der Einführung der neuen Alimentenbesteuerung im Normalfall auf 15 Prozent des Einkommens der unterhaltsverpflichteten Person festgesetzt; heute sind es 17 Prozent. Vgl. Infra, Merkblatt Kinder, Seite 4.



- Das "neue" Modell ist *für beide insgesamt* solange günstiger, als das steuerbare Einkommen des sorgeberechtigten Elternteils (inkl. Alimente) kleiner ist als dasjenige der unterhaltsverpflichteten Person (ohne Alimentenabzug). Heute dürfte dies immer noch den Normalfall darstellen.

Die Kommission stellt fest, dass die steuerlichen Probleme von alleinerziehenden Personen *nicht* in der direkten Bundessteuer zu suchen sind. Der auf alleinerziehende Personen anwendbare Verheiratetentarif und der grosszügige Tariffreibetrag führen dazu, dass alleinerziehende Personen mit Bruttoeinkommen bis etwa Fr. 40'000.-- keine direkte Bundessteuer bezahlen. Das Problem liegt vielmehr bei den kantonalen Steuern, auf die der Bund im Rahmen der Steuerharmonisierung keinen Einfluss hat. Die Sozialabzüge und die Tarifstruktur von kantonalen Steuern können vom Bund nicht harmonisiert werden.

Dennoch hat die Expertenkommission der Situation von alleinerziehenden Personen besondere Beachtung geschenkt. Dies geschieht durch eine konsequente steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Person und deren Kinder.<sup>168</sup> Bei alleinerziehenden Personen, die erwerbstätig sind, wird sich auch der Kinderbetreuungsabzug, der in Ziffer 3.6. dieses Teils des Schlussberichts dargestellt ist, auswirken. Zusätzlich sehen alle vorgeschlagenen Modelle spezielle Abzüge für alleinerziehende Personen vor. Diese haben nicht die Funktion, unbefriedigende Resultate zu korrigieren, sondern besitzen einen steuersystematischen Stellenwert: Eine Frau, die Einkommen in der Höhe ihres Existenzminimums erzielt und Kinderalimente im Umfang des Existenzminimums der Kinder erhält, bezahlt keine Steuern. Sind die Kinderalimente indessen höher als das Existenzminimum der Kinder, ist dies Ausdruck der erhöhten Leistungsfähigkeit des Vaters der Kinder, der nach Artikel 285 ZGB einen „standesgemässen“ Unterhalt schuldet. Daher sehen alle vorgeschlagenen Varianten einen Prozentabzug für alleinerziehende Personen mit einem Mindest- und einem Höchstbetrag vor.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Alimentenbesteuerung nicht geändert werden soll. Auch lehnt sie eine nur teilweise steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsbeiträge bei der leistungsempfangenden Person ab. Der Situation von alleinerziehenden Personen wird in den vorgeschlagenen Modellen durch einen nach unten und oben begrenzten Prozentabzug vom Reineinkommen, durch den Kinderabzug und durch den Abzug für Kinderbetreuungskosten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

### 3.3.2. Unterhalt mündiger Kinder (in Ausbildung)

Durch die Herabsetzung des Mündigkeitsalters auf 18 Jahre im Jahr 1996 ist bei der Alimentenbesteuerung ein weiteres Problem hinzugekommen. Mit der Mündigkeit des Kindes erhält nicht mehr der Elternteil, bei dem das Kind wohnt, die zu versteuernden "Unterhaltsbeiträge für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder" (Art. 23 lit. f DBG), sondern das Kind erhält steuerfreie "Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen" (Art. 24 lit. e DBG). Die unterhaltsverpflichtete Person kann die Kinderalimente entsprechend nicht mehr abziehen. Diese Leistungen werden zu ganz gewöhnlichen nicht abziehbaren "Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie" (Art. 34 lit. a DBG).

Dem Elternteil, bei dem das Kind wohnt, steht der Kinderabzug zu, soweit dieser Elternteil zum Unterhalt des Kindes beiträgt (Geldleistungen oder in natura). Dem unterhaltsverpflichteten Elternteil wird aus Billigkeitserwägungen in einigen Kantonen der Unterstützungsabzug

<sup>168</sup> Vgl. dazu Ziffer 3.4.2. von Teil III. des Schlussberichts.

gewährt. Überschreitet das Einkommen des Kindes eine gewisse Grenze, ist der Kinderabzug indessen nicht mehr zulässig. Der Unterstützungsabzug bedingt eine finanzielle Unterstützung des Kindes mindestens in der Höhe des Abzugs.

Nach Auffassung der Kommission sollte am Grundsystem nichts geändert werden. Die Kommission bezweifelt, dass ein Abzug der Kinderalimente in vollem Umfang die Zahlungsmoral der unterhaltsverpflichteten Person verbesserte. Indessen stellt sich die Frage nach der Gleichbehandlung mit volljährigen Kindern aus intakten Ehen: Ehepaare von volljährigen Kindern in Ausbildung haben Anspruch auf einen Kinderabzug, während getrennt lebende oder geschiedene Elternteile Anspruch auf einen Kinderabzug im einen und auf einen Unterstützungsabzug im andern Fall haben. Sachgerecht wäre eine Aufteilung des Kinderabzugs auf beide Elternteile, solange beide Elternteile mittels Geldleistungen oder in natura an den Unterhalt und die Ausbildung des Kinds beitragen. Da ein Kind in Ausbildung weder "erwerbsunfähig noch beschränkt erwerbsfähig" ist – beides Voraussetzungen für den Unterstützungsabzug –, ist die Gewährung des Unterstützungsabzugs sachwidrig. Soll hier etwas ändern, würde sich eher die Frage nach einem Ausbildungsabzug stellen, der jedoch für alle volljährigen Kinder, nicht nur für diejenigen mit getrennten Eltern, zulässig sein müsste.<sup>169</sup>

### 3.4. Eigene Steuerpflicht von minderjährigen Kindern

Eine Alternative zum heutigen Alimentenbesteuerungssystem wäre eine selbstständige Steuerpflicht der Kinder. Dies wird teilweise in der Lehre zumindest für das freie Kindsvermögen gefordert.<sup>170</sup> Die Kommission hat diese Idee geprüft und verworfen.<sup>171</sup> Für alleinerziehende Personen, bei denen sowohl die Kinder als auch die alleinerziehende Person selbst im Bereich des Existenzminimums leben, würde sich nichts ändern; sie blieben steuerfrei. Anders sieht es jedoch aus bei Gutverdienenden, die ihre Kinder grosszügig unterhalten. Sie könnten bei einer selbstständigen Steuerpflicht der Kinder Einkommensquellen auf die Kinder übertragen, damit die Progression brechen, was zu einer Reduktion der Steuerbelastung führen würde. Im Übrigen wäre der Zusatzaufwand für die kantonalen Steuerverwaltungen zu gross. Aber auch ohne Manipulationen wäre die Ausscheidung von gebundenem und freiem Kindsvermögen praktisch nicht durchführbar.<sup>172</sup>

### 3.5. Abhalteeffekt

In jedem Gemeinschaftsbesteuerungsmodell wirkt sich ein zweites Einkommen faktisch wie eine Lohnerhöhung beim ersten Einkommen aus. Bei einer Faktorenaddition wirkt sich jeder zusätzlich verdiente Franken aus, unabhängig davon, wer ihn verdient hat. Das Einkommen

<sup>169</sup> Vgl. dazu Ziffer 4.6. dieses Teils des Schlussberichts.

<sup>170</sup> Vgl. zum Beispiel Casanova, Die unselbstständige Steuerpflicht des Kindes, Seiten 98 f. mit Verweis auf andere Autorinnen und Autoren. Casanova kritisiert, dass die steuerliche Mehrbelastung, welche dadurch entsteht, dass das freie Kindsvermögen und die entsprechenden Erträge mit den Steuerfaktoren der übrigen Familienmitglieder zusammengerechnet werde, eine schwerwiegende Verletzung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstelle. Laut Casanova dürften diesem Postulat weder blosse Praktikabilitätsüberlegungen noch die Angst vor Steuerumgehungen durch Aufteilung der vorhandenen Vermögenswerte entgegenstehen.

<sup>171</sup> S. dazu die Diskussion in Deutschland: Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9, Noten 99 ff.

<sup>172</sup> Das freie Kindsvermögen steht in der Verwaltung und Nutzung des Kindes, während das gebundene Kindsvermögen durch die Eltern verwaltet wird und dessen Erträge – und unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen auch die Substanz – für den Unterhalt des Kindes genutzt werden können. Vgl. dazu die Artikel 318 bis 323 ZGB.

des „Zweitverdieners“ wird – isoliert betrachtet – in einem progressiven Tarif deutlich stärker besteuert, nämlich zum Grenzsteuersatz, als bei einer Individualbesteuerung.

Der Abhalteeffekt ist einem Gemeinschaftsbesteuerungsmodell inhärent, wobei dieser bei Splittingmodellen reduziert ist. In einem reinen Individualbesteuerungsmodell gibt es diesen Abhalteeffekt grundsätzlich nicht. Die Kommission geht jedoch davon aus, dass ein Individualbesteuerungssystem nur vorgeschlagen werden kann, wenn der erwerbstätige Partner eines Einverdienerpaares den lebensnotwendigen Bedarf seines Partners oder seiner Partnerin vom Einkommen abziehen kann, zumindest wenn Kinder vorhanden sind. Dies ist wohl auch verfassungsrechtlich vorgegeben.<sup>173</sup> Wenn unter diesem Effekt das Abhalten von einem *Einstieg* ins Berufsleben verstanden wird, ist er bei einer Individualbesteuerung, die den lebensnotwendigen Bedarf des nicht erwerbstätigen Partners vom Einkommen des erwerbstätigen Partners zulässt, unter Umständen sogar noch schärfer als bei der heutigen Gemeinschaftsbesteuerung: Ein kleines (steuerfreies) Einkommen des einen Ehepartners im Bereich des lebensnotwendigen Bedarfs kann dazu führen, dass der andere Ehepartner den Abzug nicht mehr geltend machen kann, was dessen Steuerbelastung nachhaltig erhöht. Durch eine geeignete Ausgestaltung des Abzugs kann der Abhalteeffekt indessen entschärft werden.

### 3.6. Kinderbetreuungsabzug

Der Kinderbetreuungsabzug wurde in der politischen Diskussion in den letzten Jahren postuliert. Heute kennen diverse Kantone einen Kinderbetreuungsabzug. Ab dem Jahr 2001 ist ein Kinderbetreuungsabzug nur als Sozialabzug denkbar; ein organischer oder anorganischer Abzug würde dem StHG widersprechen.

Mit dem Kinderbetreuungsabzug sollen namentlich bei alleinerziehenden Personen und Zweiverdienerpaaren die Kosten berücksichtigt werden, die sich durch die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit ergeben. Dasselbe gilt bei Einverdienerpaaren, beispielsweise wenn ein Partner invalid ist. Nach Ansicht der Kommission sind solche Kosten unbestritten und ausgewiesen. Sie hängen zudem mit der Erwerbstätigkeit zusammen, auch wenn sie steuersystematisch keine Gewinnungskosten darstellen.

Die Kommission regt die Einführung eines Kinderbetreuungsabzugs im DBG und StHG an. Dieser Abzug wird nur gewährt für die tatsächlichen, nachgewiesenen Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder während der Arbeitszeit der Eltern. Der Kinderbetreuungsabzug ist nach oben zu begrenzen. Andernfalls würden insbesondere Gutverdienende, die es sich leisten können, ihre Kinder vollzeitlich zu Hause betreuen zu lassen, privilegiert. Die Kommission schlägt einen Kinderbetreuungsabzug von jährlich maximal Fr. 4'000.-- für jedes Kind unter 16 Jahren vor.<sup>174</sup> Dieser Betrag kann durch den Gesetzgeber gegen oben oder unten korrigiert werden, je nach finanzpolitischem Spielraum. Dadurch werden die vorgeschlagenen Varianten nicht verfälscht. Allerdings sollte der Abzug für die Kinderbetreuungskosten nach Auffassung der Kommission nicht auf einen symbolischen Betrag reduziert werden. Die Kommission hat aus Praktikabilitätsgründen darauf verzichtet, den Betrag nach dem Alter der Kinder abzustufen.

<sup>173</sup> Artikel 4 BV; vgl. dazu auch den Entscheid des österreichischen Verfassungsgerichts vom 17. Oktober 1997.

<sup>174</sup> Nach Auffassung der Kommission soll der Abzug für die Kinderbetreuungskosten nicht nur die Kosten der Betreuung von Kleinkindern, sondern auch die Kosten für die Betreuung an Mittagstischen, in Tagesschulen usw. bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit abdecken helfen. Das Maximalalter des betreuten Kindes sollte daher auf 16 Jahre festgesetzt werden.

Nach Auffassung der Kommission soll der Abzug nicht auf die Fremdbetreuung von Kindern in Krippen, Tagesschulen und anderen öffentlichen Institutionen beschränkt werden. Im Rahmen des Höchstbetrages sollen die nachgewiesenen Fremdbetreuungskosten auch dann zum Abzug zugelassen werden, wenn das Kind nicht in einer öffentlichen Institution, sondern zu Hause (Au pair, Kindermädchen, hauswirtschaftliche Angestellte, hauswirtschaftliche Lehrtochter<sup>175</sup> usw.) oder bei einer Drittperson (Tageseltern, Grosseltern usw.) betreut wird. Voraussetzung indessen ist, dass die das Kind betreuende Person das Entgelt versteuert.

Da Fremdbetreuungskosten für Kinder aus steuersystematischen Gründen keine Gewinnungskosten darstellen,<sup>176</sup> ist ein Kinderbetreuungsabzug praktisch nur in der Form eines anorganischen Abzugs denkbar. Die Kosten dürfen *höchstens* in ihrem tatsächlichen Umfang abgezogen werden.

### 3.7. Wahlrecht von Konkubinatspaaren

Eine Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren liesse sich relativ einfach bewerkstelligen, indem man den einen das Recht gibt, steuerlich gleich wie die andern behandelt zu werden. Konkubinatspaare können den Antrag stellen, wie Ehepaare besteuert zu werden und umgekehrt.

Wahlrechte im Steuerrecht sind grundsätzlich problematisch.<sup>177</sup> Die gut Informierten wählen das vorteilhaftere System, während die andern entweder eine Steuerberatung in Anspruch nehmen müssen<sup>178</sup> oder unter Umständen das „falsche“ System wählen. Das Steuerrecht sollte die Rechtsgleichheit *im Gesetz* herstellen und nicht erst bei der richtigen Wahl garantieren.

Dennoch sieht die Kommission bei allen drei vorgeschlagenen Varianten ein Wahlrecht für Konkubinatspaare vor: Konkubinatspaare erhalten das Recht, auf Antrag wie Ehepaare besteuert zu werden. Der Grund liegt darin, dass nur so die Gleichbehandlung von Ehe- und Konkubinatspaaren gewährleistet werden kann. Die Einräumung eines Wahlrechts für Konkubinatspaare funktioniert jedoch nur, wenn das wählbare Steuermodell für Konkubinatspaare das steuerlich „Interessantere“ ist. Im heutigen Recht würden sich deshalb nur Einverdienerkonkubinatspaare sowie Zweiverdienerkonkubinatspaare in tiefen Einkommensbereichen freiwillig der Gemeinschaftbesteuerung unterwerfen.

Um Missbräuchen vorzubeugen, hat die Kommission im Gesetz die Voraussetzungen umschrieben, die eine Gleichbehandlung von Konkubinatspaaren und Ehepaaren ermöglichen. Ein Paar hat das Recht, bei der Steuerbehörde einen gemeinsamen Antrag auf Ausübung des Wahlrechts einzureichen, wenn Folgendes kumulativ gegeben ist:

- Es muss sich um eine eheähnliche Gemeinschaft handeln.<sup>179</sup>

---

<sup>175</sup> Ein entsprechendes Begehren wurde der Kommission von der „Hauswirtschaft Schweiz“, der Dachorganisation der hauswirtschaftlichen Berufe in der Schweiz, zugetragen.

<sup>176</sup> Vgl. Ziffer 2.3.3. dieses Teils des Schlussberichts.

<sup>177</sup> In Deutschland verzichteten 99 Prozent der Ehepaare auf ein Wahlrecht, weil das Vollsplitting für sie das steuerlich Interessantere ist als die Individualbesteuerung.

<sup>178</sup> Der deutsche Bundespräsident und frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts Herzog hat vor ein paar Monaten gesagt, er sei ohne Steuerberatung nicht mehr in der Lage, seine Steuererklärung auszufüllen.

<sup>179</sup> Die Steuerbehörde soll und kann nicht überprüfen, wer mit wem Tisch und Bett teilt. Klar ist jedoch, dass sich weder Geschwister-, noch Vater-Tochter-Haushalte und Ähnliches als Konkubinatspaar anmelden können.

- Das Paar muss entweder seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder mit mindestens einem gemeinsamen Kind im gleichen Haushalt leben.

#### 4. Der Familienbesteuerung verwandte Fragen

##### 4.1. Unterstützungsabzug

Was ein Ehepartner von den Einkünften und Vermögenswerten des andern für seinen Lebensunterhalt und zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse empfängt, stellt kein steuerbares Einkommen dar. Es handelt sich vielmehr um steuerfreie Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Unterhaltsleistungen an Kinder.<sup>180</sup> Da Konkubinatspaare nach Auffassung der Kommission Ehepaaren steuerlich gleich gestellt sein sollen, müssen Leistungen eines Konkubinatspartners an den *Unterhalt* des anderen Konkubinatspartners ebenfalls als steuerfrei statuiert werden. Dies muss unabhängig davon gelten, ob Konkubinatspaare von ihrem Wahl- oder Antragsrecht Gebrauch machen oder nicht, soweit ihnen ein solches zusteht.<sup>181</sup>

Mit dem Unterstützungsabzug wird berücksichtigt, dass eine steuerpflichtige Person aus rechtlichen (Art. 328 ZGB) oder andern Gründen Personen unterstützt, die ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können. Da Leistungen unter Ehegatten bzw. Konkubinatspartnern kein steuerbares Einkommen darstellen, kann der Unterstützungsabzug nicht in Anspruch genommen werden für Leistungen eines Ehe- bzw. Konkubinatspartners an den anderen. Der Unterstützungsabzug kann ebenfalls nicht beansprucht werden für Kinder, für die ein Kinderabzug gewährt wird.

Die Kommission schlägt vor, den Unterstützungsabzug auf Fr. 7'200.-- zu erhöhen. Dadurch wird die Parallelität zum Kinderabzug gewahrt.

##### 4.2. 3a-Säule für Nichterwerbstätige

Die Funktion des Abzugs für die 3a-Säule ist mit Blick auf die verfassungsrechtliche Vorgabe der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eher zweifelhaft.<sup>182</sup> Ein Bezug zur Familienbesteuerung besteht nach Auffassung der Kommission nicht. Die Kommission unterbreitet daher keinen Vorschlag.<sup>183</sup>

##### 4.3. Abzug vom Steuerbetrag

Die Kommission lehnt (Sozial)Abzüge vom Steuerbetrag ausdrücklich ab. Ein Kinder- oder sonstiger Abzug vom Steuerbetrag ist in einem System der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit fremd.<sup>184</sup> Solange negative Steuern nicht ausbezahlt werden, ist ein

<sup>180</sup> Vgl. Artikel 24 Buchstabe e DBG.

<sup>181</sup> Vgl. Ziffer 3.7. dieses Teils des Schlussberichts.

<sup>182</sup> Allerdings enthält Artikel 34<sup>quater</sup> Absatz 6 BV ausdrücklich den Auftrag, durch Massnahmen der Fiskalpolitik die Selbstvorsorge zu fördern. Wie weit diese Förderung mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in Einklang gebracht werden kann, bedürfte einer vertieften Abklärung.

<sup>183</sup> Auch der "Runde Tisch" hat beschlossen, auf diese Ausweitung zu verzichten. Die Motion wurde am 20. März 1998 abgeschrieben.

<sup>184</sup> Vgl. dazu Ziffer 3.4.4.4. von Teil III. des Schlussberichts.

Abzug vom Steuerbetrag für steuerpflichtige Personen in tiefen Einkommensbereichen genau so ungerecht wie ein Kinderabzug, der sich für diese wenig bis gar nicht auswirkt.

#### 4.4. Streichung des allgemeinen Versicherungsabzugs

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g DBG lässt heute einen Abzug von Fr. 1400.-- pro Person für „die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien“ zu.<sup>185</sup> Die Kommission hält dafür, bei der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung die effektiven Kosten zum Abzug zuzulassen.

Darüber hinaus sieht die Kommission jedoch keine Begründung für einen weiteren Abzug. Im Zeitalter ausgebauter Sozialversicherungen mit der AHV, der 2. Säule, die oft wesentlich mehr als das gesetzliche Minimum abdeckt, und der 3a-Säule, die auch Lebensversicherungen umfasst, besteht kein Raum mehr für eine steuerliche Privilegierung von freiwilligen Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen.

#### 4.5. Abzug für Wiedereinstiegskosten

Wiedereinstiegskosten sind an sich als Weiterbildungskosten unter dem Oberbegriff "Berufskosten" abziehbar (Art. 26 DBG). Das Problem liegt jedoch bei den Systemen der zeitlichen Bemessung. Im Rahmen der zweijährigen Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung löst der Wiedereinstieg eine sog. Zwischenveranlagung aus, in deren Rahmen die Wiedereinstiegskosten in eine sog. Bemessungslücke fallen können, d.h. steuerlich unberücksichtigt bleiben. Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung, zu welcher die meisten Kantone auf das Jahr 2001 hin wechseln werden, entfallen die Zwischenveranlagungen. Das Problem der Wiedereinstiegskosten wird dann insoweit gelöst sein, als diese im Jahr der Erwerbsaufnahme anfallen. Diesfalls werden sie stets vollumfänglich abziehbar sein.

#### 4.6. Abzug für Ausbildungskosten

Wie unter Ziffer 2.5.5. dieses Teils des Schlussberichts dargelegt, stellen Ausbildungskosten steuerlich nicht absetzbare Investitionen dar. Allerdings anerkennt die Kommission das Anliegen, in der Schweiz Know-How zu fördern, doch sind Förderungen mit Hilfe des Steuerrechts immer problematisch, da die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verzerrt wird.

Die Kommission sieht für das DBG – wie im heutigen Recht – vor, dass der Kinderabzug auch bei volljährigen Kindern, die in Ausbildung sind, vorgenommen werden kann. Insofern ersetzt der Kinderabzug für mündige Kinder den Ausbildungskostenabzug.

Die Kommission erachtet jedoch einen anorganischen Abzug für die Kosten der auswärtigen Ausbildung im StHG als denkbar. Vor allem in weitläufigen Bergkantonen, wo Ausbildungsstätten oft weit vom Wohnort des Kindes entfernt sind, müssen schon Schüler und Schülerinnen höherer Schulen weite Reisen in Kauf nehmen oder auswärts wohnen. Vor allem bei minderjährigen Kindern sollten diese Kosten nach Ansicht der Kommission berücksichtigt wer-

---

<sup>185</sup> Vgl. dazu Ziffer 2.2.2. von Teil IV. des Schlussberichts.

den. Den Kantonen soll deshalb im StHG die Möglichkeit gegeben werden, einen Abzug für auswärtige Ausbildung zuzulassen.

## 5. Tarif

Durch die Freistellung von tiefen Einkommen im geltenden Tarif der direkten Bundessteuer trägt das am wenigsten verdienende Viertel der steuerpflichtigen Personen nur knapp 2 Prozent an das Steueraufkommen der direkten Bundessteuer bei. Die bestverdienenden 5 Prozent der steuerpflichtigen Personen dagegen tragen wegen der starken Progression mehr als die Hälfte der Steuerlast.<sup>186</sup> Nicht zu vergessen ist, dass auch die grosse Mehrheit von rund 70 % der steuerpflichtigen Personen knapp die Hälfte der Steuerlast trägt. Kleine Korrekturen im Gesetz oder eine generelle Entlastung dieser „Mittelklasse“ können deshalb zu grossen Steuerausfällen führen.

Die Kommission hat entschieden, an dieser Belastungsverteilung grundsätzlich nichts zu ändern. Die Entlastung der heute am stärksten belasteten Haushalte erfolgt spezifisch. Selbstverständlich werden steuerpflichtige Personen, die vom heutigen System profitieren, namentlich gutverdienende Zweiverdienerkonkubinatspaare, zusätzlich belastet, während Paare mit Kindern tendenziell steuerlich entlastet werden. An der Steuerbelastung der einzelnen Einkommenskategorien soll jedoch grundsätzlich nichts ändern. Der steile Tarif der direkten Bundessteuer wird im Grundsatz beibehalten.

Die Kommission hatte keine Vorgaben bezüglich des Steueraufkommens. Sie war frei, auch Steuerausfälle in Kauf zu nehmen. Dennoch hat sie den Zustand der Bundeskasse im Auge behalten. Ein massiver Abbau der direkten Bundessteuer ohne Kompensationsmassnahmen ist heute undenkbar. Im gleichen Ausmass, wie die direkte Bundessteuer für natürliche Personen reduziert wird, müssten andere Steuern erhöht werden.

Würde zum Beispiel auf der Basis des heutigen Tarifs das Splitting eingeführt, hätte dies erhebliche Steuerausfälle zur Folge. Solche Konsequenzen hat die Kommission als unrealistisch erachtet. Deshalb hat sie den Tarif korrigiert, zwar nicht grundsätzlich, aber in den Details. Allerdings kann der Tarif nicht nur isoliert betrachtet werden. Genau so wichtig ist die Höhe der modellspezifischen Abzüge, die immer im Zusammenhang mit dem Tarif gesehen werden müssen. Dies wird in den folgenden Teilen VI. und VII. des Schlussberichts dargestellt.

Die Kommission hat somit grundsätzlich auf die Aufkommensneutralität ihrer Vorschläge geachtet und versucht, allfällige Einnahmefälle möglichst gering zu halten. Dies ist aus modellspezifischen Gründen nicht immer vollständig gelungen.

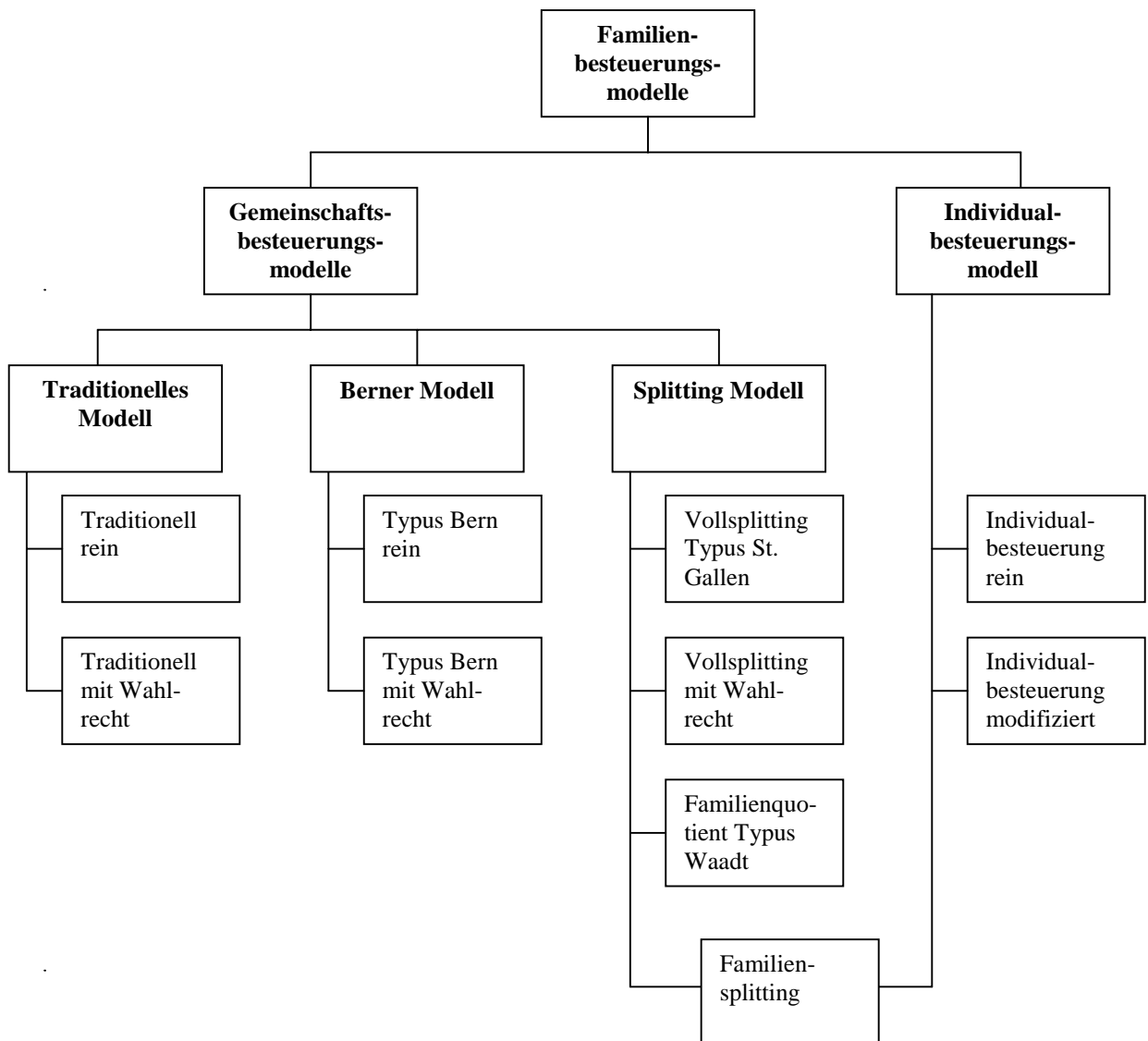
---

<sup>186</sup> Vgl. Botschaft „zur Abschaffung der direkten Bundessteuer“, Seite 458, Tabelle 15.

## VI. Darstellung und Würdigung der einzelnen Besteuerungsmodelle und –varianten

### 1. Einleitung

Die Kommission untersucht nachfolgend drei Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle sowie ein Individualbesteuerungsmodell. Die Analysen und die angestrebten Verbesserungen, wie sie in den Teilen III. und V. des Schlussberichts dargelegt sind, haben es notwendig gemacht, die vier Modelle in Form von Varianten weiter zu differenzieren. Untenstehendes Schema gibt einen Überblick über die in diesem Teil vorgestellten Besteuerungsmodelle und ihrer Varianten.<sup>187</sup>



Aus der Beilage geht das den einzelnen Modellen und Varianten zu Grunde liegende Datenmaterial hervor, das eine Übersicht über die Abzüge, eine tabellarische und graphische Darstellung des Tarifverlaufs, verschiedene Steuerbelastungstabellen und Steuerbelastungsgraphiken sowie Aussagen über die finanziellen Auswirkungen der jeweiligen Besteuerungsvari-

<sup>187</sup> Bei den Varianten „Traditionell rein“, „Typus Bern rein“, „Vollsplitting Typus St. Gallen“ und „Individualbesteuerung rein“ handelt es sich um Grundvarianten.



anten enthält.<sup>188</sup> Die Ausfallberechnungen bezüglich des geltenden Rechts<sup>189</sup> sowie der vier Modelle und ihrer Varianten<sup>190</sup> basieren auf der Statistik über die direkte Bundessteuer, Steuerperiode 1993/94. Ein Vergleich mit früheren Statistiken hat gezeigt, dass der relative Anteil der steuerpflichtigen Personen und die Steuererträge pro Einkommensbereich über mehrere Steuerperioden hinweg mehr oder weniger konstant geblieben sind. Die errechneten relativen Abweichungen gegenüber der Steuerperiode 1993/94 können deshalb für die Schätzung der Ausfälle in Franken auf jedes Steuerjahr angewendet werden.<sup>191</sup> Die errechneten Grössen sind indessen zu relativieren: Es gilt zu beachten, dass die Kommission für die Modellberechnungen davon ausgegangen ist, dass der Abzug für die Kinderbetreuungskosten stets im vollen Ausmass ausgeschöpft wird.

Die Kommission legt den einzelnen Modellen und ihren Varianten die in Teil V. dargelegten Belastungsrelationen zu Grunde. Sie prüft für jede Besteuerungsvariante die steuerliche Belastung der steuerpflichtigen Personen ohne Kinder und derjenigen mit zwei Kindern in dreizehn verschiedenen Einkommensbereichen.<sup>192</sup> Dabei variiert sie die Anteile der Partner eines Parhaushaltes am Gesamteinkommen: Im einen Fall erzielt ein Partner 70 Prozent, der andere Partner 30 Prozent des Gesamteinkommens, im anderen Fall erzielt jeder Partner gleich viel Einkommen.<sup>193</sup> Die Kommission vereinheitlicht die relevanten Abzüge und Tarife für alle Besteuerungsvarianten, soweit sie systembedingt nicht verschieden sein müssen. Dies erleichtert Steuerbelastungsvergleiche der verschiedenen Kategorien von steuerpflichtigen Personen.

Die Zusammenstellung auf der nächsten Seite vermittelt eine Übersicht über die tariflichen Massnahmen und die Abzüge der einzelnen Besteuerungsmodelle und –varianten:

---

<sup>188</sup> Die Modellberechnungen basieren auf der Annahme, dass einzig Einkünfte aus einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt werden. Die Einkünfte aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, aus Vermögen, Vorsorge sowie die übrigen Einkünfte werden aus Gründen der Vereinfachung vernachlässigt.

<sup>189</sup> Vgl. Register Nr. 2 der Beilage.

<sup>190</sup> Vgl. Register Nr. 3 – 9 der Beilage.

<sup>191</sup> Folgendes Beispiel soll dies illustrieren: Bei einem errechneten Minderertrag von 3,0 Prozent und einem jährlichen Steuerertrag von Fr. 5,8 Milliarden ergibt sich ein Ertragsausfall von Fr. 174 Millionen. Bei einer Zunahme des Steuerertrages auf Fr. 6,2 Milliarden würde sich der Ausfall diesfalls auf Fr. 186 Millionen erhöhen.

<sup>192</sup> Es handelt sich um folgende Einkommensbereiche: Fr. 30'000.--, Fr. 40'000.--, Fr. 50'000.--, Fr. 60'000.--, Fr. 70'000.--, Fr. 80'000.--, Fr. 90'000.--, Fr. 100'000.--, Fr. 150'000.--, Fr. 200'000.--, Fr. 300'000.--, Fr. 400'000.-- und Fr. 500'000.--.

<sup>193</sup> Dies entspricht einer Einkommensverteilung von 70/30 bzw. 50/50.

VI. Darstellung und Würdigung der einzelnen Besteuerungsmodelle und -varianten

Varianten / Abzüge	Traditionell rein	Traditionell mit Wahlrecht	Typus Bern rein	Typus Bern mit Wahlrecht	Vollsplitting Typus St. Gallen	Vollsplitting mit Wahlrecht	Familienquotient Typus Waadt	Individualbesteuerung rein	Individualbesteuerung modifiziert	Familien-splitting
<b>A. Tarifliche Massnahmen</b>										
Tarifliche Massnahmen	Doppeltarif; max. Durchschnittsteuerbelastung von 11,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 704'300.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 754'300.-- (Verheiratete).	Doppeltarif; max. Durchschnittsteuerbelastung von 11,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 704'300.-- (Alleinstehende) bzw. Fr. 754'300.-- (Verheiratete).	Einheitstarif; max. Grenzsatz von 6,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 730'000.--.	Einheitstarif; max. Grenzsatz von 6,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 730'000.--.	Einheitstarif; max. Grenzsatz von 11,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 81'000.--.	Einheitstarif; max. Durchschnittsteuerbelastung von 11,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 424'800.--.	Einheitstarif; max. Grenzsatz von 11,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 81'000.--.	Einheitstarif; max. Durchschnittsteuerbelastung von 11,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 589'400.--.	Einheitstarif; max. Durchschnittsteuerbelastung von 11,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 418'600.--.	Einheitstarif; max. Durchschnittsteuerbelastung von 11,5 % erreicht bei einem steuererbaren Einkommen von Fr. 418'600.--.
<b>B. Abzüge</b>										
<b>1. Organische Abzüge</b>										
Gewinnungskosten	Wie bisher: <sup>194</sup> Da es schwierig ist, die Fahrkosten, die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und die Weiterbildungs- und Umschulungskosten zu schätzen, zieht die Kommission nur die übrigen Berufskosten (3 Prozent des Nettolohnes, mindestens Fr. 1'800.--, maximal Fr. 3'600.--) in die Modellberechnungen ein.									

<sup>194</sup> Vgl. Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer; SR 642.118.1.

Varianten / Abzüge	Traditionell rein	Traditionell mit Wahlrecht	Typus Bern rein	Typus Bern mit Wahlrecht	Vollsplitting Typus St. Gallen	Vollsplitting mit Wahlrecht	Familienquotient Typus Waadt	Individualbesteuerung rein	Individualbesteuerung modifiziert	Familien-splitting
<b>2. Anorganische Abzüge</b>										
Versicherungszug <sup>195</sup>	Abzugsfähig sind die effektiven Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Da die effektiv anfallenden Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sehr unterschiedlich sind, geht die Kommission für die Modellberechnungen vom gewogenen Mittel der kantonalen Durchschnittsprämien 1998 der Krankenpflegeversicherung aus. <sup>196</sup> Dieses beträgt Fr. 2'200.-- für erwachsene Personen und Fr. 600.-- pro Kind.									
Abzug für Kinderbetreuungskosten <sup>197</sup>	Absetzbar sind die effektiven, nachgewiesenen Kosten der Kinderbetreuung durch Dritte bis jährlich maximal Fr. 4'000.-- pro Kind unter 16 Jahren. Anspruchsberechtigt sind alleinerziehende Personen, Zweierdienerpaare sowie Einverdienerpaare, sofern ein Partner dauernd erwerbsunfähig ist. Für die Modellberechnungen wird von der Annahme ausgegangen, dass jeweils der Maximalbetrag von Fr. 4'000.-- pro Kind abgezogen wird. Kinderbetreuungskosten sind indessen höchstens im Umfang des Nettoerwerbseinkommens – bei Paarhaushalten höchstens im Umfang des tieferen Nettoerwerbseinkommens – zulässig.									
<b>3. Sozialabzüge</b>										
Allgemeiner Abzug <sup>198</sup>	Keiner	Keiner	Fr. 8'900.--	Fr. 8'200.--	Keiner	Fr. 2'000.--	Keiner	Fr. 3'000.-	Fr. 7'500.--	Fr. 11'000.-

<sup>195</sup> Bei Einverdienerpaaren stellt sich die Frage, ob der einkommenserzielende Partner die Versicherungsprämien, die er für seinen nicht verdienenden Partner und für allfällige gemeinsame oder nicht gemeinsame Kinder bezahlt, von seinem Einkommen absetzen kann. Die einzelnen Varianten kennen verschiedene Lösungen. Vgl. dazu Teil VII. des Schlussberichts.

<sup>196</sup> Vgl. Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien 1998 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen; SR 831.309.1.

<sup>197</sup> Es stellt sich die Frage, wem dieser Abzug in Paarhaushalten zustehen soll. Die einzelnen Varianten sehen unterschiedliche Lösungen vor. Vgl. dazu Teil VII. des Schlussberichts.

<sup>198</sup> Zweck des allgemeinen Abzuges ist es, dem Existenzminimum der steuerpflichtigen Person und allenfalls ihrem Partner mindestens teilweise Rechnung zu tragen.

VI. Darstellung und Würdigung der einzelnen Besteuerungsmodelle und -varianten

Varianten / Abzüge	Traditionell rein	Traditionell mit Wahlrecht	Typus Bern rein	Typus Bern mit Wahlrecht	Vollsplitting Typus St. Gallen	Vollsplitting mit Wahlrecht	Familienquotient Typus Waadt	Individualbesteuerung rein	Individualbesteuerung modifiziert	Familien-splitting
Kinderabzug <sup>199</sup>	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind	Kein Kinderabzug; der Divisor erhöht sich für jedes Kind um 0,5.	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind	Jährlich Fr. 7'200.-- für jedes minderjährige oder in der beruflichen Ausbildung stehende Kind
Unterstützungszugsabzug	Absetzbar sind jährlich Fr. 7'200.-- für jede erwerbsfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Aus Gründen der Vereinfachung wird bei den Modellberechnungen auf diesen Abzug verzichtet.									
Verheiratetenabzug <sup>200</sup>	Keiner; Doppeltarif	Keiner; Doppeltarif	12 % des Reineinkommens, max. Fr. 40'000.--	12 % des Reineinkommens, max. Fr. 40'000.--	Keiner; Divisor = 2	Keiner; Divisor = 2	Der Divisor variiert mit der Anzahl Familienmitglieder pro Haushalt.	Keiner	Keiner	Keiner <sup>201</sup>

<sup>199</sup>

Der Kinderabzug strebt die steuerliche Gleichbehandlung von steuerpflichtigen Personen ohne und solchen mit Kindern an. Der Kinderabzug trägt dem Kinderunterhalt im Bereich des Existenzminimums Rechnung. Es stellt sich die Frage, wem dieser Abzug in Paarhaushalten zustehen soll. Die verschiedenen Varianten sehen unterschiedliche Lösungen vor. Vgl. dazu Teil VII. des Schlussberichts. Eine spezielle Regelung ist vorgesehen, wenn die Eltern faktisch oder gerichtlich getrennt oder geschieden sind. Dieselbe Regelung muss auch für unverheiratete Eltern, die getrennt leben, gelten. Dabei muss unterschieden werden, ob das Kind unmündig oder mündig ist:

- Unmündige Kinder: Der Elternteil, der Unterhaltsbeiträge für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält, hat diese Unterhaltsbeiträge zu versteuern; ihm steht der Kinderabzug zu. Der andere Elternteil kann die geleisteten Unterhaltsbeiträge von seinem Einkommen absetzen.
- Mündige Kinder: Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder sind vom leistenden Elternteil nicht mehr vom Einkommen absetzbar, vom volljährigen Kind jedoch auch nicht zu versteuern. Der Kinderabzug steht diesfalls beiden Elternteilen je hälftig zu, unter der Voraussetzung, dass beide Elternteile Leistungen an das Kind erbringen.

<sup>200</sup>

Der Verheiratetenabzug ist ein Korrektiv zu der Gemeinschaftsbesteuerungsmodellen inhärenten Faktorenaddition.

<sup>201</sup>

Bei Paaren mit Kindern ist der Divisor = 2.

VI. Darstellung und Würdigung der einzelnen Besteuerungsmodelle und -varianten

Varianten / Abzüge	Traditionell rein	Traditionell mit Wahlrecht	Typus Bern rein	Typus Bern mit Wahlrecht	Vollsplitting Typus St. Gallen	Vollsplitting mit Wahlrecht	Familienquotient Typus Waadt	Individualbesteuerung rein	Individualbesteuerung modifiziert	Familien-splitting
Alleinverdienerabzug <sup>202</sup>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	10 % des Reinkommens, max. Fr. 10'000.--	Keiner
Haushaltsabzug <sup>203</sup>	Keiner; Berücksichtigung des Hausvorteils nur bei Ehegatten	Keiner; Berücksichtigung des Hausvorteils nur bei Ehegatten	Fr. 4'000.--	Fr. 4'000.--	Keiner	Fr. 6'000.--	Keiner; Berücksichtigung des Hausvorteils von Ehegatten im Quotienten	Keiner	Fr. 3'000.--	Fr. 1'200.--
Abzug für alleinerziehende Personen <sup>204</sup>	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	10 % des Reinkommens, mind. Fr. 2'000.--, max. Fr. 5'000.--	3 % des Reinkommens, max. Fr. 5'000.--	Keiner; der Quotient erhöht sich für alleinerziehende Personen auf 1,3.	Keiner	4 % des Reinkommens, mind. Fr. 2'000.--, max. Fr. 5'000.--	10 % des Reinkommens, mind. Fr. 2'000.--, max. Fr. 10'000.--

<sup>202</sup> Der Alleinverdienerabzug dient dazu, die bei Individualbesteuerungsmodellen mit der Progression einhergehende Benachteiligung von Einverdienerpaaren gegenüber Zweiverdienerpaaren zu mildern. Vgl. dazu Ziffer 3 von Teil VII. des Schlussberichts.

<sup>203</sup> Der Haushaltsabzug zielt darauf ab, den Haushaltsvorteil, den eine alleinstehende oder alleinerziehende Person im Vergleich zu den Paarhaushalten im Bereich der Wohnkosten nicht realisieren kann, steuerlich zu berücksichtigen. Jede steuerpflichtige Person, die den Haushaltsabzug beansprucht, bestätigt mit ihrer Unterschrift auf der Steuererklärung, dass sie alleine wohnt. Im Missbrauchsfall hat sie Sanktionen zu erwarten.

<sup>204</sup> Anspruchsberechtigt sind ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete steuerpflichtige Personen, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen. Der Abzug für alleinerziehende Personen trägt der Tatsache Rechnung, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer alleinerziehenden Person mit einem Kind oder einer unterstützungsbedürftigen Person geringer ist als diejenige einer alleinstehenden Person. Gemäss Deiss, Seiten 269 – 272 ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer alleinerziehenden Person mit einem Kind sogar etwas geringer als diejenige eines Paares ohne Kinder.

VI. Darstellung und Würdigung der einzelnen Besteuerungsmodelle und -varianten

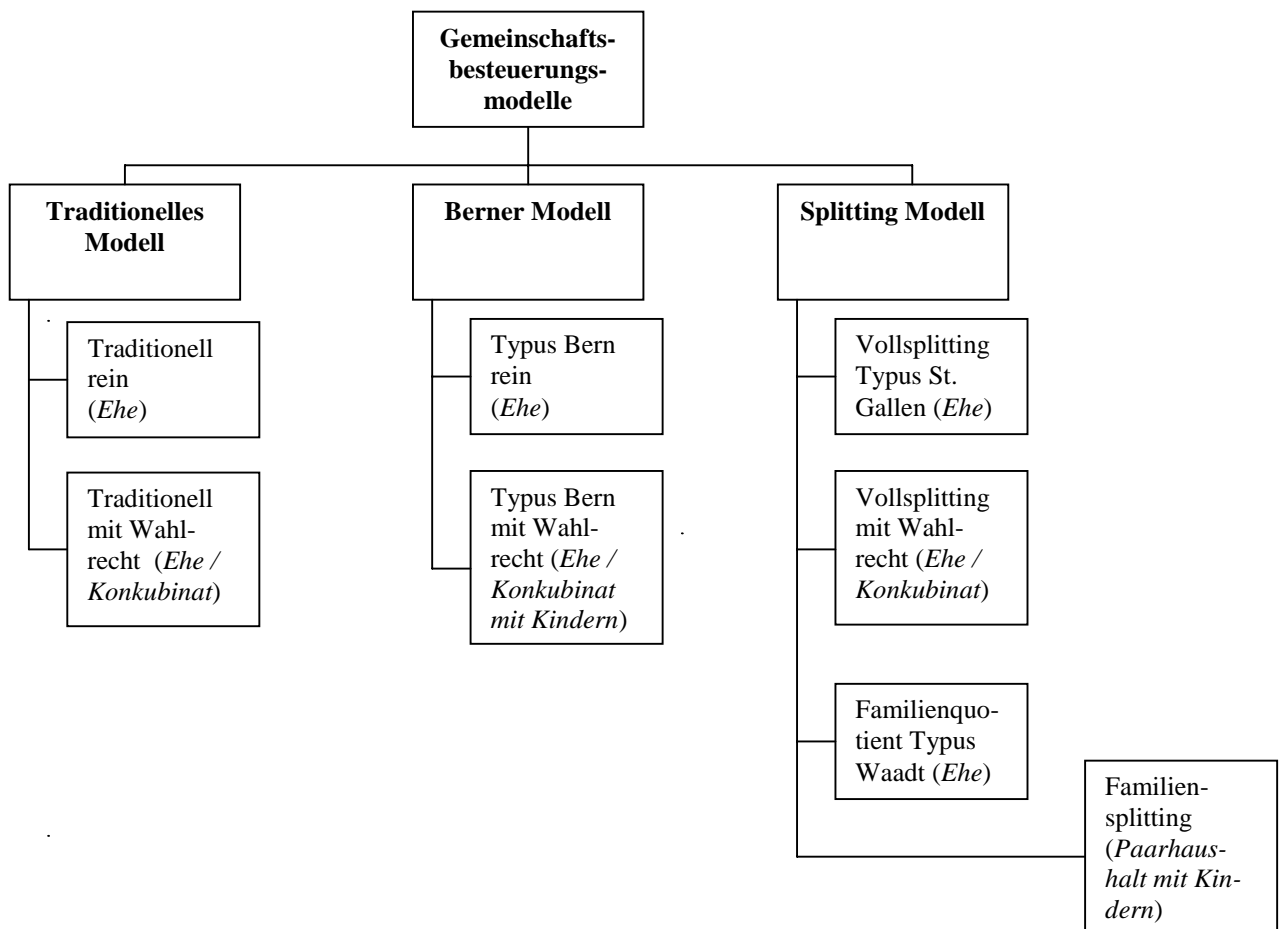
<b>Varianten / Abzüge</b>	<b>Traditionell rein</b>	<b>Traditionell mit Wahlrecht</b>	<b>Typus Bern rein</b>	<b>Typus Bern mit Wahlrecht</b>	<b>Vollsplitting Typus St. Gallen</b>	<b>Vollsplitting mit Wahlrecht</b>	<b>Familienquotient Typus Waadt</b>	<b>Individualbesteuerung rein</b>	<b>Individualbesteuerung modifiziert</b>	<b>Familien-splitting</b>
Quasi – Unterstützungszug <sup>205</sup>	Keiner	Keiner	Keiner	Fr. 7'200.--	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner	Keiner

<sup>205</sup> Wie unter Teil V. des Schlussberichts dargelegt wird, geht die Kommission davon aus, dass die Naturalleistungen die ein Konkubinatspartner seinem nicht verdienenden Partner erbringt, steuerlich irrelevant, d.h. weder absetzbar, noch steuerbar sind. Bei einer Modellvariante, nämlich bei der Variante „Typus Bern mit Wahlrecht“, durchbricht die Kommission diesen Grundsatz, um die Belastungsrelationen zwischen Einverdienerhepaaren und Einverdienerkonkubinatspaaren zu verbessern.

## 2. Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle

### 2.1. Übersicht

Bei Gemeinschaftsbesteuerungsmodellen werden nur gewisse steuerpflichtige Personen gemeinsam besteuert, während die übrigen steuerpflichtigen Personen individuell besteuert werden. In der nachstehenden Graphik ist *kursiv* dargestellt, welche steuerpflichtigen Personen gemeinsam besteuert werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auch die Variante „Familiensplitting“, ein Mischmodell aus Gemeinschafts- und Individualbesteuerung, aufgeführt.



### 2.2. Traditionelles Modell

Das Traditionelle Modell lehnt sich an das geltende DBG vom 14. Dezember 1990 an, ohne jedoch mit diesem identisch zu sein. Es kennt insbesondere andere Abzüge sowie einen anderen Tarif.

#### 2.2.1. Traditionell rein

Bei dieser Variante werden die Einkommen der Ehegatten zusammengerechnet. Mit einem speziellen Tarif für Verheiratete werden eheliche Gemeinschaften steuerlich wiederum entlastet. Haushaltvorteile werden nur bei Ehegatten, nicht jedoch bei Konkubinatspaaren berücksichtigt. Die Variante „Traditionell rein“ kennt keine modellspezifischen Abzüge.

Die hauptsächlichsten Schwachpunkte der Variante „Traditionell rein“ liegen darin, dass es unmöglich ist, Zweiverdienerehepaare und Zweiverdienerkonkubinatspaare steuerlich annähernd gleich zu behandeln; zudem werden Einverdienerkonkubinatspaare steuerlich massiv belastet. Daher verzichtet die Kommission darauf, diese Variante weiter zu verfolgen.

### 2.2.2. Traditionell mit Wahlrecht

In Abweichung von der Variante „Traditionell rein“ werden bei der vorliegenden Variante nicht nur Ehepaare, sondern auch Konkubinatspaare gemeinsam besteuert, sofern Letztere von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Das Wahlrecht steht sowohl Ein- und Zweiverdienerkonkubinatspaaren zu, unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Bei dieser Variante können Ehepaare und Konkubinatspaare steuerlich gleich behandelt werden. Haushaltvorteile werden sowohl bei Ehegatten wie auch bei Konkubinatspaaren berücksichtigt.

Diese Variante ist für Einverdienerkonkubinatspaare attraktiv, da diese ohne Ausübung des Wahlrechts steuerlich stärker belastet sind, als wenn sie vom Wahlrecht Gebrauch machen. Bei Zweiverdienerkonkubinatspaaren ist es indessen umgekehrt: Diese sind ohne Ausübung des Wahlrechts steuerlich weniger stark belastet als Ehepaare und werden das Wahlrecht daher nicht ausüben. In den Modellberechnungen wird die steuerliche Belastung von Einverdienerkonkubinatspaaren gezeigt, die vom Wahlrecht Gebrauch machen sowie diejenige von Zweiverdienerkonkubinatspaaren, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen.<sup>206</sup> Auch bei dieser Variante ist es unmöglich, Zweiverdienerehepaare und Zweiverdienerkonkubinatspaare steuerlich annähernd gleich zu behandeln. Die Kommission verzichtet daher darauf, diese Variante weiter zu verfolgen.

### 2.3. Berner Modell

Das Berner Modell lehnt sich an das geltende Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Bern vom 29. Oktober 1944, in der Fassung vom 29. Oktober 1994, an, ohne jedoch mit diesem identisch zu sein. Es kennt insbesondere andere Abzüge sowie einen anderen Tarif.

#### 2.3.1. Typus Bern rein

Die vorliegende Variante kennt einen flachen Einheitstarif für alleinstehende und verheiratete Personen. Der infolge der Faktorenaddition hohen steuerlichen Belastung der Ehepaare wird mittels eines Verheiratetenabzugs sowie eines allgemeinen Abzuges Rechnung getragen. Kernstück der Variante „Typus Bern rein“ bildet jedoch der Haushaltsabzug für alleinstehende und alleinerziehende Personen. Dieser trägt der Tatsache Rechnung, dass ein Zweipersonenhaushalt im Vergleich zu einem Einpersonenhaushalt Haushaltvorteile realisieren kann, und zwar unabhängig davon, ob die Partner verheiratet sind oder nicht.<sup>207</sup>

Dieser Variante inhärent ist ihr flacher Tarif. Dessen Übertragung auf das DBG zeitigt denn auch eine markante Umschichtung der heutigen Steuerbelastung: Bruttoeinkommen bis Fr. 100'000.-- werden steuerlich erheblich stärker belastet, höhere Einkommen hingegen massiv entlastet. Hinzu kommt, dass Einverdienerkonkubinatspaare übermässig belastet werden. Die Kommission verzichtet daher darauf, diese Variante weiter zu verfolgen.

<sup>206</sup> Vgl. dazu Register Nr. 3 der Beilage.

<sup>207</sup> Vgl. die Ausführungen zu den Haushaltvorteilen in Teil V. des Schlussberichts.



### 2.3.2. Typus Bern mit Wahlrecht

Im Unterschied zur Variante „Typus Bern rein“ wird Ein- und Zweiverdienerkonkubinatspaaren mit Kindern bei der vorliegenden Variante zugebilligt, sich auf Antrag wie Ehepaare besteuern zu lassen. Die Kommission gestaltet die steuerliche Belastung von Konkubinatspaaren mit Kindern so aus, dass diese – wenn sie vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen – stets mehr Steuern bezahlen als Ehepaare mit Kindern. In den Modellberechnungen ist die steuerliche Belastung von Konkubinatspaaren mit Kindern dargestellt, die vom Wahlrecht nicht Gebrauch machen.<sup>208</sup>

Die Variante „Typus Bern mit Wahlrecht“ zeichnet sich weiter dadurch aus, dass die steuerliche Belastung von Einverdienerkonkubinatspaaren ohne Kinder, die nicht vom Haushaltsabzug profitieren können und folglich in der reinen Variante noch mehr Steuern bezahlen als eine alleinstehende Person, reduziert wird. Technisch geschieht dies mittels eines speziellen Abzugs für Einverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder, dem sogenannten Quasi – Unterstützungsabzug.

Die Belastungsrelationen (horizontaler Belastungsvergleich) zwischen den einzelnen Kategorien von steuerpflichtigen Personen entsprechen zwar weitgehend den Vorgaben der Kommission. In Anbetracht der massiven Umverteilung der Steuerlast verzichtet die Kommission jedoch auf eine Vertiefung dieser Variante.

## 2.4. Splitting Modell

### 2.4.1. Vollsplitting Typus St. Gallen

Die Variante „Vollsplitting Typus St. Gallen“ lehnt sich an das Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern des Kantons St. Gallen vom 13. Mai 1997 an, das am 1. Januar 1999 in Kraft treten wird,<sup>209</sup> ohne jedoch mit diesem identisch zu sein. Sie kennt insbesondere andere Abzüge.

Bei dieser Variante wird das Gesamteinkommen der beiden Ehepartner nur zum Satze des hälftigen Einkommens besteuert. Es handelt sich somit um ein sogenanntes Vollsplittingmodell. Haushaltvorteile, die Zweipersonenhaushalte im Vergleich zu Einpersonenhaushalten erzielen können, werden bei dieser Variante nicht berücksichtigt. Alleinerziehenden Personen wird ein Abzug eingeräumt, der ihrer im Vergleich zu alleinstehenden Personen verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen soll.

Die hauptsächlichsten Schwachpunkte dieser Variante liegen darin, dass Ehepaare, insbesondere Einverdienerhepaare mit hohem Einkommen, im Vergleich zu den übrigen steuerpflichtigen Personen aufgrund des Vollsplittings stark entlastet werden, während alleinstehende Personen sowie Einverdienerkonkubinatspaare steuerlich stark belastet sind. Daher verzichtet die Kommission darauf, diese Variante weiter zu verfolgen.

<sup>208</sup> Vgl. dazu Register Nr. 4 der Beilage.

<sup>209</sup> Die Bestimmungen betreffend das Vollsplitting werden indessen erst auf den 1. Januar 2001 in Kraft treten.

#### 2.4.2. Vollsplitting mit Wahlrecht

Bei dieser Variante haben Ein- und Zweiverdienerkonkubinatspaare – unabhängig davon, ob sie Kinder haben oder nicht – die Möglichkeit, sich auf Antrag der Gemeinschaftsbesteuerung zu unterwerfen und wie Ehepaare vom Vollsplitting zu profitieren. Ehe- und Konkubinatspaare können somit steuerlich gleich behandelt werden. Da Einverdienerkonkubinatspaare ohne Ausübung des Wahlrechts stets steuerlich deutlich schlechter gestellt sind, als wenn sie vom Wahlrecht Gebrauch machen, werden diese das Wahlrecht in der Regel ausüben. Dies gilt mehrheitlich auch für Zweiverdienerkonkubinatspaare.

Die Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“ zeichnet sich im Unterschied zur Variante „Vollsplitting Typus St. Gallen“ weiter dadurch aus, dass Haushaltvorteile von Zweipersonenhaushalten mittels eines Haushaltsabzugs für alleinstehende und alleinerziehende Personen berücksichtigt werden und dem Existenzminimum mittels eines allgemeinen Abzuges besser Rechnung getragen wird.

Die vorgegebenen Belastungsrelationen (horizontaler Belastungsvergleich) werden in qualitativer Hinsicht weitgehend erfüllt. Im Vergleich zum geltenden Recht werden steuerpflichtige Personen ohne Kinder mit Ausnahme von Einverdienerpaaren steuerlich tendenziell stärker belastet, während steuerpflichtige Personen mit Kindern insbesondere in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen steuerlich entlastet sind. Die Kommission verfolgt diese Variante weiter.<sup>210</sup>

#### 2.4.3. Familienquotient Typus Waadt

Die Variante „Familienquotient Typus Waadt“ lehnt sich an das geltende Gesetz über die direkten Steuern des Kantons Waadt vom 26. November 1956 an, ohne jedoch mit diesem identisch zu sein. Sie kennt insbesondere andere Abzüge und einen anderen Tarif.

Bei dieser Variante wird das Gesamteinkommen der Ehegatten nicht durch einen fixen, sondern durch einen je nach der Grösse des Haushaltes variablen Divisor geteilt. Die Kinder werden in das Splitting einbezogen, indem der Divisor des Ehepaares für jedes Kind um 0,5 % erhöht wird. Dadurch entfällt der Kinderabzug.

Die Variante „Familienquotient Typus Waadt“ geht von folgenden Divisoren aus:

- 1: Alleinstehende Personen
- 1,8: Ehepaare
- 1,3: Alleinerziehende Personen
- 0,5: Pro Kind

Haushaltvorteile von Zweipersonenhaushalten werden nur bei Ehegatten – im Rahmen des Quotienten –, nicht jedoch bei Konkubinatspaaren berücksichtigt.

Der hauptsächlichste Schwachpunkt dieser Variante liegt darin, dass Ehepaare mit Kindern in hohen Einkommensbereichen im Vergleich zu den übrigen steuerpflichtigen Personen, vor allem Familien mit bescheidenen Einkommen, steuerlich übermässig entlastet sind. Die Kommission verzichtet daher darauf, diese Variante zu vertiefen.

---

<sup>210</sup> Vgl. Ziffer 2 von Teil VII. des Schlussberichts.

### 3. Individualbesteuerungsmodelle

#### 3.1. Einführung

Die Mehrheit der OECD – Länder wendet ein Individualbesteuerungsmodell an.<sup>211</sup> Kaum ein Land mit Individualbesteuerung kennt jedoch ein System, das zivilstandsunabhängig ausgestaltet ist und das bei der steuerlichen Behandlung von steuerpflichtigen Personen ohne Kinder und solchen mit Kindern keine Unterscheidungen trifft. Mehrheitlich werden Abzüge für Ehepaare und Kinder gewährt, die auf den anderen Ehepartner übertragbar sind, wenn ein Ehepartner sie nicht oder nicht vollständig ausschöpfen kann. Die Kommission arbeitet zwei Varianten aus, denen sie die Erkenntnisse des Auslandes zu Grunde legt.

Die Modellberechnungen basieren jeweils auf folgenden Annahmen:

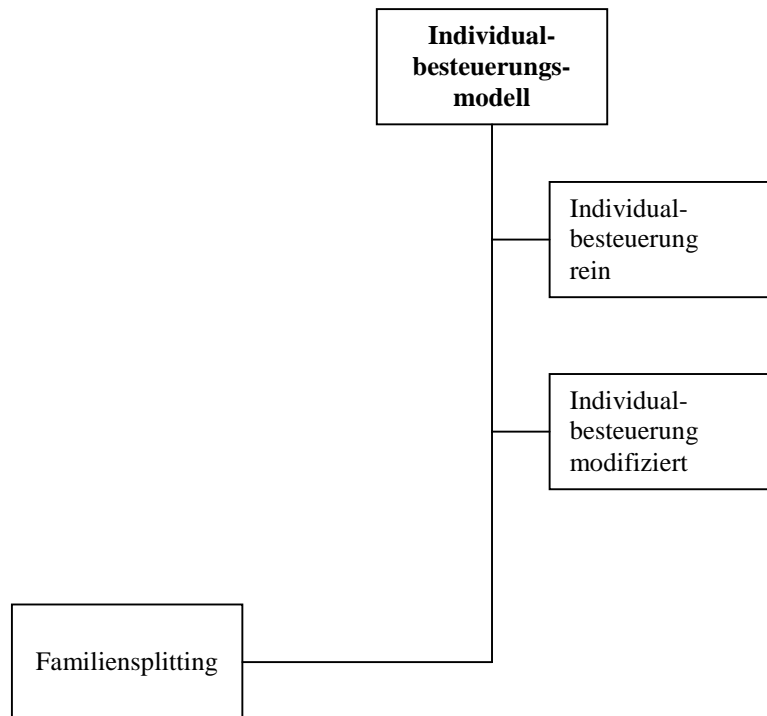
- Die Vermögenserträge und die Schuldzinsen der Ehegatten werden jedem Ehegatten zu 50 Prozent zugerechnet, weil die Vermögenserträge und die Schuldzinsen in ungetrennter Ehe ohne Vornahme einer güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht den einzelnen Ehegatten zugewiesen werden können. Ein Gegenbeweis ist indessen möglich.
- Die Kinder werden bezüglich ihres Erwerbseinkommens selbstständig besteuert. Die übrigen Einkünfte der Kinder werden den Eltern je hälftig zugerechnet. Sind die Eltern faktisch oder gerichtlich getrennt oder geschieden, so erfolgt die Zurechnung der Faktoren des Kindes zu dem Elternteil, der zusammen mit dem Kind lebt.
- Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten kann eine marktübliche Entschädigung ausgerichtet werden (Art. 165 Abs. 3 ZGB). Diese wird vom Fiskus akzeptiert, soweit für dieses Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden und gegebenenfalls ein Lohnausweis vorliegt. Eine gemeinsam ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit mit hälftiger Aufteilung des Erwerbseinkommens muss indessen nachgewiesen werden.

Mit der Einführung der Individualbesteuerung würde das heutige System der Familienbesteuerung grundlegend geändert. Diese Änderungen könnten nur vollzogen werden, wenn sie gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt würden. Würde im DBG die Individualbesteuerung eingeführt, wäre dieses System zwingend auch im StHG vorzuschreiben. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und führte zu Problemen hinsichtlich der interkantonalen Steuerauscheidung. Die Bestimmungen im DBG und StHG müssten gleichzeitig in Kraft gesetzt werden, mit einer genügend langen Anpassungsfrist für die Kantone.

In der Graphik auf der nächsten Seite ist ein Individualbesteuerungsmodell mit zwei Varianten dargestellt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist auch die Variante „Familiensplitting“, ein Mischmodell aus Gemeinschafts- und Individualbesteuerung, aufgeführt.

---

<sup>211</sup> Vgl. Anhang Nr. 6.



### 3.2. Individualbesteuerung rein

Die Variante „Individualbesteuerung rein“ erfasst bei jeder steuerpflichtigen Person unabhängig vom Zivilstand, was dieser an Einkommen zufließt. Dem Existenzminimum von steuerpflichtigen Personen wird mittels eines Abzugs sowie tariflichen Massnahmen teilweise Rechnung getragen, nicht jedoch demjenigen von Ehe- bzw. Konkubinatspartnern, die kein Einkommen erzielen. Haushaltvorteile, die Zweipersonenhaushalte im Unterschied zu Einpersonenhaushalten erzielen können, werden nicht berücksichtigt. Der verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von steuerpflichtigen Personen mit Familienpflichten wird mittels Abzügen für kinderbedingte Kosten Rechnung getragen. Es handelt sich dabei insbesondere um den Versicherungsabzug für Kinder, den Abzug für die Kinderbetreuungskosten sowie den Kinderabzug.

Die Variante „Individualbesteuerung rein“ behandelt Ehe- und Konkubinatspaare ohne Kinder stets, Ehe- und Konkubinatspaare mit zwei Kindern infolge der unterschiedlichen Handhabung der kinderbedingten Abzüge nur annähernd gleich.<sup>212</sup> Üben beide Partner eines Paares eine Erwerbstätigkeit aus, führt dies – anders als bei den Gemeinschaftsbesteuerungsmodellen – nicht zu einer Erhöhung des Grenzsteuersatzes.

Der hauptsächlichste Schwachpunkt der Variante „Individualbesteuerung rein“ liegt darin, dass die Steuerbelastung von Paarhaushalten von der Einkommensverteilung abhängt: Einverdienerpaare sind im Vergleich zu Zweiverdienerpaaren steuerlich viel stärker belastet.<sup>213</sup>

<sup>212</sup> Beide Ehegatten sind sorgeberechtigt. Daher stehen die kinderbedingten Abzüge beiden Ehegatten je hälftig, bei Einverdienerhepaaren dem einkommenserzielenden Ehegatten, zu. In Konkubinatsverhältnissen werden diese Abzüge dem sorgeberechtigten Elternteil gewährt.

<sup>213</sup> Bei einem Bruttoeinkommen von beispielsweise Fr. 100'000.-- und einer Einkommensverteilung von 50/50 bezahlen Einverdienerhepaare ohne Kinder Fr. 2'903.--, und damit mehr als doppelt soviel Steuern wie Zweiverdienerhepaare in vergleichbaren Verhältnissen, die Fr. 1'326.-- bezahlen müssen. Leben Kinder im Haushalt, so sind die Belastungsunterschiede noch krasser: Bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 100'000.-- und einer Einkommensverteilung von 50/50 bezahlen Einverdienerhepaare mit zwei Kindern Fr. 1'912.--,

Hinzu kommt, dass auch alleinstehende Personen gegenüber Zweiverdienerpaaren ohne Kinder steuerlich stark belastet sind. Die Kommission verzichtet daher darauf, diese Variante weiter zu verfolgen.

### 3.3. Individualbesteuerung modifiziert

Bei dieser Variante wird Einverdienerpaaren ein spezieller Abzug gewährt, um ihre im Vergleich zu Zweiverdienerpaaren infolge der Progression höhere Steuerbelastung zu mildern. Dem Existenzminimum von steuerpflichtigen Personen und ihrer Partnerinnen oder Partner wird grösstenteils Rechnung getragen. Haushaltvorteile von Zweipersonenhaushalten werden mittels eines Haushaltsabzugs für alleinstehende und alleinerziehende Personen berücksichtigt. Alleinerziehenden Personen wird darüber hinaus ein Abzug eingeräumt, der ihrer im Vergleich zu alleinstehenden Personen verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen soll.

Bei dieser Variante können Ehepaare und Konkubinatspaare steuerlich gleich gestellt werden, wenn sich Letztere als Konkubinatspaar anmelden. Verzichten sie darauf, bezahlen Konkubinatspaare teilweise gleich viel, grösstenteils jedoch mehr Steuern als Ehepaare.

Im Unterschied zur Variante „Individualbesteuerung rein“ sind die vorgegebenen Belastungsrelationen (horizontaler Belastungsvergleich) in qualitativer Hinsicht weitgehend erfüllt. Im Vergleich zum geltenden Recht bezahlen steuerpflichtige Personen ohne Kinder tendenziell mehr Steuern, während steuerpflichtige Personen mit Kindern, insbesondere in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen, steuerlich entlastet sind. Diese Ergebnisse haben die Kommission bewogen, diese Variante weiter zu verfolgen, obschon die Steuerbelastung von Paarhaushalten auch bei dieser Variante von der Einkommensverteilung abhängt.<sup>214</sup>

## 4. Familiensplitting

Die Variante „Familiensplitting“ ist eine Kombination von Gemeinschafts- und Individualbesteuerung. Sie lässt das Splittingverfahren zu, sobald und solange in einem Paarhaushalt unmündige Kinder leben. Anknüpfungspunkt für das Splittingverfahren ist nicht mehr die eheliche Gemeinschaft, sondern einzig die Existenz von unmündigen Kindern in einem Paarhaushalt. Ehegatten werden von Amtes wegen gemeinsam veranlagt, sobald sie ein Kind haben. Konkubinatspaare mit einem gemeinsamen Kind werden auf Gesuch hin gemeinsam veranlagt. Für Konkubinatspaare, deren Kind nicht ein gemeinsames ist, gilt eine zweijährige Wartefrist. Die übrigen steuerpflichtigen Personen, und damit auch Ehepaare ohne Kinder, werden individuell besteuert. In Einverdienerpaaren kann das Existenzminimum des Partners ohne Einkommen auf den anderen übertragen werden. Dasselbe gilt auch für Konkubinatspaare, die den entsprechenden Antrag stellen. Da Konkubinatspaare ohne Ausübung des Wahlrechts steuerlich schlechter gestellt sind als Ehepaare, ist davon auszugehen, dass sie sich als Konkubinatspaar anmelden.

Die Variante „Familiensplitting“ zeichnet sich weiter dadurch aus, dass Haushaltvorteile von Zweipersonenhaushalten mittels eines Abzugs für alleinstehende und alleinerziehende Personen steuerlich berücksichtigt und dem Existenzminimum von steuerpflichtigen Personen und

---

und damit etwa dreimal soviel Steuern wie Zweiverdienerpaare mit zwei Kindern, die Fr. 640.-- bezahlen müssen.

<sup>214</sup> Vgl. Ziffer 3 von Teil VII. des Schlussberichts.

ihrer Partnerinnen oder Partner mit einem Abzug sowie tariflichen Massnahmen Rechnung getragen wird. Alleinerziehenden Personen wird ein Abzug eingeräumt, der ihrer im Vergleich zu alleinstehenden Personen verminderten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung tragen soll.

Die vorgegebenen Belastungsrelationen (horizontaler Belastungsvergleich) werden in qualitativer Hinsicht weitgehend erreicht. Im Vergleich zum geltenden Recht werden steuerpflichtige Personen ohne Kinder tendenziell stärker belastet, während steuerpflichtige Personen mit Kindern steuerlich zum Teil erheblich entlastet werden. Die Kommission verfolgt diese Variante weiter.<sup>215</sup>

---

<sup>215</sup> Vgl. Ziffer 4 von Teil VII. des Schlussberichts.

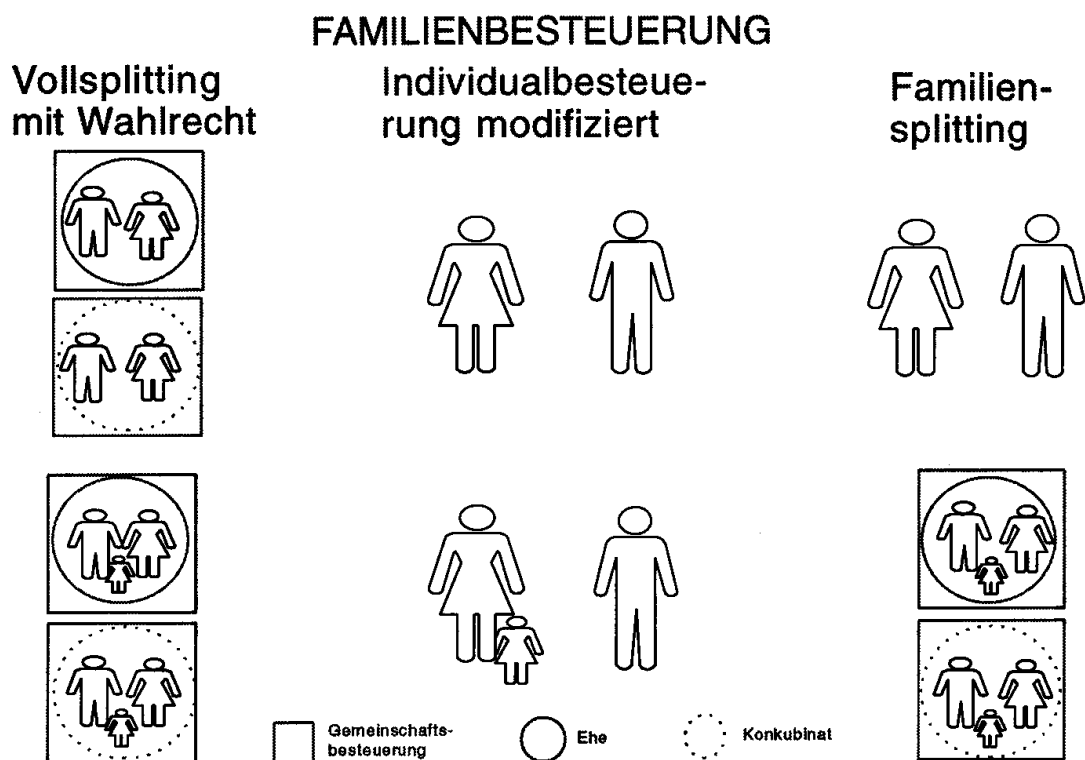
## VII. Darstellung und Würdigung der weiter verfolgten Besteuerungsvarianten

### 1. Übersicht über die weiter verfolgten Besteuerungsvarianten

Die Kommission verfolgt folgende drei Varianten weiter:

- ◆ Gemeinschaftsbesteuerungsmodell: Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“
- ◆ Individualbesteuerungsmodell: Variante „Individualbesteuerung modifiziert“
- ◆ Mischmodell zwischen Gemeinschafts- und Individualbesteuerung: Variante „Familien-splitting“

Diese lassen sich graphisch wie folgt darstellen:



Diese drei Varianten sind in den nachstehenden Ziffern 2. bis 4 ausführlich dargestellt. Jede Variante wird einleitend charakterisiert. Anschliessend wird die betreffende Variante anhand der Kritikpunkte zum geltenden Recht bewertet. Daraufhin wird die steuerliche Belastung der einzelnen Kategorien von steuerpflichtigen Personen mit dem geltenden Recht verglichen, gefolgt von einem Fazit.

Alle drei Varianten sehen einen gleichartigen, steilen Einheitstarif vor.<sup>216</sup> Der Tarif ist in allen Varianten praktisch identisch. Verglichen mit dem geltenden Recht ist er in den mittleren Einkommen etwas steiler, was sich jedoch je nach Modell (Splitting) etwas anders auswirkt. Nicht zu vergessen sind die gegenüber dem geltenden Recht in allen Varianten erhöhten Abzüge.

## 2. Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“

### 2.1. Charakterisierung

Die Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“ ist ein Gemeinschaftsbesteuerungsmodell. „Vollsplitting“ bedeutet dabei, dass die Einkünfte beider Ehegatten zusammengerechnet und zum Satze des halben Gesamteinkommens besteuert werden.

Bei dieser Variante haben Konkubinatspaare die Möglichkeit, sich auf Antrag der Gemeinschaftsbesteuerung zu unterwerfen und wie Ehepaare vom Vollsplitting zu profitieren. Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts durch Konkubinatspaare ist der Nachweis, dass sie entweder seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder mit mindestens einem gemeinsamen minderjährigen Kind im gleichen Haushalt leben. Ehe- und Konkubinatspaare werden diesfalls steuerlich gleich behandelt.<sup>217</sup> Da Konkubinatspaare ohne Ausübung des Wahlrechts steuerlich stets (deutlich) schlechter gestellt sind, dürften diese das Wahlrecht in der Regel ausüben. In den nachfolgenden Ausführungen wird deshalb davon ausgegangen, dass Konkubinatspaare einen entsprechenden Antrag stellen.

Vorgesehen sind folgende modellspezifische Abzüge:

- *Allgemeiner Abzug*: Jede steuerpflichtige Person hat Anspruch auf einen allgemeinen Abzug von Fr. 2'000.--. Der allgemeine Abzug bezweckt, das Existenzminimum (Essen, Kleider, Wohnen) steuerfrei zu belassen. Dieses Ziel wird in Kombination mit dem Tarif erreicht, der bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10'000.-- einsetzt.
- *Haushaltsabzug*: Der Haushaltsabzug zielt darauf ab, die Haushaltvorteile, die alleinstehende oder alleinerziehende Personen im Vergleich zu den Paarhaushalten im Bereich der Wohnkosten nicht realisieren können, steuerlich zu berücksichtigen und Einpersonenhaushalte gegenüber Zweipersonenhaushalten steuerlich zu entlasten. Alleinstehende und alleinerziehende Personen haben Anspruch auf einen Haushaltsabzug von Fr. 6'000.--.
- *Abzug für alleinerziehende Personen*: Alleinerziehende Personen können von ihrem Reineinkommen 3 Prozent in Abzug bringen (max. Fr. 5'000.--).<sup>218</sup>

In qualitativer Hinsicht sind die vorgegebenen Belastungsrelationen in allen Einkommenssegmenten weitgehend erfüllt.

<sup>216</sup> Bei der Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“ beginnt der Tarif bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 10'000.--. Die verfassungsrechtlich vorgesehene maximale Durchschnittssteuerbelastung von 11,5 Prozent ist bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 424'800.-- erreicht (Übergang zum Proportionaltarif). Bei den Varianten „Individualbesteuerung modifiziert“ sowie „Familiensplitting“ beginnt der Tarif bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 5'000.--. Die verfassungsrechtlich vorgesehene maximale Durchschnittssteuerbelastung ist bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 41'800.-- erreicht (Übergang zum Proportionaltarif).

<sup>217</sup> Vgl. dazu Register Nr. 6 der Beilage.

<sup>218</sup> Zur Begründung s. Teil V., Seiten 46 f.



In quantitativer Hinsicht gibt es zwischen alleinstehenden Personen und den Paarhaushalten ohne Kinder trotz des Haushaltsabzugs von Fr. 6'000.-- in allen Einkommensbereichen grosse Differenzen in der Steuerbelastung zu Ungunsten von alleinstehenden Personen. Dies ist auf das Vollsplitting zurückzuführen, das Paare stark begünstigt.

## 2.2. Bewertung anhand der Kritikpunkte zum geltenden Recht

- ◆ Entlastung der Familien gegenüber dem heutigen Recht: Im Vergleich zum geltenden Recht sind Paarhaushalte in allen Einkommensbereichen steuerlich stark entlastet. Die grösste steuerliche Entlastung erfahren dabei Paare mit Kindern. Davon ausgenommen sind Zweiverdienerkonkubinatspaare mit Kindern, die vom heutigen Recht stark profitieren sowie alleinerziehende Personen, die in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen steuerlich nicht wesentlich entlastet, in den hohen und sehr hohen Einkommensbereichen steuerlich jedoch stärker belastet sind als im geltenden Recht.
- ◆ Konkubinatsverhältnisse nicht bevorteilt bzw. nicht benachteiligt: Ehepaare und Konkubinatspaare sind steuerlich gleichgestellt, sofern Letztere vom Wahlrecht Gebrauch machen.
- ◆ Entlastung der ehelichen Gemeinschaft: Ehepaare werden gegenüber alleinstehenden Personen in allen Einkommensbereichen, insbesondere in den mittleren und hohen Einkommensbereichen, steuerlich stark entlastet. Dies ist auf das Vollsplitting zurückzuführen.
- ◆ Berücksichtigung der Haushaltvorteile: Dafür ist der erwähnte Haushaltsabzug für alleinstehende und alleinerziehende Personen vorgesehen, der jedoch in den mittleren und hohen Einkommensbereichen keine grosse Wirkung mehr zeitigt.
- ◆ Abhalteeffekt (Edukationseffekt): Der Abhalteeffekt besteht zwar nach wie vor, da die Faktoren der Ehegatten und der Konkubinatspaare addiert werden. Er ist jedoch gemildert, weil die Einkünfte der Ehegatten und Konkubinatspaare bloss zum Satze des halben Einkommens besteuert werden.
- ◆ Neutralität des Steuerrechts bezüglich des Zivilstandes: Die Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“ ist neutral hinsichtlich des Zivilstandes: Ehe- und Konkubinatspaare werden steuerlich gleich gestellt.
- ◆ Progressionsverlauf: Am Tarifverlauf des DBG wird grundsätzlich festgehalten. Durch das Vollsplitting und die Ausgestaltung der Abzüge wird die Steuerbelastung insbesondere von Einverdienerpaaren erheblich gemildert.
- ◆ Berücksichtigung der Haus- und Betreuungsarbeit: Der Wert der Haus- und Betreuungsarbeit wird steuerlich nicht berücksichtigt.
- ◆ Berücksichtigung des Existenzminimums: Das Existenzminimum ist gewahrt.
- ◆ Millionärsgatteneffekt:<sup>219</sup> Die Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“ führt infolge des Vollsplittings gegenüber dem heutigen Recht generell zu einer steuerlichen Entlastung

---

<sup>219</sup> Als sog. „Millionärsgatteneffekt“ wird der Umstand bezeichnet, dass eine sehr gut verdienende Person durch Heirat mit einer nicht verdienenden Person ihre Steuerbelastung deutlich reduzieren kann. (Vgl. *Danielle*

von Ehepaaren mit nur einem Einkommen. In den sehr hohen Einkommensbereichen bezahlen Einverdienerhepaare weniger Steuern als im geltenden Recht. Dieser Effekt hört auf, wenn das Einkommen das Doppelte dessen beträgt, bei dem der Proportionaltarif anfängt.

- ◆ Manipulationsresistenz: Die Missbrauchsgefahr bei der Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“ liegt vor allem bei „falschen“ Konkubinatspaaren. Gutverdienende Alleinstehende könnten versucht sein, ihre Steuerbelastung durch eine Lebensgemeinschaft mit einer schlecht verdienenden Person zu reduzieren. Angesichts des grossen Steuersparpotenzials ist diese Gefahr nicht zu unterschätzen. Durch die zweijährige Wartefrist wird das Problem zwar entschärft, nicht jedoch vollständig ausgeräumt.
- ◆ Veranlagungsökonomie: Die Variante „Vollsplitting mit Wahlrecht“ ist veranlagungsökonomisch. Die gemeinsame Veranlagung von Konkubinatspaaren hat zur Folge, dass die kantonalen Steuerverwaltungen rund 70'000 Steuererklärungen (150'000 Konkubinatspaare) weniger zu bearbeiten haben. Dafür sind diese aufwendiger.

### 2.3. Belastungsvergleiche mit dem geltenden Recht<sup>220</sup>

Im Vergleich zum geltenden Recht erfahren alleinstehende Personen vor allem in den mittleren und hohen Einkommensbereichen eine deutliche Mehrbelastung. Das Gleiche gilt für Zweiverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder in den hohen und sehr hohen Einkommensbereichen. Zweiverdienerhepaare ohne Kinder werden in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen durch den Wegfall des Zweiverdienerabzugs etwas stärker belastet.

Demgegenüber bezahlen steuerpflichtige Personen mit Kindern tendenziell weniger Steuern. Einverdienerpaare sind infolge der Splittingwirkung steuerlich stark entlastet.

### 2.4. Fazit

Das Vollsplitting entspricht im Wesentlichen dem Modell, das neu in den Kantonen St. Gallen und Appenzell – Innerrhoden eingeführt wurde bzw. eingeführt werden soll. Es betrachtet - wie im heutigen Recht - die Ehepartner als wirtschaftliche Einheit, in der ein oder beide Partner das Einkommen für die Gemeinschaft erwirtschaften. Das Vollsplitting stellt auf die Ehe ab und besteuert Ehepartner wie zwei Alleinstehende, die je die Hälfte des Einkommens verdienen. In der vorgeschlagenen Variante wird zwar Alleinstehenden ein zusätzlicher Abzug zugestanden, um deren Belastung im Vergleich zu den Paarhaushalten etwas zu mindern, doch kann dieser nur bei tiefen und teilweise mittleren Einkommen eine relevante Wirkung erzielen. Konkubinatspaare können in der vorgeschlagenen Variante beantragen, gleich wie Ehepaare behandelt zu werden.

Das Vollsplitting ist das Besteuerungssystem zu Gunsten der Einverdienerpaare, weil das Splitting dazu führt, dass diese gleich behandelt werden wie Zweiverdienerpaare mit je hälfti-

---

*Yersin*, L'imposition du couple et de la famille, Seiten 58 f., *Kathrin Klett*, Familienbesteuerung, Seite 862, *Ferdinand Zuppinger*, Besteuerung der Ehegatten, Seite 679, *Peter Böckli*, Von Schatteneinkommen und Einkommensbindung, Seite 110 sowie die *Steuerharmonisierungsbotschaft*, Seite 31.) Die Kommission ist der Auffassung, dass der Millionärsgatteneffekt an sich unerwünscht, bei Splittingverfahren jedoch systemimmanent ist.

<sup>220</sup> Vgl. dazu Register Nr. 1 der Beilage.

gem Einkommen. Je stärker ausgeglichen das Einkommen eines Paares demnach ist, desto kleiner ist der Effekt des Splittings. Will man das Steueraufkommen ungefähr beibehalten, kommen mit dem veränderten Tarif die Alleinstehenden mit mittleren und hohen Einkommen für die Besserstellung der Paarhaushalte auf.

Das Vollsplitting hat den Vorteil, dass der administrative Aufwand für die Steuerverwaltung tendenziell sinkt, da etwas weniger Steuererklärungen zu bearbeiten sind. Allerdings liefert es mit dem vorgeschlagenen Wahlrecht für Konkubinatspaare auch einen finanziellen Anreiz, sich als Konkubinat anzumelden.

In der vorgeschlagenen Variante schmälert das Vollsplitting mit Wahlrecht die gegenwärtigen Steuereinnahmen um Fr. 635 Millionen, bzw. um 11 Prozent.

### 3. Variante „Individualbesteuerung modifiziert“

#### 3.1. Charakterisierung

Die Variante „Individualbesteuerung modifiziert“ erfasst bei jeder steuerpflichtigen Person grundsätzlich unabhängig vom Zivilstand, was dieser an Einkommen zufließt. Dennoch gebietet der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dass auch bei einer Individualbesteuerung berücksichtigt wird, wenn jemand eine andere Person vollumfänglich finanziell unterhält. Daher wird Einverdienerhepaaren ein spezieller Abzug gewährt. Insbesondere wird das Existenzminimum der steuerpflichtigen Person und ihres Lebenspartners - unabhängig davon, ob dieser ein Einkommen erzielt oder nicht -, steuerfrei belassen. Die Versicherungsprämien von steuerpflichtigen Personen wie auch ihrer Familie sind absetzbar.

Ehepaare und Konkubinatspaare werden steuerlich gleich behandelt. Wenn sich Konkubinatspaare anmelden, können sie dieselben Abzüge vornehmen wie Ehepaare. Voraussetzung dafür, dass Konkubinatspaare die Möglichkeit haben, auf Antrag wie Ehepaare besteuert zu werden, ist ihr Nachweis, dass sie entweder seit mindestens zwei Jahren einen gemeinsamen Haushalt führen oder mit mindestens einem gemeinsamen Kind im gleichen Haushalt leben. In den nachstehenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass Konkubinatspaare einen entsprechenden Antrag stellen, weil sie ansonsten zumindest gleich viel, in der Regel jedoch mehr Steuern bezahlen als Ehepaare.<sup>221</sup>

Eine Abkehr von der Gemeinschaftsbesteuerung bedingt, dass auch bezüglich der Steuerfaktoren der Kinder sowie der kinderbedingten Abzüge eine Neuregelung getroffen werden muss. Die Kinder werden bezüglich ihres Erwerbseinkommens wie bis anhin selbstständig besteuert. Die übrigen Einkünfte der Kinder werden den Eltern je hälftig zugerechnet. Sind die Eltern faktisch oder gerichtlich getrennt oder geschieden, so erfolgt die Zurechnung der Faktoren des Kindes zu dem Elternteil, der zusammen mit dem Kind lebt. Bezüglich der kinderbedingten Abzüge bestehen im Grundsatz zwei Lösungsansätze:

- ◆ Der Gesetzgeber kann die kinderbedingten Abzüge je hälftig auf die steuerpflichtigen Personen aufteilen und in einer generellen Bestimmung festhalten, dass die nicht konsumierten Abzüge auf den Partner oder die Partnerin übertragen werden können. Diese Regelung hat zur Folge, dass diese Abzüge teilweise von sehr geringen Einkünften in Abzug gebracht werden und sich im Steuerbetrag kaum auswirken. Die steuerpflichtige Person, die

<sup>221</sup> Vgl. dazu Register Nr. 8 der Beilage.

einen wesentlichen Teil des Einkommens erzielt und die entsprechenden Kosten aus ihrem Einkommen bestreitet, wird dadurch steuerlich zu stark belastet.

- ◆ Die kinderbedingten Abzüge werden einem Partner eines Paarhaushaltes zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt in der Regel<sup>222</sup> an die steuerpflichtige Person mit dem höheren Einkommen und wirkt sich dadurch steuerlich stärker aus. Das Paar kann indessen dartun, dass der Partner mit dem tieferen Einkommen für den Unterhalt des Kindes aufkommt. In Konkubinatsverhältnissen ist dies in der Regel der sorgeberechtigte Elternteil. Sie bürdet aber dort unter Umständen dem sorgeberechtigten Elternteil den Nachweis auf, hauptsächlich für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, wenn er Anspruch auf den Kinderabzug und den Versicherungsabzug für Kinder erhebt. Sie ist jedoch wesentlich praktikabler als die hälftige Zuteilung. In besonderen Konstellationen muss der Gesetzgeber mit widerlegbaren Vermutungen arbeiten, um den Anforderungen an die Veranlagungsökonomie gerecht zu werden.

Die Kommission erachtet insgesamt den zweiten Lösungsansatz als sachgerechter und wertet die Veranlagungsökonomie und die Wirkungen höher als die Anlehnung an ein reines System der Individualbesteuerung. Deshalb hat sie sich entschieden, bei Paarhaushalten die kinderbedingten Abzüge einer der steuerpflichtigen Personen zuzuweisen.

Bei einer Individualbesteuerung muss zudem eine Regelung für die Aufteilung des selbstständigen Erwerbseinkommens, der Vermögenserträge und der Schuldzinsen getroffen werden. Der Anreiz für die steuerpflichtigen Personen, die Progression durch eine günstige Aufteilung des Einkommens und der Schuldzinsen auf die Ehe- oder Konkubinatspartner zu brechen, ist bei einer Individualbesteuerung gross. Mit einer einfachen und relativ offenen gesetzlichen Regelung, die teilweise die Beweislast den steuerpflichtigen Personen aufbürdet, sollen hier Missbräuche verhindert werden:

- Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Betrieb des anderen Ehegatten kann eine marktübliche Entschädigung ausgerichtet werden (Art. 165 Abs. 3 ZGB). Diese wird vom Fiskus akzeptiert, soweit für dieses Einkommen Sozialversicherungsbeiträge bezahlt werden und gegebenenfalls ein Lohnausweis vorliegt. Eine gemeinsam ausgeübte selbstständige Erwerbstätigkeit muss indessen nachgewiesen werden.
- Die Vermögenserträge und die Schuldzinsen werden jedem Ehegatten aus praktischen Gründen zu 50 Prozent zugerechnet. Ein Gegenbeweis ist möglich.

Nachstehend sind die modellspezifischen Merkmale im Einzelnen dargestellt:

- *Allgemeiner Abzug*: Jede steuerpflichtige Person hat Anspruch auf einen allgemeinen Abzug von Fr. 7'500.--. Dieser ist bei fehlendem Einkommen vom einen Ehepartner auf den anderen übertragbar. Dies gilt auch für Konkubinatspaare, die einen entsprechenden Antrag stellen. Der allgemeine Abzug bezweckt, das Existenzminimum (Essen, Kleider, Wohnen) steuerfrei zu belassen. Dieses Ziel wird in Kombination mit dem Tarif erreicht, der bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 5'000.-- einsetzt.
- *Haushaltsabzug*: Alleinstehende und alleinerziehende Personen haben Anspruch auf einen Haushaltsabzug von Fr. 3'000.--.

---

<sup>222</sup> Der Abzug für Kinderbetreuungskosten steht in Paarhaushalten dem Partner mit dem tieferen Nettoerwerbseinkommen zu.

- *Alleinverdienerabzug*: Der Alleinverdienerabzug dient dazu, die bei Individualbesteuerungsmodellen mit der Progression einhergehende Benachteiligung von Einverdienerpaaren gegenüber Zweiverdienerpaaren zu mildern. Einverdienerpaare können von ihrem Reineinkommen 10 Prozent abziehen (max. Fr. 10'000.--).<sup>223</sup>
- *Abzug für alleinerziehende Personen*: Alleinerziehende Personen können von ihrem Reineinkommen 4 Prozent in Abzug bringen (mind. Fr. 2'000.--, max. Fr. 5'000.--).
- *Versicherungsabzug*: Absetzbar sind die effektiven Versicherungsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, welche die steuerpflichtige Person bezahlt. Damit ist faktisch der Versicherungsabzug vom einen Ehegatten auf den anderen übertragbar. Bei Zweiverdienerpaaren steht der Versicherungsabzug für Kinder demjenigen Ehegatten zu, der das höhere Bruttoeinkommen erzielt. Dies gilt auch für Konkubinatspaare, die einen entsprechenden Antrag stellen.
- *Kinderabzug*: Der Kinderabzug steht bei dieser Variante der steuerpflichtigen Person zu, die für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache sorgt. Bei Ehepaaren wird vermutet, dass der Partner mit dem höheren Reineinkommen den Unterhalt des gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindes zur Hauptsache bestreitet (jährlich Fr. 7'200.-- pro minderjähriges oder in der beruflichen Ausbildung stehendes Kind). Das für Ehepaare Gesagte gilt auch für Konkubinatspaare, die einen entsprechenden Antrag stellen.

In qualitativer Hinsicht sind die vorgegebenen Belastungsrelationen in allen Einkommenssegmenten weitgehend erfüllt.

In quantitativer Hinsicht resultiert zwischen alleinstehenden Personen und den Paarhaushalten ohne Kinder in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen trotz des Haushaltsabzugs eine grosse Differenz in der Steuerbelastung zu Ungunsten von alleinstehenden Personen. Dies ist die Konsequenz aus der Nichtbesteuerung des Existenzminimums, und damit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, indem das Existenzminimum aller Erwachsenen und Kinder steuerfrei bleibt. Trotz des Alleinverdienerabzugs bezahlen Einverdienerpaare progressionsbedingt stets deutlich mehr Steuern als Zweiverdienerpaare. Die grössten Belastungsdifferenzen sind diesbezüglich in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen bei einer Einkommensverteilung von 50/50 auszumachen.

<sup>223</sup> Um den Abhalteeffekt zu minimieren, steht der Alleinverdienerabzug auch Zweiverdienerpaaren zu, bei denen ein Partner ein sehr tiefes Einkommen erzielt. Der Alleinverdienerabzug berechnet sich diesfalls wie folgt: Berechnungsgrundlage für den Alleinverdienerabzug von 10 Prozent, maximal jedoch Fr. 10'000.--, ist das höhere der beiden Reineinkommen. Das tiefere Reineinkommen wird vorerst um den allgemeinen Abzug reduziert. Von dieser Grösse wird der errechnete Alleinverdienerabzug in Abzug gebracht. Ein allfälliger Negativsaldo kann alsdann vom Partner mit dem höheren Reineinkommen als Alleinverdienerabzug von seinem Reineinkommen abgezogen werden. Ein Beispiel soll dies verdeutlichen: Das Reineinkommen des einen Partners beträgt Fr. 50'000.--, das Reineinkommen des anderen Partners Fr. 10'000.--. Der Partner mit dem höheren Reineinkommen kann Fr. 2'500.-- als Alleinverdienerabzug von seinem Reineinkommen abziehen: Das Reineinkommen von Fr. 10'000.-- reduziert um den allgemeinen Abzug von Fr. 7'500.-- und den Alleinverdienerabzug von Fr. 5'000.-- ergibt einen Negativsaldo von Fr. 2'500.--. Diesen kann der Partner mit dem höheren Reineinkommen von seinem Reineinkommen abziehen. Ab einem Reineinkommen von Fr. 12'500.-- resultiert bei diesem Berechnungsbeispiel kein Negativsaldo mehr, der vom Partner mit dem höheren Reineinkommen als Alleinverdienerabzug beansprucht werden könnte. Würde das Reineinkommen des einen Partners nicht Fr. 10'000.--, sondern beispielsweise Fr. 7'000.-- ausmachen, so würde der maximale Alleinverdienerabzug Fr. 5'000.-- (10 % von Fr. 50'000.--) betragen. Der Partner mit dem höheren Reineinkommen könnte den ganzen Alleinverdienerabzug, mithin Fr. 5'000.--, von seinem Reineinkommen in Abzug bringen, da das Reineinkommen seines Partners von Fr. 7'000.--, reduziert um den allgemeinen Abzug von Fr. 7'500.--, ein steuerbares Einkommen von Null ergibt. Zudem sind die nicht ausgeschöpften Fr. 500.-- des allgemeinen Abzugs auf den Partner mit dem höheren Reineinkommen übertragbar.

Mit der Einführung der Individualbesteuerung würde das heutige System der Familienbesteuerung grundlegend geändert. Diese Änderungen könnten nur vollzogen werden, wenn sie gesamtschweizerisch für sämtliche Steuerhoheiten umgesetzt würden. Würde im DBG die Individualbesteuerung eingeführt, wäre dieses System zwingend auch im StHG vorzuschreiben. Eine unterschiedliche Regelung in Bund und Kantonen wäre veranlagungstechnisch nicht zu bewältigen und führte zu Problemen hinsichtlich der interkantonalen Steuerausscheidung. Die Einführung einer Individualbesteuerung bringt für die kantonalen Steuerverwaltungen erhebliche Mehraufwendungen mit sich. Diese Mehraufwendungen sind nur schwer zu quantifizieren. Zu berücksichtigen ist dabei die erhöhte Anzahl von steuerpflichtigen Personen (rund 1,7 Millionen), die selbstständig veranlagt werden müssen.

### 3.2. Bewertung anhand der Kritikpunkte zum geltenden Recht

- ◆ Entlastung der Familien gegenüber dem heutigen Recht: Im Vergleich zum geltenden DBG werden Familien in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen steuerlich besser gestellt, insbesondere Zweiverdienerhepaare mit Kindern und Einverdienerkonkubinatspaare. Nur geringfügig entlastet werden alleinerziehende Personen, Einverdienerhepaare mit Kindern und Zweiverdienerkonkubinatspaare mit Kindern in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen. Hohe und sehr hohe Einkommensbereiche werden steuerlich jedoch etwas stärker belastet als im geltenden Recht.
- ◆ Konkubinatsverhältnisse nicht bevorteilt bzw. nicht benachteiligt: Ehepaare und Konkubinatspaare sind steuerlich gleichgestellt, wenn sich Letztere als Konkubinatspaar anmelden.
- ◆ Entlastung der ehelichen Gemeinschaft: Ehepaare werden gegenüber alleinstehenden Personen in allen Einkommensbereichen steuerlich entlastet, was auf den allgemeinen Abzug, der Paarhaushalten zweimal zusteht, und den Alleinverdienerabzug zurückzuführen ist.
- ◆ Berücksichtigung der Haushaltvorteile: Die Haushaltvorteile, die Einpersonenhaushalte im Unterschied zu den Paarhaushalten nicht erzielen können, werden im Rahmen eines Haushaltsabzugs für alleinstehende und alleinerziehende Personen berücksichtigt.
- ◆ Abhalteeffekt (Edukationseffekt): Bei der Individualbesteuerung ist der Abhalteeffekt grundsätzlich eliminiert, ausser bei Einkommen bis Fr. 7'500.--, wo er sich stark auswirken kann (vgl. Ziff. 3.5. von Teil V.).
- ◆ Neutralität des Steuerrechts bezüglich des Zivilstandes: Die Variante „Individualbesteuerung modifiziert“ ist neutral hinsichtlich des Zivilstandes: Ehe- und Konkubinatspaare können steuerlich gleich gestellt werden.
- ◆ Progressionsverlauf: Am geltenden Tarifverlauf des DBG wird festgehalten. Durch die Ausgestaltung der Abzüge wird die Steuerbelastung von Paaren in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen erheblich gemildert.
- ◆ Berücksichtigung der Haus- und Betreuungsarbeit: Der Wert der Haus- und Betreuungsarbeit wird steuerlich nicht berücksichtigt.
- ◆ Berücksichtigung des Existenzminimums: Das Existenzminimum ist gewahrt.

- ◆ Millionärsgatteneffekt: Diesen gibt es bei einer Individualbesteuerung nicht.
- ◆ Manipulationsresistenz: Der Anreiz für die steuerpflichtigen Personen, die Progression durch eine günstige Aufteilung des selbstständigen Erwerbseinkommens, der Vermögenserträge und der Schuldzinsen auf die Ehe- oder Konkubinatspartner zu brechen, ist bei einer Individualbesteuerung gross.
- ◆ Veranlagungsökonomie: Die Variante „Individualbesteuerung modifiziert“ führt zu erheblichen Mehraufwendungen. In der Schweiz gibt es rund 1,7 Millionen Ehepaare. Somit wären neu etwa 1,7 Millionen Steuererklärungen zusätzlich zu behandeln.

### 3.3. Belastungsvergleiche mit dem geltenden Recht<sup>224</sup>

Im Vergleich zum geltenden Recht bezahlen steuerpflichtige Personen ohne Kinder deutlich mehr Steuern. Davon gibt es folgende Abweichung: Zweiverdienerhepaare ohne Kinder bezahlen ab einem Bruttoeinkommen von Fr. 200'000.-- (Einkommensverteilung 70/30) bzw. Fr. 80'000.-- (Einkommensverteilung 50/50) weniger Steuern als im geltenden Recht.

Steuerpflichtige Personen mit Kindern sind zumindest in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen steuerlich entlastet. Einverdienerkonkubinatspaare mit Kindern sowie Zweiverdienerhepaare mit Kindern bezahlen in allen Einkommensbereichen weniger Steuern als im geltenden Recht.

### 3.4. Fazit

Die Individualbesteuerung ist das zur Zeit in Europa vorherrschende Steuersystem. Die in den letzten Jahrzehnten vollzogenen Systemwechsel hin zur Individualbesteuerung dürften in erster Linie eine Folge der zunehmenden Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen sein. Die Individualbesteuerung behandelt alle Personen unabhängig von Zivilstand und Lebensform gleich. Damit bevorteilt sie tendenziell Alleinstehende und Zweiverdienerpaare und benachteiligt indirekt Einverdienerpaare. Sie entspricht grundsätzlich der Errungenschaftsbeteiligung des neuen Eherechts und, wenn auch nicht vollständig, den Regelungen der 10. AHV - Revision.

Nirgends in Europa gibt es jedoch eine reine Individualbesteuerung.<sup>225</sup> Überall wird steuerlich berücksichtigt, wenn jemand seinen Partner finanziell unterstützt oder Kinderkosten anfallen. Solche Korrekturen enthält auch die hier vorgeschlagene Variante. Der Effekt dieser Korrekturen beschränkt sich jedoch bei einem stark progressiven Tarif auf die tiefen und mittleren Einkommen. Bei gleich bleibendem Steueraufkommen müssen in erster Linie Einverdienerhepaare mit mittlerem und hohem Einkommen, insbesondere jene ohne Kinder, die systembedingten Ausfälle kompensieren. Weil bei Einverdienerhepaaren ein höheres Schatteneinkommen entsteht, indem ein Partner im Haushalt bedeutende nicht besteuerte Leistungen erbringt, lässt sich die ungleiche Behandlung von Ein- und Zweiverdienerpaaren begründen. Durch den gegenüber heute leicht veränderten Tarif sind in der vorgelegten Variante auch Alleinstehende stärker belastet.

<sup>224</sup> Vgl. dazu Register Nr. 1 der Beilage.

<sup>225</sup> Für Schweden und Finnland stimmt diese Aussage nicht. Deren Modelle basieren jedoch auf hohen Familien- und Kinderzulagen, so dass die Steuersysteme beschränkt mit anderen europäischen Steuersystemen vergleichbar sind.

Hauptnachteil der Individualbesteuerung ist die Zunahme der Steuererklärungen. Deren Zahl wäre im Vergleich zu heute um rund einen Drittel grösser, was den administrativen Aufwand erheblich erhöht.

In der vorgeschlagenen Variante schmälert die Individualbesteuerung die gegenwärtigen Steuereinnahmen um Fr. 231 Millionen, bzw. um rund 4 Prozent.

#### 4. Familienplitting

##### 4.1. Charakterisierung

Die Variante „Familienplitting“ ist eine Kombination zwischen Gemeinschafts- und Individualbesteuerung. Sie beruht grundsätzlich auf der Individualbesteuerung, doch werden Ehepaare *mit minderjährigen Kindern* und Konkubinatspaare *mit minderjährigen Kindern* gemeinschaftlich, zum Satz des hälftigen Gesamteinkommens, besteuert. Anknüpfungspunkt für das Splittingverfahren ist somit nicht mehr die eheliche Gemeinschaft, sondern einzig das Leben von Kindern in einem Paarhaushalt.<sup>226</sup> Ehegatten werden von Amtes wegen gemeinschaftlich veranlagt, sobald sie ein Kind haben. Konkubinatspaare mit einem gemeinsamen Kind werden auf Gesuch hin gemeinschaftlich veranlagt. Für Konkubinatspaare, deren Kind nicht ein gemeinsames ist, gilt eine zweijährige Wartefrist. Der Grund für die Ungleichbehandlung von Konkubinatspaaren ohne gemeinsames Kind liegt in der Missbrauchsgefahr. Zwar soll auch die sog. „Patchwork – Familie“ vom Splittingverfahren profitieren, doch muss verhindert werden, dass sich zwei Personen durch ein formelles Zusammenziehen während einiger Tage um das Stichdatum herum einen markanten steuerlichen Vorteil verschaffen können.

Diese Konzeption beruht auf folgenden Überlegungen:

- ◆ Wer mit minderjährigen Kindern zusammenlebt, ob verheiratet oder nicht, muss sein Erwerbsleben anders organisieren. In den ersten Lebensjahren brauchen Kinder eine umfassende Betreuung. Später reduziert sich dieser Betreuungsbedarf zwar, doch ist mit Kindern eine vollzeitliche ausserhäusliche Erwerbstätigkeit durch beide Elternteile erheblich erschwert. Insofern müssen sich die Eltern nach dem Eherecht über ihren Anteil an Haus- und Erwerbsarbeit einigen.<sup>227</sup> Soweit die Eltern nicht verheiratet sind, bilden sie juristisch betrachtet eine „einfache Gesellschaft“ mit dem Zweck des gemeinsamen Betreuens und Aufziehens des Kindes. Es rechtfertigt sich deshalb, diese eheliche oder nicht – eheliche Familie gemeinsam zu besteuern, damit nicht Zufälligkeiten in der Aufgabenverteilung zu wesentlich anderen Steuerbelastungen führen. Diese „Familiendefinition“ entspricht im Übrigen der soziologischen.<sup>228</sup> Mündige Kinder, für die der Kinderabzug geltend gemacht werden kann, weil sie sich in Ausbildung befinden, vermögen *kein* Splitting mehr auszulösen. Unabhängig davon, ob diese bei den Eltern oder auswärts wohnen, können beide Elternteile ohne weiteres erwerbstätig sein.
- ◆ Im traditionellen Splittingverfahren werden zwei vergleichbare Sachverhalte - das verheiratete Paar mit Kindern und das unverheiratete Paar mit Kindern - sehr unterschiedlich behandelt, indem Letzteres bei ungleichem Beschäftigungsgrad der Partner sehr viel mehr

<sup>226</sup> In der Schweiz gab es 1990 rund 750'000 Paare ohne Kinder und rund 900'000 mit Kindern. Vgl. dazu Anhang Nr. 1.

<sup>227</sup> Vgl. Artikel 163 ZGB für Ehepaare.

<sup>228</sup> Vgl. Lüscher, Seite 513 sowie Mahon, Kommentar BV zu Artikel 34<sup>quinquies</sup>, Randziffern 35 ff.



Steuern bezahlt. Das vorliegende Modell behandelt Paare unabhängig vom Zivilstand gleich: Während Ehe- oder Konkubinatspaare individuell besteuert werden, wenn sie keine Kinder haben, unterliegen sie dem Splittingverfahren, wenn sie Kinder haben.

- ◆ Als weiteres Problem im traditionellen Splittingverfahren wird namentlich in Deutschland der „Millionärsgatten – Effekt“ genannt. Eine sehr gut verdienende Person kann durch Heirat mit einer nicht verdienenden Person ihre Steuerbelastung deutlich reduzieren, auch wenn der Partner nur den Hobbies frönt. Auch dieses Problem löst sich durch das vorliegende Modell, weil Ehepaare ohne Kinder individuell besteuert werden.

Vorgesehen sind folgende modellspezifische Abzüge:

- *Allgemeiner Abzug*: Jede steuerpflichtige Person hat Anspruch auf einen allgemeinen Abzug von Fr. 11'000.--. Bei Ehepaaren mit Kindern werden die zwei allgemeinen Abzüge vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht. Bei Ehepaaren ohne Kinder ist der allgemeine Abzug vom einen Ehepartner auf den anderen übertragbar, wenn dieser den Abzug nicht vollumfänglich mit eigenem Einkommen verrechnen kann. Dies gilt auch für Konkubinatspaare, die einen entsprechenden Antrag stellen. Der allgemeine Abzug bezweckt, das Existenzminimum (Essen, Kleider, Wohnen) steuerfrei zu belassen. Dieses Ziel wird in Kombination mit dem Tarif erreicht, der bei einem steuerbaren Einkommen von Fr. 5'000.-- einsetzt.
- *Haushaltsabzug*: Alleinstehende und alleinerziehende Personen haben Anspruch auf einen Haushaltsabzug von Fr. 1'200.--.
- *Abzug für alleinerziehende Personen*: Alleinerziehende Personen können von ihrem Reineinkommen 10 Prozent in Abzug bringen (mind. Fr. 2'000.--, max. Fr. 10'000.--). Dieser Abzug entlastet Alleinerziehende mit mittlerem Einkommen.
- *Versicherungsabzug*: Auch der Abzug für die effektiven Versicherungsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung geht nie verloren, da er bei fehlendem Einkommen auf den Partner übertragbar ist.

Ehepaare und Konkubinatspaare werden steuerlich grundsätzlich gleich behandelt.<sup>229</sup> Konkubinatspaare müssen dazu einen Antrag stellen. Soweit sich damit ihre steuerliche Situation verbessert, werden sie dies überwiegend tun.<sup>230</sup>

In qualitativer Hinsicht sind die vorgegebenen Belastungsrelationen in allen Einkommenssegmenten weitgehend erfüllt.

In quantitativer Hinsicht gibt es zwischen Ein- und Zweiverdienerpaaren ohne Kinder generell grosse Differenzen in der Steuerbelastung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Paarhaushalte ohne Kinder individuell besteuert werden und bei dieser Variante auf die Einführung eines Alleinverdienerabzugs verzichtet wird, da sich ein solcher bei Einverdienerpaaren ohne Kinder kaum rechtfertigt. Reine Einverdienerpaare ohne (minderjährige) Kinder dürften indessen selten sein.<sup>231</sup>

<sup>229</sup> Konkubinatspaare ohne Kinder können sich als Konkubinatspaar anmelden. Konkubinatspaare mit Kindern haben das Recht, auf Antrag wie Ehepaare mit Kindern gemeinschaftlich besteuert zu werden (Wahlrecht).

<sup>230</sup> Vgl. Register Nr. 9 der Beilage.

<sup>231</sup> Heute wird es kaum mehr Paare geben, bei denen nicht beide Partner erwerbstätig sind, bevor sie Kinder haben. Zudem dürften Hausfrauen und -männer oft über einen Nebenverdienst, Vermögensertrag oder eine

Infolge der kinderbedingten Abzüge resultieren grosse Differenzen in der Steuerbelastung zwischen Paarhaushalten ohne und solchen mit Kindern, insbesondere in den mittleren und hohen Einkommensbereichen. Weiter sind alleinstehende Personen im Vergleich zu den Paarhaushalten ohne Kinder trotz des Haushaltsabzugs in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen steuerlich stark belastet. Dies sind Konsequenzen aus der Nichtbesteuerung des Existenzminimums, und damit der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, indem das Existenzminimum aller Erwachsenen und Kinder steuerfrei bleibt.

#### 4.2. Bewertung anhand der Kritikpunkte zum geltenden Recht

- ◆ Entlastung der Familien gegenüber dem heutigen Recht: Im Vergleich zum geltenden DBG werden Familien grösstenteils steuerlich deutlich besser gestellt. Zweiverdienerkonkubinatspaare mit Kindern erfahren in den sehr hohen Einkommensbereichen indessen eine steuerliche Mehrbelastung.
- ◆ Konkubinatsverhältnisse nicht bevorteilt bzw. nicht benachteiligt: Ehepaare und Konkubinatspaare sind steuerlich gleichgestellt, sofern Letztere von ihrem Antragsrecht Gebrauch machen. Ansonsten sind Konkubinatspaare steuerlich gleich gut oder schlechter gestellt als Ehepaare.
- ◆ Entlastung der ehelichen Gemeinschaft: Ehepaare werden gegenüber alleinstehenden Personen in allen Einkommensbereichen, insbesondere in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen, steuerlich entlastet, was auf den hohen allgemeinen Abzug zurückzuführen ist, der Paarhaushalten zweimal zusteht.
- ◆ Berücksichtigung der Haushaltvorteile: Die Haushaltvorteile, die Einpersonenhaushalte im Unterschied zu den Paarhaushalten *nicht* erzielen können, werden im Rahmen eines Haushaltsabzugs für alleinstehende und alleinerziehende Personen berücksichtigt.
- ◆ Abhalteeffekt (Edukationseffekt): Bei Paaren mit Kindern besteht der Abhalteeffekt zwar nach wie vor, da die Faktoren der Ehegatten und der Konkubinatspaare addiert werden; er ist jedoch gemildert, weil die Einkünfte der Ehegatten und Konkubinatspaare bloss zum Satz des halben Einkommens besteuert werden. Bei Paaren ohne Kinder besteht er beim Einstieg ins Berufsleben (vgl. Ziff. 3.5 von Teil V.).
- ◆ Neutralität des Steuerrechts bezüglich des Zivilstandes: Die Variante „Familiensplitting“ ist neutral hinsichtlich des Zivilstandes: Ehe- und Konkubinatspaare werden steuerlich gleich gestellt.
- ◆ Progressionsverlauf: Am geltenden Tarifverlauf des DBG wird festgehalten. Durch das Splittingverfahren und die Ausgestaltung der Abzüge wird die Steuerbelastung von Familien erheblich gemildert.
- ◆ Berücksichtigung der Haus- und Betreuungsarbeit: Der Wert der Haus- und Betreuungsarbeit wird steuerlich nicht berücksichtigt.

---

Rente verfügen. Gerade Rentnerpaare sind seit der 10. AHV - Revision immer "Zweiverdiener". Die ganze „Härte“ der Individualbesteuerung dürfte sich somit höchstens für Paare auswirken, bei denen der eine Partner, nachdem die Kinder mündig geworden sind, nicht wieder einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Für diese Einverdienerpaare wird vorgesehen, dass zumindest das Existenzminimum des Partners oder der Partnerin zum Abzug gebracht werden kann.

- ◆ Berücksichtigung des Existenzminimums: Das Existenzminimum ist gewahrt.
- ◆ Millionärsgatteneffekt: Diesen gibt es nicht: Einverdienerehepaare ohne Kinder unterliegen der Individualbesteuerung. Sie bezahlen vor allem in den sehr hohen Einkommensbereichen deutlich mehr Steuern als Zweiverdienerehepaare. Bei Einverdienerehepaaren mit Kindern setzt das Splittingverfahren ein.
- ◆ Manipulationsresistenz: Die Missbrauchsgefahr ist gering, wenn Ehe- bzw. Konkubinatspaare Kinder haben, und damit der Gemeinschaftsbesteuerung unterliegen. Allerdings gilt es, „falsche“ Konkubinatspaare zu verhindern, da das Antragsrecht deutliche steuerliche Einsparungen ermöglicht. Wenn Ehe- und Konkubinatspaare individuell besteuert werden, muss eine Regelung für die Aufteilung des selbstständigen Erwerbseinkommens, der Vermögenserträge und der Schuldzinsen getroffen werden. Hierzu gilt das bei der Individualbesteuerung Gesagte.
- ◆ Veranlagungsökonomie: Die Variante „Familiensplitting“ bringt für die kantonalen Steuerverwaltungen Mehraufwendungen mit sich. Gesamthaft wären in der Schweiz rund 600'000 neue Steuererklärungen zu beurteilen.<sup>232</sup> Sobald in einem Paarhaushalt Kinder leben, setzt das Splittingverfahren, und damit wieder die Gemeinschaftsbesteuerung, ein. Jahre später, wenn das letzte Kind volljährig wird, muss das Paar wiederum individuell besteuert werden. Diese Mehraufwendungen sind schwer quantifizierbar. Zudem bedarf es erhöhter Aufwendungen infolge der geringeren Manipulationsresistenz der Individualbesteuerung im Vergleich zu den Gemeinschaftsbesteuerungsmodellen.

#### 4.3. Belastungsvergleiche mit dem geltenden Recht<sup>233</sup>

Im Vergleich zum geltenden Recht werden steuerpflichtige Personen ohne Kinder tendenziell stärker belastet. Von dieser Tendenz gibt es insbesondere folgende Abweichungen: Einverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder bezahlen in den tiefen und mittleren Einkommensbereichen weniger Steuern. Zweiverdienerehepaare ohne Kinder bezahlen bei einer Einkommensverteilung von 50/50 stets und bei einer Einkommensverteilung von 70/30 in den hohen und sehr hohen Einkommensbereichen weniger Steuern als im geltenden Recht.

Steuerpflichtige Personen mit Kindern werden steuerlich tendenziell entlastet. Mehr Steuern als im geltenden Recht bezahlen Zweiverdienerkonkubinatspaare mit Kindern in den sehr hohen Einkommensbereichen.

#### 4.4. Fazit

Das Familiensplitting ist ein System, das in der deutschen Literatur in den Grundzügen schon diskutiert, in dieser Form jedoch von der Expertenkommission neu entwickelt worden ist. Im Kern handelt es sich um eine Kombination der Familien- mit der Individualbesteuerung mit dem Ziel, die den beiden Systemen jeweils innewohnenden Nachteile zu minimieren. Zudem entspricht es einer konsequenten Umsetzung des modernen Familienverständnisses, indem

---

<sup>232</sup> 1990 standen rund 7 Millionen Einwohnern rund 1,3 Millionen Personen in kinderlosen Ehen gegenüber. Zieht man die rund 100'000 Konkubinatspaare mit Kindern ab, die neu gemeinsam veranlagt würden, müssten in der Schweiz wohl pro Steuerperiode rund 600'000 zusätzliche Steuerverfügungen eröffnet werden. Vgl. Anhang Nr. 1.

<sup>233</sup> Vgl. dazu Register Nr. 1 der Beilage.

nicht mehr (Ehe)Paare an sich, sondern ausschliesslich solche mit Kindern gemeinsam veranlagt werden. Damit ist auch eine Gleichbehandlung der Konkubinats- mit den Ehepaaren gewährleistet.

Das System geht vom Grundsatz des Splittings bei Paarhaushalten mit Kindern aus; alle übrigen Personen werden individuell besteuert. Dadurch bevorteilt es wie das Vollsplitting die Einverdienerpaare. Weil davon allerdings nur die Haushalte mit Kindern profitieren, wirkt das Splitting dort, wo effektiv, d.h. kinderbedingt, grosse Haus- und Betreuungsarbeit anfällt. Insofern entspricht es dem neuen Eherecht, das die Aufteilung der ehelichen Lasten den Partnern überlässt. Dementsprechend soll es auch steuerlich unerheblich sein, wie sich die Eltern ihren Aufwand für die Kinderbetreuung aufteilen. Soweit der Aufwand für Hausarbeit jedoch nicht kinderbedingt ist, wird er nicht berücksichtigt. Dies entspricht dem Grundsatz der Individualbesteuerung, wonach unbesteuerter Schatteneinkommen bei Einverdienerpaaren eine höhere Steuerlast rechtfertigen.

Vom Familiensplitting profitieren in erster Linie Personen mit Kindern. Die damit verbundene Konsequenz, dass Eltern nach Erreichen der Volljährigkeit ihrer Kinder wieder individuell veranlagt werden, ist sozialpolitisch problematisch. Die Kosten der Entlastung von Haushalten mit Kindern tragen vor allem die Konkubinatspaare ohne Kinder und die Einverdiener-ehepaare ohne Kinder - nur beschränkt jedoch die Rentner -, sowie wegen der Tarifänderung auch die Alleinstehenden.

Auch das Familiensplitting erhöht den administrativen Aufwand, allerdings weniger als die Individualbesteuerung, indem nur rund 10 Prozent mehr Steuererklärungen zu behandeln wären.

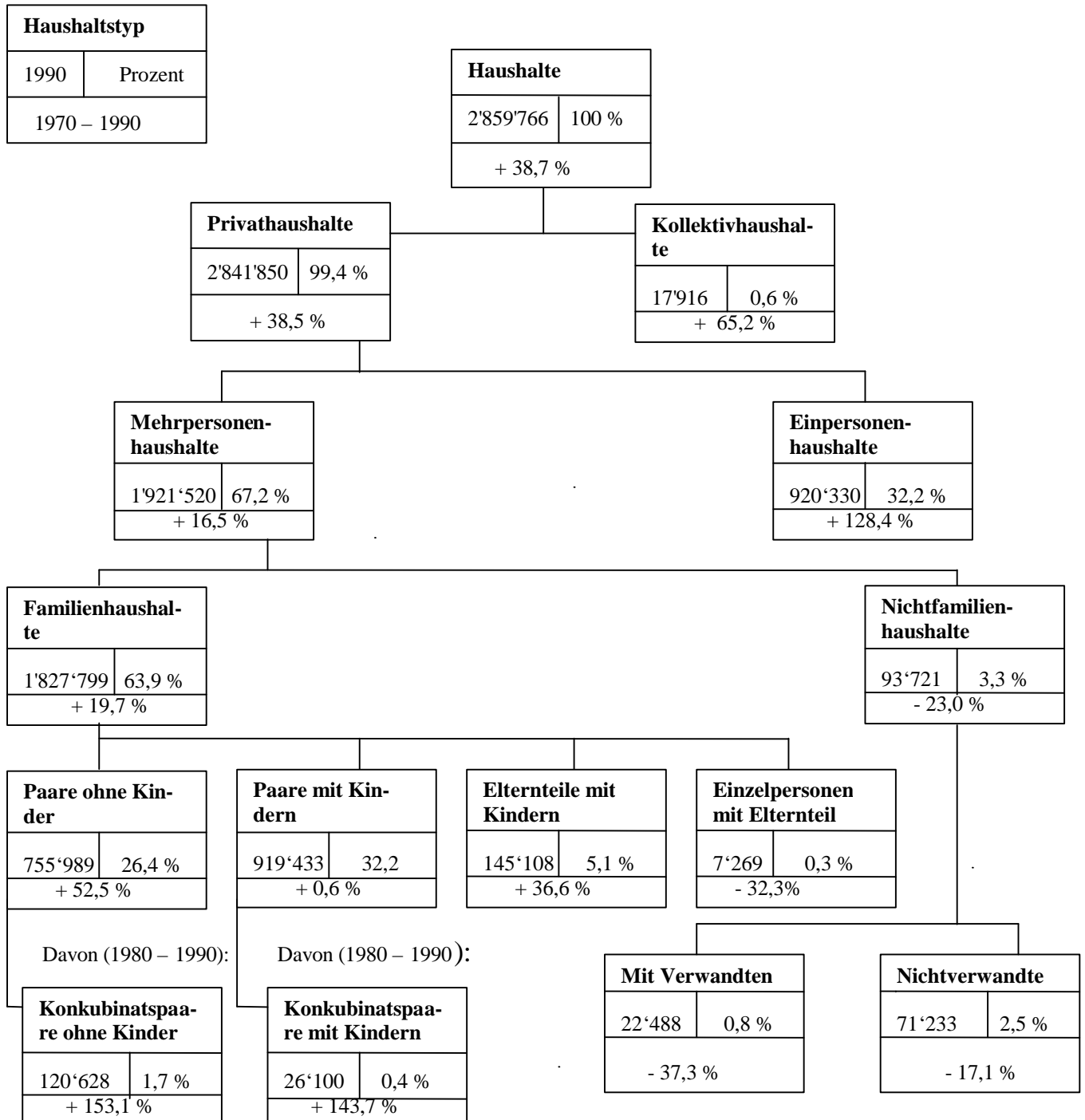
In der vorgeschlagenen Variante ist das Familiensplitting haushaltsneutral.

## Anhänge zum Schlussbericht

- Anhang Nr. 1: Verteilung der Haushaltstypen sowie Verteilung der Personen je Haushaltstyp 1990 und Entwicklung 1970 – 1990
- Anhang Nr. 2: Ländervergleiche
- Anhang Nr. 3: Die Bundesrechtsordnung und die kantonalen Steuerrechtsordnungen im Vergleich
- Anhang Nr. 4: Kritik am geltenden Recht
- Anhang Nr. 5: Haushaltvorteile
- Anhang Nr. 6: Besteuerungsmodelle in den OECD – Ländern

**Anhang Nr. 1: Verteilung der Haushaltstypen sowie Verteilung der Personen je Haushaltstyp 1990 und Entwicklung 1970 - 1990**

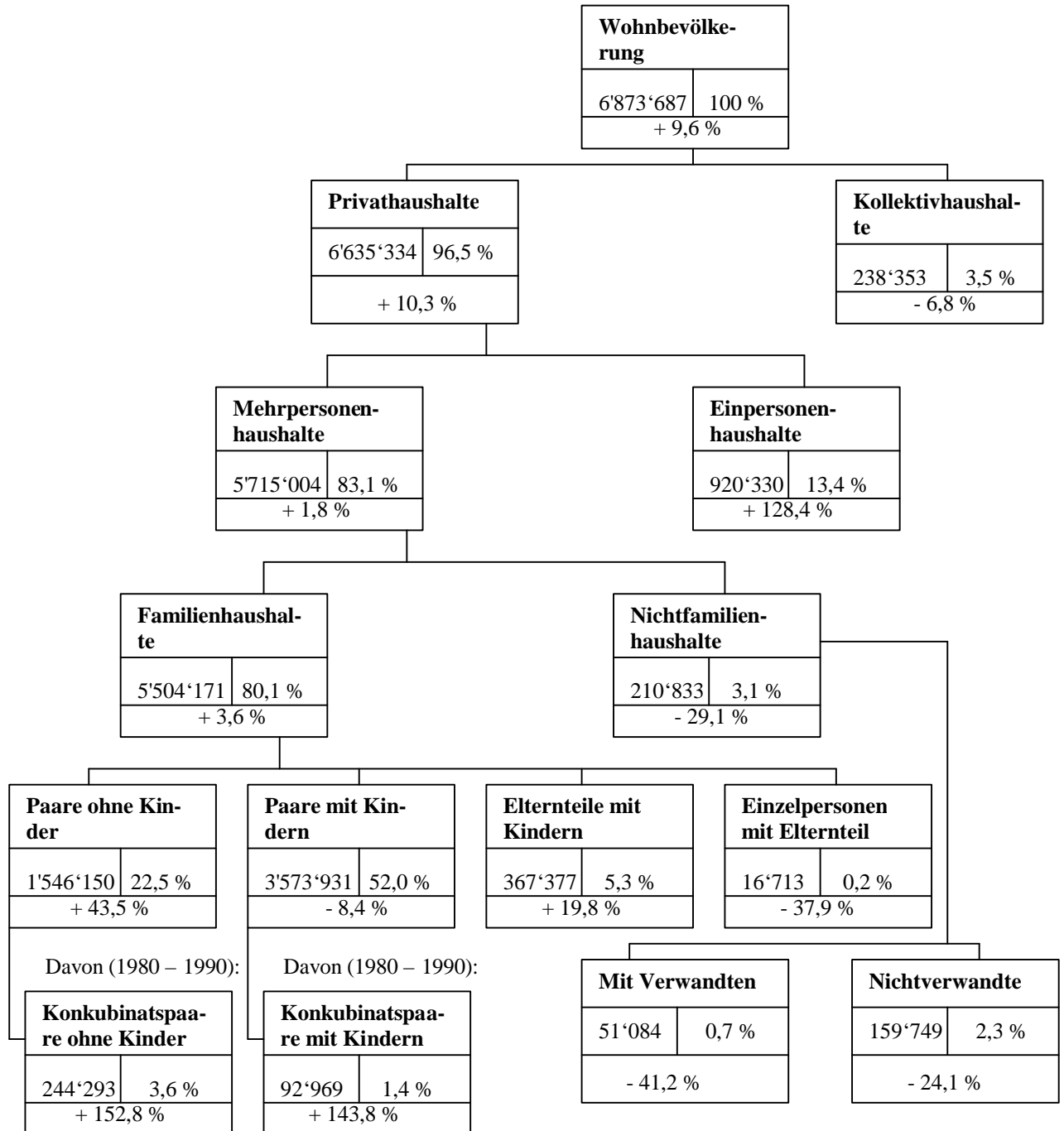
**Schema 1: Verteilung der Haushaltstypen 1990 und Entwicklung 1970 bis 1990<sup>1</sup>**



<sup>1</sup> Haushalte und Familien, Seiten 25 ff. Unter „Entwicklung 1970 – 1990“ ist die prozentuale Veränderung der Haushalte 1990 gegenüber 1970 zu verstehen.

**Schema 2: Verteilung der Personen je Haushaltstyp 1990 und Entwicklung 1970 – 1990<sup>2</sup>**

Personen je Haushaltstyp	
1990	Prozent
1970 - 1990	



<sup>2</sup> Haushalte und Familien, Seiten 25 ff. Unter „Entwicklung 1970 – 1990“ ist die prozentuale Veränderung der Personen je Haushaltstyp 1990 gegenüber 1970 zu verstehen.

## Anhang Nr. 2: Ländervergleiche

### 1. Einleitung

Die Kommission untersucht nachstehend Besteuerungssysteme verschiedener europäischer Länder.<sup>1</sup> Das Augenmerk der Kommission fällt dabei auf zwei Gemeinschaftsbesteuerungssysteme, nämlich auf das Ehegattensplitting von Deutschland und auf die Besteuerung nach Konsumeinheiten von Frankreich sowie auf die Individualbesteuerungssysteme der Länder Österreich, Schweden, Grossbritannien und Italien.

### 2. Deutschland<sup>2</sup>

#### 2.1. Charakterisierung des Steuersystems

Im internationalen Vergleich gehört die deutsche Einkommenssteuer zur Gruppe der **Steuern auf dem Gesamtreineinkommen**. Diese Steuern sind dadurch gekennzeichnet, dass sie die Gesamtheit der Einkünfte nach Berücksichtigung von Abzügen in einer einheitlichen Bemessungsgrundlage beinhalten.<sup>3</sup> Diese einheitliche Bemessungsgrundlage bildet die Ausgangsgröße für einen einzigen Einkommenssteuertarif.<sup>4</sup>

Das deutsche Einkommenssteuersystem folgt dem auf die Leistungsfähigkeit des Einzelnen hin angelegten Grundsatz der Individualbesteuerung.<sup>5</sup> Die Einkünfte sind derjenigen Person zuzurechnen, die sie erzielt. Jede Person hat somit die von ihr erwirtschafteten Einkünfte zu versteuern.<sup>6</sup> Dieser Grundsatz wird bei Ehepaaren durchbrochen. Diese haben ein Wahlrecht zwischen Individualbesteuerung und Zusammenveranlagung. Geben die Ehegatten keine Erklärung ab, so wird unterstellt, dass sie die Zusammenveranlagung wählen.<sup>7</sup> Die Einkünfte der beiden Ehegatten werden in diesem Fall zusammengerechnet, aber nur zum Satze des hälftigen Einkommens besteuert (sog. **Ehegattensplitting**). Den Haushaltvorteilen wird damit nicht Rechnung getragen.<sup>8</sup>

Das deutsche Steuersystem belässt das **Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder**<sup>9</sup> **steuerfrei**. Die Höhe des Existenzminimums richtet sich nach dem Sozialhilferecht.<sup>10</sup> Die Steuerfreiheit des Existenzminimums hat für die Familie unabhängig davon zu gelten, wie die Besteuerung im Einzelnen ausgestaltet ist und welche Familienmitglieder dabei als steuerpflichtige Personen herangezogen werden.<sup>11</sup> Entscheidend ist, dass das Steuerrecht zivilrechtlich zwingenden Unterhaltsleistungen, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person vermindern, Rechnung tragen muss. Was die unterhaltsverpflichtete Per-

---

<sup>1</sup> Vgl. auch Anhang Nr. 6.

<sup>2</sup> 100 Deutsche Mark (abgekürzt DM) entsprechen etwa Fr. 81.--.

<sup>3</sup> § 3 EStG kennt indessen eine lange Ausnahmeliste.

<sup>4</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 1

<sup>5</sup> Wendt, Seite 48.

<sup>6</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 22.

<sup>7</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 756.

<sup>8</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 762.

<sup>9</sup> Das deutsche Recht definiert die Familie grundsätzlich über die Kinder. Wer allein oder zu zweit mit Kindern zusammen lebt, bildet eine Familie. Vgl. Pechstein, Seiten 97 f.

<sup>10</sup> Zur Zeit beläuft sich das Existenzminimum jährlich auf DM 12'365.-- pro erwachsene Person (sog. Grundfreibetrag) bzw. DM 6'912.-- pro Kind (sog. Kinderfreibetrag). Vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 81 und 83; Seikel, Seite 188.

<sup>11</sup> Wendt, Seite 52.



son an eine unterhaltsberechtigten Person leisten muss, kann sie nicht an den Staat abführen.<sup>12</sup> Dieser Grundsatz findet jedoch am Zivilstand seine Grenzen: Da nach deutschem Recht nur gesetzliche, nicht jedoch sittliche Unterhaltspflichten abzugsberechtigt sein können, gewährt das deutsche Recht keinen Existenzminimumabzug für den nichterwerbstätigen Konkubinatspartner.<sup>13</sup>

Der **Kinderfreibetrag** soll den für das Existenzminimum des Kindes benötigten Teil des Einkommens vor Steuerbelastung schützen.<sup>14</sup> Damit wird der durch die Zahlung von unvermeidbaren Privatausgaben verminderten Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.<sup>15</sup> Der Kinderfreibetrag reduziert das zu versteuernde Einkommen und ist je hälftig von beiden Elternteilen<sup>16</sup> absetzbar. Auf Antrag wird der Kinderfreibetrag von einem Elternteil auf den anderen übertragen, wenn im Wesentlichen nur ein Elternteil seiner Unterhaltspflicht nachkommt. Diesfalls steht dem das Kind unterhaltenden Elternteil der volle Kinderfreibetrag zu.<sup>17</sup>

Die **Kinder** sind grundsätzlich **selbstständig steuerpflichtig**.<sup>18</sup> Steuern bezahlen sie faktisch allerdings nur, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen, beispielsweise über Vermögensertrag.

Für jedes Kind wird im laufenden Kalenderjahr **Kindergeld** als Steuervergütung ausgerichtet, unabhängig vom Einkommen der Eltern.<sup>19</sup> Bei der Veranlagung ist indessen der **Kinderfreibetrag** vom Einkommen abzusetzen und das gezahlte Kindergeld zu verrechnen, wenn das Kindergeld die steuerliche Auswirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht. Das Finanzamt hat die für die steuerpflichtige Person günstigere Alternative von Amtes wegen zu prüfen.<sup>20</sup>

Das deutsche Recht kennt zahlreiche Abzüge vom Nettoeinkommen, unter anderem den **Haushaltsfreibetrag** für alleinerziehende Personen,<sup>21</sup> den **Abzug für Kinderbetreuungskosten** für alleinerziehende Personen,<sup>22</sup> einen **Ausbildungsfreibetrag**<sup>23</sup> sowie einen **Abzug für eine Haushalthilfe**.<sup>24</sup>

Die unterhaltsverpflichtete Person kann **Unterhaltsleistungen**, die sie an den geschiedenen Ehegatten erbringt, bis höchstens DM 27'000.-- pro Kalenderjahr vom Nettoeinkommen ab-

<sup>12</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 74.

<sup>13</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 730.

<sup>14</sup> Diese Gewährleistung des Existenzminimums für Kinder befolgt das Verbot der Benachteiligung von Familien gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne Kinder. Vgl. Lang, Reform der Familienbesteuerung, Seite 448.

<sup>15</sup> Söhn, Seite 422.

<sup>16</sup> Unerheblich ist, ob die Eltern verheiratet, geschieden oder verlobt sind oder ob sie in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft zusammen leben. Vgl. Seikel, Seite 189.

<sup>17</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 735.

<sup>18</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 6 Note 16.

<sup>19</sup> Dieses beträgt zur Zeit nach § 66 i.V.m. § 52 Nr. 32 EStG für das erste und zweite Kind DM 2'640.-- pro Jahr, für das dritte Kind DM 3'600.-- pro Jahr und für jedes weitere Kind DM 4'200.-- pro Jahr.

<sup>20</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 92.

<sup>21</sup> Dieser beträgt zur Zeit nach § 32 Nr. 7 EStG DM 5'616.-- pro Jahr.

<sup>22</sup> Dieser beträgt zur Zeit DM 4'000.-- pro Jahr für das erste und DM 2'000.-- für jedes weitere Kind einer alleinerziehenden Person; ohne Nachweis DM 480.-- je Kind. Voraussetzung ist jedoch, dass das Kind das sechzehnte Altersjahr noch nicht vollendet hat. Diese Pauschale wird bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften auf beide Partner aufgeteilt. Vgl. Seikel, Seite 190.

<sup>23</sup> Dieser beträgt zur Zeit DM 1'800.-- bis 2'400.-- pro Jahr für den eigenen Aus- oder Weiterbildungsmehrbedarf bzw. DM 1'800.-- bis 4'200.-- pro Jahr für den existenznotwendigen Ausbildungsbedarf des Kindes. Vergleiche Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 84.

<sup>24</sup> Dieser beträgt zur Zeit DM 18'000.-- pro Kalenderjahr für eine krankenversicherungspflichtige Haushalthilfe. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Germany - 27.

setzen. Der Empfänger oder die Empfängerin dieser Leistungen hat diese im vollen Umfang als Einkommen zu versteuern.<sup>25</sup> Was die Kinderalimente betrifft, so hat die unterhaltsverpflichtete Person Anspruch auf einen halben Kinderfreibetrag, während das Kind die Kinderalimente nicht zu versteuern hat.<sup>26</sup>

## 2.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen.

- 1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--.
- 2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--; die alleinerziehende Person hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen halben Kinderfreibetrag von DM 3'456.-- je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht sowie auf einen Haushaltsfreibetrag von DM 5'616.--.
- 3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Ehegattensplitting; bis DM 12'365.-- Nullzone im Tarif. Wegen des Splittingverfahrens wirkt sich die tarifliche Nullzone doppelt aus.
- 4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--.
- 5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Ehegattensplitting; bis DM 12'365.-- Nullzone im Tarif. Wegen des Splittingverfahrens wirkt sich die tarifliche Nullzone doppelt aus. Das Einverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen Kinderfreibetrag von DM 6'912.-- je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht.
- 6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen Kinderfreibetrag von DM 6'912.-- je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht sowie auf einen Haushaltsfreibetrag von DM 5'616.--.
- 7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Ehegattensplitting; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--. Bei gleich hohem Verdienst beider Ehegatten tritt keine Splittingwirkung ein.
- 8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie zwei alleinstehende Personen behandelt; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--.
- 9 Zweiverdienerehepaar mit Kindern: Ehegattensplitting; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--; bei gleich hohem Verdienst beider Ehegatten tritt keine Splittingwirkung ein. Das Zweiverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen

<sup>25</sup> International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Germany – 31.

<sup>26</sup> § 22 Nr. 1 EStG.

Kinderfreibetrag von DM 6'912.-- je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht.

- 10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--; jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaars mit Kindern hat Anspruch auf Kindergeld bzw. auf einen halben Kinderfreibetrag von DM 3'456.-- je Kind, wenn das Kindergeld die steuerliche Wirkung des Kinderfreibetrages nicht erreicht; ein Elternteil hat zudem Anspruch auf einen Haushaltsfreibetrag von DM 5'616.--.
- 11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; Nullzone im Tarif bis DM 12'365.--.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass Konkubinatspaare ohne Kinder im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder mangels Splittingwirkung höhere Steuern bezahlen, sofern nicht beide Ehegatten einen gleich hohen Verdienst erzielen. Konkubinatspaare mit Kindern beanspruchen stets den Haushaltsfreibetrag und tragen daher tendenziell eine mit den Ehegatten vergleichbare Steuerbelastung. Ein- und Zweiverdienerpaare sind steuerlich gleich gestellt, während Paarhaushalte mit Kindern sowie die alleinerziehende Person steuerlich etwa gleich stark belastet sind wie Paarhaushalte ohne Kinder.

### 2.3. Struktur des Steuertarifs

Das deutsche Einkommenssteuerrecht kennt grundsätzlich einen linear – progressiven Normaltarif, der wie folgt aufgebaut ist:<sup>27</sup>

- Bis DM 12'365.--: Grundfreibetrag
- Von DM 12'366.-- bis DM 58'643.--: Erste linear – progressive Zone
- Von DM 58'644.-- bis DM 120'041.--: Zweite linear – progressive Zone
- Ab DM 120'042.--: Obere Proportionalzone mit einem Steuersatz von 53 %

### 2.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote

1996 betrug der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem (ohne Sozialversicherungsbeiträge) in Deutschland 53,0 Prozent.<sup>28</sup> Die Fiskalquote<sup>29</sup> betrug 1996 38,1 Prozent.<sup>30</sup> 1996 deckte die Einkommenssteuer<sup>31</sup> 41,5 Prozent des gesamten Steueraufkommens (ohne Sozialversicherungsbeiträge) ab.<sup>32</sup>

<sup>27</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Noten 742 f.

<sup>28</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 46. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 71,4 Prozent.

<sup>29</sup> Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt.

<sup>30</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 3. In der Schweiz betrug die Fiskalquote 1996 34,7 Prozent.

<sup>31</sup> Gemäss Nr. 1'100 der OECD – Systematik.

<sup>32</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 46. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 51,2 Prozent.

## 2.5. Politischer Hintergrund

Nach Artikel 6 I i.V.m. Artikel 3 I GG stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Diesen Schutz hat das Bundesverfassungsgericht zum einen als Benachteiligungsverbot und zum anderen als Förderungsgebot definiert. Das Benachteiligungsverbot konkretisiert die gleichmässige Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Hingegen räumt das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber bei der Erfüllung des Förderungsgebots weiten Gestaltungsspielraum ein.<sup>33</sup> Der besondere Schutz der Ehe verbietet es indessen, nichteheliche Lebensgemeinschaften zu bevorteilen oder sie der Ehe völlig gleichzustellen. Eine Gleichstellung in einzelnen Punkten ist jedoch unschädlich.<sup>34</sup>

Das deutsche Recht bezweckt grundsätzlich weder die Förderung noch die Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit. Indessen ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Splittingmodell von Deutschland – im Unterschied zur Individualbesteuerung – Einverdienerehepaare steuerlich entlastet.

Auffällig ist, dass das Kindergeld ab dem dritten Kind mit wachsender Kinderzahl steigt.<sup>35</sup>

## 2.6. Beurteilung des Steuersystems

Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder sind wegen Nichtanwendbarkeit des Splittingverfahrens fast ausnahmslos steuerlich schlechter gestellt als Ehepaare in vergleichbaren Verhältnissen, was gerechtfertigt ist, da bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften auch zivilrechtlich keine Unterhaltsverpflichtung besteht. Sind in der Paarbeziehung Kinder vorhanden, so steht den Konkubinatspaaren im Unterschied zu den Ehepaaren ein Haushaltsfreibetrag zu, der die steuerliche Benachteiligung gegenüber Ehepaaren mildert oder – je nach Einkommensverteilung – sogar zu einer Bevorzugung führt. Ein- und Zweiverdienerehepaare sind steuerlich gleich gestellt.

Den Kosten des Kinderunterhalts wird mittels eines Kinderfreibetrages bzw. der Kindergeldlösung im Bereich des Existenzminimums Rechnung getragen.

Das Ehegattensplitting muss den Haushaltvorteil von zusammen lebenden Personen ausser Acht lassen, damit durch die Heirat nicht eine steuerliche Benachteiligung gegenüber unverheiratet zusammen lebenden Paaren entsteht.<sup>36</sup>

## 3. Frankreich<sup>37</sup>

### 3.1. Charakterisierung des Steuersystems

Das französische Recht kennt das System der Gesamtreineinkommenssteuer nicht, sondern sieht die **Besteuerung einzelner Einkommenskategorien** vor. Grundsätzlich werden die Nettoeinkommen jeder Einkommenskategorie zusammengerechnet. Gewisse Einkommens-

<sup>33</sup> Tipke/Lang, Steuerrecht, § 4 Note 227.

<sup>34</sup> Seikel, Seite 215.

<sup>35</sup> Dieses beträgt zur Zeit für das erste und zweite Kind DM 2'640.-- pro Jahr, für das dritte Kind DM 3'600.-- pro Jahr und für jedes weitere Kind DM 4'200.-- pro Jahr.

<sup>36</sup> Vgl. Tipke/Lang, Steuerrecht, § 9 Note 762.

<sup>37</sup> 100 französische Francs (abgekürzt FF) entsprechen etwa Fr. 25.--.

kategorien werden jedoch separat besteuert. Jede Kategorie folgt dabei ihren eigenen Regeln, auch bezüglich der Abzüge. Folgende Einkommenskategorien werden in Frankreich besteuert.<sup>38</sup>

- Einkommen aus Handel und Industrie
- Einkommen aus Landwirtschaft
- Übriges Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit<sup>39</sup>
- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Kontrolle von gewissen Beteiligungsgesellschaften sowie Interessengemeinschaften
- Einkommen aus beweglichem Vermögen<sup>40</sup>
- Einkommen aus unbeweglichem Vermögen
- Gewisse Kapitalgewinne

Das französische Einkommenssteuerrecht folgt dem Grundsatz der **Haushaltsbesteuerung** und besteuert folglich die Haushalte als eine Einheit.<sup>41</sup> Alleinstehende, verwitwete oder geschiedene Personen bilden je einen Haushalt. Nichteheliche Lebensgemeinschaften werden wie alleinstehende Personen behandelt.<sup>42</sup> Sind Kinder vorhanden, so bildet jeder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit seinen Kindern einen eigenen Haushalt. Haben die Konkubinatspartner gemeinsame Kinder,<sup>43</sup> so wird ein Konkubinatspartner wie eine alleinerziehende Person behandelt, der andere Konkubinatspartner wie eine alleinstehende Person.<sup>44</sup> Während eine „echte“ alleinerziehende Person für ihr erstes Kind von einem Quotienten von 1,0 profitieren kann, haben Konkubinatspaare für ihr erstes Kind Anrecht auf einen Quotienten von 0,5. Dadurch sind sie steuerlich gleich gestellt mit Ehepaaren.<sup>45</sup> Ehepaare bilden zusammen einen Haushalt und werden zwingend zusammen veranlagt.

Die Einkünfte aller Mitglieder des Haushaltes werden zusammengerechnet. Das Total der Nettoeinkommen eines Haushaltes wird durch einen Quotienten, der von der Zahl der Familienmitglieder abhängt, dividiert (sog. **Familienquotientenmodell**).<sup>46</sup> Als Ergebnis resultiert

<sup>38</sup> International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, France – 1.

<sup>39</sup> Darunter fällt jedes Einkommen aus einer Tätigkeit, die noch nicht klassifiziert wurde, wie beispielsweise Einkommen aus freien Berufen.

<sup>40</sup> Aktien, Obligationen usw.

<sup>41</sup> Seikel, Seiten 63 f.

<sup>42</sup> Seikel, Seite 64.

<sup>43</sup> Gemeinsame Kinder werden entweder der Mutter oder dem Vater zugeordnet. Vgl. Seikel, Seite 64. Mangels Übereinkommen unter den Konkubinatspartnern darüber, wem die elterliche Sorge obliegen soll, wird das Kind demjenigen Konkubinatspartner mit dem höheren Einkommen zugerechnet.

<sup>44</sup> Letzterer kann die Unterhaltsbeiträge von seinem Einkommen absetzen, wenn der andere Konkubinatspartner diese versteuert.

<sup>45</sup> Dictionnaire Permanent fiscal, Seite 4531.

<sup>46</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, France – 6. Das französische Steuersystem geht dabei von folgenden Quotienten aus:

- Ledige, verwitwete oder geschiedene Person ohne Kinder:	1
- Ledige Person mit einem Kind, invalide Person oder Kriegsteilnehmer	1,5
- Ledige oder geschiedene Person alleine mit einem Kind	2
- Ledige oder geschiedene Person mit zwei Kindern	2,5
- Ledige oder geschiedene Person mit drei Kindern	3,5
- Ledige oder geschiedene Person mit vier Kindern	4,5
- Ledige oder geschiedene Person mit fünf Kindern	5,5
- Ledige oder geschiedene Person mit sechs Kindern	6,5
- Verheiratetes Paar ohne Kinder	2
- Verheiratetes Paar oder verwitwete Person mit einem Kind	2,5
- Verheiratetes Paar oder verwitwete Person mit zwei Kindern	3

das steuerbare Nettoeinkommen des Haushalts pro Anteil. Unter Anwendung des entsprechenden Tarifs auf das steuerbare Nettoeinkommen des Haushalts pro Anteil wird der Steuerbetrag pro Anteil errechnet. Um die Bruttosteuer zu erhalten, wird das Resultat mit dem verwendeten Quotienten multipliziert.<sup>47</sup> Die Auswirkungen des Familienquotientensystems sind plafoniert. Auf diesem so errechneten Betrag werden 1998 unter anderem folgende Steuerermässigungen gewährt:<sup>48</sup>

- Die steuerpflichtigen Personen, die eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit ausüben,<sup>49</sup> haben Anspruch auf einen Abzug für die Kosten der Betreuung ihrer noch nicht sieben Jahre alten Kinder.<sup>50</sup>
- Die steuerpflichtigen Personen, die eine Hausangestellte beschäftigen,<sup>51</sup> können entweder 50 Prozent ihrer Ausgaben, maximal jedoch FF 45'000.-- vom Nettoeinkommen absetzen oder FF 22'500.-- vom Steuerbetrag abziehen.
- Die steuerpflichtigen Personen mit Kindern, die Sekundar- oder Mittelschulen besuchen, haben das Recht, einen Ausbildungsabzug für ihre Kinder vorzunehmen.<sup>52</sup>

**Kinder unter 18 Jahren sind nicht selbstständig steuerpflichtig.**<sup>53</sup> Sie werden dem Haushalt der verheirateten Eltern bzw. bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften dem Haushalt der Mutter oder des Vaters zugeordnet. Die Kinder werden jedoch getrennt veranlagt, wenn sie über eigenes Einkommen verfügen.

Das französische Steuersystem kennt ein umfangreiches **Familienleistungssystem.**<sup>54</sup> 1998 werden folgende Zulagen, die von der Einkommenssteuer befreit sind, ausgerichtet:<sup>55</sup>

- **Kindergeld:** Anspruch auf Kindergeld hat, wer für mindestens zwei Kinder unter 19 Jahren<sup>56</sup> sorgt und dessen Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet.<sup>57</sup>
- **Zulage für kleine Kinder:** Die Zulage für kleine Kinder wird entrichtet ab dem vierten Schwangerschaftsmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes, wenn das

---

- Verheiratetes Paar oder verwitwete Person mit drei Kindern	4
- Verheiratetes Paar oder verwitwete Person mit vier Kindern	5
- Verheiratetes Paar oder verwitwete Person mit fünf Kindern	6
- Verheiratetes Paar oder verwitwete Person mit sechs Kindern	7

<sup>47</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, France – 5.

<sup>48</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, France – 5 sowie Dictionnaire Permanent fiscal.

<sup>49</sup> Handelt es sich um Ehepaare, muss jeder Ehegatte mindestens 50 Prozent arbeiten.

<sup>50</sup> Die Steuerreduktion beträgt 1998 pro Kind und Jahr maximal FF 15'000.--. Das Ausmass der Steuerreduktion entspricht 25 Prozent der Ausgaben.

<sup>51</sup> Als Kindermädchen, Haushälterin usw.

<sup>52</sup> Die Steuerreduktion beträgt zwischen FF 400.-- und FF 1'200.-- pro Kind, je nach dem Niveau der Ausbildungsstätte.

<sup>53</sup> Dictionnaire Permanent fiscal, Seiten 4566 f.; Kinder zwischen 18 und 21 Jahren, invalide Personen sowie unverheiratete und verheiratete Kinder bis 25 Jahre können ein Gesuch einreichen, dass sie dem Haushalt der Eltern zugeordnet werden, wenn sie studieren oder Militärdienst leisten.

<sup>54</sup> Seikel, Seite 65.

<sup>55</sup> Vgl. Dictionnaire Permanent fiscal, Seite 4573.

<sup>56</sup> Wenn das Kind eine Lehre macht, Praktikantin oder Praktikant ist, studiert oder körperbehindert ist, wird das Kindergeld bis zum vollendeten 20 Altersjahr des Kindes ausgerichtet.

<sup>57</sup> Das Kindergeld beträgt 1998 FF 682.-- pro Monat für jedes der ersten beiden Kinder und FF 874.-- für jedes weitere Kind. Ein Zuschlag von FF 192.-- wird gewährt für jedes Kind von 10 bis 15 Jahren bzw. FF 341.-- für Kinder von mehr als 15 Jahren, ausser für das älteste Kind einer Familie mit zwei Kindern.

Einkommen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet.<sup>58</sup>

- **Zuschlag für Familien:** Wer für mindestens drei Kinder von mehr als drei Jahren sorgt und dessen Einkommen unter einer gewissen Grenze liegt, hat Anspruch auf eine Ergänzungsleistung.<sup>59</sup>
- **Wohnzulage:** Diese Zulage wird von der Geburt des ersten Kindes an ausgerichtet, sofern das Familieneinkommen tief ist.<sup>60</sup>
- **Zulage für alleinstehende schwangere Mütter sowie alleinerziehende Personen:** Diese Zulage sichert der alleinstehenden schwangeren Frau sowie der alleinerziehenden Person während einer bestimmten Zeit ein Minimaleinkommen.<sup>61</sup>
- **Zulage für den Elternteil, der Kinder betreut:** Diese Zulage wird bei der Geburt des zweiten und jedes weiteren Kindes an denjenigen Elternteil ausgerichtet, der keine oder eine reduzierte Erwerbstätigkeit ausübt, und zwar bis das Kind drei Jahre alt ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der anspruchsberechtigte Elternteil in den fünf bis zehn Jahren vor der Geburt des Kindes während mindestens zwei Jahren gearbeitet hatte.<sup>62</sup>
- **Zulage für die Betreuung der Kinder durch eine Drittperson zu Hause:** Diese Zulage wird Eltern gewährt, die zu Hause eine Person anstellen, die ihre kleinen Kinder betreut, während beide Elternteile einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachgehen. Diese wird nur in einem bestimmten Umfang gewährt.
- **Zulage für die Betreuung der Kinder durch eine Drittperson:** Diese Zulage deckt teilweise die Kosten der erwerbstätigen Eltern, welche ihr Kind bei Tageseltern oder in einer Krippe betreuen lassen. Die Zulage wird nur gewährt, solange das Kind kleiner als sechs Jahre ist.<sup>63</sup>
- **Spezielle Erziehungszulage:** Diese Zulage steht einer steuerpflichtigen Person zu, die ein behindertes Kind zu betreuen hat.<sup>64</sup>
- **Unterstützungszulage:** Diese Zulage wird Waisenkindern sowie Kindern in vergleichbaren Situationen<sup>65</sup> gewährt.<sup>66</sup>

---

<sup>58</sup> Die Zulage für kleine Kinder beträgt 1998 FF 980.-- pro Monat je Familie.

<sup>59</sup> Der Zuschlag für Familien beträgt 1998 FF 888.-- pro Monat je Familie.

<sup>60</sup> Die Höhe der Zulage ist variabel und hängt von der Höhe der Miete bzw. des Hypothekarzinses, dem Familieneinkommen und der Kinderzahl ab. Der Betrag ist umso höher, je höher die Miete und die Kinderzahl und je geringer das Familieneinkommen ist.

<sup>61</sup> Der Betrag entspricht der Differenz zwischen dem besteuerten Einkommen und dem garantierten Einkommen. Letzteres hängt von der Kinderzahl ab. Das garantierte Einkommen beträgt 1998 für eine schwangere alleinstehende Frau monatlich FF 3'198.-- und für eine alleinerziehende Person mit einem Kind monatlich FF 4'264.--. Das garantierte Einkommen erhöht sich mit jedem weiteren Kind um FF 1'066.--.

<sup>62</sup> Die Zulage beträgt 1998 FF 3'039.-- pro Monat.

<sup>63</sup> Die Höhe des Zuschusses beträgt 1998 FF 820.-- pro Monat für Kinder unter drei Jahren bzw. FF 410.-- pro Monat für Kinder zwischen drei und sechs Jahren.

<sup>64</sup> Die Höhe des Zuschusses beträgt 1998 FF 682.-- pro Monat. Dieser Betrag erhöht sich je nach Grad der Behinderung um FF 512.-- bis FF 1'535.--.

<sup>65</sup> Es handelt sich dabei um verlassene Kinder sowie Kinder, deren Abstammung nicht geklärt ist.

<sup>66</sup> Die Höhe der Zulage beträgt 1998 FF 480.-- pro Monat für Halbwaisenkindern und FF 640.-- für Vollwaisenkindern.

Die unterhaltsverpflichtete Person kann die **Unterhaltsleistungen**, die sie für den geschiedenen Ehegatten und die Kinder aufwendet, voll von ihrem Einkommen absetzen, während der geschiedene Ehegatten die Unterhaltsleistungen zu versteuern hat, die er für sich und die Kinder erhält.

Neben dem Einkommen **besteuert** das französische Recht das **Vermögen**. Das steuerbare Vermögen setzt sich zusammen aus dem Total der Vermögenswerte mit Ausnahme des Geschäftsvermögens, des Vermögens aus Kunstwerken und Sammlungen.<sup>67</sup> Das Vermögen wird indessen nur dann besteuert, wenn es FF 4'700'000.-- und mehr beträgt.

### 3.2. Belastungsvergleiche

Das französische Steuersystem kennt zahlreiche Zulagen, Abzüge von der Bemessungsgrundlage und vom Steuerbetrag, die zum Teil an das Alter oder die Anzahl der Kinder geknüpft sind. Diese Tatsache verunmöglicht es, Belastungsvergleiche für die verschiedenen Kategorien von steuerpflichtigen Personen anzustellen, wie die Kommission dies für die Steuersysteme der übrigen untersuchten Länder vorgenommen hat. Einzig Belastungstendenzen können ausgemacht werden: Kinderreiche Familien, insbesondere bei hohen Einkommen, sind steuerlich sehr stark entlastet. Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder sind gegenüber Ehepaaren benachteiligt, wenn sie Einkommen in unterschiedlicher Höhe erzielen. Haben die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Kinder und sind beide Partner erwerbstätig, so kann es zu Vorteilen gegenüber den Ehepaaren kommen.<sup>68</sup>

### 3.3. Struktur des Steuertarifs<sup>69</sup>

Der Tarif der Einkommenssteuer ist progressiv ausgestaltet mit einer tariflichen Nullzone bis FF 25'890.--:

<b>Steuerbares Nettoeinkommen pro Anteil (in FF)</b>	<b>Steuersatz (in Prozenten)</b>
0 – 25'890	0
25'890 – 50'930	10,5
50'930 – 89'650	24
89'650 – 145'160	33
145'160 – 236'190	43
236'190 – 291'270	48
291'270 -	54

Der Tarif der Vermögenssteuer ist ebenfalls progressiv ausgestaltet mit einer tariflichen Nullzone bis FF 4'700'000.--:

<sup>67</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, France – 8.

<sup>68</sup> Vgl. Seikel, Seite 65.

<sup>69</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, France – 6 ff.



Steuerbares Nettovermögen (in FF)	Steuersatz (in Prozenten)
bis 4'700'000	0
4'700'000 – 7'640'000	0,5
7'640'000 – 15'160'000	0,7
15'160'000 – 23'540'000	0,9
23'540'000 – 45'580'000	1,2
Über 45'580'000	1,5

### 3.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote

1996 betrug der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem (ohne Sozialversicherungsbeiträge) in Frankreich 44,6 Prozent.<sup>70</sup> Die Fiskalquote<sup>71</sup> betrug 1996 44,7 Prozent.<sup>72</sup> 1996 deckte die Einkommenssteuer<sup>73</sup> 24,8 Prozent des gesamten Steueraufkommens (ohne Sozialversicherungsbeiträge) ab.<sup>74</sup>

### 3.5. Politischer Hintergrund

Das französische Steuersystem bezweckt weder die Förderung noch die Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit. Derjenige Elternteil, der keine oder eine reduzierte Erwerbstätigkeit ausübt, erhält bis das zweite oder jedes weitere Kind drei Jahre alt ist staatliche Unterstützung, sofern er oder sie in den fünf bis zehn Jahren vor der Geburt des Kindes während mindestens zwei Jahren gearbeitet hatte.<sup>75</sup> Staatliche Unterstützung erhalten aber auch Zweiverdienerpaare, die ihre kleinen Kinder durch eine Drittperson betreuen lassen.<sup>76</sup>

Das französische Steuersystem betreibt eine Geburtenpolitik. Einerseits nimmt der Quotient mit steigender Kinderzahl zu,<sup>77</sup> andererseits sind viele Zulagen an das Vorhandensein mehrerer Kinder geknüpft.<sup>78</sup>

### 3.6. Beurteilung des Steuersystems

Das Familienquotientensystem führt im Zusammenhang mit dem progressiv verlaufenden Einkommenssteuertarif bei einkommensstarken Familien zu einer deutlichen Belastungsminde- rung. Familien mit tiefen Einkommen können von dieser Regelung indessen nur wenig profitieren. Diese Benachteiligung wird durch ein umfangreiches Familienleistungssystem teilweise kompensiert.<sup>79</sup>

<sup>70</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 45. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 71,4 Prozent.

<sup>71</sup> Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt.

<sup>72</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 3. In der Schweiz betrug die Fiskalquote 1996 34,7 Prozent.

<sup>73</sup> Gemäss Nr. 1'100 der OECD – Statistik.

<sup>74</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 45. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 51,2 Prozent.

<sup>75</sup> Siehe oben „Zulage für den Elternteil, der Kinder betreut“.

<sup>76</sup> Siehe oben „Zulage für die Betreuung der Kinder durch eine Drittperson zu Hause“ sowie „Zulage für die Betreuung der Kinder durch eine Drittperson“.

<sup>77</sup> Beim ersten und zweiten Kind nimmt der Quotient um 0,5, vom dritten Kind an um 1 zu.

<sup>78</sup> Siehe oben „Kindergeld“, „Zuschlag für Familien“ sowie „Zulage für den Elternteil, der Kinder betreut“.

<sup>79</sup> Seikel, Seite 65.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften ohne Kinder sind gegenüber Ehepaaren benachteiligt, wenn sie Einkommen in unterschiedlicher Höhe erzielen. Haben sie jedoch Kinder und sind beide erwerbstätig, so kann es zu Vorteilen gegenüber den Ehepaaren kommen.<sup>80</sup>

Das französische Steuersystem kennt zahlreiche Zulagen, Abzüge von der Bemessungsgrundlage und vom Steuerbetrag, die zum Teil an das Alter oder die Anzahl der Kinder geknüpft sind. Dies führt zu einer Unübersichtlichkeit des Steuersystems und einem Mangel in der Vergleichbarkeit der steuerlichen Belastung der verschiedenen steuerpflichtigen Personen.

Es gilt zu beachten, dass in Frankreich jeder zweite Haushalt keine Einkommenssteuern bezahlt.

#### 4. Österreich<sup>81</sup>

##### 4.1. Charakterisierung des Steuersystems

In Österreich ist Einkommen nur dann steuerbar, wenn es aus einer der sieben folgenden Quellen stammt:<sup>82</sup>

- Einkommen aus Land- oder Forstwirtschaft
- Einkommen aus freien Berufen
- Einkommen aus Unternehmen
- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Kapitalgewinne
- Einkommen aus Gebrauchsüberlassung
- Übriges spezifiziertes Einkommen

Das **steuerbare Gesamtreineinkommen** setzt sich zusammen aus dem Nettoeinkommen jeder Einkommenskategorie.<sup>82</sup>

Österreich kennt ein **Individualbesteuerungssystem**. Demnach entrichtet jede steuerpflichtige Person ihre Einkommenssteuer entsprechend ihrem Einkommen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie mit anderen erwachsenen Personen zusammen lebt. Diese getrennte Veranlagung gilt auch für Ehegatten.<sup>82</sup>

Die **Kinder** sind für allfällig eigene Einkünfte grundsätzlich **selbstständig steuerpflichtig**.<sup>83</sup>

Das österreichische Steuerrecht kennt Spezialbestimmungen für Einverdienerpaare und Eltern. Erzielt einer der beiden Ehegatten keine oder nur geringe Einkünfte, so erhält der andere Ehegatte als Hauptverdiener einen Abzug von der Steuer (sog. **Alleinverdienerabsetzbetrag**).<sup>84</sup> Der Alleinverdienerabsetzbetrag soll einen Ausgleich für die verminderte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person infolge Unterhaltszahlungen an den Ehe-

<sup>80</sup> Vgl. Seikel, Seite 65.

<sup>81</sup> 100 österreichische Schilling (abgekürzt ATS) entsprechen etwa Fr. 11.50.

<sup>82</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Austria – 1.

<sup>83</sup> Vgl. Seikel, Seite 74.

<sup>84</sup> Der Alleinverdienerabsetzbetrag beläuft sich auf ATS 5'000.-- pro Jahr. Er kann in Anspruch genommen werden, wenn ein Ehepartner Jahreseinkünfte von höchstens ATS 30'000.-- aufweist und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit dem Partner zusammen gelebt hat. Hat ein Ehepaar Kinder, kann dieser Absetzbetrag bis zu einem Jahreseinkommen von höchstens ATS 60'000.-- beansprucht werden. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Austria – 38.

gatten schaffen.<sup>85</sup> Dieser Alleinverdienerabsetzbetrag steht auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu, sofern sie mindestens ein Kind haben.<sup>86</sup> Alleinerziehende Personen haben Anspruch auf einen Abzug von der Steuer in derselben Höhe wie der Alleinverdienerabsetzbetrag (sog. **Alleinerzieherabsetzbetrag**).<sup>86</sup> Für steuerpflichtige Personen, die auf einen dieser beiden Abzüge<sup>87</sup> Anspruch haben, verdoppeln sich zudem die **Abzüge für Sonderausgaben**<sup>88</sup> wie Lebensversicherungs- und Pensionskassenprämien sowie Wohnraumschaffung und –sanierung.

Das geltende österreichische Steuersystem<sup>89</sup> trägt der geringeren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die durch Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern resultiert, teilweise Rechnung, und zwar durch Gewährung von Kinderabsetzbeträgen, Unterhaltsabsetzbeträgen, Familienbeihilfen sowie einem Ausbildungskostenabzug. Bei den **Kinderabsetzbeträgen** handelt es sich um eine "Negativsteuer" in Form von zusätzlichen Beihilfen. Diese steigen mit jedem zusätzlichen Kind und sind von der Einkommenshöhe der Eltern unabhängig.<sup>90</sup> Die Beträge werden alle zwei Monate an denjenigen Elternteil überwiesen, der überwiegend für die Kindererziehung zuständig ist. Nach einer gesetzlichen Vermutung ist dies die Mutter. Die Beihilfen werden daher an die Mutter überwiesen, solange diese nicht eine ausdrückliche Verzichtserklärung zu Gunsten ihres Partners<sup>91</sup> abgibt. **Familienbeihilfen** werden steuerpflichtigen Personen für Kinder gewährt, die zu ihrem Haushalt gehören.<sup>92</sup> Diese Leistungen werden zusammen mit den Kinderabsetzbeträgen ausbezahlt und wie diese im Regelfall an die Mutter ausgerichtet. Bei Heirat des Kindes entfällt der Anspruch der Eltern auf Familienbeihilfe.<sup>93</sup>

Durch Familienbeihilfen und Kinderabsetzbeträge sind alle Unterhaltsleistungen für Kinder, die demselben Haushalt wie die steuerpflichtige Person angehören, abgegolten. Unterhaltsleistungen für nicht dem Haushalt der steuerpflichtigen Person zugehörige Kinder<sup>94</sup> werden

---

<sup>85</sup> Seikel, Seite 74.

<sup>86</sup> Seikel, Seite 76.

<sup>87</sup> Diese Abzüge werden von der Steuer vorgenommen.

<sup>88</sup> Der sonst unter diesem Titel zum Abzug zugelassene Höchstbetrag von ATS 40'000.-- pro Jahr erhöht sich auf ATS 80'000.--; Ehepaare mit mindestens drei Kindern können noch weitere ATS 20'000.-- in Abzug bringen. Es handelt sich dabei um Abzüge vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Rahmen der Ermittlung des steuerbaren Einkommens. Die entsprechenden Aufwendungen sind indessen nur zu einem Viertel als Sonderausgaben abzugsfähig. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Austria – 37.

<sup>89</sup> Auf den 1. Januar 1999 werden die Kinderabsetzbeträge und die Familienbeihilfen erhöht. Auf den 1. Januar 2000 wird die Mehrkinderstaffel bei Kinderabsetzbeträgen abgeschafft. Der Kinderabsetzbetrag wird einheitlich ATS 700.-- monatlich betragen. Die Mehrkinderstaffel wird allerdings bezüglich der Familienbeihilfen eingeführt. Diese werden zudem etwas erhöht.

<sup>90</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Austria – 3. Zahlenmässig sind diese wie folgt festgelegt worden:

- ATS 350.-- monatlich für das erste Kind;
- ATS 525.-- monatlich für das zweite Kind;
- ATS 700.-- monatlich für jedes weitere Kind.

<sup>91</sup> Das österreichische Steuergesetz verwendet nicht mehr den Begriff „Ehegatte“, sondern den Begriff „Partner“. Partner ist eine Person, die mit einer steuerpflichtigen Person verheiratet ist oder mit der sie mit mindestens einem Kind in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt. Vgl. Seikel, Seite 76.

<sup>92</sup> Vgl. OECD, La situation des ouvriers, Autriche, Seite 116. Diese Beihilfen, die aus dem Familienlastenausgleichsfonds finanziert werden, betragen zur Zeit monatlich

- ATS 1'300.-- für ein Kind unter 10 Jahren;
- ATS 1'550.-- für ein Kind zwischen 10 und 18 Jahren;
- ATS 1'850.-- für studierende Kinder.

<sup>93</sup> Vgl. Seikel, Seite 75.

<sup>94</sup> Es handelt sich dabei um Unterhaltsleistungen an aussereheliche Kinder, an eheliche Kinder nach einer Scheidung sowie an eheliche Kinder bei getrennter Haushaltsführung der Ehegatten. Vgl. Seikel, Seite 75.

durch einen **Unterhaltsabsetzbetrag** abgegolten.<sup>95</sup> Bei Trennung der Partner hat der Elternteil, dem die elterliche Sorge für die Kinder obliegt, Anspruch auf einen Kinderabsetzbetrag und der andere Elternteil Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag. Damit wird der effektiven Unterhaltsbelastung zweimal Rechnung getragen. Getrennt Lebende werden somit gegenüber Paaren begünstigt.<sup>96</sup>

Das österreichische Steuerrecht gewährt den Eltern für die Kosten der Ausbildung ihrer Kinder einen **Abzug für die Ausbildungskosten**. Dadurch werden Aufwendungen für die auswärtige Berufsausbildung eines Kindes berücksichtigt, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine Ausbildungsmöglichkeit besteht.<sup>97</sup>

Die Berücksichtigung von **Unterhaltsbeiträgen** an die Kinder erfolgt in der Form von Absetzbeträgen. Die Unterhaltsbeiträge der geschiedenen Ehegatten sind von der unterhaltsverpflichteten Person steuerlich indessen nicht absetzbar. Die Unterhaltsleistungen sind von den empfangenden Personen nicht zu versteuern.<sup>98</sup>

Österreich **schaffte** per 1. Januar 1994 die **Vermögenssteuer ab**.

#### 4.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen.

- 1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; sie hat keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zugute.
- 2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; die alleinerziehende Person hat Anspruch auf einen Alleinerzieherabsetzbetrag von ATS 5'000.-- von der Steuer sowie auf einen Abzug eines Viertels der Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages von ATS 80'000.--. Bei mindestens drei Kindern wird dieser Abzug um ATS 20'000.-- erhöht. Die alleinerziehende Person hat zudem Anspruch auf Kinderabsetzbeträge. Diese betragen pro Monat ATS 350.-- für das erste Kind, ATS 525.-- für das zweite Kind und ATS 700.-- für das dritte Kind. Der alleinerziehenden Person stehen darüber hinaus Familienbeihilfen zu. Diese betragen pro Monat ATS 1'300.-- für ein Kind unter 10 Jahren, ATS 1'550.-- für ein Kind zwischen 10 und 18 Jahren und ATS 1'850.-- für studierende Kinder.
- 3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; der alleinverdienende Ehegatte hat Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag im Umfang von ATS 5'000.-- von der Steuer<sup>99</sup> sowie auf einen Abzug eines Viertels der Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages von ATS 80'000.--. Bei mindestens drei Kindern wird dieser Abzug um ATS 20'000.-- erhöht.

<sup>95</sup> Der Unterhaltsabsetzbetrag entspricht bis Ende 1998 in der Höhe dem Kinderabsetzbetrag. Ab 1. 1. 1999 beträgt er weiterhin ATS 350.--, 525.-- bzw. 700.--, während die Kinderabsetzbeträge erhöht werden.

<sup>96</sup> Vgl. Seikel, Seite 76.

<sup>97</sup> Die Höhe des Abzuges beläuft sich auf monatlich ATS 1'500.-- vom Gesamtbetrag der Einkünfte im Rahmen der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Austria – 2.

<sup>98</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Austria – 38.

<sup>99</sup> Voraussetzung dafür ist indessen, dass der andere Ehegatte Jahreseinkünfte von höchstens ATS 30'000.-- erzielt und mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit dem Partner zusammen gelebt hat.

- 4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; die beiden Partner werden steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Es stehen ihnen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.
- 5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; der alleinverdienende Ehegatte hat Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag im Umfang von ATS 5'000.-- von der Steuer<sup>99</sup> sowie auf einen Abzug eines Viertels der Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages von ATS 80'000.--. Bei mindestens drei Kindern wird dieser Abzug um ATS 20'000.-- erhöht.

Das Einverdienerehepaar mit Kindern hat zudem Anspruch auf Kinderabsetzbeträge, die pro Monat ATS 350.-- für das erste Kind, ATS 525.-- für das zweite Kind und ATS 700.-- für das dritte Kind betragen sowie auf Familienbeihilfen, die monatlich ATS 1'300.-- für ein Kind unter 10 Jahren, ATS 1'550.-- für ein Kind zwischen 10 und 18 Jahren und ATS 1'850.-- für studierende Kinder ausmachen. Diese Beträge werden in der Regel an die Mutter ausbezahlt.

- 6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; der erwerbstätige Elternteil wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt: Er hat Anspruch auf einen Alleinverdienerabsetzbetrag im Umfang von ATS 5'000.-- von der Steuer<sup>99</sup> sowie auf einen Abzug eines Viertels der Sonderausgaben im Rahmen des Höchstbetrages von ATS 80'000.--. Bei mindestens drei Kindern wird dieser Abzug um ATS 20'000.-- erhöht.

Das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern hat zudem Anspruch auf Kinderabsetzbeträge, die pro Monat ATS 350.-- für das erste Kind, ATS 525.-- für das zweite Kind und ATS 700.-- für das dritte Kind betragen sowie auf Familienbeihilfen, die monatlich ATS 1'300.-- für ein Kind unter 10 Jahren, ATS 1'550.-- für ein Kind zwischen 10 und 18 Jahren und ATS 1'850.-- für studierende Kinder ausmachen. Diese Beiträge werden in der Regel an die Mutter ausbezahlt.

- 7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; jeder Ehegatte des Zweiverdienerehepaares ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Ihm stehen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.
- 8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaares ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Ihm stehen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.
- 9 Zweiverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; ein Ehegatte des Zweiverdienerehepaares mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Ihm stehen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.

Dem anderen Ehegatten<sup>100</sup> stehen Kinderabsetzbeträge zu, die pro Monat ATS 350.-- für das erste Kind, ATS 525.-- für das zweite Kind und ATS 700.-- für das dritte Kind betragen sowie Familienbeihilfen, die monatlich ATS 1'300.-- für ein Kind unter 10 Jahren, ATS 1'550.-- für ein Kind zwischen 10 und 18 Jahren und ATS 1'850.-- für studierende Kinder ausmachen.

---

<sup>100</sup> Nach einer gesetzlichen Vermutung stehen diese Beihilfen der Mutter zu.

- 10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie ein Zweiverdienerhepaar mit Kindern behandelt: Der eine Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaares mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Ihm stehen keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zu.

Dem anderen Konkubinatspartner<sup>101</sup> stehen Kinderabsetzbeträge zu, die pro Monat ATS 350.-- für das erste Kind, ATS 525.-- für das zweite Kind und ATS 700.-- für das dritte Kind betragen sowie Familienbeihilfen, die monatlich ATS 1'300.-- für ein Kind unter 10 Jahren, ATS 1'550.-- für ein Kind zwischen 10 und 18 Jahren und ATS 1'850.-- für studierende Kinder ausmachen.

- 11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; sie haben keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge und Beihilfen zugute.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern Ehepaaren mit Kindern gleich gestellt sind. Zweiverdienerhepaare ohne Kinder und Zweiverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder sind steuerlich ebenfalls gleich gestellt. Haben nichteheliche Lebensgemeinschaften keine Kinder und ist nur ein Partner erwerbstätig, sind verheiratete Paare bevorzugt, da Letztere den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen können.<sup>102</sup> Einverdienerpaare sind infolge der Progression steuerlich weit stärker belastet als Zweiverdienerpaare. Der Alleinverdienerabsetzbetrag von ATS 5'000.-- ist insbesondere in den hohen Einkommenskategorien zu gering, als dass er eine steuerliche Entlastung zu bewirken vermöchte.

#### 4.3. Struktur des Steuertarifs<sup>103</sup>

Der Tarif der österreichischen Einkommenssteuer ist durch eine starke Progression gekennzeichnet. Die Einkommenssteuer auf dem Gesamtreineinkommen beträgt

für die ersten ATS 50'000.--	10 %
für die weiteren ATS 100'000.--	22 %
für die weiteren ATS 150'000.--	32 %
für die weiteren ATS 400'000.--	42 %
für die weiteren Beträge	50 %

Die so errechnete Steuer wird um Steuerabsetzbeträge gekürzt. Die Steuerpflicht beginnt erst bei einem Jahreseinkommen von etwa ATS 88'000.--.<sup>104</sup>

#### 4.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote

1996 betrug der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem (ohne Sozialversicherungsbeiträge) in Österreich 54,5 Prozent.<sup>105</sup>

<sup>101</sup> Nach einer gesetzlichen Vermutung stehen diese Beihilfen der Mutter zu.

<sup>102</sup> Seikel, Seite 78.

<sup>103</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Austria – 45.

<sup>104</sup> Inventar der österreichischen Steuern, Seite 4.

<sup>105</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 39. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 71,4 Prozent.

Die Fiskalquote<sup>106</sup> betrug 1996 44,0 Prozent.<sup>107</sup> 1996 deckte die Einkommenssteuer<sup>108</sup> 32,0 Prozent des gesamten Steueraufkommens (ohne Sozialversicherungsbeiträge) ab.<sup>109</sup>

#### 4.5. Politischer Hintergrund

Das österreichische Steuersystem bezweckt weder die Förderung noch die Benachteiligung der inner- oder ausserhüslichen Erwerbstätigkeit. Indessen ist nicht von der Hand zu weisen, dass bei gleichem Bruttoeinkommen das System der Individualbesteuerung Einverdienerpaare infolge der Progression steuerlich stärker belastet als Zweiverdienerpaare. An dieser Tatsache vermag auch ein Alleinverdienerabsetzbetrag im Umfang von ATS 5'000.-- als Steuerabzug, insbesondere bei hohen Einkommen, nichts zu ändern.

Auffällig ist, dass sowohl die Kinderabsetzbeträge, die Unterhaltsabsetzbeträge sowie die Familienbeihilfen mit wachsender Kinderzahl steigen. Die Beträge sind indessen gering und vermögen insbesondere in hohen Einkommensbereichen kaum Wirkungen zu zeitigen.<sup>110</sup> Auffällig ist zudem, dass Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften steuerlich dann gleich gestellt sind, wenn Kinder vorhanden sind.

#### 4.6. Beurteilung des Steuersystems

Österreich weist ein zeitgemässes System der Besteuerung nichtehelicher Lebensgemeinschaften auf, das dem gewandelten Sozialverhalten Rechnung trägt.<sup>111</sup>

Ehepaare und nichteheliche Lebensgemeinschaften sind steuerlich gleich gestellt, wenn Kinder vorhanden sind.<sup>112</sup> Leben in einem Paarhaushalt ohne Kinder und ist nur ein Partner erwerbstätig, sind verheiratete Paare gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften bevorzugt, da sie den Alleinverdienerabsetzbetrag geltend machen können.<sup>111</sup>

Einverdienerpaare sind infolge der Progression steuerlich weit stärker belastet als Zweiverdienerpaare.

In hohen Einkommensbereichen wirkt sich die Berücksichtigung der Kinderlasten mittels Beihilfen<sup>113</sup> kaum aus. Steuerpflichtige Personen mit hohen Einkommen tragen praktisch die gleiche Steuerlast, unabhängig davon, ob und für wieviele Kinder sie zu sorgen haben.<sup>114</sup>

---

<sup>106</sup> Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt.

<sup>107</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 3. In der Schweiz betrug die Fiskalquote 1996 34,7 Prozent.

<sup>108</sup> Gemäss Nr. 1'100 der OECD – Systematik.

<sup>109</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 39. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 51,2 Prozent.

<sup>110</sup> Die Beihilfen belaufen sich auf umgerechnet etwa Fr. 300.-- bis 400.-- pro Kind.

<sup>111</sup> Seikel, Seite 78.

<sup>112</sup> Vgl. Seikel, Seiten 77 f.

<sup>113</sup> Kinderabsetzbeträge, Unterhaltsabsetzbeträge, Familienbeihilfen.

<sup>114</sup> Gemäss einer Entscheidung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs vom 17. Oktober 1997 ist dadurch der Gleichheitsgrundsatz verletzt. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes sind Kinder nicht Sache privater Lebensgestaltung. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern sind steuerlich zumindest so zu berücksichtigen, dass nicht der grössere Teil des Unterhaltsaufwandes der Einkommenssteuer unterworfen wird. Der Verfassungsgerichtshof kam zum Schluss, dass zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, im Effekt steuerfrei bleiben müsse. Vgl. Pressemitteilung des Verfassungsgerichtshofes, Seite 25 sowie Steuer- und Wirtschaftskartei, Seite 129.

## 5. Schweden<sup>115</sup>

### 5.1. Charakterisierung des Steuersystems

In Schweden entstammt das Einkommen einer der drei folgenden Kategorien:

- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus Grund- und Kapitalvermögen<sup>116</sup>

Das **steuerbare Gesamtreineinkommen** setzt sich zusammen aus dem Nettoeinkommen jeder Einkommenskategorie. Es gilt zu beachten, dass die Gewinne einer Einkommenskategorie nicht mit den Verlusten der anderen Einkommenskategorie verrechnet werden können.<sup>117</sup>

Schweden kennt ein **Individualbesteuerungssystem**. Demnach entrichtet jede steuerpflichtige Person ihre Einkommenssteuer entsprechend ihrem Einkommen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie mit anderen erwachsenen Personen zusammen lebt. Diese getrennte Veranlagung gilt auch für Ehegatten.<sup>117</sup>

**Minderjährige Kinder** sind für alle Einkünfte **selbstständig steuerpflichtig**.<sup>118</sup>

Das schwedische Einkommenssteuerrecht ist **neutral in Bezug auf den Zivilstand**. Es gibt weder einen Abzug für Verheiratete noch für alleinerziehende Personen. Ebenso wenig ist ein Abzug für die Kosten des Kinderunterhalts vorgesehen. Ausgerichtet werden indessen **Kindergeld**,<sup>119</sup> das nicht steuerbar ist sowie weitere **familienpolitische Zulagen**, von denen einige steuerbefreit sind. Hinzu kommen **Zulagen für studierende Kinder**.<sup>120</sup>

Es handelt es sich insbesondere um folgende **Familienzulagen**:

- **Schwangerschaftsgeld** (wird besteuert): Leistung, die eine schwangere Frau erhält, wenn sie aufgrund ihrer Schwangerschaft ausser Stande ist, ihre schwere Arbeit zu verrichten und ihr kein anderer, weniger anstrengender Arbeitsplatz angeboten werden kann. Das Schwangerschaftsgeld wird ihr frühestens ab dem 60. Tag vor dem voraussichtlichen Geburtstermin ausbezahlt.
- **Elterngeld** (wird besteuert): Leistung, die ein Elternteil im Zusammenhang mit der Geburt oder der Adoption eines Kindes bezieht. Das Elterngeld gestattet es den Eltern, während grösserer zusammenhängender Zeiträume bei dem Kind zu Hause zu bleiben. Das Elterngeld wird insgesamt 450 Tage lang bezahlt. Es braucht nicht während eines zusammenhängenden Zeitraums bezogen zu werden, sondern kann auf mehrere Leistungszeiträume bis zum vollendeten 8. Lebensjahr des Kindes verteilt werden.

<sup>115</sup> 100 schwedische Kronen (abgekürzt SEK) entsprechen etwa Fr. 18.50.--.

<sup>116</sup> Es handelt sich dabei um Zinse, Dividenden und alles übrige Einkommen, das aus einer finanziellen Investition herrührt sowie um Kapitalgewinne aus beweglichem Vermögen, die nicht aus einer Geschäftstätigkeit stammen. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Sweden – 1.

<sup>117</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Sweden – 1.

<sup>118</sup> Seikel, Seite 82; Vgl. Mennel/Förster, Seite 23.

<sup>119</sup> Diese betragen zur Zeit monatlich SEK 750.-- für ein Kind, SEK 1'500.-- für zwei Kinder, SEK 2'850.-- für drei Kinder und SEK 3'750.-- für vier Kinder. Vgl. „Ihre soziale Sicherheit bei Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union“, Seiten 193, 196, 198 und 201 f.

<sup>120</sup> Für Kinder bis 16 Jahre wird ein Kindergeld gewährt; für Kinder über 16 Jahre, die noch in der Ausbildung stehen, wird ein nahezu entsprechendes Studiengeld gewährt. Vgl. Mennel/Förster, Seite 23.



- **Zeitweiliges Elterngeld** (wird nicht besteuert): Ein Elternteil, der kürzere Zeit der Arbeit fernbleiben muss, um das Kind beispielsweise während dessen Krankheit zu versorgen, kann vorübergehendes Elterngeld erhalten.
- **Wohngeld für Familien mit Kindern** (wird nicht besteuert): Bedürftigkeitsabhängige Leistung, die u.a. Familien mit Kindern bezahlt wird.
- **Pflegezuschuss für behinderte Kinder** (wird besteuert): Das Pflegegeld ist als Ausgleichsleistung für den besonderen Ersatz des Elternteils und für die durch Krankheit oder Behinderung verursachten Mehraufwendungen gedacht. Voraussetzung ist, dass das Kind wenigstens sechs Monate lang besonderer Betreuung und Pflege bedarf. Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem Pflegebedarf und den anfallenden Mehrausgaben.
- **Waisenrente** (wird besteuert): Kinder vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf Waisenrente, wenn ein Elternteil oder beide Eltern verstorben sind. Schüler von Hauptschulen oder Gymnasien im Alter zwischen 18 und 20 Jahren können eine verlängerte Waisenrente beziehen.

Von den Einkommen aus unselbstständiger sowie aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, nicht jedoch vom Einkommen aus Kapitalvermögen, kann jede erwerbstätige Person nebst einem Abzug für die Berufskosten einen **persönlicher Abzug** vornehmen, der je nach Höhe des Einkommens degressiv oder progressiv ausgestaltet ist.<sup>121</sup>

Die unterhaltsverpflichtete Person kann die Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten steuerlich absetzen, nicht jedoch die **Unterhaltsleistungen**, die sie an ihre Kinder erbringt. Die steuerpflichtige Person hat die Unterhaltsleistungen, die sie für sich empfängt, als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu versteuern. Unterhaltsleistungen für die Kinder sind nicht zu versteuern.<sup>122</sup>

Bezüglich des **Vermögens** erfolgt für alle Familienmitglieder eine gemeinschaftliche Besteuerung. Das Vermögen der Kinder unter 18 Jahren, die bei ihren Eltern leben, wird demjenigen der Eltern zugerechnet, soweit die Kinder nicht selber einkommenssteuerpflichtig sind. Die ersten SEK 900'000.-- sind von der Steuer befreit. Der Steuerbetrag wird unter den Ehegatten proportional zum Vermögen verteilt.<sup>123</sup>

## 5.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen. Dabei wird jedoch nur das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

---

<sup>121</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Sweden – 4. Der persönliche Abzug ist wie folgt ausgestaltet:

- Einkommen bis SEK 67'700.--: SEK 8'700.--;
- Einkommen zwischen SEK 67'700.-- und SEK 110'600.--: SEK 8'700.-- plus 25 Prozent desjenigen Teils des Einkommens, der SEK 67'700.-- überschreitet, maximal jedoch SEK 18'100.--;
- Einkommen über SEK 110'600.--: SEK 18'100.-- minus 10 Prozent desjenigen Teils des Einkommens, der SEK 110'600.-- überschreitet, mindestens jedoch SEK 8'700.--.

<sup>122</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Sweden – 35.

<sup>123</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Sweden – 5.

- 1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; die alleinstehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- beträgt.
- 2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; die alleinerziehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- beträgt. Zudem erhält die alleinerziehende Person Kindergeld, das von der Steuer befreit ist.<sup>124</sup>
- 3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; derjenige Ehegatte, der eine Erwerbstätigkeit ausübt, wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Er hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- beträgt. Für seinen Ehepartner, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann er indessen keinerlei Abzüge vornehmen.
- 4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie ein Einverdienerehepaar ohne Kinder behandelt: Der erwerbstätige Konkubinatspartner hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- beträgt. Für seinen Konkubinatspartner, der keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, kann er indessen keinerlei Abzüge vornehmen.
- 5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerehepaar mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt: Das Einverdienerhepaar mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- beträgt. Zudem erhält das Einverdienerehepaar Kindergeld, das von der Steuer befreit ist.<sup>124</sup>
- 6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie ein Einverdienerehepaar mit Kindern behandelt: Das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- beträgt. Zudem erhält das Einverdienerkonkubinatspaar Kindergeld, das von der Steuer befreit ist.<sup>124</sup>
- 7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerehepaar ohne Kinder wird steuerlich wie zwei alleinstehende Personen behandelt: Beide Ehegatten haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- pro erwerbstätige Person beträgt.
- 8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie ein Zweiverdienerehepaar ohne Kinder behandelt: Beide Konkubinatspartner haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- pro erwerbstätige Person beträgt.
- 9 Zweiverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; beide Ehegatten haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- pro erwerbstätige Person beträgt. Zusätzlich hat das Zweiverdienerehepaar mit Kindern Anspruch auf Kindergeld, das von der Steuer befreit ist.<sup>124</sup>

---

<sup>124</sup> Dieses beträgt zur Zeit monatlich SEK 750.-- für ein Kind, SEK 1'500.-- für zwei Kinder, SEK 2'850.-- für drei Kinder und SEK 3'750.-- für vier Kinder.

- 10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie ein Zweiverdienerhepaar mit Kindern behandelt: Beide Konkubinatspartner haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- pro erwerbstätige Person beträgt. Zusätzlich hat das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern Anspruch auf Kindergeld, das von der Steuer befreit ist.<sup>125</sup>
- 11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; beide alleinstehenden Personen haben Anspruch auf einen persönlichen Abzug, der je nach Einkommenshöhe SEK 8'700.-- bis SEK 18'100.-- beträgt.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass Ehepaare und Konkubinatspaare steuerlich gleich behandelt werden. Einverdienerpaare sind gegenüber Zweiverdienerpaaren in vergleichbaren Verhältnissen mangels Sozialabzug für den nichterwerbstätigen Partner steuerlich schlechter gestellt. Ein- und Zweiverdienerpaare mit Kindern sowie alleinerziehende Personen sind gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne Kinder infolge des steuerfreien Kindergeldes<sup>126</sup> sowie weiterer Familienzulagen, die zum Teil ebenfalls steuerbefreit sind, steuerlich entlastet.

### 5.3. Struktur des Steuertarifs<sup>127</sup>

Die staatliche Einkommenssteuer auf Erwerbseinkommen (Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit) beträgt 25 Prozent des Nettoeinkommens. Sie wird berechnet auf demjenigen Teil des Einkommens, der SEK 213'100.-- übersteigt.

Die kommunale Einkommenssteuer wird auf Erwerbseinkommen (Einkommen aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit) zu verschiedenen Proportionsätzen erhoben. Der Landesdurchschnitt beträgt ungefähr 31 Prozent.

Da die persönlichen Abzüge nach der Höhe des Einkommens ausgestaltet sind (vgl. Fussnote 121), wird die Einkommenssteuer schliesslich nach einem teilweise progressiven Tarif erhoben.

Auf dem Einkommen aus Kapitalvermögen wird einzig die Staatssteuer erhoben. Der Proportionsatz beträgt 30 Prozent. Es werden keine Sozialabzüge gewährt.

Die Vermögenssteuer beträgt 1,5 Prozent auf dem Teil des Vermögens, der SEK 900'000.-- übersteigt.

### 5.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote

1996 betrug der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem (ohne Sozialversicherungsbeiträge) in Schweden 67,4 Prozent.<sup>128</sup>

<sup>125</sup> Dieses beträgt zur Zeit monatlich SEK 750.-- für ein Kind, SEK 1'500.-- für zwei Kinder, SEK 2'850.-- für drei Kinder und SEK 3'750.-- für vier Kinder.

<sup>126</sup> Das Kindergeld steigt mit wachsender Kinderzahl und beträgt umgerechnet monatlich zwischen etwa Fr. 140.-- und Fr. 270.-- pro Kind.

<sup>127</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Sweden – 4.

<sup>128</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 62. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 71,4 Prozent.

Die Fiskalquote<sup>129</sup> betrug 1996 52,0 Prozent.<sup>130</sup> 1996 deckte die Einkommenssteuer<sup>131</sup> 50,4 Prozent des gesamten Steueraufkommens (ohne Sozialversicherungsbeiträge) ab.<sup>132</sup>

### 5.5. Politischer Hintergrund

Das schwedische Steuersystem fördert weder die inner- noch die ausserhäusliche Erwerbstätigkeit. Es strebt eine Gleichstellung der Geschlechter an.

Auffällig ist, dass das Kindergeld mit wachsender Kinderzahl steigt. Dieses beträgt monatlich pro Kind umgerechnet zwischen etwa Fr. 140.-- und Fr. 270.-- und ist steuerbefreit. Hinzu kommen zahlreiche familienpolitische Zulagen, die teilweise steuerbefreit sind.

### 5.6. Beurteilung des Steuersystems

Das schwedische Steuersystem besticht durch seine Einfachheit und Übersichtlichkeit, da nur einige wenige Abzüge vorgesehen sind. Es ist geprägt von einer sehr liberalen Einstellung zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften,<sup>133</sup> werden doch Konkubinatspaare sowie Ehepaare steuerlich gleich behandelt. Das Steuersystem von Schweden ist zivilstandsunabhängig ausgestaltet und flexibel. Das ausgebaute Familienzulagensystem bietet grosse Möglichkeiten, einen Ausgleich zwischen verschiedenen Familientypen in verschiedenen Situationen und Einkommensgruppen zu erzielen.<sup>134</sup>

Zweiverdienerpaare sind im Vergleich zu Einverdienerpaaren mangels Sozialabzug für den nichtverdienenden Partner steuerlich bevorzugt.

## 6. Grossbritannien<sup>135</sup>

### 6.1. Charakterisierung des Steuersystems

Die britische Einkommenssteuer gehört zur Gruppe der **Steuern auf dem Gesamteinkommen**.<sup>136</sup>

Grossbritannien kennt ein **Individualbesteuerungssystem**.<sup>137</sup> Demnach entrichtet jede steuerpflichtige Person ihre Einkommenssteuer entsprechend ihrem Einkommen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie mit anderen erwachsenen Personen zusammen lebt. Diese getrennte Veranlagung gilt auch für Ehegatten. Das Einkommen aus Vermögen, das beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehört, wird jedem Ehegatten hälftig zugerechnet.

<sup>129</sup> Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt.

<sup>130</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 3. In der Schweiz betrug die Fiskalquote 1996 34,7 Prozent.

<sup>131</sup> Gemäss Nr. 1'100 der OECD – Statistik.

<sup>132</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 62. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 51,2 Prozent.

<sup>133</sup> Seikel, Seite 83.

<sup>134</sup> Das schwedische Steuersystem kennt keinen Abzug für die Kosten des Kinderunterhalts. Steuerpflichtige Personen mit Kindern haben indessen Anspruch auf Kindergeld, das von der Steuer befreit ist. Dieses steigt mit wachsender Kinderzahl und beträgt umgerechnet monatlich zwischen etwa Fr. 140.-- und Fr. 270.-- pro Kind.

<sup>135</sup> Ein britisches Pfund (abgekürzt £) entspricht etwa Fr. 2.30.--.

<sup>136</sup> Seikel, Seite 66.

<sup>137</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, United Kingdom – 1.

Die **Kinder** sind für ihr Einkommen **selbstständig steuerpflichtig**.<sup>138</sup>

Das britische Steuersystem gewährt **keine Abzüge für die Kosten des Kinderunterhalts**. Die Eltern erhalten für jedes Kind unter sechzehn Jahren **Kinderzulagen**, die nicht steuerbar sind.<sup>139</sup> Die Altersgrenze für die Anspruchsberechtigung beträgt neunzehn Jahre, wenn das **Kind studiert**.<sup>140</sup>

Das britische Steuersystem ist **nicht neutral in Bezug auf den Zivilstand**. Ehegatten haben Anspruch auf einen Abzug für verheiratete Personen.<sup>141</sup> Dieser Abzug wird zudem alleinerziehenden Personen gewährt.

Das britische Steuerrecht kennt **keinen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung**.

Jede steuerpflichtige Person hat Anspruch auf einen **persönlichen Abzug** vom Nettoeinkommen.<sup>142</sup> Ein Abzug, der sich bei einem Ehegatten nicht voll auswirkt, ist nicht auf den anderen Ehegatten übertragbar.<sup>143</sup>

Die unterhaltsverpflichtete Person kann die **Unterhaltsleistungen**, die sie an den geschiedenen Ehegatten sowie die Kinder erbringt, von ihrem Nettoeinkommen steuerlich nicht absetzen. Ihr wird indessen ein Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von £ 285.-- gewährt.<sup>144</sup> Die steuerpflichtige Person, welche die Unterhaltsleistungen erhält, hat diese nicht zu versteuern.

Das britische Steuerrecht kennt **keine Vermögenssteuer**.<sup>145</sup>

## 6.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen. Dabei wird jedoch nur das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit berücksichtigt.

- 1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; die alleinstehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.--.

<sup>138</sup> Einkommen aus Vermögen, das die Eltern ihren Kindern übertragen haben, ist jedoch von den Eltern zu versteuern. Vgl. Seikel, Seite 67.

<sup>139</sup> Die Kinderzulagen betragen £ 595.40 pro Jahr für das älteste Kind und £ 483.60 pro Jahr für jedes weitere Kind. Alleinerziehende Personen erhalten für das älteste Kind zusätzlich £ 293.80. Vgl. Association internationale de la sécurité sociale, Seite 211.

<sup>140</sup> Vgl. Association internationale de la sécurité sociale, Seite 211.

<sup>141</sup> Es handelt sich dabei um einen Abzug vom Steuerbetrag, der sich zur Zeit auf £ 285.-- beläuft. Dieser Abzug vergrößert sich mit steigendem Alter und verringert sich mit wachsendem Einkommen. Dem Ehepaar steht die Möglichkeit offen, diesen Abzug ganz auf die Ehefrau zu übertragen oder diesen hälftig unter sich aufzuteilen. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, United Kingdom – 59.

<sup>142</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, United Kingdom – 3. Die Höhe des Abzuges hängt vom Alter der steuerpflichtigen Person sowie deren Einkommenshöhe ab:

- £ 4'195.--: bis zum Alter von 64 Jahren
- £ 5'410.--: von 65 – 74 Jahren
- £ 5'600.--: über 74 Jahre.

Der Abzug reduziert sich um £ 0,5 für jedes britische Pfund, das £ 16'200.-- übersteigt.

<sup>143</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, United Kingdom – 59.

<sup>144</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, United Kingdom – 53 f.

<sup>145</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, United Kingdom – 6.

- 2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; die alleinerziehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.-- sowie auf einen zusätzlichen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von £ 285.--. Die alleinerziehende Person erhält darüber hinaus Kinderzulagen,<sup>146</sup> die von der Steuer befreit sind.
- 3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerehepaar ohne Kinder hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.-- sowie auf einen Abzug für verheiratete Personen vom Steuerbetrag im Umfang von £ 285.--.
- 4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Es hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.--.
- 5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.--, auf einen Abzug für verheiratete Personen vom Steuerbetrag im Umfang von £ 285.-- sowie auf Kinderzulagen,<sup>147</sup> die von der Steuer befreit sind.
- 6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie eine alleinerziehende Person behandelt: Es hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.-- sowie auf einen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von £ 285.--. Das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern erhält darüber hinaus Kinderzulagen,<sup>146</sup> die von der Steuer befreit sind.
- 7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerehepaares ohne Kinder hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.--. Der Ehemann hat Anspruch auf einen Abzug für verheiratete Personen vom Steuerbetrag im Umfang von £ 285.--. Letzterer ist teilweise oder ganz auf die Ehefrau übertragbar.
- 8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie zwei alleinstehende Personen behandelt: Jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaares ohne Kinder hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.--.
- 9 Zweiverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerehepaares mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.--. Der Ehemann hat Anspruch auf einen Abzug für verheiratete Personen vom Steuerbetrag im Umfang von £ 285.--. Letzterer ist teilweise oder ganz auf die Ehefrau übertragbar. Den Ehegatten werden zudem steuerbefreite Kinderzulagen<sup>147</sup> gewährt.
- 10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinates mit Kindern hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.--. Das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit

<sup>146</sup> Diese betragen für das älteste Kind £ 886.20 pro Jahr und für jedes weitere Kind £ 483.60 pro Jahr.

<sup>147</sup> Diese betragen für das älteste Kind £ 595.40 pro Jahr und für jedes weitere Kind £ 483.60 pro Jahr.

Kindern hat Anspruch auf einen zusätzlichen persönlichen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von £ 285.--.<sup>148</sup> Dieser Abzug kann unter den Konkubinatspartnern aufgeteilt werden. Das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern erhält zudem Kinderzulagen,<sup>146</sup> die von der Steuer befreit sind.

- 11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; jede alleinstehende Person hat Anspruch auf einen persönlichen Abzug vom Nettoeinkommen im Umfang von £ 4'195.--.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass Ehepaare ohne Kinder im Vergleich zu Konkubinatspaaren ohne Kinder um den Abzug für verheiratete Personen im Umfang von £ 285.-- vom Steuerbetrag steuerlich besser gestellt sind. Sind Kinder vorhanden, so sind die Konkubinatspaare geringfügig besser gestellt als die Ehepaare, da Erstere für das älteste Kind höhere Kinderzulagen erhalten, nämlich £ 889.20 statt £ 595.40 pro Jahr. Einverdienerpaare sind einerseits infolge der Progression, andererseits weil ihnen nur ein persönlicher Abzug zusteht, steuerlich schlechter gestellt als Zweiverdienerpaare. Paare ohne Kinder sind steuerlich weniger stark belastet als Paare mit Kindern sowie alleinerziehende Personen, da die steuerbefreiten Kinderzulagen die Kosten des Kinderunterhalts nicht vollständig zu decken vermögen.<sup>149</sup>

### 6.3. Struktur des Steuertarifs<sup>150</sup>

Das britische Einkommenssteuerrecht kennt einen progressiven Tarif, der wie folgt ausgestaltet ist:

Nettoeinkommen (in £)	Steuersatz (in Prozenten)
0 – 4'300	20
4'301 – 27'100	23
Über 27'100	40

### 6.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote

1996 betrug der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem (ohne Sozialversicherungsbeiträge) in Grossbritannien 57,3 Prozent.<sup>151</sup> Die Fiskalquote<sup>152</sup> betrug 1996 36,0 Prozent.<sup>153</sup> 1996 deckte die Einkommenssteuer<sup>154</sup> 31,3 Prozent des gesamten Steueraufkommens (ohne Sozialversicherungsbeiträge) ab.<sup>155</sup>

<sup>148</sup> Dieser Abzug entspricht dem Abzug für alleinerziehende Personen.

<sup>149</sup> Die Kinderzulagen betragen umgerechnet monatlich zwischen etwa Fr. 97.-- und Fr. 170.-- pro Kind.

<sup>150</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, United Kingdom – 5.

<sup>151</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 65. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 71,4 Prozent.

<sup>152</sup> Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt.

<sup>153</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 3. In der Schweiz betrug die Fiskalquote 1996 34,7 Prozent.

<sup>154</sup> Gemäss Nr. 1'100 der OECD – Statistik.

<sup>155</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 65. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 51,2 Prozent.

### 6.5. Politischer Hintergrund

Grossbritannien führte 1990 die Individualbesteuerung ein.<sup>156</sup> Dieser Systemwechsel erfolgte nicht nur, um der im Vergleich zu Konkubinatspaaren hohen Steuerbelastung der Ehepaare zu begegnen, sondern vor allem, um die formelle Diskriminierung der Ehefrau zu beseitigen und den gewandelten sozioökonomischen Verhältnissen Rechnung zu tragen.<sup>157</sup>

Aus politischen Gründen verzichtete Grossbritannien anlässlich des Systemwechsels darauf, Einverdienerpaare und Zweiverdienerpaare steuerlich gleich zu stellen.<sup>158</sup> Infolge des doppelten persönlichen Abzuges sowie wegen der geringeren Progressionswirkung sind Zweiverdienerpaare steuerlich weit besser gestellt als Einverdienerpaare. Die konservative Partei strebt jedoch für die Zukunft eine steuerliche Entlastung von Einverdienererehepaaren mit Kindern zu Lasten der übrigen steuerpflichtigen Personen an.<sup>159</sup>

Die Kinderzulagen sind für das erste Kind höher als für die weiteren Kinder.<sup>160</sup> Sie vermögen jedoch die anfallenden Kosten für den Kinderunterhalt nicht zu decken.

### 6.6. Beurteilung des Steuersystems

Das Steuersystem von Grossbritannien ist nicht zivilstandsunabhängig ausgestaltet. Ehegatten haben Anspruch auf einen Abzug für verheiratete Personen. Dieser Abzug wird zudem alleinerziehenden Personen<sup>161</sup> sowie Ehegatten mit einem invaliden Ehepartner und mindestens einem Kind gewährt.

Ehepaare ohne Kinder sind im Vergleich zu Konkubinatspaaren ohne Kinder um den Abzug für verheiratete Personen im Umfang von £ 285.-- vom Steuerbetrag steuerlich besser gestellt. Sind Kinder vorhanden, so sind die Konkubinatspaare steuerlich geringfügig weniger stark belastet als die Ehepaare.

Zweiverdienerpaare sind im Vergleich zu Einverdienerpaaren infolge der geringeren Progressionswirkung sowie des doppelten persönlichen Abzuges steuerlich bevorzugt.

Ein- und Zweiverdienerpaare mit Kindern sowie alleinerziehende Personen sind gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne Kinder stärker belastet, da das britische Steuersystem den Kosten für den Kinderunterhalt nicht vollständig Rechnung trägt.<sup>162</sup>

---

<sup>156</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, United Kingdom – 59.

<sup>157</sup> 1984 waren in England über 60 Prozent der Ehefrauen berufstätig oder auf Stellensuche. Vgl. Gotthardt, Seite 33.

<sup>158</sup> Vgl. Gotthardt, Seite 53.

<sup>159</sup> IFS, Pressemitteilung vom 2. April 1997.

<sup>160</sup> Die Kinderzulagen betragen monatlich pro Kind umgerechnet zwischen etwa Fr. 97.-- und Fr. 170.--.

<sup>161</sup> Als alleinerziehende Person gilt auch ein Partner eines Konkubinats mit Kindern.

<sup>162</sup> Das britische Steuersystem kennt keinen Abzug für die Kosten des Kinderunterhalts. Steuerpflichtige Personen mit Kindern haben indessen Anspruch auf Kinderzulagen, die von der Steuer befreit sind. Diese betragen monatlich umgerechnet zwischen etwa Fr. 97.-- und Fr. 170.-- pro Kind.



## 7. Italien<sup>163</sup>

### 7.1. Charakterisierung des Steuersystems

In Italien setzt sich das Einkommen aus folgenden sechs Quellen zusammen:

- Einkommen aus unbeweglichem Vermögen
- Einkommen aus Kapitalvermögen
- Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Einkommen aus Unternehmung
- Übriges Einkommen

Das **steuerbare Gesamteinkommen** umfasst das Nettoeinkommen jeder Einkommens-kategorie.<sup>164</sup>

Italien kennt ein **Individualbesteuerungssystem**.<sup>164</sup> Demnach entrichtet jede steuerpflichtige Person ihre Einkommenssteuer entsprechend ihrem Einkommen, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie mit anderen erwachsenen Personen zusammen lebt. Diese getrennte Veranlagung gilt auch für Ehegatten. Indessen können Ehepaare eine gemeinsame Steuererklärung ausfüllen, welche es erlaubt, die Steuerschuld des einen Ehegatten mit einem allfälligen Steuerguthaben des anderen Ehegatten zu verrechnen.<sup>165</sup> Einkünfte, die aus der ehelichen Gütergemeinschaft stammen, werden jedem Ehegatten zu 50 Prozent zugerechnet.<sup>164</sup>

Die minderjährigen **Kinder** sind grundsätzlich **selbstständig steuerpflichtig**. Ist das Einkommen eines minderjährigen Kindes der gesetzlichen Nutzniessung der Eltern unterworfen, so wird das Einkommen des Kindes jedem Elternteil zu 50 Prozent zugerechnet. Hat das Kind nur einen Elternteil oder kommt die gesetzliche Nutzniessung nur einem Elternteil zugute, so hat dieser das ganze Einkommen des Kindes zu versteuern.<sup>166</sup>

Das italienische Steuersystem sieht **steuerbefreite Familienbeihilfen** vor.<sup>167</sup> Jeder Elternteil kann zudem einen Teil der Kosten des Unterhalts der Kinder von seinem geschuldeten Bruttosteuerbetrag in Abzug bringen.<sup>168</sup> Eine alleinerziehende Person hat für den Unterhalt des ersten Kindes anstelle des ordentlichen Kinderabzuges Anspruch auf einen Abzug in der Höhe des Alleinverdienerabzuges. Für weitere Kinder gilt der ordentliche Kinderabzug.<sup>169</sup>

Die erwerbstätige steuerpflichtige Person eines Einverdienerhepaares kann für den nicht erwerbstätigen Ehepartner einen **Alleinverdienerabzug** vom Bruttosteuerbetrag in Anspruch nehmen.<sup>170</sup>

<sup>163</sup> 1000 italienische Lira (abgekürzt ITL) entsprechen etwa Fr. 0.80.

<sup>164</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Italy – 1.

<sup>165</sup> Vgl. OECD, La situation des salariés, Italie – 239.

<sup>166</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Italy – 35.

<sup>167</sup> Vgl. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d TUIR.

<sup>168</sup> Dieser Abzug, der sich pro Kind auf ITL 336'000.-- beläuft, steht jedem Elternteil zu, solange das Kind minderjährig oder arbeitsunfähig ist. Derselbe Abzug wird Eltern von studierenden oder eine Lehre absolvierenden Kindern bis 26 Jahre gewährt. Voraussetzung dafür ist, dass das Gesamteinkommen des Kindes – ohne Berücksichtigung von Abzügen – ITL 5'500'000.-- nicht überschreitet. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Italy – 3.

<sup>169</sup> Vgl. Mennel/Förster, Italien, Seiten 26 f.

<sup>170</sup> Dieser beläuft sich auf ITL 817'552.-- bis ITL 1'057'552.--, je nach Einkommenshöhe. Der Alleinverdienerabzug wird gewährt, wenn das Gesamteinkommen des nicht erwerbstätigen Ehegatten – ohne Berück-

Als weiteren Abzug vom Steuerbetrag sieht das italienische Steuersystem den **Unterstützungsabzug**<sup>171</sup> vor. Dieser steht einer steuerpflichtigen Person zu, wenn sie für den Unterhalt einer nahe verwandten Person<sup>172</sup> aufkommt, die im gleichen Haushalt wohnt.

Eine unterhaltsverpflichtete Person kann die **Unterhaltsleistungen**, die sie an den von ihr getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten erbringt, steuerlich von ihrem Nettoeinkommen absetzen, nicht jedoch die Unterhaltsleistungen, die sie für die Kinder erbringt. Der geschiedene Ehegatte, nicht jedoch das Kind, hat die erhaltenen Leistungen zu versteuern.<sup>173</sup>

Die **Vermögenssteuer** wurde aufgehoben.

## 7.2. Belastungsvergleiche

Nachstehend werden die einzelnen steuerpflichtigen Personen hinsichtlich ihrer steuerlichen Belastung in horizontaler Hinsicht mit den übrigen steuerpflichtigen Personen verglichen.

- 1 Alleinstehende Person: Individualbesteuerung; sie hat keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge zugute.
- 2 Alleinerziehende Person: Individualbesteuerung; die alleinerziehende Person hat für die Kosten des Kinderunterhalts Anspruch auf einen - im Vergleich zu den Paarhaushalten mit Kindern - erhöhten Abzug vom Steuerbetrag.<sup>174</sup> Sie hat zudem Anspruch auf steuerbefreite Familienbeihilfen.
- 3 Einverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerehepaar ohne Kinder hat Anspruch auf einen Alleinverdienerabzug vom Steuerbetrag, der je nach Einkommenshöhe ITL 817'552.-- bis ITL 1'057'552.-- beträgt.
- 4 Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt: Es hat keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge zugute.
- 5 Einverdienerehepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerehepaar mit Kindern hat Anspruch auf einen Alleinverdienerabzug vom Steuerbetrag, der je nach Einkommenshöhe ITL 817'552.-- bis ITL 1'057'552.-- beträgt. Hinzu kommen steuerbefreite Familienzulagen.
- 6 Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Einverdienerkonkubinatspaar mit Kindern hat Anspruch auf steuerbefreite Familienzulagen.
- 7 Zweiverdienerehepaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerehepaares ohne Kinder wird steuerlich wie eine alleinstehende Person behandelt:

---

sichtigung der Abzüge – ITL 5'500'000.-- nicht überschreitet. Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, Supplementary Service, Italy – 3.

<sup>171</sup> Der Abzug beläuft sich auf ITL 336'000.--. Voraussetzung dafür ist, dass die unterstützte Person über ein Gesamteinkommen von nicht mehr als ITL 5'500'000.-- verfügt. Vgl. Mennel/Förster, Italien, Seiten 26 f.

<sup>172</sup> Es handelt sich dabei um den Ehegatten, Kinder - soweit für sie nicht der Kinderabzug beansprucht werden kann -, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwestern und Brüder.

<sup>173</sup> Vgl. International Bureau of Fiscal Documentation, GET-VI, Italy – 33.

<sup>174</sup> Vgl. Mennel/Förster, Italien, Seiten 26 f.

Das Zweiverdienerhepaar ohne Kinder hat keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge zugute.

- 8 Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder wird steuerlich wie ein Zweiverdienerhepaar ohne Kinder behandelt: Es hat keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge zugute.
- 9 Zweiverdienerhepaar mit Kindern: Individualbesteuerung; jeder Partner des Zweiverdienerhepaares mit Kindern hat für die Kosten des Kinderunterhalts Anspruch auf einen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von ITL 336'000.-- pro Kind. Hinzu kommen steuerbefreite Familienzulagen.
- 10 Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern: Individualbesteuerung; das Zweiverdienerkonkubinatspaar mit Kindern wird steuerlich wie ein Zweiverdienerhepaar mit Kindern behandelt: Jeder Partner des Zweiverdienerkonkubinatspaares mit Kindern hat für die Kosten des Kinderunterhalts Anspruch auf einen Abzug vom Steuerbetrag im Umfang von ITL 336'000.-- pro Kind. Hinzu kommen steuerbefreite Familienzulagen.
- 11 Zwei alleinstehende Personen mit je selbstständigem Haushalt: Individualbesteuerung; sie haben keine im vorliegenden Zusammenhang relevanten Abzüge zugute.

Als **Fazit** kann festgehalten werden, dass Zweiverdienerhe- und –konkubinatspaare steuerlich gleich gestellt sind, während Einverdienerhepaare im Vergleich zu Einverdienerkonkubinatspaaren um den Alleinverdienerabzug steuerlich besser gestellt sind. Einverdienerhepaare sind dank dem Alleinverdienerabzug in den tiefen Einkommensbereichen steuerlich etwa gleich stark belastet wie Zweiverdienerhepaare. In den übrigen Einkommensbereichen sind Einverdienerhepaare steuerlich stärker belastet als Zweiverdienerhepaare. Einverdienerkonkubinatspaare sind mangels Korrektiv in allen Einkommensbereichen steuerlich deutlich stärker belastet als Zweiverdienerkonkubinatspaare. Paare mit Kindern sowie alleinerziehende Personen sind infolge des Abzuges für die Kosten des Kinderunterhalts sowie der steuerbefreiten Familienbeihilfen steuerlich nicht wesentlich stärker belastet als steuerpflichtige Personen ohne Kinder.

### 7.3. Struktur des Steuertarifs<sup>175</sup>

Das italienische Einkommenssteuerrecht kennt einen progressiven Tarif. Die Bruttosteuer wird aufgrund der nachfolgenden Steuersätze berechnet:

<b>Nettoeinkommen (in ITL)</b>	<b>Steuersatz (in Prozenten)</b>
bis 15 Millionen	18,5
15 bis 30 Millionen	26,5
30 bis 60 Millionen	33,5
60 bis 135 Millionen	39,5
über 135 Millionen	45,5

Von der so errechneten Bruttosteuer können die zulässigen Abzüge<sup>176</sup> sowie die Steuerguthaben in Abzug gebracht werden.

<sup>175</sup> Vgl. IMPOSTE SUI REDDITI, Artikel 11.

<sup>176</sup> Es handelt sich dabei um den Alleinverdienerabzug, den Kinderabzug sowie den Unterstützungsabzug.

#### 7.4. Anteil der direkten Steuern, insbesondere der Einkommenssteuer, am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote

1996 betrug der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem (ohne Sozialversicherungsbeiträge) in Italien 60,7 Prozent.<sup>177</sup> Die Fiskalquote<sup>178</sup> betrug 1996 43,2 Prozent.<sup>179</sup> 1996 deckte die Einkommenssteuer<sup>180</sup> 60,7 Prozent des gesamten Steueraufkommens (ohne Sozialversicherungsbeiträge) ab.<sup>181</sup>

#### 7.5. Politischer Hintergrund

Das italienische Steuersystem fördert grundsätzlich weder die inner- noch die ausserhäusliche Erwerbstätigkeit. Ein- und Zweiverdienerehepaare sind in den tiefen Einkommensbereichen steuerlich weitgehend gleich gestellt. In den übrigen Einkommensbereichen sind Einverdienerehepaare steuerlich stärker belastet als Zweiverdienerehepaare. Einverdienerkonkubinatspaare sind infolge der Progressionswirkung und mangels Korrektiv steuerlich schlechter gestellt als Zweiverdienerkonkubinatspaare.

Das italienische Steuersystem entlastet Paare mit Kindern sowie die alleinerziehende Person. Diese sind infolge des Abzuges für die Kosten des Kinderunterhalts sowie der Familienbeihilfen steuerlich nicht wesentlich stärker belastet als steuerpflichtige Personen ohne Kinder.

#### 7.6. Beurteilung des Steuersystems

Das Steuersystem von Italien ist nicht zivilstandsunabhängig ausgestaltet. Zweiverdienerehepaare und Zweiverdienerkonkubinatspaare sind steuerlich gleich gestellt, während Einverdienerehepaare im Vergleich zu Einverdienerkonkubinatspaaren steuerlich um den Alleinverdienerabzug besser gestellt sind.

Einverdienerehepaare sind dank dem Alleinverdienerabzug in den tiefen Einkommensbereichen steuerlich etwa gleich stark belastet wie Zweiverdienerehepaare. In den übrigen Einkommensbereichen sind Einverdienerehepaare steuerlich stärker belastet als Zweiverdienerehepaare. Einverdienerkonkubinatspaare sind mangels Korrektiv in allen Einkommensbereichen steuerlich deutlich stärker belastet als Zweiverdienerkonkubinatspaare.

Paare mit Kindern sowie die alleinerziehende Person sind infolge des Abzuges für die Kosten des Kinderunterhalts sowie der Familienbeihilfen steuerlich nicht wesentlich stärker belastet als steuerpflichtige Personen ohne Kindern.

### 8. Fazit

Vergleicht man die Steuerreformen, die in den einzelnen Ländern in den letzten Jahren durchgeführt worden sind, so lässt sich eine Tendenz weg von der Zusammenveranlagung hin zur

---

<sup>177</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 51. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 71,4 Prozent.

<sup>178</sup> Steuern und Sozialversicherungsbeiträge im Verhältnis zum Bruttoinlandprodukt.

<sup>179</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 3. In der Schweiz betrug die Fiskalquote 1996 34,7 Prozent.

<sup>180</sup> Gemäss Nr. 1'100 der OECD – Statistik.

<sup>181</sup> Vgl. OECD, Revenue Statistics, Tabelle 51. In der Schweiz betrug dieser Anteil 1996 51,2 Prozent.

Individualbesteuerung feststellen.<sup>182</sup> Dies hat zur Folge, dass sich die Besteuerung von Ehepaaren und nichtehelichen Lebensgemeinschaften einander immer mehr annähert.<sup>183</sup> Wie stark die Annäherung indessen ist, ist eine politische Frage. Schweden behandelt Ehepaare und Konkubinatspaare steuerlich gleich, während einige Länder<sup>184</sup> Konkubinatspaare und Ehepaare steuerlich dann gleichstellen, wenn Kinder vorhanden sind, andere wenn es sich um Zweiverdienerpaare handelt.<sup>185</sup> In der Regel sind Konkubinatspaare ohne Kinder steuerlich schlechter gestellt als Ehepaare ohne Kinder.<sup>186</sup>

Weder Gemeinschaftsbesteuerungsmodelle noch Individualbesteuerungsmodelle sind grundsätzlich besser geeignet, die gewünschten Belastungsrelationen zwischen den einzelnen Kategorien von steuerpflichtigen Personen zu erfüllen. Indessen sind bei der Frage, welches Besteuerungsmodell welche steuerpflichtigen Personen stärker oder schwächer belastet, Tendenzen auszumachen: Bei Gemeinschaftsbesteuerungsmodellen<sup>187</sup> sind alleinstehende Personen gegenüber Ehepaaren steuerlich stärker belastet. Bei den Individualbesteuerungsmodellen sind es die Einverdienerpaare, die infolge der Progressionswirkung steuerlich stärker belastet sind als Zweiverdienerpaare. Ob eine Verbesserung der Belastungsrelationen mittels Korrekturen<sup>188</sup> angestrebt wird, ist letztlich eine Frage des politischen Willens.

Die Frage, wie stark die Kosten des Kinderunterhalts sowie die Kosten der Kinderbetreuung steuerlich berücksichtigt werden, stellt sich bei jedem Steuermodell und ist (finanz-) politischer Art. Grossbritannien trägt den Kinderkosten nur beschränkt Rechnung; die Kinderbetreuungskosten sind nicht abzugsfähig. Österreich entlastet Familien in den tiefen Einkommensbereichen, während Italien und Schweden steuerpflichtige Personen mit Kindern dank den steuerbefreiten Familienzulagen in allen Einkommensbereichen steuerlich entlastet. Alle drei Länder lassen indessen die Kinderbetreuungskosten nicht zum Abzug zu. Deutschland entlastet kinderreiche Familien und lässt die Kinderbetreuungskosten für alleinerziehende Personen sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften zum Abzug zu. Frankreich betreibt eine Geburtenpolitik mittels Steuerrecht und gewährt einen Abzug für die Kinderbetreuungskosten. Das Verfassungsgericht von Österreich hat am 17. Oktober 1997 entschieden, dass Kinder nicht Sache privater Lebensgestaltung seien und ist zum Schluss gekommen, dass zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kinder erforderlich sind, im Effekt steuerfrei bleiben müsse.

---

<sup>182</sup> Vgl. Seikel, Seite 91. Österreich nahm den Systemwechsel 1972 vor, Schweden 1971 und Grossbritannien 1990.

<sup>183</sup> Vgl. Seikel, Seite 92.

<sup>184</sup> Darunter fallen Österreich und Italien, soweit es sich um Zweiverdienerpaare handelt. In Deutschland, Frankreich und Grossbritannien sind Konkubinatspaare mit Kindern steuerlich sogar etwas besser gestellt als Ehepaare mit Kindern.

<sup>185</sup> Dazu gehören Österreich und Italien.

<sup>186</sup> Dies ist der Fall in Deutschland, Frankreich und Grossbritannien. In Österreich sind einzig Einverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder, in Italien Einverdienerkonkubinatspaare ohne und solche mit Kindern steuerlich schlechter gestellt als Ehepaare in vergleichbaren Verhältnissen. In Schweden erfolgt keine Diskriminierung der nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

<sup>187</sup> Vorliegend betrifft dies das Ehegattensplitting von Deutschland sowie das Familienquotientenmodell von Frankreich.

<sup>188</sup> Die steuerliche Belastung der alleinstehenden Person gegenüber den Ehepaaren kann beispielsweise dadurch vermindert werden, dass der Tarif für Verheiratete nicht zu stark vom Tarif für alleinstehende Personen abweicht, bzw. dass der Abzug für Verheiratete vom Nettoeinkommen nicht zu hoch ausfällt. Dieses Korrektiv hat indessen unmittelbare Auswirkungen auf die Belastungsrelationen zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren. Geht der politische Wille dahin, Ehe- und Konkubinatspaare steuerlich gleichzustellen, muss bei Gemeinschaftsbesteuerungsmodellen eine gewisse steuerliche Schlechterstellung von alleinstehenden Personen in Kauf genommen werden. Bei Einverdienerpaaren wirkt beispielsweise ein Alleinverdienerabzug korrigierend, wie dies Österreich und Italien – allerdings nur für Ehepaare – verwirklicht haben. Schweden und Grossbritannien haben auf ein Korrektiv verzichtet.

9. Tabellarische Übersicht über die wichtigsten Merkmale der Steuersysteme von sechs europäischen Ländern

Auf den nächsten Seiten sind die Steuersysteme der untersuchten Länder anhand einiger ausgewählter Kriterien in tabellarischer Form dargestellt.

	<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Österreich</b>	<b>Schweden</b>	<b>Grossbritannien</b>	<b>Italien</b>
<b>Charakterisierung des Steuersystems</b>	<p>Gesamtreineinkommenssteuer</p> <p>Individualbesteuerung; Wahlrecht zwischen Individualbesteuerung und Familiensplitting bei Ehegatten</p> <p>Steuerfreiheit des Existenzminimums sämtlicher Familienmitglieder</p> <p>Selbstständige Steuerpflicht der Kinder</p> <p>Kinderfreibetrag bzw. Kindergeld, unabhängig vom Erwerbseinkommen der Eltern</p>	<p>Gesamteinkommenssteuer; teilweise getrennte Besteuerung einzelner Einkommenskategorien</p> <p>Haushaltsbesteuerung</p> <p>Familienquotientenmodell</p> <p>50 % der steuerpflichtigen Personen bezahlen in Frankreich keine Steuern</p> <p>Keine selbstständige Steuerpflicht der Kinder</p> <p>Umfangreiches Familienleistungssystem (Kindergeld und weitere Zulagen)</p> <p>Abzug für Kinderbetreuungskosten für alleinerziehende Personen sowie Paarhaushalte</p>	<p>Gesamtreineinkommenssteuer</p> <p>Individualbesteuerung</p> <p>Keine Steuerfreiheit des Existenzminimums</p> <p>Selbstständige Steuerpflicht der Kinder</p> <p>Kinderabsetzbeträge, Unterhaltsabsetzbeträge und Familienbeiträgen</p> <p>Alleinverdienerabsetzbetrag</p> <p>Alleinerzieherabsetzbetrag</p> <p>Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten</p>	<p>Gesamtreineinkommenssteuer</p> <p>Individualbesteuerung</p> <p>Keine Steuerfreiheit des Existenzminimums</p> <p>Selbstständige Steuerpflicht der Kinder</p> <p>Familienzulagen</p> <p>Persönlicher Abzug</p> <p>Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten</p>	<p>Gesamtreineinkommenssteuer</p> <p>Individualbesteuerung</p> <p>Keine Steuerfreiheit des Existenzminimums</p> <p>Selbstständige Steuerpflicht der Kinder</p> <p>Kinderzulagen</p> <p>Abzug für verheiratete Personen sowie für alleinerziehende Personen</p> <p>Persönlicher Abzug</p> <p>Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten</p>	<p>Gesamtreineinkommenssteuer</p> <p>Individualbesteuerung</p> <p>Keine Steuerfreiheit des Existenzminimums</p> <p>Selbstständige Steuerpflicht der Kinder als Regel</p> <p>Kinderabzug vom Steuerbetrag; Familienzulagen</p> <p>Alleinverdienerabzug</p> <p>Unterstützungsabzug</p> <p>Kein Abzug für Kinderbetreuungskosten</p>

<b>Charakterisierung des Steuersystems</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Österreich</b>	<b>Schweden</b>	<b>Grossbritannien</b>	<b>Italien</b>
<p>Ausbildungsfreibetrag</p> <p>Abzug bis DM 18'000.- für krankenversicherungspflichtige Haushalthilfe</p> <p>Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten sind bis höchstens DM 27'000.- absetzbar, aber voll zu versteuern. Die unterhaltsverpflichtete Person hat Anspruch auf einen halben Kinderfreibetrag bzw. ihnen verbleibt ein halbes Kindergeld, während das Kind die Kinderalimente nicht zu versteuern hat.</p> <p>Keine Vermögenssteuer</p>	<p>Ausbildungskostenabzug</p> <p>Abzug für Haushalthilfe</p> <p>Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten sind voll absetzbar und voll zu versteuern.</p>	<p>Ausbildungskostenabzug</p> <p>Kein Abzug für Haushalthilfe</p> <p>Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten sind steuerlich nicht absetzbar, für diejenigen der Kinder besteht ein Absetzbetrag. Die erhaltenen Leistungen sind nicht zu versteuern.</p>	<p>Zulagen für studierende Kinder</p> <p>Kein Abzug für Haushalthilfe</p> <p>Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten, nicht jedoch für die Kinder, sind absetzbar. Besteuerung der Leistungen, die für den eigenen Unterhalt empfangen wurden. Die Unterhaltsleistungen für die Kinder sind steuerfrei.</p>	<p>Zulagen für studierende Kinder</p> <p>Kein Abzug für Haushalthilfe</p> <p>Die Unterhaltsleistungen sind vom Nettoeinkommen nicht absetzbar und auch nicht zu versteuern. Die unterhaltsverpflichtete Person hat jedoch Anspruch auf einen Abzug vom Steuerbetrag von £ 285.--.</p>	<p>Ausbildungskostenabzug</p> <p>Kein Abzug für Haushalthilfe</p> <p>Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten, nicht jedoch für die Kinder, sind absetzbar. Besteuerung nur der Leistungen, die der geschiedene Ehegatte erhält.</p>	<p>Ausbildungskostenabzug</p> <p>Kein Abzug für Haushalthilfe</p> <p>Die Unterhaltsleistungen für den geschiedenen Ehegatten, nicht jedoch für die Kinder, sind absetzbar. Besteuerung nur der Leistungen, die der geschiedene Ehegatte erhält.</p> <p>Keine Vermögenssteuer</p>



Belastungsvergleiche	Deutschland	Frankreich	Österreich	Schweden	Grossbritannien	Italien
	<p>Im Vergleich zu Ehepaaren bezahlen Konkubinatspaare ohne Kinder mangels Splittingwirkung höhere Steuern, sofern nicht beide Ehegatten einen gleich hohen Verdienst erzielen. Konkubinatspaare mit Kindern beanspruchen stets den Haushaltsfreibetrag und tragen daher tendenziell eine mit den Ehegatten vergleichbare Steuerbelastung.</p> <p>Ein- und Zweiverdienerpaare sind steuerlich gleich gestellt.</p> <p>Paarhaushalte mit Kindern sowie die alleinerziehende Person sind steuerlich etwa gleich stark belastet wie Paarhaushalte ohne Kinder.</p>	<p>Belastungstendenzen: Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind gegenüber Ehepaaren steuerlich stärker belastet, wenn sie keine Kinder haben, indessen steuerlich stärker entlastet, wenn sie Kinder haben.</p> <p>Steuerliche Entlastung kinderreicher Familien, insbesondere mit hohen Einkommen.</p>	<p>Ein- und Zweiverdienerkonkubinatspaare mit Kindern und Zweiverdienerkonkubinatspaare ohne Kinder sind steuerlich mit Ehepaaren in vergleichbaren Verhältnissen gleich gestellt.</p> <p>Starke steuerliche Belastung des Einverdienerkonkubinatspaars ohne Kinder im Vergleich zu einem Einverdienerhepaar ohne Kinder.</p> <p>Starke steuerliche Belastung von Einverdienerpaaren im Vergleich zu Zweiverdienerpaaren.</p>	<p>Ehepaare und Konkubinatspaare werden steuerlich gleich behandelt.</p> <p>Starke steuerliche Belastung von Einverdienerpaaren gegenüber Zweiverdienerpaaren.</p> <p>Steuerliche Entlastung von steuerpflichtigen Kindern mittels eines ausgebauten Familienzulagensystems.</p>	<p>Ehepaare ohne Kinder sind im Vergleich zu Konkubinatspaaren ohne Kinder steuerlich besser gestellt. Sind Kinder vorhanden, so sind Konkubinatspaare steuerlich geringfügig weniger stark belastet als Ehepaare mit Kindern.</p> <p>Einverdienerpaare sind steuerlich schlechter gestellt als Zweiverdienerpaare in vergleichbaren Verhältnissen.</p> <p>Geringfügige steuerliche Entlastung von Paarhaushalten mit Kindern sowie der alleinerziehenden Person im Vergleich zu Paarhaushalten ohne Kinder.</p>	<p>Zweiverdienerhepaare und Zweiverdienerkonkubinatspaare sind steuerlich gleich gestellt, während Einverdienerkonkubinatspaare im Vergleich zu Einverdienerhepaaren steuerlich stärker belastet sind.</p> <p>Einverdienerhepaare sind steuerlich etwa gleich stark belastet wie Zweiverdienerhepaare, während Einverdienerkonkubinatspaare steuerlich deutlich stärker belastet sind als Zweiverdienerkonkubinatspaare.</p> <p>Paare mit Kindern sowie die alleinerziehende Person sind infolge des Abzuges für die Kosten des Kinderunterhalts sowie der steuerbefreiten Familienbeihilfen steuerlich nicht wesentlich stärker belastet als steuerpflichtige Personen ohne Kinder.</p>

Struktur des Steuertarifs	Deutschland	Frankreich	Österreich	Schweden	Grossbritannien	Italien
	<p>Einkommenssteuer: Linear – progressiver Normaltarif mit einer tariflichen Nullzone bis DM 12'365.--</p> <p>Keine Vermögenssteuer</p>	<p>Einkommenssteuer: Progressiver Steuertarif mit einer tariflichen Nullzone bis FF 25'890.--</p> <p>Vermögenssteuer: Progressiver Steuertarif mit abgestuften Sätzen von 0,5 bis 1,5 Prozent mit einer tariflichen Nullzone bis FF 47'000'000.--</p>	<p>Einkommenssteuer: Progressiver Steuertarif ohne tarifliche Nullzone</p> <p>Keine Vermögenssteuer</p>	<p>Einkommenssteuer: Progressiver Steuertarif für Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit mit einer tariflichen Nullzone bis SEK 8'700.--</p> <p>Proportionalersatz von 30 Prozent für Einkommen aus Kapitalvermögen</p> <p>Vermögenssteuer: Proportionaler Steuertarif von 1,5 Prozent mit einer tariflichen Nullzone bis SEK 900'000.--</p>	<p>Einkommenssteuer: Progressiver Steuertarif ohne tarifliche Nullzone</p> <p>Keine Vermögenssteuer</p>	<p>Einkommenssteuer: Progressiver Steuertarif ohne tarifliche Nullzone</p> <p>Keine Vermögenssteuer</p>
<p><b>Anteil der direkten Steuer, insbesondere der Einkommenssteuer am Gesamtsteuersystem sowie Fiskalquote 1996</b></p>	<p>Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem: 53,0 Prozent</p> <p>Fiskalquote: 38,1 Prozent</p> <p>Anteil der Einkommenssteuer am Steueraufkommen: 41,5 Prozent</p>	<p>Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem: 44,6 Prozent</p> <p>Fiskalquote: 45,7 Prozent</p> <p>Anteil der Einkommenssteuer am Steueraufkommen: 24,8 Prozent</p>	<p>Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem: 54,5 Prozent</p> <p>Fiskalquote: 44,0 Prozent</p> <p>Anteil der Einkommenssteuer am Steueraufkommen: 32,0 Prozent</p>	<p>Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem: 67,4 Prozent</p> <p>Fiskalquote: 52,0 Prozent</p> <p>Anteil der Einkommenssteuer am Steueraufkommen: 50,4 Prozent</p>	<p>Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem: 57,3 Prozent</p> <p>Fiskalquote: 36,0 Prozent</p> <p>Anteil der Einkommenssteuer am Steueraufkommen: 31,3 Prozent</p>	<p>Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteuersystem: 60,7 Prozent</p> <p>Fiskalquote: 43,2 Prozent</p> <p>Anteil der Einkommenssteuer am Steueraufkommen: 38,1 Prozent</p>

<b>Politischer Hintergrund</b>	<b>Deutschland</b>	<b>Frankreich</b>	<b>Österreich</b>	<b>Schweden</b>	<b>Grossbritannien</b>	<b>Italien</b>
	<p>Grundsätzlich weder Förderung noch Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit; das Splittingmodell entlastet indessen Ehepaare, insbesondere Einverdienerehepaare.</p> <p>Finanzielle Entlastung kinderreicher Familien</p>	<p>Weder Förderung noch Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit.</p> <p>Geburtenpolitik</p>	<p>Grundsätzlich weder Förderung noch Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit.</p> <p>Infolge der Progression belastet die Individualbesteuerung Einverdienerepaare gegenüber Zweiverdienerepaaren stärker.</p> <p>Finanzielle Entlastung von Familien in den tiefen Einkommensbereichen.</p>	<p>Weder Förderung noch Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit.</p> <p>Finanzielle Entlastung von Ehe- oder Konkubinatspaaren mit Kindern sowie der alleinerziehenden Person mit zahlreicher Familienzulagen.</p>	<p>Förderung der ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit der Frauen.</p> <p>Beschränkte finanzielle Entlastung von Ehe- oder Konkubinatspaaren mit Kindern sowie der alleinerziehenden Person.</p>	<p>Weder Förderung noch Benachteiligung der inner- oder ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit.</p> <p>Finanzielle Entlastung von steuerpflichtigen Personen mit Kindern.</p>
<b>Beurteilung des Steuersystems</b>	<p>Im Vergleich zu Ehepaaren fallen bei Konkubinatspaaren mangels Splittingwirkung höhere Steuern an, sofern nicht beide Ehegatten einen gleich grossen Verdienst erzielen. Leben Kinder in der Paarbeziehung, so sind – je nach Einkommensverteilung – Ehepaare steuerlich stärker oder weniger stark belastet als Konkubinatspaare.</p>	<p>Bevorzugt die kinderlosen Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren; leben Kinder in der Paarbeziehung, so sind Ehepaare steuerlich etwas stärker belastet als Konkubinatspaare.</p> <p>Geburtenpolitik / Familienlastenausgleich: Grossfamilien, insbesondere solche mit hohen Einkommen, werden steuerlich gefördert.</p>	<p>Ehepaare und Konkubinatspaare sind mit Ausnahme von Einverdienerepaaren ohne Kinder, die steuerlich stärker belastet sind als Einverdienerepaare ohne Kinder, steuerlich gleich gestellt.</p> <p>Infolge der Progression sind Einverdienerepaare im Vergleich zu Zweiverdienerepaaren steuerlich stärker belastet.</p>	<p>Einfachheit und Übersichtlichkeit infolge weniger Abzüge.</p> <p>Zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Steuersystems.</p> <p>Steuerliche Besserstellung von Zweiverdienerepaaren gegenüber Einverdienerepaaren.</p> <p>Steuerliche Entlastung von steuerpflichtigen Personen mit Kindern mittels eines ausge-</p>	<p>Keine zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Steuersystems.</p> <p>Bevorzugt die kinderlosen Ehepaare gegenüber den Konkubinatspaaren; leben Kinder in der Paarbeziehung, so sind Ehepaare steuerlich geringfügig stärker belastet als Konkubinatspaare.</p> <p>Steuerliche Bevorzugung von Zweiverdienerepaaren im Vergleich</p>	<p>Keine zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Steuersystems.</p> <p>Bevorzugt Einverdienerepaare im Vergleich zu Einverdienerepaaren, während Zweiverdienerepaare und Zweiverdienerepaare steuerlich gleich gestellt sind.</p> <p>Ein- und Zweiverdienerepaare sind auf Grund des Alleinver-</p>

<b>Beurteilung des Steuersystems</b>	<b>Deutschland</b> Ein- und Zweiverdienerpaare sind steuerlich gleich gestellt. Steuerliche Berücksichtigung der Kinderkosten im Bereich des Existenzminimums. Vernachlässigung des Haushaltsvorteils von zusammen lebenden Personen beim Vollsplittingmodell.	<b>Frankreich</b> Unübersichtlichkeit des Steuersystems und Mangel in der Vergleichbarkeit der Belastungen infolge der zahlreichen Zulagen, Abzüge vom Nettoeinkommen und vom Steuerbetrag. Jeder zweite Haushalt bezahlt in Frankreich keine Einkommenssteuer.	<b>Österreich</b> In hohen Einkommensbereichen wirken sich die Beihilfen, welche den Kinderlasten Rechnung tragen sollen, kaum aus.	<b>Schweden</b> bauten Familienzulagensystems.	<b>Grossbritannien</b> zu Einverdienerpaaren. Steuerliche Benachteiligung von Ehe- und Konkubinatspaaren mit Kindern sowie der alleinerziehenden Person gegenüber steuerpflichtigen Personen ohne Kinder.	<b>Italien</b> dienerabzugs in den tiefen Einkommensbereichen steuerlich gestellt. In den übrigen Einkommensbereichen sind Einverdienerpaare steuerlich stärker belastet als Zweiverdienerpaare. Einverdienerkonkubinatspaare sind steuerlich stets deutlich stärker belastet als Zweiverdienerkonkubinatspaare. Berücksichtigung der Kosten des Kinderunterhalts mittels steuerbefreiten Familienzulagen.
--------------------------------------	---	---	--	---	---	---

### **Anhang Nr. 3: Die Bundesrechtsordnung und die kantonalen Steuerrechtsordnungen im Vergleich**

Nachstehend erfolgt eine Übersicht über die für die Familienbesteuerung wesentlichen organischen und anorganischen Abzüge, Sozialabzüge sowie tariflichen Massnahmen im Bundesrecht und in den kantonalen Rechten.

#### 1. Organische Abzüge: Abzug für Gewinnungskosten der unselbstständig Erwerbenden

Beim **Bund** beträgt der Abzug für die Gewinnungskosten 3 Prozent des Nettolohnes, mindestens Fr. 1'800.--, höchstens Fr. 3'600.--.<sup>1</sup>

In der nachfolgenden Übersicht ist die steuerliche Behandlung der übrigen Berufsauslagen der unselbstständig Erwerbenden in den Kantonen am 1. Januar 1998 dargelegt.<sup>2</sup>

<b>Kanton</b>	<b>Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen</b>
Zürich	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--
Bern	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--; die steuerpflichtige Person kann einen allgemeinen Pauschalabzug für die gesamten Gewinnungskosten geltend machen: 20 % vom Erwerbseinkommen, max. Fr. 6'300.--.
Luzern	Fr. 2'600.--
Uri	Fr. 3'600.--
Schwyz	20 % des Nettolohnes, max. Fr. 6'000.--
Obwalden	10 % des Nettolohnes, max. Fr. 4'100.--
Nidwalden	5 % des Nettolohnes, max. Fr. 7'000.--; alleinstehende Personen sowie allein- oder erstverdienende Ehegatten können ferner Fr. 1'000.-- abziehen.
Glarus	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--
Zug	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--
Freiburg	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--
Solothurn	Fr. 1'800.--
Basel – Stadt	Fr. 700.--
Basel – Landschaft	Fr. 500.--
Schaffhausen	Fr. 1'000.--, zusätzlich 5 % des Nettolohnes; zusammen max. Fr. 3'000.--
Appenzell – Ausserrhoden	10 % des Bruttolohnes, max. Fr. 2'400.--
Appenzell – Innerrhoden	15 % des Nettolohnes, mind. Fr. 600.--, max. Fr. 2'800.--
St. Gallen	Fr. 500.--, zusätzlich 10 % des Bruttolohnes; zusammen max. Fr. 2'200.--
Graubünden	10 % des Erwerbseinkommens, mind. Fr. 1'040.--, max. Fr. 2'600.--
Aargau	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--
Thurgau	10 %, mind. Fr. 600.--, max. Fr. 1'700.--
Tessin	Fr. 2'000.--
Waadt	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--

<sup>1</sup> Vgl. Anhang zur Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (SR 642.118.1).

<sup>2</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 49 f.

Kanton	Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen
Wallis	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--
Neuenburg	3 % des Nettolohnes, mind. Fr. 1'800.--, max. Fr. 3'600.--
Genf	Die effektiven Gewinnungskosten
Jura	Fr. 1'700.--; die steuerpflichtige Person kann anstelle der gesamten Gewinnungskosten einen Abzug im Umfang von 20 % des Erwerbseinkommens, max. Fr. 3'500.--, vornehmen.

## 2. Anorganische Abzüge

### 2.1. Abzug für Kinderbetreuungskosten

Beim **Bund** ist kein Abzug für Kinderbetreuungskosten vorgesehen.

Die nachstehende Übersicht zeigt die steuerliche Behandlung der Kinderbetreuungskosten in den Kantonen am 1. 1. 1998.<sup>3</sup> Die Mehrzahl der Kantone sehen keinen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung vor. 11 Kantone berücksichtigen diese jedoch:<sup>4</sup>

Kanton	Alleinerziehende Personen	Ehepaare mit Kindern
Luzern	Max. Fr. 8'700.--	Max. Fr. 8'700.-- bei Arbeitsunfähigkeit eines Ehegatten
Uri	Max. Fr. 12'000.-- für eine Haushaltshilfe	Max. Fr. 12'000.-- für eine Haushaltshilfe bei dauernder Arbeitsunfähigkeit eines Ehegatten
Obwalden	Abzug der effektiven, berufsbedingten Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen	Abzug der effektiven, berufsbedingten Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen
Solothurn	Max. Fr. 2'300.-- pro Kind, höchstens jedoch Fr. 6'300.-- der ausgewiesenen, berufsbedingten Kosten	Max. Fr. 2'300.-- pro Kind, höchstens jedoch Fr. 6'300.-- der ausgewiesenen, berufsbedingten Kosten
Basel – Stadt	10 % des Bruttoeinkommens, maximal Fr. 5'000.-- pro Kind der effektiven, berufsbedingten Kosten für die Betreuung der im eigenen Haushalt lebenden Kinder durch Dritte bis zum Ende der Schulpflicht.	10 % des Bruttoeinkommens, maximal Fr. 5'000.-- pro Kind der effektiven, berufsbedingten Kosten für die Betreuung der im eigenen Haushalt lebenden Kinder durch Dritte bis zum Ende der Schulpflicht.
Appenzell – Ausserrhoden	Max. Fr. 3'840.-- pro Kind für berufsbedingte Fremdbetreuung; wird eine Haushaltshilfe benötigt, können 50 % des Bruttolohns, max. Fr. 10'000.--, abgezogen werden.	Max. Fr. 3'840.-- pro Kind für berufsbedingte Fremdbetreuung; bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eines Ehegatten können 50 % des Bruttolohns, max. Fr. 10'000.--, für eine Haushaltshilfe abgezogen werden.

<sup>3</sup> Das neue Steuergesetz des Kantons Zürich, das am 1. 1. 1999 in Kraft treten wird, sieht einen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung von jährlich höchstens Fr. 3'000.-- pro Kind vor.

<sup>4</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seite 43 sowie Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 15a f.

Kanton	Alleinerziehende Personen	Ehepaare mit Kindern
Appenzell – Innerrhoden	50 % des Bruttolohns, maximal Fr. 9'000.-- für eine Haushalthilfe; der Abzug für alleinerziehende Personen entfällt.	50 % des Bruttolohns, maximal Fr. 9'000.--, wenn wegen der dauernden Arbeitsunfähigkeit eines Ehegatten eine Haushalthilfe zur Führung des Haushaltes mit Kindern benötigt wird.
St. Gallen <sup>5</sup>	Max. Fr. 9'000.-- für eine Hausangestellte; zusätzlich kann ein Abzug von Fr. 1'000.-- pro Kind unter 16 Jahren beansprucht werden, das gegen angemessenes Entgelt dauernd in fremde Obhut gegeben werden muss.	Max. Fr. 9'000.-- für eine Hausangestellte, wenn ein Ehegatte dauernd arbeitsunfähig ist; zusätzlich kann ein Abzug von Fr. 1'000.-- pro Kind unter 16 Jahren beansprucht werden, das gegen angemessenes Entgelt dauernd in fremde Obhut gegeben werden muss.
Aargau	25 % des Lohnes, maximal Fr. 5'600.-- für eine Hausangestellte; dieser Abzug steht einzig einer verwitweten, nicht jedoch einer ledigen, getrennt lebenden oder geschiedenen alleinerziehenden Person zu.	25 % des Lohnes, maximal Fr. 5'600.-- für eine Hausangestellte, wenn ein Ehegatte dauernd erwerbsunfähig ist.
Thurgau	Max. Fr. 1'000.-- pro Kind, das berufsbedingt gegen angemessenes Entgelt dauernd in fremde Obhut gegeben werden muss.	Max. Fr. 1'000.-- pro Kind, das berufsbedingt gegen angemessenes Entgelt dauernd in fremde Obhut gegeben werden muss.
Jura	Max. Fr. 2'000.--	Keiner

## 2.2. Abzug für Ausbildungskosten

Beim **Bund** ist kein Abzug für die Ausbildungskosten vorgesehen (Art. 34 lit. b DBG).

Nachstehende Übersicht zeigt die in den Kantonen am 1. Januar 1998 gewährten Abzüge für Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Kinder. Die Mehrheit der Kantone sieht keinen Ausbildungskostenabzug vor. Die übrigen Kantone regeln diese wie folgt: <sup>6</sup>

Kanton	Abzug vom Einkommen
Zürich <sup>7</sup>	Allgemeiner Abzug für die nach Abzug von Stipendien verbleibenden Kosten der Hochschulausbildung der steuerpflichtigen Person und ihrer Kinder von maximal Fr. 5'700.-- pro Person
Luzern	Sozialabzug von Fr. 3'600.-- für die Kosten der auswärtigen Mittel- oder Hochschulausbildung der Kinder der steuerpflichtigen Person
Uri	Abzug für die Kosten der nachobligatorischen Ausbildung der Kinder der steuerpflichtigen Person von Fr. 12'000.-- bei auswärtiger Kost und Logis bzw. von Fr. 4'000.-- bei nur auswärtiger Kost; der Abzug wird gewährt, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen ist.

<sup>5</sup> Das neue Steuergesetz des Kantons St. Gallen, das am 1. 1. 1999 in Kraft treten wird, sieht einen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung von jährlich höchstens Fr. 2'000.-- pro Kind vor.

<sup>6</sup> Vgl. Divisione delle contribuzioni, Bellinzona sowie Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 10 – 15 und 56.

<sup>7</sup> Dieser Abzug wird auf den 1. Januar 1999 aufgehoben.

Kanton	Abzug vom Einkommen
Schwyz	Allgemeiner Abzug für die ausgewiesenen, Fr. 400.-- übersteigenden Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Kinder bis maximal Fr. 3'000.--
Glarus	Abzug der ausgewiesenen Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Kinder, die 3 % des Nettoeinkommens übersteigen, maximal Fr. 4'000.--; Nebeneinkünfte der Kinder bis Fr. 3'000.-- fallen für die Berechnung der Höhe des Abzugs ausser Betracht.
St. Gallen	Die Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Kinder, die 2 % des Nettoeinkommens übersteigen, maximal Fr. 15'000.-- pro Person <sup>8</sup>
Graubünden	- Allgemeiner Abzug für die nachgewiesenen Kosten der beruflichen Ausbildung der steuerpflichtigen Person bis maximal Fr. 6'500.-- - Sozialabzug für die Kosten der auswärtigen Ausbildung der Kinder der steuerpflichtigen Person bis höchstens Fr. 10'400.--
Tessin	Sozialabzug für jedes Kind unter 25 Jahren, das sich in der nachobligatorischen Ausbildung befindet und keine Stipendien erhält; der Abzug beträgt je nach Ort der Ausbildungsstätte zwischen Fr. 800.-- und Fr. 5'400.--.
Aargau	Abzug für selbst bezahlte und nachgewiesene Ausbildungskosten der steuerpflichtigen Person und ihrer Kinder ausserhalb der obligatorischen Schulzeit, die 5 Prozent des Nettoeinkommens übersteigen, maximal Fr. 5'600.--
Thurgau	Allgemeiner Abzug für die nachgewiesenen Ausbildungskosten der Kinder der steuerpflichtigen Person bis maximal Fr. 6'000.-- pro Kind <sup>9</sup>
Jura	Abzug für die Kosten der auswärtigen Ausbildung der Kinder der steuerpflichtigen Person für Kost und Logis; der Abzug wird reduziert, wenn das Kind nur die Hauptmahlzeiten auswärts einnimmt sowie wenn nur Transportkosten anfallen, die einen bestimmten Betrag übersteigen.

### 2.3. Versicherungsabzug

Beim **Bund** werden die Versicherungsprämien bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 2'800.-- (verheiratete Personen) bzw. Fr. 1'400.-- (übrige Steuerpflichtige) zum Abzug zugelassen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bzw. ohne Säule 3a erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich zudem für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person um Fr. 600.-- (Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG).<sup>10</sup>

Nachstehend erfolgt eine Übersicht einerseits über die am 1. Januar 1998 geltenden Versicherungsabzüge in den Kantonen für Erwachsene und Kinder, andererseits über die jeweiligen

<sup>8</sup> Das neue Steuergesetz des Kantons St. Gallen staffelt die Abzüge für die Ausbildungskosten der Kinder nach dem Alter und dem Wohnort der Kinder: Kinder im Vorschulalter, Kinder in Ausbildung, die zu Hause wohnen sowie Kinder in Ausbildung, die nicht zu Hause wohnen. Die Einführung dieser Abzüge ist auf den 1. 1. 2001 vorgesehen.

<sup>9</sup> Gemäss der Botschaft des Regierungsrates an den Grossen Rat des Kt. Thurgau betreffend die Revision des Steuergesetzes wird der Sozialabzug für Kinder in Ausbildung nach dem Alter der Kinder abgestuft. Vom vollendeten 16. Altersjahr an erhöht sich der Abzug um Fr. 1'000.--, vom 20. Altersjahr an um Fr. 3'000.--.

<sup>10</sup> Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung betragen die Ansätze Fr. 3'100.-- für verheiratete Personen, Fr. 1'500.-- für die übrigen Steuerpflichtigen und Fr. 700.-- für Kinder (Art. 212 Abs. 1 DBG).



kantonalen Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 1997.<sup>11</sup> Artikel 1 der Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien 1997 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen<sup>12</sup> legt die in jedem Kanton 1997 im Durchschnitt bezahlten Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung inklusive Unfalldeckung fest.

Kanton	Abzug vom Einkommen (maximal) für Erwachsene <sup>13</sup>	Kt. Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 1997 für Erwachsene <sup>13</sup>	Abzug vom Einkommen (maximal) für Kinder	Kt. Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 1997 für Kinder
Zürich	Fr. 2'300.--	Fr. 2'577.--	Fr. 700.--	Fr. 694.--
Bern	Fr. 2'100.-- mit Vorsorgeeinrichtung, Fr. 3'200.-- (alleinstehende Personen) bzw. Fr. 6'300.-- (Verheiratete) ohne Vorsorgeeinrichtung	Fr. 2'483.--	Fr. 500.--	Fr. 665.--
Luzern	Fr. 1'500.--; für nicht Erwerbstätige Fr. 2'000.--	Fr. 1'917.--	Fr. 300.--	Fr. 509.--
Uri	Fr. 1'500.--	Fr. 1'819.--	Fr. 600.--	Fr. 477.--
Schwyz	Fr. 3'000.-- für alleinstehende Personen, Fr. 5'400.-- für Verheiratete	Fr. 1'910.--	Fr. 400.--	Fr. 500.--
Obwalden	Fr. 1'700.--	Fr. 1'804.--	Fr. 500.--	Fr. 477.--
Nidwalden	Fr. 1'500.--	Fr. 1'721.--	Fr. 300.--	Fr. 469.--
Glarus	Fr. 1'800.--	Fr. 1'754.--	Fr. 600.--	Fr. 473.--
Zug	Fr. 4'100.-- für alleinstehende Personen und Verheiratete	Fr. 1'889.--	Fr. 500.--; für das vierte und neunte Kind je Fr. 600.--	Fr. 498.--
Freiburg	Fr. 2'000.-- für Alleinstehende, Fr. 4'500.-- für Verheiratete; zusätzlich Fr. 1'500.-- für Lebensversicherungsprämien	Fr. 2'411.--	Fr. 700.--	Fr. 655.--
Solothurn	Fr. 1'500.-- mit Vorsorgeeinrichtung, Fr. 2'250.-- ohne Vorsorgeeinrichtung	Fr. 2'208.--	Fr. Fr. 300.-- für steuerpflichtige Personen mit Vorsorgeeinrichtung, Fr. 450.-- ohne Vorsorgeeinrichtung	Fr. 586.--
Basel – Stadt	Fr. 500.--	Fr. 2'803.--	0.--	Fr. 724.--
Basel – Landschaft	Fr. 1'200.--	Fr. 2'471.--	Fr. 200.--	Fr. 641.--

<sup>11</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 21 – 23.

<sup>12</sup> Vgl. AS 1996 Seiten 3448 f.

<sup>13</sup> Ohne andere Angaben versteht sich der genannte Betrag pro erwachsene Person. Bei Verheirateten verdoppelt sich dieser Betrag somit in der Regel.

Kanton	Abzug vom Einkommen (maximal) für Erwachsene <sup>13</sup>	Kt. Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 1997 für Erwachsene <sup>13</sup>	Abzug vom Einkommen (maximal) für Kinder	Kt. Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 1997 für Kinder
Schaffhausen	Fr. 1'000.-- mit Vorsorgeeinrichtung, Fr. 1'500.-- ohne Vorsorgeeinrichtung	Fr. 2'062.--	Fr. 200.--	Fr. 557.--
Appenzell – Ausser rhoden	Fr. 1'700.--	Fr. 1'676.--	Fr. 500.--	Fr. 475.--
Appenzell – Inner rhoden	Fr. 1'400.--	Fr. 1'525.--	Fr. 500.--	Fr. 427.--
St. Gallen	Fr. 1'800.-- mit Vorsorgeeinrichtung, Fr. 2'200.-- ohne Vorsorgeeinrichtung <sup>14</sup>	Fr. 1'874.--	Fr. 500.-- <sup>15</sup>	Fr. 516.--
Graubünden	Fr. 2'600.-- für Alleinstehende und Verheiratete; die Prämien für Unfall- und Krankenversicherung waren zusätzlich abziehbar.	Fr. 1'864.--	0.--	Fr. 501.--
Aargau	Fr. 1'900.--	Fr. 1'822.--	0.--	Fr. 483.--
Thurgau	Fr. 1'300.--	Fr. 1'842.--	Fr. 200.--	Fr. 502.--
Tessin	Fr. 3'600.--	Fr. 2'760.--	0.--	Fr. 776.--
Waadt	Fr. 1'800.--	Fr. 3'167.--	Fr. 1'200.--	Fr. 945.--
Wallis	Fr. 730.-- für alleinstehende Personen, Fr. 1'470.-- für Verheiratete	Fr. 2'193.--	Fr. 310.--	Fr. 616.--
Neuenburg	Die Prämien für die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung waren voll abziehbar; zusätzlich Fr. 600.-- bzw. Fr. 800.-- für Lebensversicherungsprämien	Fr. 2'631.--	Fr. 100.--	Fr. 716.--
Genf	- Mit Vorsorgeeinrichtung: Fr. 2'000.-- für alleinstehende Personen bzw. Fr. 3'000.-- für Verheiratete - Ohne Vorsorgeeinrichtung: Fr. 4'000.-- für alleinstehende Personen bzw. Fr. 6'000.-- für Verheiratete	Fr. 3'577.--	Fr. 750.--	Fr. 1'021.--

<sup>14</sup> Ab 1. 1. 1999 Fr. 2'400.-- bzw. Fr. 2'900.--.

<sup>15</sup> Ab 1. 1. 1999 Fr. 600.--.

Kanton	Abzug vom Einkommen (maximal) für Erwachsene <sup>13</sup>	Kt. Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 1997 für Erwachsene <sup>13</sup>	Abzug vom Einkommen (maximal) für Kinder	Kt. Durchschnittsprämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 1997 für Kinder
Jura	Fr. 2'000.-- mit, Fr. 2'500.-- ohne Vorsorgeeinrichtung	Fr. 2'472.--	Fr. 350.--	Fr. 664.--

## 2.4. Steuerliche Entlastung von Zweiverdienerhepaaren

Beim **Bund** haben Zweiverdienerhepaare Anspruch auf einen Abzug von Fr. 6'400.-- vom Erwerbseinkommen beider Ehegatten (Art. 33 Abs. 2 DBG).<sup>16</sup>

Die Kantone gewähren Zweiverdienerhepaaren am 1. 1. 1998 folgende steuerlichen Erleichterungen:<sup>17</sup>

### 2.4.1. Abzüge

#### 2.4.1.1. Fester Abzug vom Erwerbseinkommen

Nachstehende Kantone gestehen unselbstständig und selbstständig erwerbenden Zweiverdienerhepaaren sowie Zweiverdienerhepaaren, bei denen ein Ehepartner im Betrieb des anderen Ehepartners mitarbeitet, einen festen Abzug vom Erwerbseinkommen zu:

Kanton	Fester Abzug vom Erwerbseinkommen
Zürich	Fr. 5'000.-- <sup>18</sup> vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen
Obwalden	Fr. 3'200.--; der Abzug beträgt maximal Fr. 1'600.-- vom Erwerbseinkommen jedes Ehegatten.
Basel – Stadt	Fr. 1'000.-- vom niedrigeren der beiden Nettoerwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie bei Mithilfe im Betrieb des anderen Ehegatten wird für die Bemessung des Abzugs von der Hälfte des Gesamteinkommens <u>ausgegangen</u> .
Schaffhausen	Fr. 2'800.--
Appenzell – Ausserrhodon	Fr. 2'400.--
St. Gallen	Fr. 3'600.--; bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit wird der Abzug vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen vorgenommen.
Aargau	Fr. 3'200.--; zusätzlich Fr. 1'000.-- mit Lohnausweis
Thurgau	Fr. 4'500.--
Tessin	Fr. 4'300.-- vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen
Wallis	Fr. 4'610.-- vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen
Jura	Fr. 2'300.--

<sup>16</sup> Bei der Veranlagung mit einjähriger Gegenwartsbemessung beträgt der Zweiverdienerabzug Fr. 7'000.-- (Art. 212 Abs. 3 DBG).

<sup>17</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 38 – 40 sowie Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 1 - 9.

<sup>18</sup> Ab 1. 1. 1999 Fr. 5'200.--.

### 2.4.1.2. Prozentualer Abzug vom Erwerbseinkommen

Folgende Kantone sehen für unselbstständig und selbstständig erwerbende Zweiverdienerehepaare sowie Zweiverdienerehepaare, bei denen ein Ehepartner im Betrieb des anderen Ehepartners mitarbeitet, prozentuale Abzüge vom Erwerbseinkommen mit frankenmässigen Maximal- und teilweise auch Minimalbeträgen vor:

<b>Kanton</b>	<b>Prozentualer Abzug vom Erwerbseinkommen</b>
Bern	2,5 % vom gesamten Erwerbseinkommen beider Ehegatten, maximal Fr. 8'400.-- und höchstens das kleinere Erwerbseinkommen
Luzern	15 % vom niedrigeren Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Erwerbstätigkeit der beiden Ehegatten, mind. Fr. 4'900.--, max. Fr. 7'200.--; bei Mithilfe im Betrieb des anderen Ehepartners: Fr. 4'900.--.
Schwyz	20 % des Nettolohnes des Ehegatten, mindestens Fr. 1'200.--, maximal Fr. 6'000.--
Nidwalden	15 % vom niedrigeren der beiden Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit; 15 % vom Reingewinn bei selbstständiger Erwerbstätigkeit und 5 % vom Einkommen des anderen Ehepartners bei Mithilfe im Betrieb. Der Abzug beträgt in jedem Fall mindestens Fr. 1'000.-- und maximal Fr. 4'500.--.
Glarus	20 Prozent vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit; bei selbstständiger Erwerbstätigkeit bzw. Mithilfe im Betrieb des anderen Ehegatten beträgt der Abzug 20 % des Erwerbseinkommens, maximal Fr. 4'000.--.
Zug	20 % vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen, maximal Fr. 3'000.-- bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie bei Mithilfe im Betrieb des anderen Ehegatten beträgt der Abzug 10 % des Erwerbseinkommens, maximal Fr. 3'000.--.
Appenzell – Innerrhoden	10 % vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen, maximal Fr. 5'000.--
Graubünden	10 % des niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen, mindestens Fr. 2'600.--, maximal Fr. 6'500.-- bei unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit. Bei Mithilfe im Betrieb des anderen Ehegatten beträgt der Abzug Fr. 5'200.--.
Neuenburg	25 % vom niedrigeren der beiden Nettoerwerbseinkommen, maximal Fr. 1'200.--
Genf	30 % des niedrigeren der beiden Bruttoerwerbseinkommen, maximal Fr. 3'500.-- bzw. Fr. 5'000.--, wenn das Bruttogesamteinkommen nicht über Fr. 50'000.-- liegt.

### 2.4.2. Doppelverdiener – Teilsplitting

Die Kantone Uri und Basel – Landschaft gewähren Zweiverdienerehepaaren ein Doppelverdiener – Teilsplitting.

Im Kanton Uri<sup>19</sup> erfolgt die Besteuerung des gesamten Einkommens zu dem Satz, der anwendbar ist, wenn das gesamte steuerbare Einkommen aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit um 35 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens gekürzt wird. Bei Mithilfe im Betrieb des anderen Ehegatten beträgt der Abzug 5 % des Geschäftseinkommens, mindestens Fr. 1'200.--, maximal Fr. 3'600.--.

Im Kanton Basel – Landschaft erfolgt die Besteuerung zu dem Satz, der anwendbar ist, wenn das gesamte steuerbare Einkommen um das niedrigere Erwerbseinkommen, höchstens aber um Fr. 16'000.-- vermindert wird.

### 3. Sozialabzüge und tarifliche Massnahmen

#### 3.1. Persönlicher Abzug für alleinstehende Personen

Beim **Bund** haben alleinstehende Personen keinen Anspruch auf einen persönlichen Abzug.

Die Kantone entlasten alleinstehende Personen am 1. Januar 1998 wie folgt:<sup>20</sup>

Kanton	Abzug vom Einkommen
Zürich	Fr. 5'000.-- <sup>21</sup>
Bern	Fr. 3'700.--
Luzern	Fr. 1'100.--
Uri	Nein
Schwyz	Fr. 2'400.--
Obwalden	Nein
Nidwalden	Fr. 1'800.--
Glarus	Fr. 3'500.--
Zug	Fr. 5'500.--
Freiburg	Nein
Solothurn	Nein
Basel – Stadt	Nein
Basel – Landschaft	Nein
Schaffhausen	Fr. 3'000.--
Appenzell – Ausserrhoden	Fr. 1'000.--
Appenzell – Innerrhoden	Fr. 2'200.--
St. Gallen	Fr. 2'200.-- <sup>21</sup>
Graubünden	Nein
Aargau	Nein
Thurgau	Fr. 4'800.--
Tessin	Nein
Waadt	Nein; Konsumeinheitenbesteuerung
Wallis	Nein
Neuenburg	Nein
Genf	Fr. 10'383.--
Jura	Nein

<sup>19</sup> Im Kanton Uri kommt das Doppelverdiener - Teilsplittingverfahren zur Anwendung, wenn das Erwerbseinkommen des zweitverdienenden Ehegatten über Fr. 15'000.-- liegt. Ansonsten können lediglich die Berufsunkosten im Umfang von maximal Fr. 2'000.-- abgezogen werden.

<sup>20</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 10 ff.

<sup>21</sup> Ab 1. 1. 1999 im Tarif integriert.

### 3.2. Persönlicher Abzug bzw. tarifliche Massnahmen für verheiratete Personen

Beim **Bund** haben Ehepaare Anspruch auf einen speziellen Tarif für Verheiratete (sog. Doppeltarif; vgl. Art. 36 Abs. 2 DBG bei zweijähriger Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung, Art. 214 Abs. 2 DBG bei einjähriger Veranlagung mit Gegenwartsbemessung).

Die Kantone gewähren Verheirateten am 1. 1. 1998 folgende steuerlichen Entlastungen: <sup>22</sup>

#### 3.2.1. Abzüge

Der Kanton Obwalden gewährt Ehepaaren einen Prozentabzug in Abhängigkeit vom Reineinkommen, mit einem frankenmässigen Minimum und Maximum: Der Abzug beträgt 20 Prozent des Reineinkommens, mindestens Fr. 4'100.-- und höchstens Fr. 9'600.--.

Die Kantone Luzern und Wallis sehen für Ehepaare einen Prozentabzug vom Steuerbetrag mit einem frankenmässigen Minimum und Maximum vor. Im Kanton Luzern <sup>23</sup> steht Ehepaaren ein Abzug von 25 Prozent vom einfachen Steuerbetrag, mindestens Fr. 269.-- und höchstens Fr. 381.-- zu, während der Abzug im Kanton Wallis 30 Prozent vom geschuldeten Staats- und Gemeindesteuerbetrag, mindestens je Fr. 310.-- und maximal je Fr. 3'160.--, beträgt.

#### 3.2.2. Doppeltarif

Die Kantone Solothurn, Basel – Landschaft, Tessin und Jura kennen für Ehepaare und alleinstehende Personen je unterschiedliche Tarife.

#### 3.2.3. Reduktion des satzbestimmenden Einkommens

Die Kantone Freiburg <sup>24</sup> und Neuenburg <sup>25</sup> wenden ein unlimitiertes Teilsplitting an. Das steuerbare Gesamteinkommen eines Ehepaars wird zur Ermittlung des massgebenden Steuersatzes durch einen bestimmten Divisor (55 Prozent in Neuenburg, 60 Prozent in Freiburg) geteilt. Ein steuerbares Einkommen von z.B. Fr. 100'000.-- wird demnach zum Satz besteuert, der für ein Einkommen von Fr. 55'000.-- bzw. Fr. 60'000.-- Gültigkeit hat.

Der Kanton Aargau sieht ein limitiertes Teilsplitting vor. Das steuerbare Einkommen von Ehepaaren wird um einen bestimmten Prozentsatz, nämlich um 37,5 Prozent, reduziert, jedoch mit dem frankenmässig fixierten Maximum von Fr. 55'000.--.

---

<sup>22</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 15 ff. sowie Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 10 f.

<sup>23</sup> Der Kanton Luzern gewährt Ehepaaren zudem einen festen Abzug vom Reineinkommen von Fr. 1'100.--. Dieser Betrag kann sich jedoch – je nach der Höhe des Reineinkommens – bis auf Fr. 5'300.-- erhöhen.

<sup>24</sup> Der Kanton Freiburg gewährt Ehepaaren mit Kindern erhöhte Abzüge, wenn ein Ehegatte eine Hilflosenrente bezieht: Zusätzlich zum Kinderabzug kann für das erste Kind ein Abzug von Fr. 4'000.-- und für jedes weitere Kind ein solcher von Fr. 3'000.-- beansprucht werden.

<sup>25</sup> Der Kanton Neuenburg sieht für Ehepaare zudem einen Abzug von Fr. 1'200.-- vor. Dieser Abzug reduziert sich für Einkommen über Fr. 63'000.-- um Fr. 100.-- je Fr. 1'000.-- Mehreinkommen.

### 3.2.4. Besteuerung nach Konsumeinheiten

Das Gesamteinkommen eines Ehepaars wird im Kanton Waadt durch einen variablen Divisor, der von der Anzahl der Familienmitglieder abhängt, geteilt. Der für das errechnete Teileinkommen massgebende Steuersatz wird dann auf das Gesamteinkommen angewendet.

### 3.2.5. Mischformen

Die Mehrheit der Kantone gesteht Ehepaaren sowohl einen Doppeltarif wie auch feste Abzüge vom Reineinkommen zu:

Kanton	Doppeltarif	Fester Abzug vom Einkommen
Bern	Ja	Fr. 7'400.--
Zürich	Ja	Fr. 10'000.-- <sup>26</sup>
Uri	Ja	Fr. 3'000.--
Schwyz	Ja	Fr. 5'400.--
Nidwalden	Ja	Fr. 6'600.--
Glarus	Ja	Fr. 7'000.--
Zug	Ja	Fr. 11'000.--
Basel – Stadt	Ja	Fr. 6'000.--
Schaffhausen	Ja	Fr. 7'500.--
Appenzell – Innerrhoden	Ja	Fr. 4'400.--
Appenzell – Ausserrhoden	Ja	Fr. 1'000.--
St. Gallen	Ja	Fr. 4'400.-- <sup>26</sup>
Thurgau	Ja	Fr. 8'600.--
Genf	Ja	Fr. 20'662.--

Der Kanton Graubünden gewährt Ehepaaren einen festen Abzug von Fr. 2'600.-- und wendet auf sie ein limitiertes Teilsplitting an: Für die Ermittlung des Steuersatzes wird das Einkommen um 40 Prozent, mindestens jedoch um Fr. 7'800.-- und höchstens um Fr. 39'000.--, reduziert.

### 3.3. Persönlicher Abzug bzw. tarifliche Massnahmen für alleinerziehende Personen

Beim **Bund** haben alleinerziehende Personen Anspruch auf denselben Tarif wie Verheiratete (sog. Doppeltarif; vgl. Art. 36 Abs. 2 DBG bei zweijähriger Veranlagung mit Vergangheitsbemessung, Art. 214 Abs. 2 DBG bei einjähriger Veranlagung mit Gegenwartsbemessung).

Die Kantone entlasten alleinerziehende Personen am 1. 1. 1998 wie folgt:<sup>27</sup>

Kanton	Abzug vom Einkommen	Doppeltarif
Zürich	Fr. 10'000.-- <sup>26</sup>	Ja
Bern	Fr. 5'800.--	Nein

<sup>26</sup> Ab 1. 1. 1999 im Tarif integriert.

<sup>27</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 36 f. sowie Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 10 f.

Kanton	Abzug vom Einkommen	Doppeltarif
Luzern	Fr. 1'100.--; <sup>28</sup> zudem Abzug von 25 % vom einfachen Steuerbetrag, mindestens Fr. 269.--, maximal Fr. 381.--.	Nein
Uri	Fr. 3'000.--	Ja, sofern nicht im Konkubinat lebend
Schwyz	Fr. 5'400.--	Ja
Obwalden	Abzug von 20 % des Reineinkommens, mindestens Fr. 4'100.--, maximal Fr. 9'600.--	Nein
Nidwalden	Fr. 6'600.--, sofern nicht im Konkubinat lebend	Ja, sofern nicht im Konkubinat lebend
Glarus	Fr. 6'500.--	Nein
Zug	Fr. 11'000.--	Ja
Freiburg	Zusätzlich zum Kinderabzug stehen alleinerziehenden Personen für das erste Kind ein Abzug von Fr. 4'000.- und für jedes weitere Kind ein Abzug von Fr. 3'000.-- zu.	Nein
Solothurn	Nein	Ja, sofern nicht im Konkubinat lebend
Basel – Stadt	Fr. 3'500.--	Ja
Basel – Landschaft	Nein	Ja
Schaffhausen	Fr. 6'000.--	Ja
Appenzell – Ausserrhoden	Fr. 3'400.--	Nein
Appenzell – Innerrhoden	Fr. 6'700.--	Nein
St. Gallen	Fr. 2'200.-- <sup>29</sup>	Ja
Graubünden	Fr. 2'600.--	Nein; limitiertes Teilsplitting <sup>30</sup>
Aargau	Nein	Nein; limitiertes Teilsplitting <sup>31</sup>
Thurgau	Fr. 8'600.--	Nein
Tessin	Nein	Ja
Waadt	Nein	Nein; Konsumeinheitenbesteuerung
Wallis	Nein; Abzug von 30 %, mindestens je Fr. 310.--, maximal je Fr. 3'160.-- vom geschuldeten Staats- und Gemeindesteuerbetrag	Nein
Neuenburg	Fr. 5'300.-- <sup>32</sup>	Nein
Genf	Fr. 20'662.--	Ja
Jura	Nein	Ja

<sup>28</sup> Der Abzug vom Reineinkommen kann sich – je nach der Höhe des Reineinkommens – bis auf Fr. 5'300.-- erhöhen.

<sup>29</sup> Ab 1. 1. 1999 wird der Abzug 10 Prozent des Reineinkommens, wenigstens Fr. 3'000.-- und höchstens Fr. 5'000.-- betragen.

<sup>30</sup> Der Kanton Graubünden wendet bei alleinerziehenden Personen ein limitiertes Teilsplitting an: Für die Ermittlung des Steuersatzes wird das Einkommen um 40 %, mindestens um Fr. 7'800.-- und höchstens um Fr. 39'000.--, reduziert. Bei Konkubinatspaaren mit Kindern wird das Einkommen um 20 Prozent, mindestens um Fr. 5'200.-- und höchstens um Fr. 26'000.--, reduziert.

<sup>31</sup> Der Kanton Aargau sieht für alleinerziehende Personen ein limitiertes Teilsplitting vor: Für die Ermittlung des Steuersatzes wird das Einkommen um 37,5 Prozent, jedoch höchstens um Fr. 55'000.--, reduziert.

<sup>32</sup> Der Kanton Neuenburg gewährt alleinerziehenden Personen für das erste Kind einen Abzug von Fr. 5'300.-- und für jedes weitere Kind einen zusätzlichen Abzug von Fr. 1'800.--. Dieser Abzug reduziert sich um Fr. 100.-- je Fr. 1'000.-- Reineinkommen über Fr. 159'000.--.



### 3.4. Kinderabzüge

Beim **Bund** beträgt der Kinderabzug Fr. 5'100.-- (Art. 35 Abs. 1 lit. a DBG).<sup>33</sup>

Nachstehend erfolgt eine Übersicht über die am 1. 1. 1998 in den Kantonen gewährten Kinderabzüge:<sup>34</sup>

<b>Kanton</b>	<b>Abzug vom Einkommen</b>
Zürich	Fr. 5'300.-- <sup>35</sup>
Bern	Fr. 4'200.--; zusätzlich höchstens Fr. 4'200.-- je Kind, das auswärts ausgebildet wird
Luzern	Fr. 3'800.-- für das erste und zweite Kind, Fr. 4'300.-- für jedes weitere Kind
Uri	Fr. 3'500.-- für das erste und zweite Kind, Fr. 4'000.-- für jedes weitere Kind
Schwyz	Fr. 3'400.--
Obwalden	Fr. 2'800.--; für jedes Kind, das aus Gründen der Ausbildung nicht am Wohnort der steuerpflichtigen Person wohnt, erhöht sich der Abzug um Fr. 4'100.--.
Nidwalden	Fr. 2'500.--; der Abzug beträgt für jedes Kind in Ausbildung Fr. 4'000.--, wenn es bei der steuerpflichtigen Person wohnt, ansonsten Fr. 5'500.--.
Glarus	Fr. 3'000.-- für das erste und zweite Kind, Fr. 3'500.-- für jedes weitere Kind
Zug	Fr. 5'000.--; für volljährige Kinder in Berufsausbildung oder Studium bzw. für chronisch – kranke oder gebrechliche Kinder beträgt der Abzug je Fr. 6'400.--.
Freiburg	Fr. 3'400.-- für das erste und zweite Kind, Fr. 4'400.-- für jedes weitere Kind
Solothurn	Fr. 4'400.--
Basel – Stadt	Fr. 5'000.--
Basel – Landschaft	Nein; Fr. 400.-- vom Steuerbetrag
Schaffhausen	Fr. 3'200.-- für das erste Kind, Fr. 4'300.-- für jedes weitere Kind
Appenzell – Ausserrhoden	Fr. 3'000.--
Appenzell – Innerrhoden	Fr. 3'000.--
St. Gallen	Fr. 3'700.-- für das erste und zweite Kind, Fr. 4'000.-- für jedes weitere Kind <sup>36</sup>
Graubünden	Fr. 3'200.--
Aargau	Fr. 3'900.--
Thurgau	Fr. 3'600.-- für das erste und zweite Kind, Fr. 3'800.-- für jedes weitere Kind sowie für jedes mündige Kind, das sich in der Berufslehre befindet oder studiert
Tessin	Fr. 6'000.--; je nach Ort der Ausbildungsstätte: Fr. 800.-- bis Fr. 5'400.-- für jedes studierende Kind unter 25 Jahren
Waadt	Konsumeinheitenbesteuerung; der Quotient erhöht sich um 0,5 je Kind, das sich in der Berufslehre befindet oder studiert.
Wallis	Fr. 3'160.-- für das erste und zweite Kind, Fr. 4'220.-- für jedes weitere Kind

<sup>33</sup> Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung beträgt der Kinderabzug Fr. 5'600.-- (Art. 213 Abs. 1 lit. a DBG).

<sup>34</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seiten 41 f. sowie Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 10 f.

<sup>35</sup> Ab 1. 1. 1999 Fr. 5'400.--.

<sup>36</sup> Ab 1. 1. 1999: Fr. 5'500.-- pro Kind; ab 1. 1. 2001 gestaffelter Abzug.

<b>Kanton</b>	<b>Abzug vom Einkommen</b>
Neuenburg	Fr. 2'600.-- für das erste Kind, Fr. 3'200.-- für das zweite Kind und Fr. 3'700.-- für jedes weitere Kind
Genf	Fr. 2'600.--; erzielt das minderjährige Kind Einkommen zwischen Fr. 800.-- und Fr. 10'200.-- oder verfügt das volljährige Kind in Ausbildung unter 25 Jahren über Vermögen bis Fr. 25'000.--, so reduziert sich der Abzug auf Fr. 1'300.--. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 300.-- bzw. Fr. 150.-- je weiteres Kind.
Jura	Fr. 3'700.-- für das erste und zweite Kind, Fr. 4'200.-- für jedes weitere Kind; für jedes auswärts ausgebildete Kind kann die steuerpflichtige Person einen Abzug von max. Fr. 4'900.-- je Kind geltend machen.

### 3.5. Unterstützungsabzug

Beim **Bund** beträgt der Unterstützungsabzug Fr. 5'100.-- (Art. 35 Abs. 1 lit. b DBG).<sup>37</sup>

Die Kantone gewähren steuerpflichtigen Personen am 1. 1. 1998 folgende Unterstützungsabzüge:<sup>38</sup>

<b>Kanton</b>	<b>Abzug vom Einkommen</b>
Zürich	Fr. 2'400.--, sofern die unterstützende Person keinen Invaliditätsabzug geltend machen kann
Bern	Maximal Fr. 4'200.--
Luzern	Fr. 2'200.--
Uri	Fr. 1'000.--
Schwyz	Fr. 1'200.--, wenn die steuerpflichtige Person für die unterstützte Person zu mindestens der Hälfte aufkommt
Obwalden	Fr. 2'300.--
Nidwalden	Fr. 2'000.--
Glarus	Fr. 1'200.--
Zug	Fr. 2'800.-- je unterstützte Person, maximal Fr. 5'500.--
Freiburg	Fr. 700.--
Solothurn	Fr. 1'500.-- je erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mind. in der Höhe des Abzugs beiträgt; ist die Person pflegebedürftig und lebt sie im Haushalt der steuerpflichtigen Person, kann zusätzlich Fr. 3'800.-- abgezogen werden.
Basel – Stadt	Maximal Fr. 5'000.-- je unterstützte Person, für die eine rechtliche Unterstützungspflicht besteht
Basel – Landschaft	Fr. 2'000.--; Fr. 5'000.-- bei schwerer Invalidität oder dauernder Pflegebedürftigkeit
Schaffhausen	Fr. 3'200.--
Appenzell – Ausserrhoden	Fr. 1'500.--
Appenzell – Innerrhoden	Fr. 1'200.--; nur für Verwandte
St. Gallen	Fr. 1'500.--; nur für Verwandte <sup>39</sup>
Graubünden	Fr. 3'200.--

<sup>37</sup> Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung beträgt der Unterstützungsabzug Fr. 5'600.-- (Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG).

<sup>38</sup> Vgl. Steuerinformationen, Seite 44 sowie Eidgenössische Steuerverwaltung, Einkommens- und Vermögenssteuern, Seiten 10 f.

<sup>39</sup> Dieser Abzug wird auf den 1. 1. 1999 aufgehoben.

Anhang Nr. 3: Die Bundesrechtsordnung und die kantonalen Steuerrechtsordnungen im Vergleich

<b>Kanton</b>	<b>Abzug vom Einkommen</b>
Aargau	30 Prozent der Zuwendungen, maximal Fr. 1'700.-- je unterstützte bedürftige Person
Thurgau	Fr. 2'000.--
Tessin	Fr. 6'000.--, soweit die unterstützte Person in der Schweiz wohnhaft ist
Waadt	Fr. 2'800.--
Wallis	Fr. 1'640.--
Neuenburg	Fr. 2'600.-- für die erste, Fr. 3'200.-- für die zweite und Fr. 3'700.-- für jede weitere Person, die von der steuerpflichtigen Person unterhalten wird
Genf	Fr. 2'600.--; dieser Abzug reduziert sich auf Fr. 1'300.--, sofern die unterstützte Person ein Jahreserwerbseinkommen von mehr als Fr. 6'800.--, jedoch weniger als Fr. 10'200.-- erzielt und ihr Vermögen zwischen Fr. 10'000.-- und Fr. 20'000.-- liegt. Diese Abzüge erhöhen sich um Fr. 300.-- bzw. Fr. 150.-- für jede zusätzlich unterstützungsbedürftige Person. Bei höherem Erwerbseinkommen oder Vermögen entfällt der Abzug.
Jura	Fr. 2'100.--

## Anhang Nr. 4: Kritik am geltenden Recht

### 1. Konkubinatsseffekt (-vorteil/-nachteil)

Nachstehend erfolgt eine Übersicht über die steuerliche Belastung von Zweiverdienerpaaren ohne und solchen mit zwei Kindern.<sup>1</sup>

#### 1.1. Einkommensverteilung 50/50

##### 1.1.1. Zweiverdienerpaare ohne Kinder

<b>Bruttoeinkommen in Franken</b>	<b>Zweiverdienerhepaar ohne Kinder</b>	<b>Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder</b>
30'000.--	0.--	0.--
40'000.--	0.--	0.--
50'000.--	84.--	109.--
60'000.--	172.--	177.--
70'000.--	360.--	250.--
80'000.--	624.--	327.--
90'000.--	949.--	517.--
100'000.--	1'325.--	744.--
150'000.--	4'672.--	2'283.--
200'000.--	10'210.--	5'139.--
300'000.--	21'598.--	13'728.--
400'000.--	33'220.--	24'957.--
500'000.--	44'855.--	36'784.--

##### 1.1.2. Zweiverdienerpaare mit zwei Kindern

<b>Bruttoeinkommen in Franken</b>	<b>Zweiverdienerhepaar mit zwei Kindern</b>	<b>Zweiverdienerkonkubinatspaar mit zwei Kindern</b>
30'000.--	0.--	0.--
40'000.--	0.--	0.--
50'000.--	0.--	55.--
60'000.--	58.--	89.--
70'000.--	146.--	125.--
80'000.--	288.--	164.--
90'000.--	546.--	259.--
100'000.--	841.--	438.--
150'000.--	3'432.--	1'574.--
200'000.--	8'728.--	3'765.--
300'000.--	20'116.--	11'224.--
400'000.--	31'738.--	22'649.--
500'000.--	43'373.--	34'387.--

<sup>1</sup> Das Datenmaterial stammt von der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Steuerstatistik und Dokumentation und betrifft die Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer von 1997. Diese Zahlen entsprechen nicht exakt jenen der Publikation „Steuerbelastung in der Schweiz“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung, weil eine andere Berechnungsmethode verwendet worden ist.

1.2. Einkommensverteilung 70/30

1.2.1. Zweiverdienerpaare ohne Kinder

<b>Bruttoeinkommen in Franken</b>	<b>Zweiverdiener Ehepaar ohne Kinder</b>	<b>Zweiverdienerkonkubinatspaar ohne Kinder</b>
30'000.--	0.--	28.--
40'000.--	0.--	75.--
50'000.--	84.--	125.--
60'000.--	172.--	187.--
70'000.--	360.--	379.--
80'000.--	624.--	566.--
90'000.--	949.--	771.--
100'000.--	1'325.--	981.--
150'000.--	4'607.--	3'215.--
200'000.--	10'275.--	6'507.--
300'000.--	21'767.--	15'653.--
400'000.--	33'298.--	26'057.--
500'000.--	44'920.--	37'123.--

1.2.2. Zweiverdienerpaare mit zwei Kindern

<b>Bruttoeinkommen in Franken</b>	<b>Zweiverdiener Ehepaar mit zwei Kindern</b>	<b>Zweiverdienerkonkubinatspaar mit zwei Kindern</b>
30'000.--	0.--	28.--
40'000.--	0.--	75.--
50'000.--	0.--	125.--
60'000.--	58.--	187.--
70'000.--	146.--	351.--
80'000.--	288.--	518.--
90'000.--	546.--	702.--
100'000.--	841.--	892.--
150'000.--	3'387.--	2'957.--
200'000.--	8'793.--	6'039.--
300'000.--	20'285.--	14'519.--
400'000.--	31'816.--	24'092.--
500'000.--	43'438.--	34'619.--

1.3. Fazit

Der Nachteil in der Steuerbelastung von Zweiverdiener Ehepaaren im Vergleich zu Zweiverdienerkonkubinatspaaren ist am grössten, wenn beide Ehegatten gleich viel Einkommen erzielen<sup>2</sup> und zudem noch zwei Kinder im Haushalt leben. Der Steuernachteil von Zweiverdiener Ehepaaren beginnt bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 70'000.-- und erreicht bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 80'000.-- bis Fr. 200'000.-- bzw. Fr. 300'000.--, wenn zwei Kinder vorhanden sind, eine Mehrbelastung von bis über 100 Prozent.

<sup>2</sup> Es handelt sich hierbei um eine Einkommensverteilung von 50/50.

Der Nachteil in der Steuerbelastung von Zweiverdienerehepaaren im Vergleich zu Zweiverdienerkonkubinatspaaren ist etwas geringer, wenn ein Ehegatte 70 Prozent des Gesamteinkommens und der andere Ehegatte 30 Prozent des Gesamteinkommens erzielt<sup>3</sup> und zudem noch zwei Kinder im Haushalt leben. Der Steuernachteil von Zweiverdienerehepaaren ohne Kinder beginnt bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 80'000.-- und erreicht bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 200'000.-- eine Mehrbelastung von knapp 60 Prozent. Leben im Haushalt Kinder, so beginnt der Steuernachteil von Zweiverdienerehepaaren bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 150'000.-- und erreicht bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 200'000.-- eine Mehrbelastung von gut 45 Prozent.

## 2. Entlastung von ehelichen Gemeinschaften im Vergleich zu alleinstehenden Personen<sup>1</sup>

### 2.1. Übersicht über die steuerliche Belastung von alleinstehenden Personen bzw. Einverdienerehepaaren ohne Kinder<sup>4</sup>

<b>Bruttoeinkommen in Franken</b>	<b>Alleinstehende Person</b>	<b>Einverdienerehepaar ohne Kinder</b>
30'000.--	89.--	0.--
40'000.--	164.--	79.--
50'000.--	372.--	166.--
60'000.--	622.--	342.--
70'000.--	892.--	606.--
80'000.--	1'426.--	913.--
90'000.--	1'987.--	1'270.--
100'000.--	2'570.--	1'695.--
150'000.--	6'864.--	5'660.--
200'000.--	12'478.--	11'471.--
300'000.--	24'332.--	23'145.--
400'000.--	36'199.--	34'832.--
500'000.--	48'079.--	46'532.--

### 2.2. Fazit

Die Mehrbelastung einer alleinstehenden Person im Vergleich zu einem Einverdienerehepaar ohne Kinder beträgt bis zu einem Bruttoeinkommen von Fr. 50'000.-- über 100 Prozent und bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 60'000.-- noch über 80 Prozent. Bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 70'000.-- bis Fr. 100'000.-- sinkt sie auf rund 50 Prozent. Bei einem Bruttoeinkommen von Fr. 150'000.-- beträgt die Mehrbelastung einer alleinstehenden Person noch rund 20 Prozent und sinkt mit steigendem Einkommen auf weit unter 10 Prozent.

<sup>3</sup> Es handelt sich hierbei um eine Einkommensverteilung von 70/30.

<sup>4</sup> Bei der untenstehenden Übersicht wird bewusst ein Vergleich der steuerlichen Belastung von alleinstehenden Personen und Einverdienerehepaaren gewählt. Zweiverdienerehepaaren wird im DBG ein zusätzlicher Abzug gewährt, was die Problematik der ungenügenden Entlastung von Ehepaaren im Vergleich zu alleinstehenden Personen etwas entschärft.

### 3. Progressionsverlauf

#### 3.1. Übersicht über die Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoerwerbseinkommens durch die direkte Bundessteuer<sup>5</sup>

##### 3.1.1. Alleinstehende Personen

#### Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoerwerbseinkommens durch die direkte Bundessteuer

in Fr. 1'000.--

Y <sup>6</sup>	12,5	20	30	40	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000
%	0	0,16	0,34	0,52	0,89	1,18	1,61	2,12	2,52	3,01	5,02	6,70	8,63	9,61	10,2 <sub>7</sub>	10,7 <sub>7</sub>

##### 3.1.2. Verheiratete Personen ohne Kinder

#### Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoerwerbseinkommens durch die direkte Bundessteuer

in Fr. 1'000.--

Y <sup>6</sup>	12,5	20	30	40	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000
%	0	0	0	0,27	0,43	0,75	1,04	1,34	1,67	2,0	4,43	6,23	8,26	9,28	9,89	10,7 <sub>7</sub>

##### 3.1.3. Verheiratete Personen mit zwei Kindern

#### Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoerwerbseinkommens durch die direkte Bundessteuer

in Fr. 1'000.--

Y <sup>6</sup>	12,5	20	30	40	50	60	70	80	90	100	150	200	300	400	500	1000
%	0	0	0	0	0,17	0,31	0,57	0,82	1,11	1,41	3,53	5,56	7,81	8,94	9,62	10,6 <sub>7</sub>

#### 3.2. Übersicht über die Steuerbelastung in Prozenten des Bruttoerwerbseinkommens durch Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern<sup>8</sup>

##### 3.2.1. Alleinstehende Personen<sup>9</sup>

In Fr. 1'000.--

Kan- tone	Y= 12,5	Y= 20	Y= 30	Y= 40	Y= 50	Y= 60	Y= 70	Y= 80	Y= 90	Y= 100	Y= 150	Y= 200	Y= 300	Y= 400	Y= 500	Y= 1000
ZH	1.33	3.45	5.55	7.10	8.41	9.54	10.63	11.57	12.43	13.11	16.07	18.31	22.04	24.22	25.52	28.13

<sup>5</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz, Seiten 12 bis 21.

<sup>6</sup> Y entspricht hier dem Bruttoeinkommen.

<sup>7</sup> Gerundet auf eine Stelle nach dem Komma.

<sup>8</sup> Vgl. Eidgenössische Steuerverwaltung, Steuerbelastung in der Schweiz, Seiten 12 bis 21. Die Angaben beziehen sich jeweils auf die Hauptorte der betreffenden Kantone.

<sup>9</sup> Das Bruttoeinkommen wird mit Y bezeichnet. Bei den Zahlen in der Tabelle handelt es sich um Prozentangaben. Zweistellige Zahlen sind auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

Anhang Nr. 4: Kritik am geltenden Recht

Kan- tone	Y= 12,5	Y= 20	Y= 30	Y= 40	Y= 50	Y= 60	Y= 70	Y= 80	Y= 90	Y= 100	Y= 150	Y= 200	Y= 300	Y= 400	Y= 500	Y= 1000
BE	1.78	5.02	7.16	9.39	11.26	12.70	13.96	15.03	15.96	16.78	19.51	21.13	23.52	24.96	25.87	27.70
LU	0.55	2.79	8.12	10.01	11.39	12.43	13.43	14.23	15.00	15.66	17.79	18.84	20.87	21.98	22.48	22.92
UR	2.83	4.64	6.68	8.02	8.70	9.61	10.67	11.46	12.24	12.96	15.31	16.53	18.16	18.61	18.82	19.24
SZ	2.00	3.91	5.41	6.64	7.84	8.73	9.33	9.91	10.39	10.83	12.90	14.21	15.07	15.41	15.61	16.02
OW	4.26	5.57	7.31	8.84	10.12	11.23	12.05	12.65	13.13	13.49	14.69	15.29	16.21	16.69	16.97	17.55
NW	2.14	3.33	4.96	6.16	7.31	8.37	9.22	9.88	10.47	10.95	12.40	13.21	14.36	14.70	14.90	15.28
GL	1.80	4.41	7.45	9.51	10.99	12.42	13.69	14.76	15.70	16.27	18.47	19.94	22.04	23.61	23.96	24.51
ZG	0.69	2.24	4.03	5.35	6.36	7.12	7.67	8.13	8.50	8.82	10.30	10.89	11.54	11.86	12.06	12.45
FR	1.31	4.85	8.50	10.53	12.33	13.56	14.62	15.62	16.31	16.90	19.94	21.89	22.95	23.37	23.61	24.11
SO	1.13	3.67	7.52	10.25	12.19	13.56	14.85	15.88	16.72	17.64	20.82	22.57	26.26	27.63	27.87	28.33
BS	-	4.78	8.14	11.07	13.66	15.35	16.59	17.48	18.30	18.95	21.02	22.33	24.76	26.27	27.16	28.97
BL	-	1.52	4.90	8.09	10.43	12.28	13.73	14.57	15.40	16.24	19.30	20.59	23.01	24.90	26.26	28.80
SH	2.63	4.83	7.25	9.10	10.64	12.05	13.22	14.25	15.08	15.74	18.51	20.39	22.83	24.61	25.71	27.70
AR	4.37	5.83	7.52	9.25	10.36	11.37	12.11	12.65	13.25	13.85	15.76	16.98	18.53	19.09	19.27	19.63
AI	1.80	3.48	6.20	8.39	9.95	11.00	11.89	12.54	13.06	13.46	15.18	16.45	17.18	17.48	17.66	18.02
SG	1.30	3.89	7.49	9.96	11.60	13.13	14.25	15.07	16.01	16.74	19.67	21.34	23.54	23.99	24.23	24.72
GR	0.61	2.67	4.36	6.49	8.45	10.10	11.27	12.17	12.94	13.59	15.80	16.99	18.60	19.56	20.18	21.17
AG	2.24	4.07	5.86	7.32	8.67	10.15	11.48	12.52	13.47	14.23	16.90	18.66	21.08	22.40	23.23	24.89
TG	1.12	3.63	6.67	8.66	10.32	11.66	12.82	13.74	14.73	15.50	18.15	19.65	21.93	23.24	24.03	25.60
TI	0.16	3.30	6.48	9.41	11.47	13.12	14.38	15.34	16.16	16.91	20.04	21.83	24.45	26.09	27.16	29.32
VD	-	-	4.24	8.98	12.48	13.83	14.80	15.60	16.33	17.10	20.01	22.09	25.07	26.58	27.43	27.96
VS	1.21	3.77	7.12	9.07	10.85	12.39	13.59	14.61	15.56	16.53	20.36	21.33	22.82	23.34	23.58	24.06
NE	1.48	4.28	8.34	11.28	13.23	14.62	15.75	16.72	17.44	18.08	20.64	22.59	23.37	23.78	24.01	24.49
GE	0.20	3.24	8.42	11.67	13.85	15.40	16.58	17.52	18.38	19.11	21.73	23.39	26.24	28.03	29.25	32.03
JU	2.42	5.23	8.75	11.37	13.00	14.69	16.14	17.19	18.04	18.94	22.01	23.54	26.08	27.37	28.19	29.95

3.2.2. Verheiratete Personen ohne Kinder<sup>9</sup>

In Fr. l'000.--

Kan- tone	Y= 12,5	Y= 20	Y= 30	Y= 40	Y= 50	Y= 60	Y= 70	Y= 80	Y= 90	Y= 100	Y= 150	Y= 200	Y= 300	Y= 400	Y= 500	Y= 1000
ZH	0.10	1.08	2.93	4.35	5.54	6.68	7.65	8.44	9.17	9.84	12.72	14.87	18.56	21.37	23.24	26.99
BE	-	2.87	5.22	7.26	8.70	10.17	11.22	12.16	13.08	13.83	16.64	18.74	21.86	23.69	24.86	27.19
LU	0.40	0.25	4.08	6.89	8.23	9.35	10.71	11.85	12.85	13.73	16.50	17.87	20.22	21.49	22.10	22.73
UR	0.80	2.19	3.48	4.27	5.29	6.38	7.54	8.40	9.08	9.61	12.87	14.58	16.70	18.04	18.63	19.14
SZ	0.40	1.91	3.54	4.73	5.81	6.82	7.47	8.05	8.57	9.13	11.27	12.42	13.64	14.03	14.26	14.72
OW	2.09	3.43	5.01	5.90	6.92	7.87	9.03	10.00	10.78	11.38	13.28	14.23	15.51	16.16	16.55	17.33
NW	0.45	1.37	2.73	3.87	4.87	5.84	6.77	7.50	8.10	8.64	10.27	11.56	13.26	13.90	14.25	14.96
GL	0.43	1.76	3.93	5.59	7.01	8.43	9.94	10.83	11.63	12.41	15.69	17.97	20.80	22.13	23.02	24.37
ZG	0.56	0.59	1.66	2.56	3.35	4.06	4.69	5.33	5.91	6.37	8.06	9.30	11.26	11.66	11.89	12.37
FR	0.54	1.31	3.83	6.35	8.23	9.79	10.78	11.71	12.54	13.20	16.32	18.38	22.16	23.24	23.51	24.06
SO	0.40	0.41	2.81	4.44	6.32	8.41	10.14	11.57	12.69	13.64	16.94	19.41	23.41	25.49	26.74	28.28
BS	-	-	2.55	5.84	7.84	9.42	11.10	12.57	13.95	15.02	18.41	20.08	22.25	23.85	25.08	27.92
BL	-	-	3.15	5.17	6.95	8.53	9.81	10.87	11.95	13.03	16.02	18.72	20.88	22.36	23.74	27.63
SH	0.52	1.68	3.60	5.27	6.82	8.19	9.48	10.55	11.55	12.42	15.75	17.81	20.96	23.18	24.56	27.34
AR	0.68	2.72	5.02	6.59	7.53	8.51	9.36	9.97	10.64	11.50	14.20	15.79	17.75	18.63	19.20	19.60
AI	0.62	1.78	3.87	5.41	6.54	7.58	8.41	9.22	9.87	10.38	12.51	13.93	16.29	17.31	17.52	17.95
SG	-	1.05	3.90	5.99	7.59	8.87	10.17	11.43	12.49	13.32	16.63	18.62	21.30	22.98	23.99	24.61
GR	0.03	1.22	1.97	2.98	4.04	5.18	6.53	7.71	8.86	9.87	13.58	15.63	17.99	19.13	19.85	21.09
AG	0.37	2.56	4.30	5.32	6.21	7.11	7.96	8.76	9.69	10.56	13.90	16.43	20.04	21.76	22.81	24.76
TG	-	-	2.17	4.93	6.65	8.25	9.49	10.41	11.27	12.10	15.48	17.65	20.55	22.21	23.20	25.19
TI	0.32	0.20	2.42	3.95	5.59	7.14	8.80	10.11	11.29	12.36	16.26	18.91	22.74	24.84	26.09	28.73
VD	-	-	0.72	4.06	7.48	10.23	11.61	12.29	12.93	13.45	15.96	18.17	21.68	23.97	25.39	27.90



Kantone	Y=12,5	Y=20	Y=30	Y=40	Y=50	Y=60	Y=70	Y=80	Y=90	Y=100	Y=150	Y=200	Y=300	Y=400	Y=500	Y=1000
VS	0.27	1.26	4.49	6.07	7.31	8.39	9.27	9.98	10.64	11.32	15.80	17.92	20.57	21.66	22.23	23.39
NE	0.16	0.78	2.88	5.20	7.21	9.05	10.55	11.82	13.13	14.00	17.16	19.09	22.23	23.64	23.91	24.44
GE	0.20	0.13	0.68	3.17	5.82	8.53	10.59	12.19	13.62	14.80	18.79	21.13	24.71	26.88	28.33	31.57
JU	-	1.10	4.42	7.14	8.74	10.51	11.79	12.74	13.65	14.60	17.77	19.42	23.17	25.07	26.30	28.93

### 3.2.3. Verheiratete Personen mit zwei Kindern<sup>9</sup>

In Fr. 1'000.--

Kantone	Y=12,5	Y=20	Y=30	Y=40	Y=50	Y=60	Y=70	Y=80	Y=90	Y=100	Y=150	Y=200	Y=300	Y=400	Y=500	Y=1000
ZH	0.10	0.06	0.36	1.59	2.79	3.94	5.00	5.87	6.84	7.66	10.93	13.38	17.36	20.39	22.46	26.60
BE	-	-	1.04	3.55	5.49	6.96	8.35	9.60	10.68	11.63	15.08	17.37	20.91	22.96	24.27	26.90
LU	0.40	0.25	0.17	3.10	5.47	6.86	8.19	9.54	10.71	11.71	15.16	16.86	19.49	20.95	21.69	22.53
UR	0.24	0.15	1.61	2.44	3.43	4.41	5.47	6.58	7.48	8.22	11.69	13.67	16.10	17.56	18.29	18.97
SZ	0.21	0.13	1.21	2.71	3.96	4.98	5.93	6.59	7.22	7.88	10.34	11.72	13.24	13.72	14.01	14.60
OW	0.64	1.28	2.76	3.69	4.72	5.86	7.23	8.43	9.38	10.12	12.44	13.60	15.09	15.85	16.30	17.21
NW	0.24	0.39	1.42	2.52	3.57	4.61	5.57	6.45	7.13	7.74	9.69	11.06	12.93	13.66	14.06	14.87
GL	-	0.29	1.83	3.45	4.90	6.25	7.64	9.07	9.94	10.78	14.46	16.95	20.14	21.64	22.61	24.18
ZG	0.56	0.35	0.26	0.89	1.63	2.34	2.97	3.64	4.31	4.91	6.96	8.41	10.60	11.26	11.58	12.21
FR	0.54	0.34	1.24	3.21	5.35	7.08	8.49	9.43	10.40	11.30	14.95	17.18	21.31	22.71	23.08	23.85
SO	0.40	0.25	0.17	1.82	3.13	5.07	7.03	8.70	10.14	11.29	15.20	17.88	22.37	24.71	26.11	28.00
BS	-	-	-	1.38	4.28	6.18	7.71	9.36	10.83	12.22	16.53	18.68	21.32	23.09	24.43	27.60
BL	-	-	-	0.79	3.39	5.42	7.16	8.48	9.77	11.01	14.65	17.71	20.20	21.84	23.31	27.41
SH	0.48	0.30	1.24	2.79	4.42	5.94	7.28	8.52	9.63	10.60	14.34	16.75	20.19	22.55	24.06	27.09
AR	0.16	0.34	2.57	4.32	5.68	6.65	7.74	8.55	9.20	9.97	13.18	14.97	17.24	18.23	18.89	19.45
AI	-	0.29	1.72	3.42	4.69	5.89	6.89	7.74	8.56	9.19	11.61	13.17	15.76	16.97	17.25	17.82
SG	-	-	0.94	3.04	4.82	6.32	7.70	9.00	10.29	11.34	15.14	17.45	20.48	22.36	23.49	24.39
GR	0.03	0.02	0.89	1.61	2.57	3.58	4.64	5.86	7.07	8.20	12.26	14.77	17.41	18.70	19.49	20.92
AG	0.37	0.23	1.90	3.20	4.18	5.20	6.22	7.12	7.96	8.87	12.62	15.31	19.29	21.22	22.36	24.55
TG	-	-	-	1.83	4.23	5.86	7.42	8.59	9.53	10.41	14.11	16.62	19.82	21.66	22.76	24.97
TI	0.32	0.20	0.13	0.82	2.14	3.43	4.87	6.31	7.65	8.83	13.96	17.06	21.43	23.86	25.30	28.33
VD	-	-	-	0.27	2.21	4.51	6.80	8.60	10.28	10.85	13.12	15.12	18.60	21.02	22.77	26.94
VS	0.27	0.17	1.47	3.87	5.28	6.47	7.51	8.35	9.10	9.81	14.23	16.98	19.96	21.20	21.87	23.21
NE	0.16	0.10	0.99	2.74	4.75	6.61	8.28	9.78	11.02	12.13	15.75	18.04	21.46	23.16	23.52	24.25
GE	0.20	0.13	0.08	1.03	3.25	5.64	7.99	9.82	11.46	12.82	17.34	19.96	23.81	26.18	27.76	31.28
JU	-	-	0.95	3.45	5.75	7.28	8.94	10.37	11.54	12.44	16.32	18.25	22.30	24.42	25.77	28.66

## 4. Kinderkosten

Deiss vergleicht in seiner 1991 erschienenen Publikation zu den Kinderkosten<sup>10</sup> die wirtschaftliche Leistungsfähigkeiten verschiedener Haushaltstypen. Dabei dient als Referenzhaushalt ein Paar ohne Kinder mit einem Jahreseinkommen von Fr. 52'702.--. Davon ausgehend untersucht Deiss, wie hoch das Einkommen der übrigen Haushalte sein muss, damit diese auf dasselbe Wohlstandsniveau wie der Referenzhaushalt kommen. Dieses jeweilige Einkommen wird Äquivalenzeinkommen genannt. Methodisch geht Deiss so vor, dass er jedem Haushaltstyp Werte, sog. Äquivalenzziffern, zuordnet. Der Referenzhaushalt von Deiss – ein Paar ohne Kinder – weist eine Äquivalenzziffer von 1,0 auf. Mit jedem zusätzlichen Hau-

<sup>10</sup> Vgl. Deiss, Seite 270. Vgl. dazu auch den von Deiss et. al. 1988 erschienenen Beitrag, insbesondere die Seiten 27 – 48.

haltsmitglied nimmt die Äquivalenzziffer um einen Betrag zwischen Null und Eins zu.<sup>11</sup> Nachstehend erfolgt eine Übersicht über die von Deiss berechneten Äquivalenzeinkommen und Äquivalenzziffern:

Haushaltstyp	Paar ohne Kinder	Alleinstehende Person	Alleinerziehende Person mit einem Kind	Paar mit einem Kind	Paar mit zwei Kindern	Paar mit drei Kindern
Äquivalenzeinkommen	Fr. 52'702.--	Fr. 38'766.--	Fr. 53'922.--	Fr. 65'674.--	Fr. 75'745.--	Fr. 84'315.--
Äquivalenzziffern	1,0	0,73	1,02	1,24	1,43	1,60

Deiss schätzt, dass ein Paar mit einem Kind über 24 Prozent, ein Paar mit zwei Kindern über 43 Prozent und ein Paar mit drei Kindern über 60 Prozent mehr Einkommen verfügen muss als ein Paar ohne Kinder, um auf dasselbe Wohlstandsniveau zu kommen.<sup>12</sup> Eine alleinerziehende Person mit einem Kind hat nach Deiss aufgrund ihrer geringeren Fähigkeit, die Haushaltvorteile zu nutzen sowie infolge der Fremdbetreuungs- oder der Ausbildungskosten, die bei Kindern anfallen, ein um 2 Prozent höheres Einkommen als ein Paar ohne Kinder zu erzielen, um auf dasselbe Wohlstandsniveau zu gelangen.

Deiss untersucht anschliessend die Steuerermässigungen der Kantone und des Bundes zu Gunsten der Familie in der Schweiz und kommt zum Schluss, dass der Staat Familien steuerlich nicht nennenswert entlastet.<sup>13</sup>

In ihrer 1995 erschienenen Studie veranschlagen Spycher /Bauer/Baumann<sup>14</sup> die durchschnittlichen direkten Kosten eines Kindes pro Monat auf Fr. 1'100.-- bzw. auf Fr. 13'200.-- pro Jahr.<sup>15</sup> Diese Kosten variieren allerdings sowohl mit dem Alter der Kinder wie auch mit der Einkommenshöhe des Haushalts: Je höher das Einkommen des Haushalts ist, desto höher sind auch die Kinderkosten und umgekehrt.

Gestützt auf die Studie von Spycher/Bauer/Baumann führt Bauer<sup>16</sup> 1997 aus, dass die direkten Kosten eines Kindes 18 %, diejenigen von zwei Kindern 26 % und diejenigen von drei Kindern 35 % des Haushalteinkommens betragen. Auch nach Bauer sind die relativen Kosten eines Kindes einer alleinerziehenden Person auf Grund der geringeren Skalenerträge sehr viel höher als in einem Paarhaushalt mit einem Kind. Sie betragen 44 Prozent des Haushalteinkommens.

<sup>11</sup> Die Äquivalenzziffer einer alleinstehenden Person muss einen Wert unter Eins aufweisen, weil diese im Unterschied zum Referenzhaushalt alleine im Haushalt lebt.

<sup>12</sup> Vgl. Deiss, Seiten 269 – 272. Aufgrund der Haushaltvorteile (ökonomisch: Skalenerträge genannt) sinken die Zusatzkosten für jede weitere Person im Haushalt. Die Zusatzkosten für ein erstes Kind betragen nach Deiss 24 Prozent, diejenigen für ein zweites Kind 19 Prozent und diejenigen für ein drittes Kind 17 Prozent des Einkommens, das einem Paar ohne Kinder zur Verfügung steht.

<sup>13</sup> Vgl. Deiss, Seite 286.

<sup>14</sup> Vgl. Spycher/Bauer/Baumann, Seite 227.

<sup>15</sup> Den direkten Kinderkosten von Fr. 1'100.-- pro Monat liegt ein Referenzeinkommen einer alleinstehenden Person von Fr. 5'070.-- zu Grunde. Um auf dasselbe Wohlstandsniveau wie eine alleinstehende Person zu kommen, müssen zwei erwachsene Personen mit einem Kind monatlich Fr. 8'412.-- und zwei erwachsene Personen mit zwei Kindern monatlich Fr. 8'970.-- verdienen. Vgl. Spycher/Bauer/Baumann, Seite 224.

<sup>16</sup> Vgl. Bauer, Seite 57.

kommens.<sup>17</sup> Bauer legt dar, dass neben den direkten Kinderkosten zusätzlich indirekte Kinderkosten<sup>18</sup> anfallen, welche die direkten Kinderkosten betragsmässig noch übersteigen.<sup>19</sup>

## 5. Existenzminimum

### 5.1. Bundesgerichtliche r Begriff des Existenzminimums

Das Bundesgericht anerkannte 1995<sup>20</sup> ein ungeschriebenes Grundrecht auf Existenzsicherung. Laut Bundesgericht hat jede Person zur Sicherung elementarer menschlicher Bedürfnisse Anspruch auf Nahrung, Kleidung und Obdach. Nicht anerkannt hatte das Bundesgericht 1996 jedoch einen grundrechtlichen Anspruch auf Steuerbefreiung im Umfang des Existenzminimums.<sup>21</sup> Das Bundesgericht hielt fest, verfassungsrechtlich könne einzig abgeleitet werden, dass niemand durch eine staatliche Abgabeforderung effektiv in seinem Recht auf Existenzsicherung verletzt werde. In der Praxis genüge dabei, dass Artikel 93 SchKG die Bedürftigen vor Betreibung des existenznotwendigen Notbedarfs schütze.

### 5.2. Betreibungsrechtliches Existenzminimum

Artikel 93 SchKG bestimmt, dass nur derjenige Einkommensteil gepfändet werden darf, der für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt notwendig ist. Im konkreten Einzelfall ist der tatsächliche, objektive Notbedarf des Schuldners und seiner Familie massgebend, den der Betreibungsbeamte oder die Betreibungsbeamtin im Einzelfall nach Ermessen festzulegen hat.<sup>22</sup> Für die Bemessung des Notbedarfs bestehen Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz sowie der kantonalen Aufsichtsbehörden. Diese Richtlinien entbinden den Betreibungsbeamten oder die Betreibungsbeamtin indessen nicht von der Pflicht zur selbstständigen Entscheidung.

### 5.3. Fürsorgerisches Existenzminimum

Das fürsorgerische Existenzminimum wird auf der Grundlage der Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe berechnet. Diese SKOS – Richtlinien definieren den Existenzbedarf bedürftiger Personen. Dabei wird unterschieden zwischen der materiellen Grundsicherung (welche wesentlich höher veranschlagt wird als das verfassungsrechtlich abgeleitete Existenzminimum) und den materiellen Integrationsleistungen, welche die soziale Integration der Betroffenen zum Ziel haben.

Die SKOS - Richtlinien unterscheiden zwischen folgenden Bereichen der *materiellen Grundsicherung*:

---

<sup>17</sup> Vgl. Bauer, Seite 57. Hat die alleinerziehende Person kleine Kinder zu betreuen, fallen in der Regel zusätzlich Fremdbetreuungskosten an. Einen Kinderbetreuungszug sieht das geltende Recht nicht vor.

<sup>18</sup> Es handelt sich hierbei um Zeitkosten. Diese Zeitkosten setzen sich aus folgenden beiden Komponenten zusammen: Einerseits aus dem unmittelbaren Erwerbsausfall infolge der zeitlichen Bindung durch die Kinder und andererseits aus den mittelbaren, erst in der Zukunft entstehenden Einkommensminderungen wegen der Beeinträchtigung der Erwerbskarriere und der Sozialversicherungsansprüche. Vgl. Bauer, Seite 5.

<sup>19</sup> Vgl. Bauer, Seite 140.

<sup>20</sup> BGE 121 I 367

<sup>21</sup> BGE 122 I 101

<sup>22</sup> Vgl. Amonn/Gasser, Seiten 175 ff.

- Nach Haushaltsgrösse abgestufter Minimalbedarf für den Lebensunterhalt:

Dieser beträgt beispielsweise für eine alleinstehende erwachsene Person Fr. 850.-- bis Fr. 950.-- bzw. für zwei erwachsene Personen mit zwei Kindern Fr. 1'850.-- bis Fr. 2'000.--

- Anteilsmässiger Ergänzungsbedarf für den Lebensunterhalt, der die Teilhabe am Sozialleben ermöglichen soll:

Dieser beträgt zum Beispiel für eine alleinstehende erwachsene Person Fr. 170.-- bis Fr. 190.-- bzw. für zwei erwachsene Personen mit zwei Kindern Fr. 370.-- bis Fr. 400.--

- Wohnungskosten: Mietzins, soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt sowie vertraglich vereinbarte Nebenkosten (bzw. Hypothekarzins sowie Gebühren und notwendige Reparatur- oder Sanierungskosten)
- Kosten für die medizinische Grundversorgung: Kosten der obligatorischen Krankenversicherung sowie Kosten für Selbstbehalte und Franchisen
- AHV-Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige: Fr. 30.-- pro beitragspflichtige Person

Die *materiellen Integrationsleistungen* müssen im Einzelfall festgelegt werden und umfassen:

- Situationsbedingte Kosten, welche aus der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen oder familiären Lage von Hilfesuchenden entstehen, wie z.B. krankheits- und behinderungsbedingte Spezialausgaben, Gewinnungskosten, Fremdbetreuungskosten von Kindern und Schulungskosten.
- Finanzielle Honorierung von ausserordentlichen Eigenleistungen, die freiwillig, im Interesse der Allgemeinheit, erbracht wurden.

## 6. Krankenkassenprämien

Das DBG sieht in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe g einen Abzug für die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen vor. Die Höhe des Abzuges ist beschränkt auf Fr. 2'800.-- für verheiratete Personen in ungetrennter Ehe bzw. auf Fr. 1'400.-- für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Die Abzüge erhöhen sich um Fr. 600.-- für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person.<sup>23</sup> Für das kantonale Steuerrecht sieht das StHG in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g ebenfalls einen Versicherungsabzug vor, dessen Maximalbetrag durch das kantonale Recht bestimmt wird.

---

<sup>23</sup> Diese Beträge betreffen die zweijährige Veranlagung mit Vergangenheitsbemessung. Bei der einjährigen Veranlagung mit Gegenwartsbemessung beträgt der Versicherungsabzug für verheiratete Personen Fr. 3'100.-- und für die übrigen steuerpflichtigen Personen Fr. 1'500.--. Für verheiratete Personen bzw. alleinstehende Personen ohne Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte, für Kinder oder unterstützungsbedürftige Personen um Fr. 700.--.

Nach Artikel 1 der Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien 1997 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen vom 21. November 1996<sup>24</sup> betragen die kantonalen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung inklusive Unfalldeckung 1997:

<b>Kanton</b>	<b>Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr</b>	<b>Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr</b>
Zürich	Fr. 2'577.--	Fr. 694.--
Bern	Fr. 2'483.--	Fr. 665.--
Luzern	Fr. 1'917.--	Fr. 509.--
Uri	Fr. 1'819.--	Fr. 477.--
Schwyz	Fr. 1'910.--	Fr. 500.--
Obwalden	Fr. 1'804.--	Fr. 477.--
Nidwalden	Fr. 1'721.--	Fr. 469.--
Glarus	Fr. 1'754.--	Fr. 473.--
Zug	Fr. 1'889.--	Fr. 498.--
Freiburg	Fr. 2'411.--	Fr. 655.--
Solothurn	Fr. 2'208.--	Fr. 586.--
Basel – Stadt	Fr. 2'803.--	Fr. 724.--
Basel – Land	Fr. 2'471.--	Fr. 641.--
Schaffhausen	Fr. 2'062.--	Fr. 557.--
Appenzell – Ausserrhoden	Fr. 1'676.--	Fr. 475.--
<b>Appenzell – Innerrhoden</b>	<b>Fr. 1'525.--</b>	<b>Fr. 427.--</b>
St. Gallen	Fr. 1'874.--	Fr. 516.--
Graubünden	Fr. 1'864.--	Fr. 501.--
Aargau	Fr. 1'822.--	Fr. 483.--
Thurgau	Fr. 1'842.--	Fr. 502.--
Tessin	Fr. 2'760.--	Fr. 776.--
Waadt	Fr. 3'167.--	Fr. 945.--
Wallis	Fr. 2'193.--	Fr. 616.--
Neuenburg	Fr. 2'631.--	Fr. 716.--
<b>Genf</b>	<b>Fr. 3'577.--</b>	<b>Fr. 1'021.--</b>
Jura	Fr. 2'472.--	Fr. 664.--

Die kantonalen Durchschnittsprämien waren 1997 im Kanton Genf am höchsten, im Kanton Appenzell – Innerrhoden am tiefsten. Der Versicherungsabzug, der nicht nur die Beiträge für die Krankenversicherung, sondern auch diejenigen für die Lebens- und für die nicht obligatorische Unfallversicherung sowie für die Zinse von Sparkapitalien umfasst, ist im DBG – wie oben erwähnt – auf Fr. 1'400.-- pro erwachsene Person bzw. Fr. 600.-- pro Kind begrenzt. 1997 lagen in allen Kantonen die Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung inklusive Unfalldeckung für erwachsene Personen und in rund der Hälfte der Kantone diejenigen für Kinder bereits höher als der Versicherungsabzug. Viele Krankenkassen erhöhten ihre Prämien für die obligatorische Grundversicherung auf den 1. Januar 1998. Die kantonalen Durchschnittsprämien 1998 dürften daher noch höher ausfallen.

<sup>24</sup> Vgl. AS 1996 Seiten 3448 f.

## Anhang Nr. 5: Haushaltvorteile

### 1. Einleitung

Bei der Beurteilung des Systems der Familienbesteuerung kommt der Frage, in welchem Ausmass Mehrpersonenhaushalte gegenüber Einpersonenhaushalten Kosteneinsparungen erzielen, eine wesentliche Bedeutung zu. In der Literatur ist das Ausmass und selbst die Existenz von Haushaltvorteilen nicht unumstritten. Deshalb erteilte die Kommission Familienbesteuerung dem Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) den Auftrag, eine empirisch abgestützte Aufarbeitung der Literatur zur Frage der Haushaltvorteile vorzunehmen.

Stefan Spycher und Tobias Bauer verfassten in der Folge die Studie „Existenz und Ausmass von Haushaltvorteilen bei Haushalten ohne Kinder“. Nachstehend sind die Beantwortung der im Auftrag an das Büro BASS gestellten Fragen sowie die Zusammenfassung der Studie durch das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien abgedruckt.

### 2. Beantwortung der im Auftrag an das Büro BASS gestellten Fragen

Frage 1: Ist dem Büro BASS Zahlenmaterial bekannt, das die Existenz/Nichtexistenz eines Haushaltvorteils belegt bei der Zusammenlegung von Ein- zu Zweipersonenhaushalten?

Ja. Sowohl nationale wie internationale Studien belegen überzeugend die Existenz von Haushaltvorteilen. Es gibt keine methodisch gültigen Arbeiten, welche die Existenz von Haushaltvorteilen bestreiten würden.

Frage 2: Ist dem Büro BASS Zahlenmaterial bekannt, das die Existenz/Nichtexistenz eines Haushaltvorteils belegt bei der Zusammenlegung von Ein- zu Mehrpersonenhaushalten (drei und mehr erwachsene Personen)?

Ja. Auch bei Mehrpersonenhaushalten sind Haushaltvorteile überzeugend belegt. Für die Schweiz liegen allerdings keine entsprechenden Schätzungen für Erwachsenenhaushalte vor. Mehrpersonenhaushalte sind hier immer als Haushalte mit Paaren und Kindern definiert. Entsprechende internationale Arbeiten für Erwachsenenhaushalte belegen aber die Haushaltvorteile eindrücklich.

Frage 3: Kann das Büro BASS diesen Haushaltvorteil jeweils quantifizieren?

- *Zusammenlegung vom Ein- zum Zweipersonenhaushalt:* Aufgrund der breiten Übersicht über die nationale und internationale Literatur kann mit grosser Sicherheit davon ausgegangen werden, dass ein Zweipersonenhaushalt durchschnittlich nur zwischen dem 1,26-fachen und dem 1,56-fachen Einkommen eines Einpersonenhaushalts benötigt, um auf dasselbe Wohlstandsniveau zu kommen. Dies bedeutet, dass Zweipersonenhaushalte durchschnittlich gegenüber zwei Einpersonenhaushalten Kosten zwischen 22 Prozent und 37 Prozent einsparen (= Gesamthaushaltvorteil).
- *Zusammenlegung zu grösseren Erwachsenen-Mehrpersonenhaushalten:* Für die Schweiz existieren keine aktuellen Schätzungen. Aus internationalen Arbeiten kann entnommen werden, dass sich die Gesamthaushaltvorteile in folgender Grösse ordnungsbewegen:

- Dreipersonenhaushalt (im Vergleich zu 3 Einpersonenhaushalten): 42 Prozent
- Vierpersonenhaushalt (im Vergleich zu 4 Einpersonenhaushalten): 50 Prozent
- Fünfpersonenhaushalt (im Vergleich zu 5 Einpersonenhaushalten): 55 Prozent

Frage 4: Existiert ein allfälliger Haushaltvorteil jeweils nur im Bereich des Existenzminimums, nicht aber in guten/sehr guten Einkommensverhältnissen?

Nein. Die aktuellste schweizerische Arbeit<sup>1</sup> belegt eindrücklich, dass Haushaltvorteile unabhängig vom Einkommensniveau bestehen. Wie zu erwarten ist, sind sie bei tieferen Einkommen grösser als bei höheren Einkommen. Die Schwankungsbreite ist aber eher gering. Gerfin/Leu/Schwendener schätzen, dass die Gesamthaushaltvorteile eines Zweipersonenhaushalts gegenüber zwei Einpersonenhaushalten je nach Einkommensniveau zwischen 28 Prozent und 33 Prozent schwanken.

### 3. Zusammenfassung der Studie

**Ausgangslage:** Die vom Eidgenössischen Finanzdepartement eingesetzte Kommission Familienbesteuerung erarbeitet derzeit einen Bericht über das bestehende System der Familienbesteuerung in der Schweiz und macht Reformvorschläge. Bei der Beurteilung des Systems der Familienbesteuerung kommt der Frage, in welchem Ausmass Mehrpersonenhaushalte gegenüber Einpersonenhaushalten Kosteneinsparungen («Haushaltvorteile») erzielen, eine wesentliche Bedeutung zu. In der Literatur ist das Ausmass und selbst die Existenz eines Haushaltvorteils nicht unumstritten. In diesem Zusammenhang wollte die Kommission eine empirisch abgestützte Aufarbeitung zur Frage des Haushaltvorteils vornehmen lassen.

**Zahl der Erwachsenen-Mehrpersonenhaushalte in der Schweiz** Wenn Erwachsene als Personen über 18 Jahre definiert werden, so existierten 1990 in der Schweiz 856'979 Mehrpersonenhaushalte mit Erwachsenen und ohne Kinder. Dies entspricht 30 Prozent aller Haushalte. 85 Prozent aller Mehrpersonenhaushalte sind Konkubinate bzw. Ehepaare ohne Kinder und ohne weitere Personen. Weitere 9 Prozent sind Zweipersonenhaushalte im Sinne einer Wohngemeinschaft. Die quantitativen Verhältnisse weisen somit darauf hin, dass in der Analyse der Haushaltvorteile vor allem die Zweipersonenhaushalte im Vordergrund stehen.

**Theoretische Hintergründe zur Existenz der Haushaltvorteile:** Drei Gruppen von Ursachen der Haushaltvorteile sind zu unterscheiden:

- (1) Gewisse Güter können gleichzeitig von mehreren Personen genutzt werden, ohne dass sie sich dabei behindern (z.B. das Licht in einem Raum, eine Fernsehsendung usw.). Andere Güter, welche fixe Kosten verursachen, können besser ausgenutzt werden (z.B. ein Kühlschrank, die Grundgebühr des Telefons usw.).
- (2) Die Haushaltsproduktivität wird erhöht. Beispielsweise verdoppelt sich der notwendige Zeiteinsatz, um für eine zusätzliche Person zu kochen, nicht. Dies heisst: Mit demselben Zeiteinsatz kann mehr produziert werden. Dadurch wird Zeit eingespart, welche beispielsweise für mehr Erwerbsarbeit verwendet werden könnte.

---

<sup>1</sup> Vgl. Gerfin M./Leu R./Schwendener P., Ausgaben - Äquivalenzskalen für die Schweiz. Theoretische Ansätze und Skalen aufgrund der Verbrauchserhebung 1990, Bundesamt für Statistik, Bern 1994.

- (3) Grössere Haushalte kommen in einem zweifachen Sinne in den Genuss von Rabatten: Zum einen ist es für sie möglich, grössere Packungen zu kaufen. Normalerweise sinkt der Preis pro Einheit mit steigender Packungsgrösse. Zum anderen kommen sie in den Genuss konkreter Vergünstigungen (wie beispielsweise der Familienrabatte bei den SBB).

**Theoretische Hintergründe zur Messung der Haushaltvorteile** Drei grundlegend verschiedene Herangehensweisen an die Quantifizierung von Haushaltvorteilen können unterschieden werden: Die Abstützung auf Verbrauchserhebungen, auf Urteile von Sozialexperten und auf die Befragung von Haushalten. Die detailliertere Darstellung der verschiedenen Ansätze zeigt:

- (1) Es existieren verschiedene Methoden, die je ihre Berechtigung haben. Es kommt also vor allem darauf an, für die richtige Fragestellung bzw. das entsprechende Bedürfnis die richtige Methode auszuwählen.
- (2) Für praktische Fragestellungen dürfte es sich aufgrund der Methodenvielfalt aufdrängen, mehrere Methoden zu verwenden und die Ergebnisse gegeneinander zu testen.
- (3) Die mikroökonomischen Methoden, welche sich auf Verbrauchserhebungen stützen, gehören – im Rahmen der theoretischen Beschränkungen – zu den objektivsten Vorgehensweisen. Auf sie sollte man sich aus methodischer Sicht daher primär abstützen.
- (4) Keine der Methoden führt zu eindeutigen Ergebnissen. Insbesondere die im Vordergrund stehenden ökonomischen Schätzungen geben lediglich Bandbreiten von Haushaltvorteilen an. Dies bedeutet: Es ist einfacher, die Existenz von Haushaltvorteilen als ihr genaues Ausmass nachzuweisen.

**Ausmass der Haushaltvorteile in der Schweiz** Die Ergebnisse hinsichtlich der Haushaltvorteile im *Übergang vom Einpersonen- zum Zweipersonenhaushalt* lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Alle empirischen Untersuchungen bestätigen unabhängig vom Einkommen der Haushalte die Existenz substanzieller Haushaltvorteile des Zweipersonenhaushalts gegenüber zwei Einpersonenhaushalten.<sup>2</sup>
- (2) Das Ausmass der Haushaltvorteile wird je nach angewandter Methodik unterschiedlich hoch veranschlagt. Alle relevanten Schätzungen liegen aber in der Bandbreite von 22 Prozent bis 37 Prozent Einsparungsmöglichkeiten gegenüber zwei Einpersonenhaushalten. Die Schätzung, welche aufgrund ihrer methodischen Vorzüge und ihrer Aktualität als Referenz bezeichnet wurde, beläuft sich auf 30 Prozent.
- (3) Die Haushaltvorteile entstehen vor allem in den Ausgabenbereichen «Nahrung», «Wohnen» sowie „Verkehr und Kommunikation“.
- (4) Die Haushaltvorteile nehmen mit zunehmendem Einkommen nur leicht ab. Sie betragen bei einem monatlichen Einpersoneneinkommen von 2'000 Franken 33 Prozent, bei einem solchen von 10'000 Franken 28 Prozent.

---

<sup>2</sup> Anderer Meinung jedoch Pfister, Seiten 677 ff. Pfister versuchte darzulegen, dass Haushaltvorteile von Ehepaaren gegenüber zwei alleinstehenden Personen mit je hälftigem Einkommen nicht oder zumindest in ungenügend belegter Art und Weise bestehen. Pfister verwechselte indessen die Sparquote im Sinne der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung mit Haushaltvorteilen: Pfister gelangte nämlich zum Ergebnis, dass steuerpflichtige Personen, die zusammen leben, nicht mehr Geld sparen als alleinstehende Personen und zog daraus den Schluss, dass Ehepaare gegenüber alleinstehenden Personen mit je hälftigem Einkommen keine Haushaltvorteile erzielen. Diese Verwechslung ist deshalb verständlich, weil damals nicht von Haushaltvorteilen gesprochen wurde, sondern von Haushalterparnissen.



Für den *Übergang vom Ein- zum Mehrpersonenhaushalt* liegen in der Schweiz keine relevanten Schätzungen vor.

**Ausmass der Haushaltvorteile im Ausland:** Der Blick in die internationale Literatur kann unter folgenden zwei Gesichtspunkten zusammengefasst werden: (1) Auch die internationalen Arbeiten bestätigen die Existenz der Haushaltvorteile im Übergang sowohl zwischen Ein- und Zweipersonenhaushalten wie auch zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten. (2) Die internationalen Arbeiten bestätigen die aus schweizerischen Studien bekannten Grössenordnungen der Haushaltvorteile.

## Anhang Nr. 6: Besteuerungsmodelle in den OECD - Ländern<sup>1</sup>

<b>Land</b>	<b>Individualbesteuerung</b>	<b>Gemeinschaftsbesteuerung</b>
Australien	Ja	Nein
Belgien	Erwerbseinkommen	Alle übrigen Einkünfte
Dänemark	Ja	Nein
Deutschland <sup>2</sup>	Wahlrecht	Wahlrecht
Frankreich	Nein	Ja
Griechenland	Ja	Nein
Irland <sup>3</sup>	Wahlrecht	Ja
Italien	Ja	Nein
Island	Erwerbseinkommen	Alle übrigen Einkünfte
Luxemburg	Nein	Ja
Niederlande	Erwerbseinkommen, Renten	Alle übrigen Einkünfte
Portugal	Nein	Ja
Spanien <sup>4</sup>	Ja	Wahlrecht
Grossbritannien	Ja	Nein
Finnland	Ja	Nein
Norwegen	Erwerbseinkommen	Alle übrigen Einkünfte
Österreich	Ja	Nein
Tschechien	Ja	Nein
Japan	Ja	Nein
Mexiko	Ja	Nein
Neuseeland	Ja	Nein
Polen <sup>4</sup>	Ja	Wahlrecht
Schweden	Ja	Nein
USA <sup>2</sup>	Wahlrecht	Wahlrecht
Kanada	Ja	Nein

<sup>1</sup> Vgl. Jepsen et. al., Individualisation of the Social and Fiscal Rights, Seiten 162 f. sowie OECD, La situation des salariés, Seiten 148 ff.

<sup>2</sup> Ehegatten müssen zwischen Gemeinschaftsbesteuerung und Individualbesteuerung wählen.

<sup>3</sup> Solange Ehepaare vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen, gilt Gemeinschaftsbesteuerung.

<sup>4</sup> Solange Ehepaare vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen, gilt Individualbesteuerung.